Richter

Kunst und Wissenschaft

und

ihre Rechte im Staate

von

Karl Richter.

Berlin, 1863.
Druck und Verlag von G. Jansen.

Vorwort.

Durch die Bekanntschaft mit vielen denkenden Künstlern und einigen Schriftstellern, welche ein besonderes Interesse für die Lösung der Frage nach dem sog. geistigen Eigenthum oft zur Erörterung der gegenseitigen Anschauungen des Gegenstandes hinführte, wurde ich veranlaßt, die folgende Abhandlung, die ich oft mündlich auseinander setzte, zu schreiben, und übergebe sie hiermit der Oeffentlichkeit mit der Bitte, man möge den ersten größeren schriftstellerischen Versuch nicht allzu streng beurtheilen.

Es war von Anfang an natürlich, daß ich den Gegenstand, der lange genug in den engen Grenzen einer Eigenthumstheorie sich bewegte, auf das Gebiet hinüber zu ziehen bemüht sein werde, welches mein besonderes Studium bildet, auf das Gebiet der Staatswissenschaften, und ich glaube, daß ich gerade dadurch dem vielbesprochenen Gegenstande eine neue Seite abgewonnen habe. Denn es ist nicht mehr blos die einzelne Person, der Künstler oder der Schriftsteller, der sein Recht geltend zu machen sucht und nur um sein Recht und das Recht seines Werkes das ganze Interesse concentrit, sondern es ist die Gesammtheit, das Volk, der Staat, der in die Frage eintritt und dem Rechte der Person die Pflicht gegenüberstellt.

Aus der Pflicht, welche ich dem von Natur glücklich begabten Geiste vindizire, aus seiner Pflicht erst gelangte ich zur klaren Ueberzeugung eines Rechtes, welches die geistige Arbeit der Menschen beanspruchen kann.

Aus dieser Gegenseitigkeit von Recht und Pflicht war es mir allein möglich, einen geraden Weg zu finden zur Lösung der wichtigsten Frage des ganzen Gegenstandes — der Zeitfrage. Die Dauer des Schutzes eines geistigen Werkes ist der Zankapfel nicht nur der Einzelnen, sondern ganzer Nationen. Während die Deutschen stets für eine Beschränkung des Schutzes plädiren, kämpfen die Franzosen unermüdet für das ewige Recht; haben sie so lange gekämpft, bis sie in der Gesetzvorlage vom 13. April 1863, wenn auch nur zum Schein, dennoch den gesetzlichen Ausspruch erzwangen: Das geistige Eigenthum ist ewig. Wenn es mir auch nicht gelungen sein mag, die Frage endgültig entschieden zu haben, so glaube ich doch annäherungsweise auf den richtigen Weg vorgeschritten zu sein.

Ist dieses der Fall, so mag das Resultat in Anbetracht des wichtigsten Punktes der ganzen Frage die Mängel des Uebrigen entschuldigen.

Berlin, im Monat Mai 1863.

Der Verfasser.

Einleitung.

Zu den vielen Errungenschaften der Wissenschaft unserer Zeit gehört auch der vorliegende Gegenstand, da erst in der Gegenwart die Frage nach einem geistigen Eigenthum einer wissenschaftlichen Behandlung unterworfen wurde, und vor Allem das Recht des geistigen Eigenthums eine große Zahl Schriftsteller und die Gesetzgebungen aller Länder Europa's beschäftigte und bis zur Stunde rege erhielt.

Wir sagen: erst die Gegenwart hat den Gegenstand der Wissenschaft errungen, und werden dies besonders in der Geschichte des vorliegenden Gegenstandes entwickeln und zu beweisen versuchen, daß das 16., 17. und bis fast zu seinem Ende das 18. Jahrhundert für die Lösung dieser Frage wenig oder nichts gethan hat und in der That auch nichts dafür thun konnte. Es fehlten die Bedingungen, welche den Gegenstand zu jener Höhe und Bedeutung erhoben haben, welche er in der Gegenwart einnimmt, und weil die Bedingungen fehlten, so konnte man auch zu einem klaren Grundbegriff nicht gelangen, auf dem man ein dauerndes, jedem Angriff widerstehendes Gebäude des Rechts und des Schutzes dieses Gegenstandes hätte aufführen können. Ja, wir möchten behaupten, daß selbst die neue und neueste Zeit wenig beweiskräftiges geleistet hat, wenn wir von dem Gefühlsstandpunkte und seinen glühenden Wortführern, den Franzosen, absehen wollen.

Die gerade auf diesem Gebiete so bedeutenden Unsicherheiten und Schwankungen der Gesetze aller europäischen Länder, das oft durchwegs Entgegengesetzte und das auf dem Gebiete des Zeitschutzes einerseits und der Rechts-Objekte und Subjekte andererseits so vielfach Verschiedenartige sind ein unabweislicher und nur zu schlagender Beweis dafür.

Auf einem falschen Gebiete, oder auf einem Gebiete, das über den gegebenen Verhältnissen des thatsächlichen Lebens, im

Reich abstrakter Ideen lag, suchte man nach einem Beweise für den liebgewordenen Gegenstand, denn es waren ja die Kinder des forschenden Geistes, es war die schwere Mühe eines Lebens, für die man dachte, schrieb und sprach, und für die man einen gesetzlichen Schutz werben wollte.

Allein die Bestrebungen waren und blieben fruchtlos, so lange man nicht einen sichern Begriff als die Grundlage des erstrebten Gesetzes hinstellte. Aber auch Recht und Gesetz entwickeln sich nur mit dem Leben und der Klarheit seiner Begriffe, es steigt und fällt mit dem Steigen und Fallen der Entwicklung des Geschlechtes, und nichts trägt mehr den Charakter der Zeit und der jedesmaligen Verhältnisse an sich, als das Recht eines Volkes oder Staates, und ist in seiner Gestaltung, in der Gesetzgebung nichts Anderes, als der Ausfluß der bestehenden Lebensverhältnisse und das Bild der Gestaltung und Entwicklung derselben. Der Begriff des Rechtes ist zu allen Zeiten da und formt sich nur nach der Entwicklung und Gestaltung der Lebensverhältnisse; diese erneuern sich beständig in der Vereinigung der Menschen und entwickeln sich in derselben und ziehen die ewig eine und gleiche Rechtsidee mit in das Leben und unterwerfen sich derselben, indem diese zur Gestaltung im Gesetze gelangt, und so finden die Lebensverhältnisse ihren Ausdruck in dem aus ihnen gebildeten Resultat, in dem Gesetz, und in der zwingenden Nothwendigkeit der Ordnung der gegebenen Lebensverhältnisse liegt die Nothwendigkeit nicht erst des gegebenen Gesetzes, sondern sogar die Nothwendigkeit der Entstehung der Gesetze und der Gesetzgebung.

Für diese Anschauung spricht laut die Geschichte.

Immer, wenn ein Geschlecht nach einer gewaltigen Periode über sich klar geworden ist, und der Einzelne gewissermaßen auf den gegebenen Bedingungen hin zu einem Abschlusse gelangt ist, da ist auch sein Rechtsbewußtsein auf einer gewissen Stufe an ein Ende gekommen und findet in der Gesellschaft und im Staate seinen sichern und nothwendigen Ausdruck. Fast alle bedeutenden Kulturabschnitte finden einen Grenzstein in einem Gesetzbuch.

Wie dies im Großen und Ganzen sich dem betrachtenden Auge darstellt, so entwickelt sich in diesem das Einzelne, das kleine und jeder Theil für sich. Die Geschichte des vorliegenden Gegenstandes wird dieses beweisen und wird um so klarer sich enthüllen, je mehr man das allgemeine Entwicklungsgesetz vor Augen behält, und in diesem dem Gegenstande seine encyklopädische Stellung im Leben und Wissen anweist und ihn nicht herausdrängt aus dem Ganzen und Gesammten. Denn nur zu sehr macht sich die Meinung oft geltend, als ob mancher Gegenstand der Wissenschaft nur im Gehirne Einzelner existire, und als ob die Forderung der strengsten Beachtung des Gegenstandes, der wie eine neue Erfindung angesehen wird, eine ganz ungerechtfertigte Prätension wäre.

Das geistige Leben und die geistige That, aus der man eben

jenes sogenannte geistige Eigenthum abgeleitet hat, harmonirte auch stets mit dem gesammten menschlichen Leben, indem sie mitten darin stand, aber jene Macht, welche allen Erscheinungen in der Gesellschaft, im Staate ihre berechtigte Geltung giebt, jene Macht des Gesetzes, die That der Gesetzgebung harmonirte nicht, und bis zur Stunde noch nicht, mit diesem sog. geistigen Eigenthum, das eben laut das Gesetz begehrt, um zu seiner vollsten Geltung zu gelangen, ebensowenig wie es harmonirt mit der Gesammtstellung, die diesem Theile des persönlichen und staatlichen Lebens und Entwickelns angewiesen ist. Es ist ein Zeichen der Zeit, und es stimmt mit der Entwicklung unseres Lebens vollkommen überein, daß gerade in der Gegenwart das Begehren immer lauter, der Kampf immer heftiger wird, nicht nur um ein vollkommen genügendes nationales, sondern vor Allem um internationale Gesetze, welche den Bedürfnissen unserer Zeit genügen, die dahin streben, getragen von großen und herrlichen Mitteln, die geistigen nationalen Grenzscheiden niederzureißen und die Gleichheit und Vereinigung der Völker aller Staaten, ja aller Welttheile, wenigstens auf dem Gebiete des Denkens herzustellen, alle zu gleichem Streben zu führen, allen den gleichen Lohn und den gleichen Genuß zu garantiren, und so alle zu einem großen Ganzen zu vereinigen.

Wir leugnen nun das geistige Eigenthum im vollsten Umfange des Begriffs, wir leugnen es aber nur so, wie es zur Geltung gebracht und vorzüglich von den Franzosen vertheidigt worden ist. Mit dem Begriffe, der in Abrede gestellt wird, fällt natürlich auch die rechtliche und gesetzliche Stellung dieses Begriffes, es fallen alle die falschen Consequenzen, die man daraus gezogen hat, und die ganze schwankende Unterlage, auf der man nur mit unsicherer Hand weiter gebaut hat, bricht zusammen. Die Theorie des Eigenthums konnte der geistigen Arbeit keine Sicherheit gewähren und zeigte immer mehr ihre Unrichtigkeit, je mehr man sie auf die Spitze daraus gezogener Folgerungen trieb.

Demgemäß waren alle Gesetze, ganz abgesehen von ihren Widersprüchen und Verschiedenheiten unter einander, nur eine Abfindungsrechnung mit denen, welchen man am Ende doch nicht ihre Berechtigung leugnen und ihren Forderungen nicht nur eine Billigkeit, sondern in der That ein begründetes Recht nicht versagen konnte.

Der Begriff „des geistigen Eigenthums" ist kein zivilrechtlicher, sondern nur seine Folgen, seine Aeußerungen fallen in dieses Gebiet, so wie seine Störung und Verletzung in das Gebiet des Strafrechtes und seine Form und Maßregelung in das Verwaltungsgebiet hinüber greifen. Aber man verwechselte die Folgen mit dem Grund, die Aeußerungen und Wirkungen mit der Sache selbst. Der Begriff, das Wesen der Sache kann nur in der Wissenschaft der Volkswirthschaft gefunden werden, denn der Begriff der geistigen That ist ein volkswirthschaftlicher

Begriff, wie wir in der Entwicklung des besonderen Theiles sehen werden, und eben darum ist er ein Begriff, den erst unsere Zeit, die zur Höhe einer harmonischen Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens hinansteigt, gefunden hat und finden konnte und den erst diese gewiß noch junge Wissenschaft sicher stellen und klären soll und wird.

Steht nur der Begriff fest, dann wird es sicher sowohl an einem nationalen als internationalen Gesetz, welches ihn schützt und unter seinem Schutze zur vollsten und freiesten Entwicklung führt, nicht fehlen; dann werden wir aber erst ein Gesetz haben können, welches, weil es auf einer sichern Grundlage ruht, wohl einer beständigen Entwicklung fähig sein wird, aber keiner Aenderung mehr unterworfen werden muß.

Weil aber der Begriff ein volkswirthschaftlicher ist, darum war es unmöglich, daß ihn die Vergangenheit, in der das Alterthum und das Mittelalter ihn gar nicht, und das letzte Jahrhundert wie so vieles auf volkswirthschaftlichem Gebiete nur falsch verstanden hat, darum war es unmöglich, daß ihn die Vergangenheit hätte erklären sollen, darum ist es nur möglich, daß unsere Zeit dem Begehren nach einem genügenden Gesetze, das sich durch Einzelne und durch fast europäische Künstlerkongresse ausgesprochen hat, Folge leisten kann, ebenso wie es unmöglich war, daß die Vergangenheit zu einer gesicherten Gesetzgebung gekommen wäre.

Und es ist bezeichnend und von bedeutendem Gewicht für unsere Auffassung dieser Frage, daß dies Begehren nach einem umfassenden Schutz der Gesetze gerade am lautesten in Frankreich und Deutschland sich erhebt und daß gerade diese beiden Länder die gewandtesten Kämpfer auf dem Gebiete stellen und gerade in diesen Ländern der schärffste Kampf mit den schärffsten Waffen geführt wird.

In Frankreich, wo einmal schon vor der Revolution des Jahres 1793 unter gleichen, nur aus andern Quellen entsprungenen Umständen der Geist und die geistige Arbeit einem verkommenen Geburtsadel gegenüber seine Rechte geltend machen wollte, denn je mehr der Uebermuth des Adels stieg und seine Anmaßung sich erhob, desto tiefer mußte jede andere Person, jeder andere Stand, jede Thätigkeit sinken und die Kluft zu einer so weiten, gähnenden machen, daß nichts mehr sie schließen konnte, als das Blut einer Revolution. Damals regten sich, wie wir noch sehen werden, gewaltige Stimmen für das „geistige Eigenthum", man begehrte ein Gesetz und einen ewigen Schutz!

Heute steht man wieder vor dieser Frage und die Reden der Franzosen und Deutschen auf den Künstlerkongressen zu Brüssel und Antwerpen im Jahre 1858 und 1861 haben gezeigt, wie nahe heute noch diese Frage ihrem Herzen liegt, und wie sie stürmen gegen die gesetzgebende Gewalt und wie weit sie das Recht des Geistes geltend machen wollen.

Heute, wo abermals in Frankreich ein neugeschaffener Adel der Servilität und des erschwindelten Geldes sich mächtig regt und mit souveräner Verachtung fast die Lehren der Geschichte und des Gewesenen vergessen möchte; — wo im gesegneten Deutschland sich die Kürbisköpfe mit Stern und Orden regen und mit hohem Stolze sich weit über das andre berechtigte Volk erheben; — heute, wo in Frankreich und in Deutschland neben dem Gewerbe, das einen goldenen Boden, neben der Industrie, die Reichthümer aufgespeichert hat, Kunst und Wissenschaft, welche doch allen und jeden Fortschritt tragen und ihre Errungenschaften mit freigebiger Hand an Alle vertheilen, noch nicht zu jener Anerkennung gelangt sind, die ihnen gebührt, die sie besitzen müssen, um frisch und lebenskräftig neue Blüthen und Früchte zu treiben; — heute, wo gerade Gewerbe und Industrie mit allen möglichen Mitteln sich schützen und schirmen lassen und — Kunst und Wissenschaft dem ausgebildetsten Freibeuterwesen noch immer Preis gegeben sind.

Zu diesen Verhältnissen tritt noch die Macht des Verkehrs hinzu, welcher heut zu Tage alles in seine mächtigen Fluthen zieht und vernichtet und zerstört, was nicht fest und sicher ist. Der Erwerb ist die Seele dieses Verkehrs geworden und das Gesetz, daß jeder die Pflicht hat, zu erwerben, ist das mächtigste und alles bestimmende. Aus der Pflicht des Erwerbes, welche eine gleiche für alle Glieder des Staates ist, folgt das Recht zum Erwerbe, und das Recht findet seinen Schutz im Gesetze. Auch die geistige Arbeit ist diesen großen Mächten unterworfen, gestaltete sich aus dem Allgemeinen zu einem besonderen Theile, und einmal eingetreten in diese Verhältnisse, ward sie den gleichen Gesetzen unterworfen. Alles muß heute arbeiten, denn kein Privilegium adelt die geborne Trägheit, alles muß heute erwerben, denn nur im Erwerbe ruht die Möglichkeit der Existenz.

Nicht eine blutige Revolution wird und kann uns lehren, daß der Geist sein Recht behält, aber die Zeit, die ihre Rechte früher oder später dennoch fordert, wird zertreten, was nicht stark, mächtig und lebenskräftig ist, und mächtig für ewige Zeiten, mächtig an allen Orten sind nur die Arme des Menschen, die arbeiten und der Geist des Menschen, der denkt und bildet

Berechtigt ist nur der Schweiß des Bürgers und das forschende Auge des Weisen, die rüstig bildende Hand des Denkers!

Deutsche und Franzosen sind über die Nothwendigkeit eines umfassenderen Gesetzes, als die bestehenden sind, einig; aber in der Art der Durchführung sind sie geschieden, und vor allem ist es die Dauer des Schutzes, welchen man anstrebt, der keine Vereinigung und Uebereinstimmung zuläßt, obgleich beide Theile streng auf ihren Anschauungen beharren, wenn auch ohne jeden Beweis für die einander entgegengesetzten Behauptungen.

Für die Franzosen stimmt wenigstens das Gefühl sympatisch, mit welchem sie die Ewigkeit des geistigen Eigenthums ver-

theidigen; für die Deutschen spricht nur der ergebenste Glaube und die sich beugende Achtung vor dem Gedanken der Nothwendigkeit einer Beschränkung.

Dies ist die encyklopädische Stellung des vorliegenden Gegenstandes, welche immer festgehalten werden muß, um sowohl Inhalt und Form, als das Recht desselben sicher zu stellen und zu erkennen, daß er nur ein Glied der Kette ist, welche Leben und Denken umschließt, und daß er in allen seinen Theilen mit dem Großen und Ganzen in beständiger Verbindung und Wechselwirkung steht.

Wir werden diese Wechselwirkungen des Theiles mit dem gesammten Staats- und Völkerleben in dem zunächst Folgenden erst feststellen, indem wir noch die Stellung der Kunst und Wissenschaft im Staate und unter den Völkern darlegen und dann zu dem Theile übergehen, welcher uns zeigt, wie diese Stellung historisch sich entwickelt und Geltung verschafft hat.

Kunst und Wissenschaft und ihre berechtigte Stellung im Staate.

Keine Frage in dem vorliegenden Gegenstande erscheint wichtiger, als die Frage, ob die geistige That in Wissenschaft und Kunst eine berechtigte Stellung im Staats- und Volksleben einnimmt, oder ob der Staat die Pflicht hat, Wissenschaft und Kunst zu pflegen, oder ob die Staats-Gesetzgebung die Darstellungen des menschlichen Geistes, seine äußeren Erscheinungen, seine Werke schützen soll und schützen muß.

Es obwaltet kein Zweifel mehr über diese Frage, und es ist anerkannt, daß es ein hohes Interesse des Staates ist, Kunst und Wissenschaft durch Fürsorge und Pflege zur Entfaltung zu bringen, und er thut dies und kann dies auf unterschiedliche Weise vollbringen. Am nachhaltigsten aber durch das schützende Gesetz, welches die Berechtigung der Künstler und Schriftsteller wahrt, sie in der Geltendmachung und Verwerthung ihrer Arbeit und ihrer geistigen Kräfte fördert und unterstützt.

Aber eine andere Frage und, wie wir glauben, die überaus wichtigere ist die Frage nach dem rechtlichen Verhältnisse, welche nicht nur sicherstellt die Pflicht des Staates, des Volkes Kunst und Wissenschaft zu schützen, sondern neben diese Pflicht das Recht des Staates und Volkes stellt, und welche nicht nur erörtert das Recht der Künstler und Schriftsteller, welches sie vom Staate fordern können, sondern und vorzüglich auch die Pflicht derselben in's Auge faßt, aus welcher allein das Recht einen unumstößlichen Beweis für sich ableiten kann. Zusammengefaßt geben beide Ele-

mente den Beweis für eine rechtliche Stellung der Kunst und Wissenschaft im Staate.

Die Beantwortung dieser Fragen wird fast in allen Abhandlungen und Werken über den Gegenstand vermißt, obgleich sie als eine der wichtigsten stets vorausgehen sollte, denn sie giebt einerseits die Grenzen an, innerhalb deren sich die geistige That bewegt, und giebt das Gebiet an, auf welchem sie nebst dem Schutz des Gesetzes entsteht und gedeiht.

Sie ist der vorzüglichste Ausgangspunkt, von welchem wir zum Beweise der unabweislichen Nothwendigkeit eines umfassenden Gesetzes gelangen, eines Gesetzes, welches die That des nationalen Geistes als eine heilige, unantastbare zu weihen und das Recht dieser That sicherzustellen berufen ist.

A. Recht und Pflicht des Staates.

Der Staat, welcher in seinem Begriffe jenen bedeutungsvollen Widerspruch der endlichen Kraft des Einzelnen mit seiner unendlichen Bestimmung durch die Vereinigung der Menschen zu einem einheitlichen Volke aufhebt und in den Thaten des Volkes und nur in diesen die beständige Entwicklung und den andauernden Fortschritt erhält, und so die Beweise seiner Kultur und die Höhepunkte seiner Bildung in die Geschichte schreibt, der Staat, wie ihn die neuere Zeit in ihrer freieren Entwicklung erfaßt, — der Begriff des Staates, wie ihn die neue Wissenschaft denkt, — erfüllt seine Mission nur dann, wenn er das Gepräge des Wesens seines Volkes, seiner Nation, in sich aufnimmt und durch sich trägt und zur Entwicklung bringt. Und ebenso umgekehrt; jede Nation hat ihrem Berufe nur dann Genüge gethan, wenn sie ihrem Staate, ihrer staatlichen Gestaltung den Stempel ihres eigensten inneren Wesens aufdrückt und ihn in seiner eignen Gestaltung wahrt und erhält! —

Dieses Gepräge aber wird der Staat in erster Richtung nur durch die Erziehung seines Volkes, nur durch die Bildung seiner Nation erreichen. Das Bewußtsein davon ist erst in der neuesten Zeit wiedererworben worden. Friedrich der Große eilte seiner Zeit mit seinen Ideen weit voraus, wenn er*) sagt: Ich verstehe unter Charakter eines Staates seine Lage, seine Ausdehnung, die Zahl und den eigenthümlichen Geist seiner Völker, seinen Handel, seine Gewohnheiten, seine Gesetze, seine Stärke, seine Mängel, seine Reichthümer und seine Hülfsquellen.

Erst unsre Zeit hat den für die Entwicklung des Menschengeschlechts so heilsamen Gedanken, daß der eigenthümliche Geist der Völker ein wesentlicher Theil seines Staatenbaues

---

*) Antimachiavell, S. 12.

ist, erfaßt, erst die neuere Wissenschaft hat es sichergestellt, daß dieser eigenthümliche Geist ein wesentlicher Theil sein soll, und daß es zur Pflicht des Staates und zu seinen Rechten gehört, diesen Geist zu entwickeln und zu vollenden.

Die nationale Gestaltung des Staates ist der Sieg der modernen Ideen, ist der Triumph über den Alles zerstörenden Gedanken der Eroberungen und der Weltherrschaft.

Die Erziehung eines Volkes, welche dem Staat den volksthümlichen Charakter geben kann und nur zu geben vermag, entströmt der Idee des Staates, und es wird dadurch die Volkserziehung zu einem Rechte desselben.

Alle und auch dieses Recht der Volkserziehung gehen aus dem Interesse des Staates und aus seinen, wenn auch stets wandelbaren Zwecken hervor.

Deshalb ist es auch eine Pflicht des Staates und der Hoheitsgewalt, die Volksthümlichkeit zu entwickeln durch die Volkserziehung, durch Bildung und Entwicklung seiner sittlichen Grundlagen. Denn nur der sittliche Zustand des Volkes ist die Grundlage seiner politischen Entwicklung.

Die alten Völker, vor allen die Griechen und Römer, haben die Bedeutung einer nationalen Erziehung und volksthümlichen Entwicklung durch eine Alles überwiegende Pflege ihrer nationalen Künste und der Wissenschaft am deutlichsten erkannt. Eine Erkenntniß, welche in ihrer ganzen Bedeutung und einschneidenden Wirkung unsere Zeit noch lange nicht wieder erreicht hat.

Die Größe des griechischen Volkes und theilweise auch des römischen ist hervorgegangen aus der Gleichförmigkeit ihrer nationalen Erziehung und des dadurch begründeten gleichen Gedankenkreises. Aus den tragischen Dichtern der Griechen, aus der Anerkennung, die sie in einem Maße fanden, wie wir es kaum begreifen, können wir auf's Klarste dieses selbstbewußte Gefühl, den nationalen Stolz, erkennen.

So mächtig war die Gewalt der Dichter jener Zeit, so tief eingedrungen in das Herz jedes, selbst des niedersten Bürgers, daß es heute fast unmöglich erscheint zu erzielen, und unbegreiflich, daß es war.

Ein Vers des Sophokles, den griechische Soldaten in Sicilien ihren Siegern, die sie gefangen nahmen, zuriefen, rettete sie vom Tode und befreite sie aus der Gefangenschaft. Die ganze Aufgabe der Staatskunst sieht Plato nur in der Lösung der Aufgabe der Erziehungskunst.

Der Grund der heute herrschenden, oft so mißgestalteten Begriffe, so verkehrter Anschauungen, liegt eben in dem Mangel einer gleichmäßigen Erziehung, in der fast furchtbaren Verschiedenheit der Bildung der Menschen und, in ihrer Gesammtheit betrachtet, der Völker.

In dem Erziehungswesen der einzelnen Stände ist der erste Angriffspunkt gegeben, um Nationen zu bilden und ihnen ein

Gesammtgefühl zu geben, das einzig und allein im Stande ist, Nationen groß zu machen.

Werden durch eine selbstbewußtere edlere Erziehung, durch die Pflege der Wissenschaft und der nationalen Kunst die einzelnen Menschen zu naturgemäßen Sympathien herangebildet, so werden sich gleiche Anschauungen und mit diesen gleiche Hoffnungen und große Thaten bilden.

Der Anfangspunkt dazu muß schon in dem Kinde gelegt werden durch eine einheitliche, freie Schulbildung und muß mit gleicher Berechtigung in allen Klassen des Volkes geschaffen werden. Aber die Aufgabe der Erziehung ist nicht auf das Jugendalter beschränkt.

„Wenn auch die heranwachsende Generation der Erziehung in einem höhern Grade als die herangewachsene bedarf, und wenn auch jene weniger als diese ihre Kultur sich selbst verdanken kann, so kann doch die Erziehung, wenigstens insofern, als sie die Individuen dem Ideale der Menschheit nähern soll, in keinem Lebensalter für vollendet gehalten werden. Besonders hat der Staat die Erziehung der Jugend und die der Erwachsenen als ein Ganzes zu betrachten, wenn er in der einen oder in der andern Beziehung seinem Berufe genügen soll." *)

Diese Sorge für die Weitererziehung und Bildung des Menschen, der vermöge seiner natürlichen Entwicklung der leitenden Hand der Eltern sich entzieht und frei und selbständig in's Leben eintritt, kann der Staat nur insofern übernehmen, als er jeder Erscheinung, die auf das Ideenreich und die Gemüthswelt einwirken kann, seine Pflege, seinen Schutz angedeihen läßt, kurz, indem er für die Kulturverhältnisse Sorge trägt, welche in ihrer Gestaltung und Erscheinung die Erziehung des Staatsbürgers weiter fördern.

Kömmt nun dem Staate vermöge seines Wesens das Recht und die Pflicht der Volkserziehung und, noch weiter ausgedehnt, vermöge seines Hoheitsrechtes das Recht und die Pflicht der Bewirthschaftung sowohl des geistigen als materiellen Nationalvermögens zu, so erstreckt sich dieses Recht vermöge der Freiheit der Person und des Rechtes der freien Selbstbestimmung des Menschen doch keineswegs so weit, daß es zu einer Bevormundung, zu einem Zwange der Entwicklung und Bildung ein Recht giebt In dem Rechte der Gedanken- und Gewissensfreiheit des einzelnen Staatsbürgers hat das Recht des Staates seine Grenze. Das Verhältniß des Staates zur Wissenschaft, so eng es ist, ist doch immer nur ein mittelbares. Es ist ein Verhältniß der Sorge und Pflege der Wissenschaft, ein Recht und eine Pflicht zur Aeußerung der Achtung und Dankbarkeit gegen jene, die sie pflegen und üben. Denn in ihnen stellt sich gewissermaßen das geistige Leben einer Nation dar, eines Lebens, welches ein dauerndes Vermächtniß ist

*) K. S. Zachariae's Vierzig Bücher vom Staate, Bd. VI., Buch 31.

für alle Zeiten. Nationen gehen unter wie Menschen und Familien, ihre geistigen Thaten aber überleben sie und werden oft nur das einzige aber größte Zeugniß, daß sie gewesen sind. Dies ist der Grund des Anspruches, dies ist das Wesen der Staatspflicht, jene zu lohnen, die er doch nicht würdig genug zu lohnen vermag.

Dort, wo der Staat Wissenschaft und Kunst so weit unter den Zwang der Staatsidee stellt, daß beide nur zu einer Staatssache im engsten Sinne des Wortes werden, dort ist mit dem Zwang jede Entwicklung gehemmt, dort bleibt sie beschränkt in ihrem Wirken, wie sie gefesselt ist in ihrer Einwirkung auf die Nation. In dem himmlischen Reich der Mitte ist der Kaiser die höchste Autorität aller Wissenschaft, und Gelehrte und Künstler sind von Staatswegen in Klassen getheilt und nach einer gewissen Rangordnung über und unter einander gestellt; nach gewissen festen Gesetzen darf sich die Wissenschaft nur bewegen und kann sich nur in den ausgefahrenen Geleisen bewegen, denn jede Ueberschreitung der Staatsschranke, jedes Auslenken aus dem strengen Wege wäre ein Verbrechen gegen den Staat. Das ist nicht nur der Natur der Wissenschaft zuwider und läßt sich nie aus dem Rechte des Staates ableiten, sondern es widerstrebt vor Allem der persönlichen Freiheit, welcher der menschliche Geist bedarf, um sich von den Fesseln der Natur zu befreien und mit ungelähmter Schwungkraft dem Lichte der Aufklärung, der Wahrheit zuzueilen.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei! ist ein Grundgesetz der neuern Staaten geworden. Und gerade unsere Zeit verdankt es der Wissenschaft, die sich endlich von den Fesseln des hierarchischen Mittelalters befreite, daß sie das Bewußtsein ihrer Macht und Würde in sich trägt, stärker und kräftiger, als je eine Zeit vor uns, und wenn auch stets nur die gebildeteren Stände unmittelbar von der Bewegung erfaßt werden, so ist es doch unzweifelhaft, daß auch das übrige Volk von zahlreichen Wirkungen jenes Lebens ergriffen, und wenigstens mittelbar vorwärts gedrängt wird.

Der große Werth und die bedeutende Wirkung der Wissenschaft und selbst der Kunst, die keinen so bedeutenden und dauernden Einfluß auf das öffentliche Leben übt, aber doch durch ihre Wirkung auf die Sinne sich rascher und gewaltiger des menschlichen Gemüthes bemächtigt, diese großen Wirkungen, welche sie im Leben üben, wurden auch selten von den Lenkern des Staates oder jenen, welche ein bedeutendes Gewicht im Staate haben, verkannt, wenn wir auch dafür vorzüglich im neueren Staatsleben mehr negative Aeußerungen dieser Erkenntnisse zu Zeugen haben.

So wie bei einer freien Entwicklung des Staatslebens die erste Thätigkeit aufgeklärter Staatsmänner die ist, Wissenschaft und Kunst, und vor Allem die Schule, als dem Boden wo ihre Keime gelegt werden, von jeder Fessel zu befreien und die Frei-

heit derselben als Staatsgrundgesetz zu proklamiren, als eines Gesetzes, welches in der angebornen Freiheit des Menschen seinen Grund hat, gerade so ist es die erste Thätigkeit aller jener gewesen, die von den Gespenstern der Revolution und den Spukgestalten der Freiheit verfolgt wurden, die Ketten aller Art in offen ausgesprochener Censur und in verkappten Hinderungsmitteln eines Preventivsystems jedem freien Gedanken anzulegen, und seine Entfaltung entweder der schützenden Hand der Polizei anzuvertrauen oder sein ganzes Gedeihen durch die Ueberlieferung an die erstickende Sorge der Kirche zu hemmen, ja sogar zu zerstören.

Solche Zeiten hemmen die Wissenschaft, denn diese können sie nur hemmen, aber sie zerstören die Kunst und vorzüglich jene Künste, welche durch ihre momentane unmittelbare Wirkung auf den Gedanken und das Herz des Menschen zündende Erfolge und vorzüglich in leicht erregbaren Zeiten glühende Ausbrüche eines zurückgehaltenen Feuers herbeiführen können. Als das Christenthum auf den Trümmern eines Weltreiches seine Herrschaft zu erbauen anfing, da kehrte es sich vor Allem mit großer Erbitterung gegen die heidnische Kunst. Alles Edle des Alterthums mußte zerstört werden, alles Schöne und alle Denkmale des Schönen mußten zertrümmert und vernichtet werden. Kein Barbarenthum richtete auf dem Gebiete größere Verwüstung an, als jene Lehre der Versöhnung und Liebe. Die Tempel der Götter, die Zeichen jenes mächtigen Kunstsinnes des Alterthums, wurden zerstört, ihre Bildsäulen zertrümmert; die Theater wurden die Hallen der Prostitution genannt, Apollo wurde zum Teufel gebrandmarkt und die Musen in das Reich der bösen Geister verbannt. Gegen jede Geistesentwicklung eiferte die Kirche und strebte, jede Erinnerung an die unvergängliche Frische des griechischen Geistes zu vernichten, und zerbrach jede klassische Bildung, so wie sie später die Lebensader heimischer Poesie bei den Germanen zum Absterben zu bringen bemüht war.

Aber selbst die Kirche war nicht im Stande gewesen, das durch Jahrhunderte tief gewurzelte gänzlich auszurotten, es mußte der Einbruch der Barbaren hinzukommen, ehe die aus allen Fugen gegangene alte Welt zusammenbrach. Da erst fiel Palatium und Prätorium, und als nur der Fanatismus des christlichen Glaubens und das Schwert des germanischen Ritters herrschten, da starb auch Kunst und Wissenschaft des Alterthums.

Daß sich die antike Kunst und Wissenschaft so lange erhielten, das dankten sie der großen Widerstandskraft, welche einer nationalen Kunst und einer volksthümlichen Wissenschaft innewohnte.

Das Mittelalter konnte keine Wissenschaft im Staate so zu Ehren bringen, daß sie wirklich als ein Theil des Staates hätte angesehen werden können, denn alle Kunst und Wissenschaft war in die Klöster und Kirchen geflüchtet oder besser, man trieb sie hinein, um sie ganz zu seinen Zwecken auszunutzen, um sie jedem Laien vorzuenthalten, und nur den Eingeweihten, den Gleich-

gesinnten theilte man mit oder ließ man nehmen, was er wollte oder begreifen konnte. Kann man auch die Verdienste der Kirche um die Wissenschaft nicht in Abrede stellen, so darf man aber doch sicher behaupten, und die Bestrebungen der Kirche beweisen es, daß sie die beständige Feindin jeder nationalen Entwicklung ist und jeder Staatenfestigkeit, die sich auf eigene, selbständige Mittel stützt; sie ist es, um in der nationalen Entwicklung nicht die religiöse geschwächt und geopfert zu sehen, sie ist es, um in der volksthümlichen Staatenbildung und seiner immer dadurch erreichbaren Festigkeit nicht das Band, das alle an den römischen Stuhl knüpft nnd seinem Segen oder Fluch unterwirft, mit großer Bereitwilligkeit gelöst zu sehen. Mit der Kirche im Verbande, ihr unterworfen konnte alles Wissen und Denken nur in dem engen Gesichtskreis des Glaubens gedeihen, konnte sich nur auf dem Gebiete bewegen, das das Kircheninteresse ihm anwies. Es mußten mit der Zeit die Flügel des Geistes erlahmen und sie erlahmten und versanken in dem Schmutz der Klöster und entarteten bis zur möglichsten geistigen Gemeinheit und Beschränktheit.

Kaum aber war dieser Bann durch die Reformation gebrochen, so treten alle Erscheinungen hervor, die in dem Wesen jeder Wissenschaft und Kunst liegen, und entfalten sich im Fluge zur höchsten Entwicklung. Die Wissenschaft wird frei und wird national, die Kunst streift ihre Fesseln ab und tritt mit unter das Volk. Das goldene Zeitalter der Reformation beweist uns dies, jene Zeit, deren glänzende Erzeugnisse und Errungenschaften selbst das Blut eines dreißigjährigen Krieges nicht verwischen konnte, während er im Volke den nur lose gestreuten Saamen der römischen Kirche ganz und für immer zerstörte.

In jeder Kirchenherrschaft liegt der Keim der Tyrannei, liegt der nothwendige Trieb zur Unterjochung des ganzen Menschen, mit seinem Thun und Denken. Es ist diese äußere Erscheinung so natürlich, wie es natürlich nothwendig ist, daß der Glaube, dem man sich sorglos und ohne Bewußtsein unterwirft, mit der Zeit jede Freiheit des Gedankens, selbst des Wissens in seine engen Gränzen bannt. Nicht die katholische Kirche allein folgte diesem Gesetz — alle waren ihm trotz der Anfänge im Lichte der Freiheit und Aufklärung gefolgt: Judenthum, Mahomedanismus und Protestantismus. Das Gesammtleben einer Kirche trägt dieses Kennzeichen wie das Leben und Streben jeder einzelnen Sekte. Und wenn sich diese Eigenschaft nach ihrem zwingenden Gesetze entwickelt, da haben Kunst und Wissenschaft immer böse Tage, zuerst verlieren sie ihren Karakter und dann gehen sie zu Grunde.

Als jene puritanische, der Kunst und jedem heitern Lebensgenusse feindliche Auffassung des Christenthums in England um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts zur Herrschaft gelangte, da unternahm man als erstes Werk einen Vernichtungskrieg gegen

die nationale Kunst. Es war die nothwendigste That, um dem Volke seinen Gott zu entreißen und dem Götzen Bürger und Staat zu unterwerfen.

Erst um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts baute sich auf einer neuen rechtlichen Grundlage ein neuer Staat auf, begann eine neue bessere Zeit.

Jede hohe Blüthe der Wissenschaft und Kunst fiel von jeher mit der energischen Entwicklung des nationalen Lebens zusammen und ihr gebührt in der That nicht das geringste Verdienst an dem, was die Größe und die Macht eines Volkes und Staates bilden.

Dann erst, wenn dieser Sinn zu einem allgemeinen Nationalbewußtsein geworden ist, dann erst, wenn in der vollendeten Entwicklung des nationalen Geistes eine allgemeine Volksbildung entsteht, dann erst können wir auf die Verwirklichung jenes Ideales eines Weltbürgerthums rechnen. Und vorzüglich das deutsche Volk mag den Weg betreten, um in sich selbst mehr zu werden als es ist und in seinem Nationalitätsgefühl sich selbst mehr zu schätzen, als es bis jetzt gethan, dann erst wird das deutsche Volk jenen nur ihm unbegreiflichen Gedanken einer nationalen Einigkeit nicht in das Gebiet der Unmöglichkeit verweisen und ruhig einer Verwirklichung derselben entgegenstreben, ohne welche Verwirklichung es sicher einst in Atome zerstieben und nichts zurücklassen wird als die Klagen jener, die es geliebt und gekannt haben.

Grade dem deutschen Volke soll diese Mahnung immer mehr zum Glaubenssatze werden, denn gerade dieses Volk hat sich zumeist an seinen großen Söhnen versündigt, dieses Volk, das seinen größten, nationalsten Dichter fast im Elend hinschmachten und die meisten von denen, die ihm ewigen Ruhm gebracht haben, in Armuth verkommen ließ. Kein Augustisch Alter und keines Medizäers Güte lächelte der deutschen Kunst!

Von dem größten deutschen Sohne,
Von des großen Friedrichs Throne
Ging sie schutzlos und ungeehrt!

Aber gerade dieser große Friedrich sagte es dem deutschen Volke, daß es kein Traum ist, kein eitles Hoffen, nach einer nationalen Gestaltung zu ringen. Ahnend sah er das kommende Geschick und seine Entfaltung, die, wenn sie auch begonnen hat, doch noch lange nicht vollendet ist. „Wir werden unsere Klassiker haben, jeder wird sie lesen wollen, unsere Nachbarn werden deutsch lernen und die Höfe werden unsere Sprache mit Vergnügen sprechen, und hat sie sich geglättet und völlig ausgebildet, so kann es kommen, daß sie von einem Ende bis zum andern sich verbreitet. Die schönen Tage sind noch nicht gekommen, aber sie nahen, ich sage es, sie werden bald anbrechen. Ich bin

zu alt, um sie zu erleben, aber wie Moses sehe ich das verheißene Land, werde es aber nicht erreichen." *)

Wie Friedrich II. von Preußen, so träumte Josef II. auf dem Throne Oesterreichs von einer nationalen Gestaltung und Entwicklung des deutschen Volkes. Der eine war zu alt, ehe er davon träumte und wollte nichts mehr dafür thun, den andern entriß die Hand des Todes zu früh seinem Volke, um zu verwirklichen, was er in überströmender Jugendfülle und Jugendgluth gedacht und gefühlt.

Erst in unserer Zeit regt sich der Drang, und der Einzelne für sich und im Vereine mit andern wird rege und arbeitet rüstig an dem Bau dieses allgemeinen Bewußtseins. Die Möglichkeit wird Niemand bezweifeln, für den die Geschichte etwas mehr ist, als die bloße Summe des Geschehenen, und die Philosophie mehr bedeutet, als eine Grille im Leben eines Einzelnen.

Hat das geistige Leben, welches in der Kunst und Wissenschaft sich äußert, eine so große Bedeutung für die Entwicklung der Staaten und Völker, und ist deren Entwicklung ein ganz besonderes Staatsinteresse, so frägt sich nun eben, wie genügt oder wie kann der Staat diesem genügen, und wie entwickelt er die Kraft, die in diesen Elementen der nationalen Gestaltung liegt?

Aus dem Recht des Staates zur Volkserziehung folgt die Pflicht des Staates, alle Mittel und die besten Mittel zur Volkserziehung zu schaffen. Die Volkserziehung ist aber kein Recht des Staates, das in der Beschränkung und Begränzung des menschlichen Lebensalters liegt, sondern umfaßt den Staatsbürger während der ganzen Dauer seines Staatsbürgerthums. In dem Begriff der Erziehung liegt der Begriff der Bildung und in dem ersten Gebiet liegt nur insofern eine Beschränkung, als hier die Gränze der gesetzlichen, nothwendigen, fast zwingenden Einwirkung auf das Leben des heranwachsenden Bürgers gegeben ist; die Erziehung muß eben geschehen, in der Bildung des Volkes liegen die Sphären des Staates und des einzelnen Lebens getrennt und dahin geschieden, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, alle Mittel zur Bildung, zu einer freien Entfaltung herbei zu bringen, dem Bürger des Staates aber die Freiheit gegeben ist, ohne jeden andern Zwang als den der Anregung diese gegebenen Mittel zu ergreifen und jene weitere Entwickelung in sich aufzunehmen; eine Bildung im engern Sinne kann eben stattfinden.

Ueber das Gebiet der Schule, im weitesten Sinne, hinaus, hat der Staat das Bereich der Pflege und des Schutzes der freien Wissenschaft und Kunst. Dies ist das Bereich, welches die Gränzen der vorliegenden Arbeit einschließt, denn aus ihm entwickelt sich das Recht der geistigen That in seinem ganzen Umfange. Die Staatswirksamkeit läßt sich auf zwei schon ange-

---

*) Friedrich II.: De la littérature allemande.

deutete Punkte zurückführen. Es ist die Pflege der geistigen Arbeit und der Schutz der geistigen That. Aus der ersten folgt die Pflicht derer, welche die gütige Natur so ausgerüstet hat, um die Blüthen des menschlichen Geistes in Wissenschaften und Künsten zur schönen Gestaltung zu bringen; aus der zweiten folgen alle ihre Rechte.

Der Staat pflegt die geistige Arbeit, indem er ihr jene Achtung und Ehre erweist, die ihr gebührt, denn Wissenschaft ist Macht, und der Geist, sagt Bluntschli,*) ist eine Macht, welche sich dem zuwendet, der sie versteht und würdigt, und dem feind ist, der sie mißachtet, und die Wissenschaft ist ebenso ein treuer und starker Verbündeter, wie ein gefährlicher Gegner, dem schwer und immer nur mit großen Opfern an eigener Kraft gewehrt wird. Die Zeit, welche eine sechste Großmacht im europäischen Staatsleben in der öffentlichen Meinung aufgestellt hat, ist auch nicht ferne von der Anerkennung und Würdigung dieser Macht. „Wenn man neben Wellington einen Walter Scott stellt, ruft ein geistreicher Franzose**) aus, so wird des letzteren Verdienst das des ersteren überragen, denn Tausende werden Walter Scott lesen, wenn Wellington nichts mehr sein wird als ein Name, verdunkelt durch neue und glänzendere.... Aber während die Erben des siegreichen Generals in Frieden die herrlichen Schätze genießen, welche die Dankbarkeit Englands ihrem Ahnen gegeben hat, verwehrt man den Erben des Schriftstellers das Letzte, daß jede neue Generation sich bemühe, ihnen zu dienen." Völker und Staaten müssen dahin kommen, mehr zu thun oder wenigstens so viel für jene zu leisten, als sie denen opfern, die einen leicht verwehten Ruhm ihrer Nation erwerben, und sie kommen immer mehr dahin, je mehr sie erkennen die Größe der geistigen That und ihre Macht. Es ist also Staatssache, sie zu pflegen, denn die Liebe zum Schönen und Edlen führt zur Güte der Sitten, diese aber ist der Quell der Vaterlandsliebe. Die Pflege der Wissenschaft kann sich nach verschiedenen Seiten entwickeln und im Staate zur Gestaltung kommen, aber es ist dies eine Frage der Verwaltung, welche, sobald sie zur näheren Erörterung führt, auch in ihrer weiteren Entwicklung auf ein anderes Gebiet verwiesen werden muß. Hier mag es genügen, auf seine Bedeutung hingewiesen zu haben.

Der Staat soll die geistige That schützen, und er schützt sie durch das Gesetz, welches die Berechtigung der geistigen That in sichere Gränzen stellt, in Gränzen, welche jeder Entfaltung einen nährenden Boden geben und welche jeden ungerechten Eingriff in diese Gränzen als ein Verbrechen brandmarken und bestrafen.

Im Gesetze liegt nicht allein der staatliche Rechtsschutz, welcher dem wissenschaftlichen Verdienste gebührt, sondern es liegt

---

*) Bluntschli Allg. Staatsrecht, Bd. II. Seite 334.
**) Ed. Labulaye et G. Guiffrey: La propriété littéraire au XVIII. siècle 1859.

innig verbunden auch die staatliche Förderung darin, welche durch materielle Unterstützung, die jede Wissenschaft und jede Kunst so vielfach bedarf, den Muth zur Arbeit aneifert und die Lust zur Schöpfung erzeugt und würdig ernährt.

Wir haben in der Einleitung auch schon angedeutet, daß der heutige Verkehr den Erwerb des Staatsbürgers und die Sorge für den Schutz desselben zum höchsten Interesse des Staates gemacht hat, daß es somit auch in dessen Interesse liegt, die Erwerbskraft der Künstler und Schriftsteller zu schützen, wenn in ihrer Arbeit die Erwerbsfähigkeit entwickelt und gezeigt werden kann; und daß es der Staat eben darum thun muß, weil die Gegenwart jedem Staatsbürger die Erwerbspflicht als Erste Pflicht auferlegt, um des Wohles des Einzelnen und des Allgemeinen willen.

Dieses einmal sicher gestellt und gegründet auf eine gegliederte und stichhaltige Entwicklung des geistigen Lebens und Verkehrs, überhebt in unserem so streng in einander greifenden regen Leben, das jeder Erscheinung sein Recht zukommen läßt und um der nothwendigen Harmonie willen allem Interesse sein Recht gestatten muß, überhebt die neuere Wissenschaft auf diesem Gebiete jene müßigen Schwätzer zu widerlegen, welche das Recht der geistigen That und die Berechtigung eines schützenden Gesetzes geleugnet haben, und welche glaubten, mit gemeinen Phrasen jeden Rechtsanspruch zurückweisen zu können.*) Es überhebt die Entwicklung unseres Verkehrslebens, welches alle Interessen des Lebens gesichert wissen will und gewahrt wissen muß, die Widerlegung jener Schriftsteller, welche mit mehr Gewandtheit und Sicherheit das Vermögensrecht der geistigen That leugneten, aber es sicher nur leugneten, weil sie von dem Verkehr und seiner Entwicklung keinen Begriff hatten.**)

Es läßt dies aber auch den Widerspruch, der bis zum neunzehnten Jahrhunderte bestanden hat, indem man aus dem Rechte der geistigen That, das man selbst in den frühesten Gesetzen nicht leugnen konnte, nur ein Privilegium, also nur eine Duldung, eine Rechtsbegünstigung machte, erkennen. Das erste bedeutende Gesetz über das geistige Eigenthum in Frankreich***) macht aus

---

*) Der Hallesche Kanzler J. P. Ludewig mahnt die Schriftsteller, statt schnödem Gewinn nur nach Ruhm und Ehre zu streben, und damit zufrieden zu sein, 1720. Ganze juristische Fakultäten schlossen sich dem an, obgleich die Gewissenszweifel der Streiter keineswegs den schärfsten Geist verrathen, wenn sie den Verletzern des Autorrechtes zurufen: sie mögen wohl alle Umstände erwägen, damit sie nicht in ihrem Gewissen und vor Gott sich schwer versündigen. Wächter: Das Verlagsrecht, 1857. — Siehe auch die gemeine Schrift des Pfarrers Ch. Glaser über den Diebstahl der Nachdrucker.

**) Griesinger: Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkt des Rechts, der Moral und Politik, 1822.

***) Arrets des Königs Ludwig XIV. vom Jahre 1777: Laboulare a. a. O. — Traité de la contrefaçon par Etiénne Blanc. Paris 1855.

dem Recht des Autors ein königliches Privilegium, über welches die Administration nach Geschmack verfügen könne. Auch in Deutschland erhielt sich die Vorstellung des Privilegiums bis in's achtzehnte Jahrhundert, wo mit der anwachsenden Literatur über den Gegenstand auch die Begriffe anfingen sich zu klären und die ersten allgemeinen Gesetze nach sich zogen. Doch es scheint, wenn man den Geist der Gesetze unsrer Zeit durchdringt und bei der Verschiedenheit derselben noch die Unsicherheit der beweisenden Wissenschaft betrachtet, daß alle Gesetze noch immer das Wesen des Privilegiums, das man wohl nicht mehr einer Person, sondern einem ganzen Stande verliehen hat, an sich tragen. Denn wenn man für die Dauer eines Gesetzes und seiner Wirksamkeit keinen andern Beweis als den der Nothwendigkeit einer Grenze aufstellt, da Alles im Rechtsleben an eine Grenze gebunden ist, wie man dies in Deutschland gegenüber Frankreich, das die ewige Dauer des geistigen Eigenthums begehrt, stets behauptet, es scheint, daß ein solches Gesetz, da seine Geltung nach diesem Grunde eben nach Belieben der gesetzgebenden Gewalt verrückt werden könnte, eben noch keinen andern Charakter hat als den eines Privilegiums, nur in strengere Formen gebunden und unter eine höhere Sanction gestellt ist. Das Gesetz aber kann nur aus einem klaren Begriffe hervorgehen und der Beweis des Begriffes nur die Sicherheit und Gerechtigkeit, dann aber auch seine Unwandelbarkeit und Unantastbarkeit feststellen.

Diesen strengen Pflichten des Staates stehen eben so sicher Rechte des Staates gegenüber. Weil aber diese die Pflichten der Künstler und Schriftsteller bilden, so wollen wir sie, um das organische Ineinandergreifen der Verhältnisse klarer zu zeigen, bei diesen darstellen.

B. Recht und Pflicht der Künstler und Schriftsteller.

Aus der Idee des Staates folgt die Pflicht desselben zur Erziehung und Bildung des Volkes, aus dieser Pflicht folgt aber das Recht des Staates zu fordern, daß das Volk sich dieser Erziehung unterwerfe, sich hingebe den bildenden Einflüssen, die der Staat mit allein mächtiger Hand bieten kann.

Aber selbst abgesehen von einer Staatserziehung ist selbst die Erziehung durch und in der Familie in ihren heilsamen Wirkungen nur bedingt durch das staatliche Leben.

Die Erziehung legt die ersten Keime dessen in das menschliche Herz, was in der späteren Zeit, in einer vollendeteren Entwicklung und individuellen Gestaltung Blüthe und Frucht tragen soll. Dadurch legt aber der Staat ein Gut in das Herz des Menschen, welches er in der Zeit zurückzufordern berechtigt ist und nicht blos so zurückfordern darf, wie er es gegeben, sondern

mit der Bildung zur Entwicklung, die er dem Bürger gewährt hat, kann er von dieser Fähigkeit das Gegebene vermehrt, entwickelt, verzinst, als seinen Theil zurückfordern. Der Mensch kann aus sich selbst Vieles werden, denn immer muß die Kraft des Bodens mit der Arbeit des Bebauers sich vereinen, aber er wird nicht Alles aus sich selbst, vor Allem wird er aus sich selbst nicht das, was er im Staate ist, im Staate, wo Jeder allein etwas sein will.

Herausgetreten aus den Formen der Schule, tritt das Glied der Gesellschaft als Bürger des Staates auf, und wer damit seinen Entwicklungsgang vollendet glauben würde, der würde nur zu bald der Vernichtung, dem gesellschaftlichen Untergange verfallen. Und selbst wenn die Menschen glauben, daß sie der Schule entwachsen nun, was sie weiter werden, nur wieder durch sich werden, so ist auch dies zum Theil eine Täuschung, ist das egoistische Leugnen einer Schuld, die man bis zum Grabe abzutragen hat, jene Schuld, die man dem gesammten Leben, dem Staat, dem Vaterlande schuldet. Der einzelne Mensch bleibt so wenig wie ganze Völker auf einer einmal erreichten Stufe stehen, sondern, sei es bewußt oder unbewußt, sei es mit dem Gefühle der Selbstüberhebung oder der dankbaren Anerkennung gegen die Geschichte, er wird wie diese von dem Strom der nur vorwärts strebenden Zeit, dem sich immer entwickelnden Leben fortgerissen. Es giebt in der Weltgeschichte keinen Rückschritt, es giebt im Leben des Einzelnen kein Zurückgehen. Nichts darf das Menschengeschlecht an diesem heiligen Gesetze irre machen, kein Beispiel, kein besonderer Fall, keine Erscheinung des Tages. In allen Gebieten und Sphären des Lebens lösen sich manchmal Bausteine los vom Gebäude des Standes und der Lebensrichtung, aber selbst wenn sie im Sturze zu tausend Atomen zerstäuben, sie gefährden den Bau nicht, und nur eine Staubwolke, die ein leiser Hauch verweht, zeigt für Augenblicke das Dasein einer solchen Erscheinung, doch verweht ist sie vergessen.

Dieses fortschreitende Leben nagt an den Ecken der Gestalten und formt und rundet, was formlos und uneben war! Diese Thätigkeit aber, wenn sie Früchte schaffen soll, ist nur möglich in einem geordneten Leben, und die Ordnung des Lebens ruht in den Armen des Staates. Das staatliche Leben erzieht den Mann, der Staat schafft seinen Werth und seine Bedeutung, der Staat giebt der Thätigkeit, die in jedem Menschen zur Gestaltung nach außen dringt, das Gebiet, den Boden zur Saat und Pflanzung So giebt auch dem weitern Leben diese Macht ein neues Gut, auf das sie dann ein Anrecht hat, ein Anrecht, das sich auf Kapital und Zins erstreckt. Jeder Einzelne erringt sich seine Stellung durch seine Arbeit, seine Mühe, seinen Geist und seinen Schweiß; aber daß er sie erringt, und daß das Errungene beständig sei und nicht von der ersten kühn sich erhebenden Gewalt

zertrümmert und vernichtet werde, das ist die Macht des Staates, das ist seine weitere Erziehung, das ist sein Recht. — Und wie der Mensch Nichts für sich ist, wenn er auch Alles durch sich wäre, so ist der Bürger nur im Staat und durch den Staat! Daher hat Jeder die Pflicht, dieses Kapital dem Staate zurückzugeben, sei es, indem er durch die Arbeit seiner Hände, sei es, daß er durch die Kraft seines Geistes und Talents ihm genügt und seine Pflicht erfüllt. Denn wenn Jeder seine Pflicht erfüllt, so erfüllt er auch die Pflicht, die er gegen den Staat hat.

Der Arbeiter, der Handwerker, darf nicht die Hände in den Schooß legen und selbstgefällig sagen, daß er der Eigenthümer seiner Kraft sei und deshalb schalten könne, wie er wolle; er muß arbeiten, denn thut er es nicht, so versündigt er sich an sich selbst, und es wird sich vor Allem an ihn rächen. So wenig als es der Eine darf, darf es der Andre. Der Mensch, den die gütige Hand der Schöpfung ausgerüstet hat mit allem Schönen und Erhabenen, darf nicht, auf das Eigenthum seines Geistes gestützt, die Pflicht leugnen, die er hat, jene Schätze zu verwerthen, sondern er muß dem heiligen Gesetze gehorchen, das ihm verbietet, „das Talent, das ihm der Herr gegeben", zu vergraben. Und wollte er es thun, so wäre es ein Verbrechen gegen Gott und gegen sich selbst. Zum Glück legte die Natur in das Wesen des Menschen jenes Ebenbildliche Gottes, welches ihm nicht gestattet, in sich träge zu versinken, sondern ihn zwingt, fort und fort nach Gestaltung zu ringen! Dieser Pflicht zu genügen, sie nicht erst zu schaffen, diesem Ideal näher zu kommen, es nicht erst als Endziel des Geschlechtes zu setzen, schuf die Menschheit sich den Staat, und durch diese Schöpfung trat der Staat in die Rechte der Natur ein und kann das Höchste, das Beste, Alles in seiner Ewigkeit darstellend, das Gleiche gleich strenge fordern. Jeder, auch der Beste, hat die Pflicht für das Vaterland zu arbeiten, zu denken, und ist nicht zu gut, für Volk und Land zu sterben.

Keine Zeit, kein Volk begriff diese Pflicht besser, als das Alterthum und seine Völker, die Idee und die That gehörte dem Staate, gehörte der Welt. Darum konnten sich tausendjährige Epochen nach ihnen ihrem Einflusse nicht entziehen.

So hat der Staat in der Erfüllung seiner Pflicht und der Uebung seines Rechtes sich ein Recht der Forderung an seine Bürger gewonnen, ihre Pflicht in physischer und geistiger Arbeit erfüllt zu sehen, ihrer Bestimmung im Leben und im Staat genügt zu wissen.

Die Wahl, wie Jeder seine Pflicht erfüllt, liegt in seiner Freiheit, in seinen innern und äußern Mitteln.

Der Mensch muß deshalb der Gesellschaft genügen, indem er ihr seine Thätigkeit widmet, und er muß sie ihr widmen als Pflicht, nicht als Gnade, nicht abhängig von der Willkühr, weil

es nur sein Boden ist, auf dem die Früchte gedeihen, so wie die materiellen Güter, Geld, Land und Grundstücke nur seine Güter sind, die er benutzen, pflegen und bebauen kann, wenn er will und wie er will.

Man hat in der That nur einen leeren Beweis geführt, um das Recht der geistigen That als ein vollkommenes darzustellen, wenn man bis auf die neueste Zeit*) behauptete, das Recht auf die Idee und die That ist darum ein wahres und vollkommenes, weil sie des Menschen Eigenthum ist, das er gebrauchen kann, wenn er will, und zu dessen Geltendmachung Niemand gezwungen werden kann. Wahrlich: physisch kann Niemand gezwungen werden, sich als Gelehrter und Künstler der Gesellschaft zu präsentiren, aber die moralische Pflicht zwingt uns dazu, und wer sie leugnet oder als nichtig behandeln will, der kann Alles, was edel und gut ist in des Menschen Herz, verleugnen, der kann jede gute That, jede schöne Erscheinung des Lebens mit volterianischem Witz vernichten und zerstören, und es ist unbegreiflich, wie man mit dieser Theorie, welche die Pflicht leugnet, ein Recht, ja sogar ein ewiges Recht, beweisen und beanspruchen wollte. —

Auf dem Boden des Staatsbürgerthums muß der Schriftsteller und Künstler stehen und als solcher seine Ansprüche nach gleichem Maaß mit allen andern Staatsbürgern fordern, denn wie Kunst und Wissenschaft ein Glied des Staatslebens sind, so ist auch er ein Glied dieses Lebens, und nur aus dieser Stellung fließt sein Recht, für dessen Beweis das bloße Licht des Naturrechtes nicht ausreicht, fließt sein unwiderlegbares Recht, da es in den Grenzen seiner Pflicht von selbst sich erzeugte. Der Pflicht, wie es nun von selbst sich ergiebt, steht aber das Recht des Autors und des Künstlers gegenüber.

Das Recht der geistigen That ist das Recht auf Unterstützung, materiell und ideell, damit sie gedeihen könne, denn wenn derjenige, auf den die Natur mit besonderer Liebe ihre Gaben geschüttet hat, die Pflicht hat, diese dem Gesammtleben der Menschheit zu weihen, da er ein Theil derselben ist, ob er nun so oder anders geartet ist, nicht aber blos dann gedeiht, wenn die Hand

---

*) Abbé Pluquel: Lettre à un ami sur les arrets du conseil, 30. Aug. 1777, der das geistige Werk ein solches Eigenthum nennt, mit dem er machen kann, was er will, wie mit seinem Felde, seinem Haus. „Es ist eine Frucht gewachsen auf meinem Grund, und ich kann sie verkaufen, wenn ich will, wie das Korn auf meinem Felde." So die meisten Franzosen. — Auch Curtis: A Tractise on the law of Copyright, London 1847, S. 12: „Beide (die Idee und die Form) sind neu und haben zuvor nie existirt, und beide können vom Erfinder im ausschließlichen Besitz gehalten werden. Seine Herrschaft ist vollkommen und ist gegründet auf die Herrschaft und Besitz, auf die Erfindung und Schöpfung." — Fast Alle, die von der strengen Eigenthumstheorie ausgehen, kommen zu diesem Schluß. — So auch die artistischen Kongresse zu Brüssel 1858 und zu Antwerpen 1861. Siehe darüber: Compte rendu des travaux du Congrès de !a propriété littérare et artistique par E. Romberg, 1858 u. A.

und die Sorge dessen, der den fruchtbaren Boden besitzt, ihn pflegt, sondern zu seinem Gedeihen noch Sonnenschein und Regen und tausend anderer nur in seinen Wünschen, nicht in seinen Kräften liegender Hülfen bedarf, so bedarf auch das geistige Leben der Pflege jener Sonne, welche den Staat durchwärmt, und jenes Lichtes, welches ihn durchleuchtet.

Ein Staat, der dem geistigen Verdienste Ehre und Auszeichnung erweist, ehrt mit den Menschen sich selbst; ein Staat, der es zu belohnen versteht, erwirbt sich selbst den Preis der Auszeichnung und erntet die Früchte jener Dankbarkeit, die, indem es den Bürger inniger an den Staat bindet, seine Macht fördert, seine Würde erhellt.

Das Recht der Unterstützung, der materiellen Förderung, gebührt aber nur jenem Verdienste, welches ein staatliches ist und seine Wirkung in segenbringenden Früchten bewährt; das ist im staatlichen Haushalte begründet, denn nur derjenige unterstützt, der es versteht zu unterstützen, und nur derjenige belohnt, der dem wahren Verdienste mit weiser Vorsicht seine Krone giebt, — aber aller geistigen Arbeit, jeder geistigen That, selbst wenn sie als eine Verirrung des Geistes, als eine unnütze Arbeit erscheint, gebührt der Schutz des Rechtes und des Gesetzes. Das Gesetz muß, was die Sorge pflegt, damit es gedeihe, erhalten; da aber das Gesetz nur dann seinem Wesen entspricht, wenn es ein allumfassendes ist, so muß und darf es auch nicht das kleinste ausschließen.

Das Streben nach einem so umfassenden Rechtsschutz der geistigen That ist das Ideal, nach welchem seit einem Jahrhundert gerungen wird; nach einem Rechtsschutze aber, welcher allen Bedürfnissen und Ansprüchen genügt, nach einem Beweise, welcher allen Angriffen widerstehen könne und damit die Sicherheit des Gesetzes garantiren würde, drängt erst die neueste Zeit und die Verhältnisse des Verkehrs und das alles, auch das Idealste durchdringende Streben nach Erwerb und einer dadurch gesicherten staatlichen Stellung; das sind die Träger der neuen Bewegung, die mit den fortgeschrittenen Verhältnissen auch die Begriffe klären nnd sicher das Gesetz erschaffen werden. Noch sind die Wünsche nicht befriedigt, noch sind die Grundsätze, auf denen das Gesetz sich entwickeln soll, nicht zur vollsten Klärung gebracht, wenn auch die deutsche Wissenschaft das Verdienst hat, von der heute noch in Frankreich herrschenden Eigenthumtheorie einen bedeutenden Schritt vorwärts gemacht zu haben. Aber auch die Früchte dieses Strebens sind nicht genügend, und die Gesetze, die eine stürmische und einschneidende Litteratur erzeugt hat, nicht befriedigend für alle Ansprüche, die sich erheben und mit Recht erheben, denn die gegebenen Gesetze, die ganze, selbst die in ihrer Vortrefflichkeit allen vorangehende Litteratur deutscher Gelehrten widersteht nicht allen Angriffen der Kritik; denn nicht ein starres Gesetz, der Beweis der Richtigkeit eines Gesetzes ist seine Kraft

und seine Stärke. Und dahin ist alles Streben noch nicht gelangt.

„Während die Regierung das Eigenthum angelegentlichst zu schützen bemüht ist, geschieht nichts, um zu verhüten, daß Kunsterzeugnisse dem öffentlichen Schacher anheimfallen, ja man geht so weit, den Künstler seines unveräußerlichen Rechtes auf seine eigenen Werke zu berauben. Die Frucht seiner Arbeit verschlingt begangener Diebstahl an derselben, die unbarmherzige Nachbildung, die ein Erwerbszweig geworden, Comptoire aufgerichtet und öffentlich zu Markte sitzt. Das Gesetz, das die gewichtige Faust zerschmetternd auf denjenigen fallen läßt, der sich erlaubt, die Unterschrift kaufmännischer Firmen nachzubilden, erfand noch keine Strafe für Jenen, der das Namenszeichen des Künstlers sich frevelhaft zu Nutzen macht, der Nachbildung des Kunstgegenstandes gar nicht zu gedenken."

So konnte der Verein für Kunst, Litteratur und Wissenschaft zu Antwerpen im Jahre 1861 noch sprechen*), nachdem die Staaten zweier Welttheile seit fast einem Jahrhundert Gesetze geben und seit längerer Zeit mit Privilegien dem früh gefühlten Bedürfniß abzuhelfen suchten, nachdem eine bedeutende Litteratur über diese Frage sich aufgethürmt hat, die kaum mehr in einem Verhältniß zum Gegenstande steht! So wird man noch so lange klagen können, so lange man die Abfassung eines Gesetzes nicht stützt auf einen sichern Begriff von der Stellung des Schriftstellers und Künstlers im Staate und von seiner wirthschaftlichen Bedeutung ausgeht, so wird vor allem noch so lange ein Volk gegen das andere als Ankläger auftreten wegen Verletzung der Rechte seiner Unterthanen, so lange nicht diese anerkannte Stellung im Staate zu solcher Bedeutung erhoben wird, daß sie geachtet und anerkannt in den internationalen Beziehungen auch einen Schutz der Völker sich erringt.

Dies sind Fragen, die der Zukunft zur Beantwortung vorbehalten sind. Doch weil vorzüglich auch die Frage nach der völkerrechtlichen Stellung der geistigen That durch die sich entwickelnden Verhältnisse in unsern Tagen zur größern Bedeutung gelangte, ist es aber auch unabweislich, ihrer mehr zu gedenken, als es bisher in der ganzen Litteratur geschah, und da sie innig mit der staatlichen Bedeutung zusammenhängt, ja da sie geradezu aus dieser herauswächst, so muß ihre Erörterung hier ihren Platz finden.

---

*) Die neuesten Bestrebungen zum Schutz des Urheberrechtes an Erzeugnissen der Kunst, von Dr. Moritz v. Stubenrauch, Wien 1862.

Kunst und Wissenschaft und ihre berechtigte Stellung im Völkerrecht.

Die Beziehungen unter den einzelnen Völkern, die Vereinigung ihrer Interessen zu einem großen, gesammten Weltinteresse sind in dem modernen Bewußtsein zu einer solchen Nothwendigkeit geworden, daß alle Schranken, welche diese Verbindung gehindert haben, immer mehr und mehr niedergerissen werden, daß das Band, welches die einzelnen Völker mit einander verbindet, ein immer größeres und ein immer innigeres wird. Wie diese Nothwendigkeit zu einem Lebens- und Erhaltungsgesetz geworden ist, so ist sie auch das Zeichen der wahren Entwicklung geworden, so daß mit der Zeit alle Völker sich in dem Bande vereinigen werden, so daß alle jene Völker, welche der Entwickelung ferne bleiben und in den Völkerverband nicht eintreten, unwiderruflich zu Grunde gehen. Die Geschichte hat uns dies nur zu deutlich bewiesen, und wie blutige Schriftzeichen in ihrem Buche von dem Untergange und der Vernichtung einzelner Völker erzählen, ebenso verkünden uns andere Blätter die Blüthe der Völkerentwicklung, als sie eintraten in den gleichen und gegenseitigen Völker- und Staatenverband.

Durch diese Vereinigung verschwindet der Maaßstab der physischen Macht und das Erhaltungsgesetz durch Gewalt. Wie der moderne Staat nur durch seine sittliche Kraft, durch die Gewalt der Idee sich erhält und befestigt und sein Verhältniß zum Individuum ein ethisches geworden ist, so ist auch die Beziehung der einzelnen Völker eine solche geworden, daß sie, dem allgemeinen Gesetz der Entwicklung sich unterordnend, ihre Macht nur in der sittlichen Kraft findet, und in dem Bewußtsein der nothwendigen gegenseitigen Abhängigkeit und Zusammengehörigkeit. Dahin entwickeln sich die Völker und es gestaltet die Zeit die zukünftigen Resultate der Welt dahin, daß sie nur in der Anerkennung der geistigen Befähigung das ewige Ziel der Entwicklung und Vollendung des Menschengeschlechtes zu erfassen vermag, das Recht der Völker und ihres Daseins erkennen und als gleichberechtigt achten kann.

Die Möglichkeit der Verwirklichung dieses Gedankens, des einen großen Zieles aber ruht auf dem Gedanken der Mehrheit der Theile, auf dem Prinzip der Verschiedenheit, denn eine Entwicklung ist nur dadurch möglich, so wie der Funke dem todten Körper nur entspringt, wenn hart und weich aufeinander treffen. Die Idee ist gleich, das Ziel ist nur eines, aber das Streben darnach ist ein ewiger Kampf. Ein Kampf nicht mehr mit dem Schwerte, ein Streit nicht mit der rohen Gewalt, der zu einem Siege auf blutgetränktem Felde führt, sondern ein Kampf der Ideen, der Kultur, der uns zur Erfüllung des Traumes vom ewigen Frieden führen kann und wird.

Die Kultur eilt zur Einheit, aber nicht zu jener Einheit, die den Karakter zerstört, sondern zu der Vereinigung, die, indem sie die nationale Selbständigkeit immer mehr entwickelt und vollendet, auf der Höhe der Bildung angelangt keinen Unterschied in dem Rechte der Menschen kennt und in der Ideenverbindung und Ideengleichheit die Völker zu einem Volke, die Staaten zu einem Staate macht.

Eine Weltherrschaft der physischen Macht, der Gewalt ist für unsere Zeit unmöglich geworden, aber die Weltherrschaft des Geistes beginnt und sie entwickelt sich in der gemeinschaftlichen Kulturarbeit und sie kann und wird nur in ihr zum Siege gelangen.

Das ist die Zukunft, das ist der Triumph der neuen Zeit, das ist der hohe Werth jenes mißbrauchten Wortes, welches im französischen Konvent 1793 am 19. Juli zuerst von La Canale ausgesprochen wurde, indem er von den Rechten des Geistes sprach, das ist der einzige Sinn, welchen die Nationalitätsfrage in sich trägt, indem sie eine Kulturfrage wird!

Nur der Kultur verdankt die Gegenwart ihre Siege, verdankt das Volk die Errungenschaft der allgemeinen Gleichheit und Gleichberechtigung, nur die fortgeschrittene Kultur, das allgemeine Bewußtsein derselben ist das schützende Schild der heutigen Gesellschaft, welche die Vernichtung einer Völkerwanderung unmöglich macht und welche nicht mehr das fürchterliche Schauspiel auf dem Boden der Weltenbühne erzeugen wird, daß mit einem Schlage ein herrlicher Baum gefällt, mit einer Fluth der ganze Zauber einer hohen Gesittung verwischt wird, wie es das Alterthum und seine gänzliche Vernichtung zeigt.

Den Sieg dieser Ideen dankt die europäische Welt der französischen Revolution. Sie hat zuerst die Idee des Staatswohles auf die Anerkennung der allgemeinen Menschenrechte gestützt. Es war ihre Schöpfung und ihr Sieg. Wie viel die Wissenschaft zu dem Siege beigetragen, hat die Weltgeschichte deutlich bewahrt!

Von der Zeit an steht kein Volk mehr in Europa allein; von dem Gesetze, dem nothwendigen Gesetze der Abhängigkeit von einander geleitet, entwickelt sich keine Nation mehr für sich und durch sich allein, sondern in einer geschlossenen Kette schreiten alle zugleich vorwärts.

Es war jene Zeit längst gekommen, von der Voltaire sagte, daß jeder Bürgerkrieg als ein internationaler Krieg von allen wird empfunden werden — jene Zeit ist aber jetzt gekommen, in welcher kein Volk mehr hinter einer chinesischen Mauer sich verschanzen kann, und eingekeilt in die Gränze der Zunft, der Kaste, des Standes, nur sich selbst zu genügen vermag und der Beeinflussung von andern widerstehen kann. Viel kann man durch sich selbst, nichts kann man mehr für sich allein sein.

Die Interessen der Civilisation haben die Welt besiegt und

zum Sieger gemacht, haben sie unterworfen und zur Freiheit geführt, so wie jene indische Gottheit, die zertrümmert und zerstört und im Zerstören das Neue schafft.

„Die Interessen der Civilisation aber sind die Interessen der Wissenschaft, der Freiheit und des Wohlstandes." *) Nicht mit Unrecht stehen die Interessen der Wissenschaft in erster Reihe, denn sie allein sind alles in allem. „Nur die Wissenschaft kann den Aberglauben schwächen", sagt der genannte Schriftsteller an einer andern Stelle, „den Aberglauben der Religion, den bürgerlichen, den politischen Aberglauben!" Sie ist die Mutter der Welt und das Kind der Welt, sie ist der Boden der Entwicklung und die Frucht derselben; sie ist das einzige, sie ist alles.

Die Wissenschaft und Kunst sind historisch und an sich mächtige Elemente der Entwickelung eines Staatslebens, sind bedeutende Faktoren in der allgemeinen Civilisation. Als mächtige Elemente in der Entwicklung eines Staates sind sie aber nicht das Erzeugniß oder das Gut eines Einzelnen, sondern von dem Einzelnen nur getragen sind sie ein Gut des ganzen Volkes, des ganzen Staates. Als Elemente seiner Entwicklung und als Gut seines Lebens hat der Staat die Pflicht und das Recht, sie zu schützen und zu erhalten; er schützt sie durch das Gesetz, er erhält sie, gehorchend der Entwicklung des Verkehrslebens, durch die Gewährung der materiellen Unterstützung, sei es nun, daß er diese, freithätig, selbst giebt, sei es, daß er sie dadurch gewährt, indem er die Kraft, selbst zu erwerben, als berechtigte in der Gesellschaft sicherstellt. Dadurch wird das Leben der geistigen That, das Dasein der Kunst und Wissenschaft zu einem so innig mit dem Staat verbundenen Leben, das wie jedes andere in alle Gebiete des Rechtslebens eingreift und als Theil vom Ganzen Anerkennung fordert wie das Ganze, und sie empfangen muß ebenso wie dieses.

So wie dieses bewiesen ist und anerkannt wird, steht es auch schon sicher, daß keine nationale Entwicklung, also auch keine nationale Kunst und Wissenschaft blos auf den engen Kreis eines Landes und Volkes beschränkt bleibt, sondern nach dem Zeitgesetze der Abhängigkeit aller von allen auch dieses Leben, die Erscheinungen dieses Lebens, ein Leben aller in allen ist, und wie ein Leben aller durch alle auch ein Leben aller für alle wird. Daraus fließt die Pflicht aller Völker, das einzelne Volk zu schützen gegen ein ungerechtes Schalten und Walten, es fließt daraus das Recht jedes einzelnen Volkes, diesen Schutz, die Anerkennung seines eigenen Wesens zu fordern! Es fließt daraus die Pflicht, die Güter des Einen zu achten, anzuerkennen und zu schützen, und indem es sich dem Verkehrsleben der Gegenwart, dessen Wesen der materielle Wohlstand ist, unterwirft, nicht die ungerechte Ausbeutung des einen durch den andern zu dulden

*) Buckle: the history of Civilisation of England. Bd. II. 292.

oder selbst zu üben. Es fließt daraus das dieser Pflicht entsprechende Recht jedes Einzelnen, dies fordern zu können.

Diese Pflicht und dieses Recht angewendet auf den vorliegenden Gegenstand, lautet nach dem Vorhergehenden streng und unabweislich „Pflicht und Recht des internationalen Schutzes der geistigen That der Kunst und der Wissenschaft.“

Es ist falsch, wenn Curtis*) sagt: „die praktische Gesetzgebung auf diesem Gebiete ist nur wie ein Kompromiß zu bebetrachten“, und wenn er an einer andern Stelle**) behauptet: „das Völkerrecht (auch das des vorliegenden Gegenstandes) ist zum großen Theil Gewohnheitsrecht, abhängig von der Uebung der Nationen — was daher nicht geübt wurde, kann auch keinen Theil von diesen Gesetzen bilden“, so ist dies nur in soweit richtig, als alles Rechtsleben abhängig ist von seiner Zeit und jede Entwicklung des Rechtes bedingt ist durch die Entwicklung der Begriffe, wie Curtis auch an einer andern Stelle***) selbst zugiebt, wo er sagt: „das Völkerrecht ist ein bewundernswerthes System von Regeln und Grundsätzen, abhängig mehr oder weniger in seiner Vollendung von den verschiedenen Zeitperioden, aber selbst bis zur Gegenwart nicht im Entferntesten vollständig.“

Diese Frage, die doch so wichtig für die Zukunft ist, denn auf ihr ruht die Anerkennung der Mühen und Arbeiten der einen Nation durch die andere, wurde in den meisten Werken über den Gegenstand nur oberflächlich oder gar nicht bedacht, und selbst ein sehr dickes Buch der neuesten Zeit†) gedenkt ihrer nur in soweit, als es nebensächlich die trockenen Worte einzelner Verträge im Anhange als Antwort bietet. Dennoch sollte der schmähliche Mißbrauch, der mit den Werken einer Nation durch die andere getrieben wird, zum heftigsten Kampfe um die Anerkennung des Rechtes einer Nation durch die andere auffordern. „Denn, sagt schon ein alter deutscher Schriftsteller††), auswärtige und unter fremden Völkern wohnende Personen sind ebensowenig berechtigt, den Nachdruck zu üben, allermaßen doch Recht Recht bleibt, auch allen Menschen vorgeschrieben ist, daß sie ihren Nächsten nicht schaden sollen, welches entweder unwiderlegbar bleiben wird, oder es müßte folgen, daß der Deutsche nur seine Landsleute für seine Nächsten zu halten verbunden ist!“

Wohl sind die meisten europäischen Staaten durch Verträge mit einander verbunden, aber dem Gesetze der Gerechtigkeit werden sich alle fügen müssen, und vorzüglich Amerika, welches ein unglaubliches Piratenwesen auf dem Gebiete der geistigen That duldet und nährt, das freie und mächtige Amerika wird sich der Anerkennung eines Rechtes fügen müssen, nicht darum allein, weil

*) Curtis a. a. O. Seite 23.
**) Curtis a. a. O. Seite 22.
***) Curtis a. a. O. Seite 21.
†) Oskar Wächter: Das Verlagsrecht, 1859.
††) Gundling, Professor zu Halle, 1762.

es dem natürlichen Rechte entspricht, sondern weil die Zeit, der Verkehr der Gegenwart, die innigen Wechselwirkungen des ganzen Lebens es fordert; — ein Land ist nur wahrhaft frei, wenn es der Gerechtigkeit huldigt, und die Forderungen der Wissenschaft und der Kunst sind gerecht! „Ich begreife vor allem nicht, sagt Curtis*), wie es zwei Meinungen über das Wünschenswerthe eines solchen Arrangements geben könne, vorzüglich in England und Amerika, wo die Ungerechtigkeit des gegenwärtigen Standes der Angelegenheiten der Autoren so betrübend und grell ist! Es ist über diese Frage das Material so angewachsen in unzählige Beweise über vorgebliche Vortheile, welche die Buchhändler in beiden Ländern haben. Diese Vortheile aber ruhen auf keiner andern Sicherheit, als auf der der Handelscourtoisie, und können nie entsprechen dem Endzwecke einer gesetzlichen Sicherstellung der Bücher Amerika's in England und umgekehrt."

Ganz Amerika bindet das Recht des Schutzes der geistigen That an die Eigenschaft des Bürgerrechtes — der Fremde ist ganz schutzlos**), nur die Republik Venezuela kennt in dem Rechte des Geistes keinen Unterschied***). Aber wie sich die europäische Republik, die Schweiz, wo der Nachdruck, das geistige Piratenwesen, stets seinen sichersten Schutz fand, endlich den Forderungen der Zeit fügte†), so wird sicher auch Amerika dem lauten Ruf der Gegenwart nachgeben und, wie es alle bürgerliche Freiheit schützt und entfaltet, auch die Freiheit des Geistes so schützen, daß nicht Jeder mit frecher Hand in das Gebiet des Andern einbrechen und die Früchte seines Lebens vorweg ernten darf. Alle civilisirten Staaten werden auf der Höhe des Begriffes und seiner Klarheit dem Zwang des Begriffes und seiner Wahrheit, seiner Gerechtigkeit sich unterwerfen. Dann wird der Wunsch auch zur Erfüllung werden, die Hoffnung sich verwirklichen, „daß das Prinzip der internationalen Anerkennung des Rechtes der Urheber auf ihre artistischen Erzeugnisse in die Gesetzgebung aller civilisirten Nationen Eingang finden werde," wie der Künstler-Kongreß zu Antwerpen sich ausspricht††). Das Prinzip der internationalen Anerkennung fand hier zum ersten Male seinen vollsten Ausdruck, ein Prinzip, dessen Proklamirung „zu den schönsten Resultaten des Brüsseler wie des Antwerpener Kongresses gehört, und mit dessen Durchführung allein dem Autorrechte der ihm gebührende Charakter vollends gewahrt erscheint†††)."

Das Folgende wird an diese Betrachtung, sowohl bei der Geschichte als der Erörterung der Gesetzgebung des geistigen Eigen-

*) Curtis a. a. O. Preface VII.
**) Statut vom 3. Februar 1831, s. Curtis a. a. O.
***) Gesetz vom 19. April 1837 bei Pataille und Huguet: Code international.
†) Konkordat der Schweizer Kantone vom 1. Januar 1857.
††) Stubenrauch a. a. O. Art. 5. S. 13.
†††) Stubenrauch ebendaselbst.

thums, die volkswirthschaftliche Nothwendigkeit eines internationalen Schutzes und das zwingende Gesetz der juristischen Nothwendigkeit desselben hinzufügen, um mit Zuhülfenahme aller Mittel einem Ziele entgegenzustreben, das man so lange schon als erreicht wünscht und hofft.

Die Geschichte des geistigen Eigenthums.

Nachdem das Gebiet gegeben ist, auf dem die geistige That sich entwickelt und zur rechtlichen Anerkennung gelangt ist oder noch gelangen soll, erfordert das oben Ausgesprochene, daß der wahre Begriff der geistigen That erst eine Errungenschaft der neuesten Zeit ist, und daß frühere Jahrhunderte über diesen Begriff nicht klar sein konnten, eine Darlegung des Entwicklungsganges oder eine Geschichte des geistigen Eigenthums. Wenn man einen Beweis führt zwischen dem gegebenen Begriff und dem ihm gegenüberstehenden Gesetz und aus der Geschichte den natürlichen Zusammenhang dieser beiden so sicherstellt, wie er sich aus der philosophischen Darlegung ergeben hat, so ist mit dem Beweise dieser gegebenen Thatsachen auch die sicherste Zeugenschaft gegeben für die schon oben angedeutete Forderung, daß die Gesetze der neuesten Zeit einerseits den vorgeschrittenen Begriffen nicht genügen, andererseits neue Gesetze durch die Entwicklung bedingt und nothwendig sind.

Die Geschichte des geistigen Eigenthums ist die Geschichte seines Begriffes, oder die Thatsachen, welche die geistige That in ihrer Anerkennung und Schätzung im Leben beeinflussen, sind die Momente der Entwicklung dieser Anerkennung und die Ausgangspunkte der Darstellung derselben in den Gesetzen. Es scheidet sich danach die Geschichte in die beiden Theile: die Geschichte der Begriffes und die Geschichte der Gesetzgebung. Die Geschichte des Gesetzgebung aber scheidet sich nach den beiden großen Gebieten ihrer Thätigkeit in die Geschichte der Gesetzgebung der einzelnen Staaten und die der Gesetzgebung unter den Staaten in ihren gegenseitigen Beziehungen und der Entwicklung dieser Beziehungen.

Nur zu oft wird die Geschichte des Begriffes mit der Geschichte seiner Literatur verwechselt, welche doch immer und in allen Dingen nur der Ausdruck des gegebenen oder das ahnende Vorgreifen des sich entwickelnden Wesens der Sache ist; oder es wird die Geschichte des Gegenstandes mit der Geschichte seiner Gesetzgebung vermischt, welche wieder nur als das Resultat der vorhandenen Bedingungen erscheint. Die Theile, wenn sie auch in ihrer Erscheinung im Leben innig mit einander verbunden sind, müssen getrennt werden, um sie zur klaren Erkenntniß bringen zu können und um zur Klarheit zu gelangen über die Nothwendigkeit der Bedingung des einen durch das andere und

um das Resultat zu schaffen, was alle Geschichtsforschung schaffen will, die zwingende Gewalt der Thatsachen und die unabweisbare Gewalt eines nie ruhenden Fortschrittes des Lebens. Kein Gegenstand, den die menschliche Forschung erfaßt, darf außerhalb der möglichst großen Geschichtskreise betrachtet werden, denn man erfaßt die Bedeutung des scheinbar Kleinen nur in seiner Stellung zum ebenso scheinbar Großen.

Der Werth der Geschichte des vorliegenden Gegenstandes und die Bedeutung derselben tritt um so deutlicher hervor, je klarer man bedenkt, daß das größte Ereigniß der Weltgeschichte, die Buchdruckerkunst, ihn erst geschaffen hat.

Die Geschichte der geistigen Arbeit könnte ihren Anfang wie alles menschliche Entwickeln auch im Alterthum nehmen und durch das Mittelalter bis auf die neueste Zeit heraufgeführt werden. Doch wir haben im Früheren die Grenzen des Gegenstandes so weit eingeschränkt, als die Grenzen des Staats- und Völkerlebens gehen, und haben nur innerhalb dieser seine Macht und allgemeine Bedeutung anerkannt und festgestellt. Diese Bedeutung aber errang erst die Buchdruckerkunst, welche die Möglichkeit der Verallgemeinerung alles Wissens erzeugt hat und die Schranken niederriß, welche die Wissenschaft an gewisse Klassen der Menschen und an gewisse äußere Bedingungen geknüpft hat.

Daß das Alterthum die Bedeutung der geistigen That fast mehr als die Gegenwart erkannt hat, geht aus der großen Achtung und Anerkennung hervor, die man den Werken der Wissenschaft und Kunst bereitwilligst zollte. Dem Alterthum waren Wissenschaft und Kunst eine politische Macht, ein Recht des freien Bürgers und ein Mittel zur Erhaltung der bürgerlichen Freiheit. Aristoteles fordert, daß der freie Bürger keine knechtische Arbeit treibe, denn sie hindert im Denken und drückt den freien Geist herab. Für die knechtische Arbeit sind die Sklaven geboren worden. — Die Lehre der Wissenschaft und ihre Entwicklung wurden durch den Staat und für den Staat gepflegt. Die Männer, welche die Wissenschaft und Kunst pflegten, wurden von der Staatsverwaltung geehrt und belohnt, denn nur der Staat hatte die Mittel, so seltene Gaben würdig auszuzeichnen. Die Verbreitung des Wissens war an das Wort gebunden, das der Lehrer zu den Schülern sprach, und die Aufzeichnung dieser Lehren mit so großen Kosten verbunden, daß es nur wenigen Auserwählten gegönnt war, in den Besitz derselben zu gelangen, daß es nur in der Kraft des Staates lag, die Mittel zu ihrer Vervielfältigung zu bieten. Die Mittel, die so bedeutend waren, und die Erkenntniß der Nothwendigkeit einer Verbreitung der Kenntnisse unter den Bürgern wiesen den Staatshaushalt eben darauf hin, aus der Pflege der Wissenschaft und der Künste eine Staatssache zu machen. Aus dem geht einerseits hervor die Anerkennung dessen, was so selten war, und andererseits der Mangel jeder Klage derer, die das Schöne und das Wahre des Wissens lehrten, über Nicht-

anerkennung und Vernachlässigung. Mit Schätzen überhäufte der Staat diejenigen, die das wesentlichste Mittel seiner Bürger-Erziehung waren, und mit Ruhm und Verehrung lohnte das Volk Jene, durch deren unmittelbares Wort sie herangezogen und gebildet wurden. Die Bande, welche das unmittelbare Wort unter den Menschen schlingt, sind inniger, fester als jene, welche durch die Anerkennung eines Buches geschaffen werden, das, durch Land und Völker oft von seinem Erzeuger geschieden, seinen Werth nur mühsam erringt.

Die stürmische Fluth des hereinbrechenden Barbarenthums und die alles ihr Fremde vernichtende Gewalt des Christenthums zerstörten mit der alten Kunst und Wissenschaft vor Allem auch die Liebe zu ihr im Volke. Mit der Achtung vor dem Edlen und Weisen, mit der Liebe zu ihm, ward ganz natürlich auch das Bedürfniß danach in den Völkern untergraben und vernichtet. Die physische Kraft war Alles, die rohe Gewalt hatte den Sieg. Nur die weltliche Kirche hegte und pflegte in den ersten Jahrhunderten die klassischen Studien und jede andere Lehre. Die Kirche schuf aus ihrer Mitte die Schriftsteller, die Philosophen, die Dichter ihrer Zeit, und diese geistige Macht war es, die ihr zur Alles vernichtenden Größe half, und die ihr vollkommen berechtigt den Scepter der Herrschaft in die Hand gab. Sie vernichtete die Staatsidee um des himmlischen Reiches willen, sie duldete kein Wissen im Volke um des Glaubens willen. Aber nicht der Glaube, sondern ein blinder Aberglaube beherrschte bald das Mittelalter. Die Kaiser standen dieser Gewalt schwach gegenüber, kein Handel milderte die Schroffheit der Sitten, keine Industrie erweiterte das Ideenreich der Völker. Wer sollte die Wissenschaft ehren, da sie Niemand verstand, wer sollte sie lieben, da sie Niemand achtete. Wenn auch fahrende Sänger und Dichter von Hof zu Hof zogen und dort die Tafelfreuden durch Spiel und Gesang erhöhten, wenn auch selbst ein deutscher Kaiser den Musen seinen bescheidenen Tribut zollte, so war es doch kein bewußtes Leben, es war keine Pflege und konnte kein Gedeihen schaffen, und selbst was künstlich und auf fremdem Stamm hervorgegangen war, verblühte bald und artete treu dem Geiste der Zeit in Gemeinheit und Frivolität aus. Walther von der Vogelweide klagt schon „über den Verfall des Gesanges“:

Weh dir, höfisch edles Singen,
Daß dich ungefüge Töne
So vom Hof zu weichen zwingen!
Daß sich Gott dir nie versöhne!
Weh, wie nun dein Preis darniederliegt?

Erst nach den Kreuzzügen und ihren Mißerfolgen kehrte sich der Strom der Begeisterung gegen Jene, die ihn erzeugt, und nach Vernichtung des grimmigsten Feindes der Kirche, dem Geschlecht der Hohenstaufen, begann die römische Macht zu erlahmen, ihre Herrlichkeit zu sinken. Und wie die Wagschale auf der einen

Seite sank, so stieg sie auf der andern. Man hatte durch die weiten Feldzüge etwas gelernt! Der Geist des Wissens und des Schönen, der früher in den Kirchen und Klöstern geweilt hatte und gepflegt wurde, erstarb jetzt in der Hand schmutziger Mönche, wurde erstickt in der Gemeinheit und in der Sinnenlust, welche in den Räumen herrschte, und der Weihrauch, der die Macht des Wissens lange mit dem Dunkel der Heiligkeit umhüllte, wirkte jetzt erstickend und zerstörend.

Das Volk, einmal freier athmend, regte sich jetzt und lebte zu neuen Hoffnungen auf. Erfindungen der größten Bedeutung erschütterten die Welt, und an die Macht, die die Erfindung des Pulvers geschaffen hatte, reihten sich die beiden Ereignisse, welche die alte Welt von Grund aus aufrüttelten, die Entdeckung Amerika's und die Erfindung der Buchdruckerkunst. Sie mußten erscheinen und den Weg bahnen, auf dem die neue Zeit einherschreiten konnte, die Zeit die große Herzen bedurfte und mächtige Gedanken, die Zeit, die alle Kräfte in Anspruch nahm, die Zeit der Reformation. Von dieser Zeit an veränderte sich die Lage der Dinge in ihrem innersten Wesen.

Wenn man die Geschichte betrachtet, so erscheint es, als ob die Kraft des menschlichen Geschlechtes zu gewissen Zeiten sich in der Hervorbringung eines ganzen Geschlechtes gewaltiger Naturen erschöpfen wollte. Um Alexander, den macedonischen Helden, steht ein Geschlecht fast gleich großer Männer, an Christus reihen sich Apostel und Jünger, Luther schuf ein Geschlecht von Reformatoren, Schiller und Göthe waren die herrlichsten Blüthen an einem reichen Baume, und Napoleon wiederholt das macedonische Zeitalter! In einer Sonne, ohne welche das Licht der Andern nie zur Welt gedrungen wäre und Einfluß geübt hätte auf das lebende Geschlecht, gewinnen kleinere Sterne helleres Licht!

Luther erschien, und sein Wort fiel befruchtend in die offenen Herzen der Zeit, seine That ermuthigte die rüstigen Hände, die nur auf Arbeit warteten, seine Lehre erfüllte die Sehnsucht der gepreßten Herzen, so wie Christus einem entnervten Geschlechte erschien, das nichts in der allgemeinen Versunkenheit gerettet hatte, als das Bewußtsein einer höheren Bestimmung und die Sehnsucht darnach. Darum wurde er mit Begeisterung empfangen und siegte unter den gegebenen Bedingungen gerade so, wie Sokrates den Giftbecher trinken und Huß den Scheiterhaufen besteigen mußte, da die Zeit nicht da war, die das Licht vertragen konnte! Jetzt regte sich ein neues Leben, der Schutt des Glaubens wurde weggeräumt und ein herrlicher Bau des Wissens aufgerichtet, die Fesseln wurden den Ländern abgenommen, und in Land und Volk erwuchs die Idee des Staates und des Staatswohles, und in dieser Idee und nur in ihr lag die Kraft, eine neue Wissenschaft zu entfalten.

Nicht allein die Buchdruckerkunst, wie die meisten Schriftsteller annehmen, hat das geistige Eigenthum erschaffen, nicht sie

allein, sondern die Reformation lehrte die Bedeutung der geistigen That, lehrte die Gewalt, die sie über das Herz und den Geist des Menschen hat, gab ihr von Neuem eine staatliche Stellung, verschaffte ihr Ehre und Auszeichnung. Die Buchdruckerkunst war das leichte Mittel der Verbreitung, es war die in die Augen fallende Macht, welche massenhaft erzeugte und die That des Einen vervielfältigte und Allen zugänglich machte, sie war nur die Erzeugerin des Gedankens, daß man durch seine geistige Schöpfung auch einen materiellen Gewinn machen könne. Deshalb hielt die erste Zeit den Buchdrucker mehr für den Schöpfer des Werthes als den, der das Werk geschaffen hatte, und die ganze Gesetzgebung, die durch die Verhältnisse bedingt und erschaffen wurde, wendet sich nur ihr zu und, wie die Geschichte der Gesetzgebung des geistigen Eigenthums zeigen wird, erwähnt kaum den, der den Anstoß durch das Reich seiner Gedanken zum geistigen Werk gegeben hat. Deshalb begreift die ganze Zeit nicht, was die geistige That im Verkehrsleben eigentlich sei, und gedenkt an keinem Orte jener Thaten, die durch ein anderes Mittel, außer der Buchdruckerkunst, erschaffen wurden. Kein Mensch ahnt, daß der Apollo, den eines Künstlers Hand aus dem Marmor hervorzauberte, auch eine That sei, daß die Madonna, die der Maler geschaffen, außer dem Kunstwerth noch etwas Anderes enthalte!

Diese Vorstellung, die durch die Thätigkeit der Gesetze, die sich ihr mit stets reger Kraft theils um des Schutzes, theils um der polizeilichen Beaufsichtigung willen zuwendete, noch genährt wurde, hat die Zeit so festgewurzelt, daß sie selbst in unseren Tagen noch die Begriffe verwirrt und das Mittel mit der Sache so verschmilzt, daß man die Arbeit des Buchdruckers seiner Bedeutung wegen für das Gut, das er miterzeugt, theils neben die geistige Arbeit stellt, theils so weit geht, daß man begehrt, daß die Buchdrucker gar nicht nach den gewöhnlichen Gesetzen, welche die anderen Bürger bestimmen, regiert werden sollen, wie ein französischer Schriftsteller es ausspricht*). Würde man einen sichern Blick über das ganze Gebiet der geistigen That geworfen haben, so würde man, wenn auch der Buchdruckerkunst keineswegs ihr maßgebendes und vor allem bestimmendes Gewicht abgesprochen werden kann, doch sehr bald erkannt haben, daß die Auffassung eine viel zu enge und zugleich eine ganz verwirrende ist.

Sie war eine zu enge, weil man nur im Buche eine geistige Arbeit sah und weder Musik noch Kunst in ihrer rechtlichen und wirthschaftlichen Stellung begriff; sie war eine verwirrende, weil sie auf die Vorstellung führte, daß das Buch, welches durch die Denkkraft des Einen oder des Andern erzeugt worden, durch eine Kraft, die nur ihm gehöre, und kein anderer besitze, die sein Eigenthum sei, daß das Buch, welches dieses Eigenthum ent-

*) Labulaye a. a. O. Introduction.

halte, das geistige Eigenthum in einer materiellen Form darstelle, daß das Buch das geistige Eigenthum selbst sei.

Dieser Vorstellung entsprechend, hielt sich die Litteratur, welche den neu erzeugten Gedanken ergriff, und die Gesetzgebung, diese jedoch so, daß sie durch Gründe des Staatswohles stets abgehalten wurde, die äußersten Konsequenzen des Eigenthums in sich aufzunehmen.

Die Zeit schritt, nachdem die Stürme des dreißigjährigen Krieges vorüber waren und Länder und Völker sich erholten, mächtig vorwärts. Das Eisen hatte die Herrschaft über die Welt errungen, das Eisen, aus dem man das Schwert und den Pflug schmiedet. Das Eisen, das nun zu Rad und Kolben verarbeitet wurde, griff tief in die ganze menschliche Gesellschaft ein, nagte an der Macht des Grundbesitzes und an der engen Zunft des Gewerbes. Ueber die Gränzen des Volkes hinaus griff die Maschine, und indem ihre Massenproduktion sich nur dadurch nährt, daß eine Massenkonsumtion mit ihr gleichen Schritt geht, zwingt sie die Menschen zu gleichen Bedürfnissen und zur Befriedigung derselben durch gleichartige Arbeit. So werden die wirthschaftlichen Ordnungen der Völker nach und nach mit einander verschmolzen. Die Naturkräfte sind aus ihrer Herrschaft gedrängt und durch die Naturwissenschaft dem Menschen unterworfen worden. Die Wissenschaft und der Geist der Forschung trug die ganze Entwicklung der Jahrhunderte auf seinen Schultern, und was die todte Maschine, eine lebendige Industrie erzeugte, Stück für Stück sich immer gleich, das mußte die Kunst jetzt verschönern. Chemie, Physik und Mathematik traten als bewegende Elemente mitten in dieses Leben, Malerei und Plastik verschönerten die Formen des Lebens. Kunst und Wissenschaft wurden zum Geist, der dem Leib des materiellen Erzeugnisses die Seele einhauchte!

Jemehr sie leisteten, desto größer wurde der Abstand zwischen dem Verdienst, das sich beide Elemente im bürgerlichen Leben erwarben. Während der Besitzer der Maschine zu hohen Reichthümern kam, blieb der, der ein erzeugendes Element der Schätze war, arm und mittellos; und doch war zum Zeichen alles Werthes, aller Bedeutung schon die durch Reichthum gesicherte Lebensstellung geworden, das Kapital, das Geldkapital hatte die Herrschaft errungen und Niemand konnte es leugnen. Alles beugte sich vor dieser Macht, selbst der mächtigste König seines Zeitalters, Ludwig XIV., zog seinen Hut vor Samuel Bernard, dem Rothschild jener Tage, alles strebte nach Schätzen und Reichthümern.

Was war natürlicher, als daß auch die Wissenschaft und die Kunst anfingen, laut die Glücksgüter zu begehren. Aber eine Zeit behauptete, nur Geld sei Reichthum, und nur Geld erzeuge Geld; die folgende Zeit sagte, nur der Grund und Boden, das Eigenthum sei das einzig werthvolle, denn nur der Grund schafft

sichtbare Vermehrung der Güter. Wissenschaft und Kunst sind aber weder sichtbares Geld noch fester Grund und Boden, sie erzeugen nichts, was den Reichthum vermehrt, sie haben kein Recht ihn zu fordern. Dagegen griff man die alte Idee wieder auf und zergliederte das menschliche Gehirn und das Herz so lange, bis man entdeckte, daß es in der That „ein Grundstück sei, ein Feld, ein Haus, das man bebaut und pflegt, das Früchte trägt und dessen Früchte man wie das Korn des Feldes verkauft.“ *) „Der Autor hat ein Eigenthum an dem gelehrten Grundstoff, so wie ein Jeder das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiße sein Dasein zu danken hat, als sein Eigenthum ansehen kann.“ **) Hatte man nur einmal die Eigenthumstheorie festgestellt, dann brauchte Keinem mehr zu bangen um den Erwerb, denn das Gesetz kann da nicht zurückbleiben, wo so klar das Recht erwiesen ist!

Aber die Gesetzgebung hielt nicht Schritt mit den stürmischen Forderungen der Schriftsteller, denn sie konnte, wenn sie auch getäuscht von dem Begriff, wirklich daran glaubte, die Konsequenzen dieses Begriffes nicht anerkennen, die Konsequenzen, welche von allem Anfang an in der Ewigkeit des geistigen Eigenthums gipfelten.

Aber das gemeine Recht ist nicht für die Autoren, sagt Labulaye ergrimmt***), und an einer andern Stelle, nachdem auch die Akademie sich zu Gunsten jenes noch zu erwähnenden berüchtigten Arrets von 1777 aussprach und die Beschränkung des rechtlichen Schutzes anerkannte: „Sie gaben auf ein Recht, um anzunehmen ein günstiges Privilegium; aber so geschieht es oft, man sieht nicht, daß, indem man dies empfängt, man das Einzige verliert, was dauert und durch Nichts ersetzt werden kann.“ Was dieser Schriftsteller über Lakanal, dem Berichterstatter des National-Convents vom 19. Juli 1793 über den Autorenschutz, sagt, ist wohl das Beste, was man über die ganze französische Literatur des vorliegenden Gegenstandes sagen kann: „Der Bericht ist geschrieben dans ce style à fanfares, qui charmait nos pères.“ Sie lieben heute noch den Trompetenton-Styl und schreiben heute noch so! Auf dem gegebenen Gebiete herrschten sie nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland, England und überall, wo die Frage angeregt worden war. Sie bekämpfen heute noch jede andere Meinung und vertheidigen die einmal angenommene, sei es, daß sie sich nicht lossagen wollen von der einmal liebgewordenen Anschauung, die wenigstens mit dem verlockenden größtmöglichen Nutzen ausgestattet ist, sei es, daß in der That für eine andere Meinung noch kein genügender

---

*) Abbé Pluquel: Lettre à un ami sur les arrêts du Conseil 30. Aug. 1777.

**) Pütter: Der Büchernachdruck, nach echten Grundsätzen des Rechts geprüft, 1774.

***) Labulaye a. a. O.

Beweis erbracht worden ist. Also bleiben wir dabei, sagt im schönsten Style à fanfares der sonst witzigere Alfons Karr: „Das geistige Eigenthum ist ein Eigenthum"; und damit der Anschauung auch die höhere Sanction nicht fehle, führt jedes französische Werk der neuesten Zeit den Ausspruch des Kaisers Napoleon III. oben an: „Ich glaube, daß das geistige Werk ein Eigenthum sei, wie ein Grundstück, wie ein Haus, daß es dieselben Rechte genieße, welchen ihre Wirksamkeit nur im Interesse des öffentlichen Wohles entzogen werden könne." Der Kaiser dachte wohl lange vorher schon an all' die nothwendigen polizeilichen Maßregeln, welche das Interesse des öffentlichen Wohles einst erheischen würde.

Doch nicht die französischen Schriftsteller haben die Eigenthumstheorie erfunden, der Zeit gebührt das Patent, den Verhältnissen und der Entwicklung der Begriffe. Am Anfang des 18. Jahrhunderts war man sich weder klar, noch ahnte man die Bedeutung der wirthschaftlichen Gesetze, unklare Vorstellungen herrschten über die Begriffe des Gutes, des Kapitals, des Produktes, des Vermögens. Man verrannte sich in eine Vorstellung, die den meisten Nutzen, den höchsten Gewinn gewährte; man hält heute noch daran fest, weil man kein Aggregat hat, das ein Gleiches gestatten könnte.

Die neue Zeit aber, und vorzüglich die englische und deutsche Wissenschaft hat auf bedeutendere Klärung der Begriffe hingearbeitet, und mit der Bedeutung, den der Begriff der Arbeit gewann, wurde man zu dem Begriff eines Vermögensrechtes*) geführt, der, das ganze geistige Leben umfassend, alle Rechte desselben sicherstellen soll. Aber wenn dieses Alles auch ein Schritt vorwärts ist, ein Schritt, der den Sieg der deutschen Partei auf dem Künstler- und Schriftsteller-Kongresse zu Brüssel sicherte, so fehlt doch, wie es scheint, auch hier der Beweis, die organische Durchführung, welche zu einer Befriedigung durch ein umfassendes Gesetz führen könnte.

Diese neue Theorie, welche sagte: das geistige Eigenthum ist kein Eigenthum sondern ein Vermögensrecht, erzeugte damit auch keinen neuen Begriff, sondern nahm das in dem gesammten Leben entweder angedeutet oder schon entwickelt Liegende und suchte es in Regeln und Gesetze zu bringen.

Nachdem nämlich durch die französische Revolution der höchste Preis dieser blutigen Tage erkämpft worden war, die Zerstörung des Staates, der eine Zwangsanstalt für Leib und Seele gewesen, und ein ethisches Band um die Menschheit geschlungen wurde, ein Band, dessen höchster Werh darin lag, daß das Individuum in seine Rechte eingesetzt wurde, und die Abschaffung aller Zwangsmaßregeln, welche die Selbstbestimmung und Selbsterhaltung der Person hinderten, die Grundlage und Anerkennung des freien

*) Oskar Wächter: Das Verlagsrecht, 1857.

Rechtes ward, sich seine Lebensstellung selbst zu gründen, wie und wo man will, da regten sich alle Hände, Alles strebte nach Hab' und Gut, nach einem Vermögen, denn dieses ergriff die Herrschaft des Lebens. Jeder Spinner, der zur Maschine trat, und jede Rauchsäule, die aus dem Schornsteine einer Fabrik emporstieg, war das Zeichen des Sieges der neuen Zeit.

Da das Vermögen somit die Grundlage war zu neuem Vermögen zu führen, so glaubte man in dem Besitz eines solchen auch allein das Recht begründet, ein solches erwerben zu dürfen.

Diese Thatsache ergriff die Literatur und, ohne zurückzugehen auf den Ursprung, fand selbst Oskar Wächter keinen Raum und keine Zeit, in seinem umfangreichen Buche den Beweis zu führen, wie er zu dieser Begriffsannahme gekommen und berechtigt ist.

Wir werden im letzten Abschnitte dieses Theiles die gegenwärtige Lage erörtern, indem wir alle Bestrebungen, Klarheit in die Frage zu bringen, auf das volkswirthschaftliche Gebiet verweisen. Nur im Anschlusse an die Grundsätze dieser Wissenschaft und in Verbindung mit der Stellung, die das geistige Leben der Staaten und Völker einnimmt, hoffen wir das Wahre zu finden und Befriedigung zu erlangen.

Die Geschichte der Gesetzgebung des geistigen Eigenthums.

A. Die Staatsgesetzgebung.

Nach dem Gange, den diese Schrift einhält sowohl, als auch nach dem sie leitenden Grundgedanken über die Entwicklung des staatlichen Lebens reiht sich, wie auch schon gesagt wurde, an die Geschichte der Entwicklung des geistigen Eigenthums die mit dieser stets Schritt haltende Geschichte und Entwicklung der Gesetzgebung an, welche zeigen wird, wie die Deklamationen der Franzosen über das Elend und die Verkommenheit des Vergangenen sowohl nutzlos, als unbegründet und unberechtigt sind, und wie unsere Zeit erst geeignet ist, auf diesem Gebiete Ordnung und Gerechtigkeit zu schaffen. Und wäre selbst die Feder nicht im Stande, dieses zu beweisen, so müßte es der Hinweis auf die Thatsache thun, auf die Thatsache nämlich, daß Länder und Staaten, welche so lange die geistige That ohne Schutz ließen, wie die Türkei*), Portugal**), die Schweiz***), nun mit einem Gesetze hervortreten,

*) Gesetz vom 15. Februar 1857.
**) Gesetz vom 8. Juli 1851.
***) Concordat vom 1. Januar 1857.

und wie jene Länder, welche schon seit langem entweder einen Privilegien- oder einen allgemeinen Rechtsschutz gewährten, gerade jetzt bedeutend bewegt werden, den vielen nun erst erkannten Unvollkommenheiten abzuhelfen, ja, wie nicht nur der innere staatliche Schutz, sondern und vor Allem der internationale Schutz jetzt einer bedeutenderen Umgestaltung und humaneren Ausdehnung entgegenstrebt!

Man wird nicht glauben, daß dies die Folgen der lautgeworden Klagen sind, denn die Gesetzgeber haben kein so feines Gehör, und man wird ebensowenig annehmen, daß die neuere Wissenschaft einen schnellen Sieg errungen hat, denn würde die gesetzgebende Gewalt immer mit bewußtem Eifer den Errungenschaften der Forschung sich unterwerfen, so stünden wir in manchem Gebiete des Staatslebens auf einer andern Stufe, als wir das Glück haben zu stehen. Die gesetzgebende Gewalt aber, so mächtig sie ist, so starr sie widerstehen kann, der Macht der Verhältnisse, die das Leben des Menschen bilden, der Macht vermag sie nie Stand zu halten, und früher oder später wird sie von ihr unterjocht und muß sich der Entwicklung fügen.

Das ist der Grund der Bewegung in der Gesetzgebung des geistigen Eigenthums, das wird das Ende eines Kampfes bilden, der, lange gekämpft, seinen endlichen Sieg immer und immer wieder in einer den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Gesetzgebung finden wird.

Es ist die Aufgabe des Folgenden, den Entwicklungsgang der Gesetzgebung darzustellen und daraus die Schlüsse zu ziehen, warum die Gegenwart den gegenwärtigen Verhältnissen genügen soll und wie sie es kann! —

Aus der Geschichte des Begriffes des geistigen Eigenthums wird es wohl zur Genüge hervorgehen, daß es nur ein besonderer Einfall einiger Juristen*) ist, wenn sie das geistige Eigenthum bis zum römischen Recht zurückdatiren und aus diesem Rechtsnormen finden wollen, die den Bedürfnissen einer späteren Zeit vollkommen genügen sollen!

Abgesehen davon, daß man in der römischen Zeit den Begriff des Buches, wie ihn die Neuzeit gebildet hat, gar nicht kannte, was ja in der Natur der Sache lag, geriethen die bedeutendsten Juristen der Justinianischen Rechtsperiode sogar in einen Streit über das Wesen der geistigen Schöpfung, und indem man diese einer starren Rechtsregel unterwerfen wollte, gab man das beste Zeugniß dafür ab, daß die Begriffe und Bestimmungen von damals keineswegs einer auf diesem Gebiete weit fortgeschrittenen Zeit genügen können. Der große Jurist Paulus behauptete, daß die Schrift [carmen vel historiam vel orationem**)] dem Pa-

*) Neustätel: Der Büchernachdruck, nach römischem Recht betrachtet, 1824.

**) L. 9. § 1. D. h. l.

piere folgen müsse nach dem strengen Recht der accessio; und die Tafel, die Leinwand, das Holz war für ihn darum das wichtigere bei einem Gemälde, weil ja ohne diese das Bild selbst nicht bestehen könne, deshalb ist es nothwendig, daß das Gemälde dem gehöre, dem die Sache, auf welche das Bild gemalt wurde, zu eigen sei, denn ohne dieses könne jene bestehen*).

Wohl erklärte sich die Schule der freimüthigeren Sabinianer dagegen, indem sie behauptete, daß Jedermann den höheren Werth des Bildes erkennen müsse**), und Justinian billigte diese Ansicht, denn es erschien ihm besser zu sein, daß die Tafel dem Bilde folge, da es lächerlich wäre, wenn ein Bild des Apollo oder des Parhasius einer elenden Tafel untergeordnet würde***), — aber es erschien auch ihnen nur „besser" (melius), keineswegs gerecht, es erschien nur lächerlich (ridiculum est), keineswegs im innersten Wesen der Sache begründet.

Die Hinweisung auf diesen Streit soll nur beweisen, daß dem römischen Zeitalter der Begriff der geistigen That insoweit fehlte, als er maßgebende Rechtsfolgen im Verkehr erzeugte und erzeugen konnte. Es war dies bedingt durch die einfachsten Gründe, durch die Unmöglichkeit einer Verletzung dieser Rechtssphäre durch einen Andern, eben weil die Arbeit der Kunst und Wissenschaft sich noch gar keine Rechtsgestaltung geschaffen hatte. Und ist der Vorwurf ungerecht, den man dem römischen Recht macht, „daß es gegen ein allgemein als schädlich anerkanntes Verbrechen (den Nachdruck) kein Hülfsmittel habe"; denn es konnte ebensowenig ein Gesetz haben, als es ein Wort für den Begriff hatte; so ist doch die Behauptung, daß, „wenn auch in jener Zeit die Druckerpresse mit allen durch dieselbe möglich gewordenen Vergehen noch unbekannt war, die Grundlagen des römischen Strafprozesses weit und stark genug angelegt seien, daß es gegen eine neue Form des Unrechts an einer gesetzmäßigen Strafe auch ohne ein neues Gesetz nicht fehlen kann"†), so ist doch diese Behauptung gleich ungerecht und falsch. Dieser spanische Stiefel, in den man nun den Geist der Gegenwart einschnürt, ist die actio injuria††), eine Klage, für die man eigentlich noch kein rechtes Unterkommen fand, da sie ein specielles, dem strengen

---

*) L. 23. § 3. cit.: necesse est, ci rei cedi, quod sine illa esse non potest.

**) L. 9. § 2. D. h. l.

***) § 34. J. h. l.: nobis videtur melius esse tabulam hiclurae cedere, ridiculum est enim, pictura Apellio vel Parhasii in accessionem vilissimae tabulae cedere.

†) Der Büchernachdruck, nach römischem Recht betrachtet von Dr. Neustätel, 1824. Wie man diese beiden Worte: „Büchernachdruck und römisches Recht" neben einander stellen kann, sollte den deutschen Rechtsgelehrten doch endlich sonderbar erscheinen. Engländer und Franzosen würden es für lächerlich halten.

††) L. 41. pr. D. ad L. Aquil. — L. 5. § 7. ibid. — L. 15. § 46. D. de injur. l. 13. pr. l. 28. D. ibid. — L. 5. Cod. de injur.

öffentlichen politischen Leben der Römer entwachsenes Rechtsinstitut ist.

Es ist der vorliegenden Schrift nicht angemessen*), dieses Hereinziehen des römischen Rechtes noch weiter zu widerlegen, doch wollen wir auf die Consequenzen hinweisen, die strenge aus der Reception dieser actio folgen und auch wirklich gefolgert wurden: Als eine höchst persönliche Klage steht sie nur, wenn wir sie wirklich schon anwenden, dem Autor zu und kann weder auf die Erben noch auf andere Rechtsnachfolger übergehen. Mit dem Tode erlischt sie unbedingt, und es bleiben die Nachfolger aller Art schutzlos, oder man muß für sie ein besonderes Gesetz machen! Ebensowenig und aus gleichem Grunde geht die Klage gegen die Erben des Nachdruckers, und was der Erblasser unrecht gethan, das können die Erben noch ausbeuten und benutzen. Da sie nur eine persönliche und politische Klage war, so erlischt sie nach einem Jahre, und der kleinste Zufall kann dem Verletzten sein Recht entziehen, obgleich vor seinen Augen der Verletzer das Unrecht gethan und auch ausnützet. Für anonyme und pseudonyme Werke kommen wegen der Qualität der Klage die höchsten Schwierigkeiten zu Tage, denn es tritt eine Person auf, von der (glücklich oder unglücklich) die Römer keine Ahnung hatten, die Person des Verlegers. Weil die actio nicht ausreicht, vertheidigt man den Nachdruck! Diese Nachtheile und widerstrebenden Resultate werden durch den einen Vortheil nicht aufgehoben, daß durch die Annahme derselben den Fremden ein gleiches Recht mit den Eingebornen gegeben wird, denn die Römer achteten in Beziehung auf die Delicte den Fremden nicht weniger als sich selbst**).

Die actio injuria ist also für unsre Zeit zu verwerfen, denn sie ist eine Pflanze, die auf dem neuen Boden nicht gedeiht und, selbst wenn sie künstlich herangezogen würde, zu keiner Reife und Entwicklung gelangen könnte; das römische Recht stand der Erscheinung, welche heute Kunst und Wissenschaft im Verkehrsleben einnehmen, fremd gegenüber.

Ebenso unfähig, wie das römische Zeitalter, ein solches Gesetz zu erzeugen, war das ganze Mittelalter aus Gründen, die der vorgehende Abschnitt zur Genüge dargelegt, denn das Wesen einer geistigen That, sei es nun ein Schriftwerk, sei es eine Kunst, lag über dem Gesichtskreis der ganzen Zeit. Man staunte die gelehrten Bücher der Mönche an, belohnte Kunst und Wissenschaft nach Wohlgefallen, aber einen Preis hatten sie nicht. Walther von der Vogelweide mahnt in dem Gedichte: „Deutschlands Ehre" die Menschen an seine Bedürfnisse:

*) Noch im Monat November 1862 vertheidigte ein Docent des römischen Rechtes an der Berliner Universität in der juristischen Gesellschaft daselbst die Reception des römischen Rechtes für den Nachdruck, und dies wirkte bestimmend auf die Nothwendigkeit obiger Betrachtung.

**) Gajus Comm. Lib. IV. § 37.

„Wenn ihr Lohn gewähret
Und den Sold nicht scheut,
Will ich manches sagen, was das Herz erfreut:
Seht, wie ihr mich würdig ehret."

und an einer andern Stelle „an die Welt" ruft er mahnend aus:

„Zürne, Welt, mir darum nicht,
Daß ich mahn' um meinen Lohn."

Der Mangel jedes Gesetzes aus dieser Zeit überhebt des Beweises, daß das Leben desselben bedürftig war.

Endlich wird jene Kunst, die Louis XII. mehr göttlich als menschlich nennt, erfunden, und ihr zur Seite steht die gewaltige Bewegung des fünfzehnten Jahrhunderts, die großartigen Bestrebungen der herrlichsten Männer, die je gelebt, und Wort und That eilt der Reformation entgegen. Das Bedürfniß nach Mittheilung wird rege, und das nun entstehende industrielle Gewerbe des Buchhandels, das der Buchdrucker in der ersten Zeit mit seiner Kunst verband, befriedigt dieses Bedürfniß. Unter Richard II. wird sie in England eingeführt*), gelangt mit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nach Frankreich, und mit dem dadurch rege gewordenen Handel tritt der Geldpreis des Buches immer mehr hervor, der Gewinn, den das Buchschreiben erzeugt, schafft das Streben nach dem Gewinn, und es entsteht neben dem gerechten Gewinn das ungerechte Begehren: diesen Gewinn mit leichteren Mitteln an sich zu ziehen. Der Preis, den man für ein Buch bezahlte, gestaltete sich zum Ausdruck des Werthes, den ein Manuscript habe, wenn es in den Verkehr eintrat, und wurde nun zur Forderung von Seiten des Schriftstellers an den Buchdrucker und Buchhändler. Das Honorar erscheint als Ausdruck für den Gewinn, der dem Schriftsteller erwächst und, vereint mit den Druckkosten und dem Geschäftsgewinn, den der Buchdrucker zu ziehen berechtigt ist, bestimmen diese Elemente den Preis des einzelnen Buches. Wer eines von diesen Elementen des Preises nicht zu berücksichtigen braucht, kann den Verkaufspreis eines Buches selbst herabdrücken, und der Nachdrucker, der das Honorar für die geistige Thätigkeit vorenthält, setzte den Preis des einzelner Buches so weit herab und entzog dem, der theurer verkaufte, die Käufer und mit dem Gelde derselben die Möglichkeit sowohl seinen Gewinn zu machen, als dem Autor seine Arbeit zu bezahlen oder dessen Bezahlung nicht durch ein Honorar, sondern durch einen Antheil am fortlaufenden Gewinn vorzunehmen, in welchem die Sicherheit lag, diesen Antheil so hoch zu stellen, daß er ein Aequivalent für das Honorar wurde. Dieses augenscheinliche Unrecht erschuf nach dem allgemeinen Entwicklungsprinzip das positive schützende Recht in seiner ersten, freilich unvollkommenen Gestalt.

Die Buchdruckerkunst aber wegen ihrer Gewalt, die sie im

*) Curtis a. a. O., Seite 56.

Staatsleben äußerte, wurde vom Staat als allgemeines Gut ergriffen und zur Staatssache gemacht. „Von der Zeit an, als die Buchdruckerkunst eingeführt worden war, wurde sie als Staatssache angesehen," sagt Curtis. Die Gründe davon waren verschieden. Sie wurde für eine öffentliche Sache gehalten, da es eine neue Kunst war, die der König eingeführt, und deshalb das Vorrecht hatte, die Personen, die sie üben sollten, anzustellen, da eine unbeschränkte Freiheit zu drucken gefährlich war*). Diese Anschauung wurde bald zur allgemeinen, denn über die Bedeutung jener Revolution, die diese Kunst hervorrief, täuschten sich die Regierungen keinen Augenblick. Und diese Auffassung bestimmte den Charakter der ersten Gesetze auf diesem Gebiete. Was des Staates Höchsteigenes war, das konnte ein Einzelner nur dann für sich ausnützen, wenn des Staates Gnade ihm das Recht gab. Und so entstanden die ersten Privilegien, und so bestimmte sich der Charakter der ganzen Gesetzgebung bis auf die neueste Zeit.

Durch dies Eingreifen in eine Thätigkeit von Seiten des Staates wurde die Benutzung und Ausbeutung derselben für den, der es thun durfte, ein Ausfluß der Gnade des Staates, des Fürsten; und in dem Begriff der Gnade, des Privilegiums, lag auch die Beschränkung des Genusses dieser Gnade. Am Ende des 18. Jahrhunderts entwickelten sich, wie ein französischer Schriftsteller, gegen das Gesetz von 1777 schreibend, sagt, diese Grundzüge**): „Seine Majestät hat erkannt, daß das Privilegium der Buchdrucker eine Gnade ist, die sich auf die Gerechtigkeit stützt; — aber diese Gnade länger (als für die Lebenszeit des Autors) zuzugestehen, hieße eine Begünstigung in ein Eigenthumsrecht verwandeln und verewigen, was durch den Ausdruck schon auf eine bestimmte Dauer fixirt ist. Es würde das Monopol heiligen, welches den Buchhändlern das Recht giebt, für ewig den Preis eines Buches zu bestimmen. Seine Majestät hat gedacht, daß eine Maßregel (règlement), welche das ausschließliche Recht auf eine Zeit, die im Privilegium enthalten ist, beschränkt, den Vortheil desselben befördern wird, denn es ist ein beschränkter Genuß, aber ein gewisser, vorzuziehen einem unbeschränkten, aber ungewissen."

Dies war der Geist, welcher die ersten Gesetze in Frankreich erzeugte***). Erst Ludwig XIII. erklärte im Art. 33. des Reglements von 1618 den Nachdruck für widerrechtlich und geradezu für strafbar. Aehnlich war der Gang in England, nur daß sich hier getreu dem Charakter des Volkes die entstehende Gesetzgebung

*) Curtis a. a. O., Seite 39.

**) Opinion de Linguet touchant l'arrêt du Conseil d'Etat du Roi, concernant la librairie et l'imprimerie, 1777, bei Labulaye a. a. O.

***) Deklaration Karl IX. vom 16. April 1571, Patent Henri III. vom 12. Oktober 1586 und 27. Dezember 1617, bei Etiénne Blanc: Traité de la contrefaçon, 1855.

an praktische Rechtsstreitigkeiten anschloß und mit ihnen und durch sie entwickelte*), bis Königin Anna das erste umfassendere Privilegium dem ganzen Buchhandel in Form eines Gesetzes gab, welches den ausschließlichen Genuß des Rechtes für 21 Jahre festsetzte**).

In Deutschland war die Entwicklung nach den gleichen Bedingungen auch eine gleiche. „Bald kam zwar die Unsittlichkeit eines solchen Nachdrucks zum allgemeinen Bewußtsein, und man fühlte, daß sich das Recht gegen denselben nicht gleichgültig verhalten könne, daß es seinen Schutz dem Autor und dessen Rechtsnachfolgern nicht versagen sollte"***), allein weder das positive Recht gab den Verletzten einen Anhaltspunkt, noch hatte man in einer durch die Zeit geheiligten Gewohnheit eine Stütze. Und wie gewöhnlich verhielt sich die deutsche Gesetzgebung lange unthätig und half für einzelne Fälle durch Privilegien ab. Wann das erste Privilegium ertheilt wurde, ist ungewiß, doch sicher ist es, daß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine gesetzliche Thätigkeit begann. Vom Reichsregimente erflossen 1501 die ersten Privilegien, und in späterer Zeit wurden von den deutschen Kaisern für das ganze Reich, und von den einzelnen Landesherrn über Ansuchen Privilegien sowohl für Originalwerke als auch für die Uebersetzungen anderer Werke ertheilt†).

Eine geordnete und ausgedehntere Gesetzgebung, die sich über das Privilegium erhob, beginnt erst im 18. Jahrhundert, obwohl das ganze Bestreben keine sichere Grundlage hatte bis in die neueste Zeit. Es war noch lange kein Rechtsbegriff entwickelt, auf den hin ein Gesetz hätte entstehen können; und darum wurde, was man auf der einen Seite als Unrecht ansah, auf der andern nicht beachtet.

Noch nach dem Reichsabschiede von 1750 bleiben anonyme und pseudonyme Werke schutzlos, ja, der Artikel 156 verbietet geradezu namenlose und falschnamige Bücher. Die Gründe dieses prinziplosen Gebahrens liegen nahe und stützen sich auf die in der Geschichte des geistigen Eigenthums angegebenen Verhältnisse. Die Veranlassungen und Maßnahmen der Gesetzgebungen, soweit sie sich entwickelten, waren, man könnte fast sagen, nach dem Charakter der einzelnen Länder und Regierungen verschieden:

Waren die Gesetze in England durch die geklärteren Begriffe von dem Rechte des Handels und Verkehrs auch auf diesem Gebiete bedingt und, wie Curtis sagt, ganz natürlich und von Allen anerkannt und zumeist geachtet, wenngleich laute Stimmen gegen

*) Curtis a. a. O.: History of Literary Property, Seite 26 u. ff.

**) An Act for the Encouragement of Learning, by vesting the Copies of printed Books in the Authors or Purchasers of such Copies, during the Times therein mentioned, ofter 10. April 1710, bei Curtis a. a. O. Append in Seite 1.

***) Wächter a. a. O. Seite 5.

†) Siehe Wächter a. a. O.

die Ausführlichkeit auch hier sich erhoben und eine Trennung der Anschauungen sowohl im Publikum als in den Gerichtshöfen nach sich zogen*), und nahm in Amerika der Gegenstand dieselbe Entwicklung mit denselben Anschauungen, denn „die Kolonien Englands brachten für sich das vom gemeinen Rechte Englands mit, was ihnen für ihre Verhältnisse angemessen erschien**), — so entwickelte in Frankreich sich die Gesetzgebung vor Allem durch die von den Regierungen als nothwendig anerkannte polizeiliche Aufsicht und Maßregelung, welche Grundzüge Labulaye noch in dem National-Convent vom 19. Juli 1798 als so tief eingewurzelt tadelt, daß er nur darin, daß die Männer des Convents unter jenen Vorurtheilen gelebt haben und erzogen wurden, den Grund findet, daß man selbst damals, wo man les Droits du génie erklärte, keine höhere Anschauung für die That des Geistes hatte und sein Recht und seine Ausschließlichkeit nur auf zehn Jahre nach dem Tode des Autors festsetzt!

In Deutschland hatte man trotz der Gesetze, die im achtzehnten Jahrhundert erschienen, gar keinen sichern Standpunkt und fand weder in den Begriffen des Handels und Verkehrs einen sichern Anhaltspunkt für ein umfassendes Gesetz, noch begriffen die Regierungen die große Bedeutung des geistigen Lebens so weit, daß polizeiliche Vorsicht die Basis für ein gutes oder schlechtes Gesetz geworden wäre. Und doch ist bei dem Standpunkt der Gesetzgebung aller Länder gar nicht nothwendig, einen anderen Grund anzunehmen für das Unvollkommene und Planlose, für das beständige Wechseln der Anschauung, für die Bedingungen des Genusses und die Zeit desselben, als den, daß man bis zur neueren Zeit keinen sicheren Begriff gefunden hatte, der die Unterlage für den Bau eines Gesetzes abgegeben hätte.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts aber regte sich die Anschauung, daß die geistige That ein Eigenthum sei, welche Idee in England mit vollster Ruhe zur Grundlage den folgenden Gesetzen gegeben wurde, in Frankreich einen erbitterten Kampf heraufbeschwor und in Deutschland wohl die Wissenschaft des Gegenstandes beeinflußte, aber keineswegs eine maßgebende Einwirkung auf die gesetzgebenden Gewalten ausübte. Man kannte früher den Begriff nicht, denn trotz eines bewegten Treibens um Buch und Buchhandel, Schreiben und Drucken, ahnte man nirgends, was denn eigentlich das geistige Leben sei. Daß zu diesem auch die Kunst gehöre, begriff Niemand, und doch hatte eine große Zeit ihre Geschichte in allen Zweigen des menschlichen Seins niedergelegt und in der übersinnlichen Welt, welche das Streben der neueren Zeit geschaffen hatte und seit dem versunkenen Alterthum zum ersten Mal wieder in ihr Recht einsetzte, jene Schöpfungen des menschlichen Geistes erzeugt, welche die Größe der Ideen durch

*) Curtis a. a. O. Seite 59.
**) Curtis a. a. O. Seite 74.

Gestalten, durch Bauwerke, durch Dichtung und Musik darzustellen und zu versinnlichen strebten. Erst der Kampf um das geistige Eigenthum und der Boden, den man dafür suchte, setzte Kunst und Wissenschaft, Plastik, Malerei, Ton und Wort auf gleiche Stufe, berechtigt zur gleichen Klage und zur Forderung des gleichen Rechtes. —

Das ist die Bedeutung und der Werth, welcher dem Streite gebührt, und wenn er auch um eine falsche und unrichtige Annahme sich dreht, die Erweiterung des Gesichtskreises, die Höhe der Auffassung ist nur ihm zu danken oder, wenn man consequent nach dem Obigen weitergehen will, der Entwicklung des Lebens und Verkehrs, welche von Erfindung zu Erfindung schritt und die Arbeit der menschlichen Hände erweiterte und vervollkommnete, jener Entwicklung, der dann mit den höheren Begriffen auch die Wissenschaft nachfolgte.

Auf eine lange und planlose Privilegien-Wirthschaft mußte eine Reaktion folgen, welche auf irgend eine Art allen betheiligten Personen ein gleiches und somit wenigstens unparteiisches Gesetz bietet, indem dieses eben dem Stande, nicht mehr den Gliedern dieses Standes gewahrt wurde. Dies beförderte vor Allem das regere Leben und Erblühen des Buchhandels und eine mächtige Literatur. Die Privilegien der alten Zeit waren schwankend und wandelbar und schützten, selbst wenn sie ausschließend gegeben wurden, keineswegs dagegen, da Se. Majestät, Kaiser oder König, auf eine Bitte hin einem Andern auch noch eine Erlaubniß oder ein Privilegium ertheilte. Das mußte anders werden, und dort, wo alles dies am grellsten sich entwickelt hatte, in Frankreich, dort erschien auch zuerst im Jahre 1777 ein Gesetz, welches einen gewaltigen Sturm heraufbeschwor und das ganze Schriftstellerthum empörte. Ihm schützend zur Seite standen die zumeist dadurch verletzten Buchhändler von Paris.

Diese Arrêts du Conseil d'Etat du Roi concernant la librairie et l'imprimerie vom 30. August 1777 stellten die Buchhändler und Buchdrucker in der That unter die bedrückendste Beaufsichtigung und beengten jede Entwicklung des Geschäftsverkehrs so sehr, daß wirklich viele Geschäfte, vorzüglich in Paris, dem Untergange nahe waren. Das 4. Arrêt, welches über die Dauer der Privilegien im Buchhandel handelt, schränkte auf ein Minimum die Schutzfrist, welche ein Buchhändler nach dem Ankauf eines Werkes erhielt, ein, denn über eine beschränkte Zeit hinauszugehen wäre ungerecht, da es das Monopol heiligen würde, welches den Buchhändlern das Recht giebt, für ewig den Preis eines Buches zu bestimmen, und geradezu die Quelle des Mißbrauches werden würde, indem es den Buchhändlern der Provinz jedes gerechte Mittel nimmt, ihre Pressen zu beschäftigen. In der Beschränkung auf eine gewisse Zeit sieht das Arrêt den Zweck, die Thätigkeit des Handels zu vermehren und eine günstige

Bewegung zum Fortschritt zu erzeugen und dabei die Buchdruckerkunst zu verbessern.

Hericourt recensirte am trefflichsten dieses Gesetz, denn er erkannte den innersten Fehler und diesen legte er offen hin, indem er sagte: Die große Verwirrung (welche in dem Gesetze liegt) kommt von einer beständigen Vermischung des Schriftstellers mit dem Buchhändler. Was dem Ersteren als Recht gebührt, glaubt man dem Letzteren als Gunst gegeben zu haben.

Außer diesem Angriff und der Schrift Linguet's*), in welcher mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen wurde, daß es ein erdrückendes Gefühl für den Schriftsteller sei, sein heiliges Recht in eine Gnade metamorphosirt zu sehen, ist das Bedeutendste die Schrift des Abbé Pluquet**). Er wirft zuerst, ohne jede weitere Umgehung die Fragen auf: Ist ein Werk ein Eigenthum? Kann ich es betrachten wie ein Feld, ein Haus? Habe ich über dieses Werk ein ausschließliches Recht, welches Niemand mit mir theilen kann ohne meine Zustimmung? Die Wahrheit ist klar. Ich kann darüber verfügen, es in den Handel bringen, cediren, und Niemand kann sich ohne meine Zustimmung darein mischen. Es ist eine Frucht gewachsen auf meinem Grund, und ich kann sie verkaufen wie das Korn auf meinem Felde! Nach einer gewissen Zahl von Jahren, sagt er an einer anderen Stelle, soll der Nachdruck gestattet sein! Es ist sehr lobenswerth von einem aufgeklärten König, das Wohl aller Stände zu bedenken. Aber um dies zu befördern, darf man nicht ein Mittel nehmen, das so ungerecht ist, denn durch den Nachdruck wird dem Einen sein gerechtes Gut entrissen, und der Andere bereichert sich ungerecht. Die Konkurrenz unter den Buchdruckern wird alle mit der Zeit ruiniren, denn die Vermehrung der Bücher vermehrt noch nicht die Käufer. Und die Buchdruckerkunst wird man nicht heben, denn mit der Masse wird auf die Billigkeit hingearbeitet, und diese kann keine Reichthümer erzeugen, welche rückwirkend zur Hebung der Kunst beitragen.

Diese Schrift ist das Bedeutendste, was die französische Literatur des Gegenstandes hervorgebracht hat; Alles, was nachher erschien, hat nur wiederholt oder nur unbedeutend fortgesetzt, was darin schon gesagt worden. Immer wieder wurden die Lärmtrommeln gerührt, doch immer blieb der Ton derselbe, nur lauter und oft verworrener. Bis zur Stunde steht die französische Literatur auf demselben Boden und arbeitet wie ein Handwerker, der immer und immer wieder sein Leder über denselben Leisten schlägt. Diese Literatur, welche sich theils zu wissenschaftlicher Begründung

---

*) Opinion de Linguet touchant l'arrêt sur le privilége, bei Labulaye a. a. O.

**) Lettre à un ami sur les arrêts du Conseil, 30. Aug. 1777.

erhob*), theils zum Pamphlet herabsank**), mußte auch die Regierung zu einer näheren Würdigung veranlassen, und das Parlament des Jahres 1779 widmete dem Gegenstande drei Sitzungen und in Mitte der Debatte stand der General-Advokat Antoine Louis Séquier, der wie der große römische Bürger immer mit den Worten schloß: Ich glaube, das geistige Eigenthum ist ein rechtlich begründetes Eigenthum. Und trotzdem gelangte dieses Parlament so wenig wie der National-Convent vom 19. Juli 1793 zu einem andern Schluß als der Anerkennung des geistigen Eigenthums, aber auch zur Beschränkung desselben, das heißt, wenn man consequent schließen will: Verwerfung des geistigen Eigenthums! Lakanal, der Berichterstatter des National-Convents, schilderte mit den grellsten Farben das Elend der Schriftsteller, und trotzdem er die Wissenschaft hoch verehrte, die Kunst liebte, trotzdem er ausrief: Bürger! in Armuth starb das Geschlecht des großen Corneille, erkannte er doch das literarische Eigenthum nur als eine Gunst an. Und der National-Convent gewährte diese Gunst für das Leben des Autors und 10 Jahre nach seinem Tode für die Erben. Aber jetzt wurde es eine Nationalgunst, nicht mehr eine Königsgunst — der Name hatte sich geändert, nicht der Sinn, nicht der Begriff.

Dieses Gesetz vom 19. Juli 1793 bildet noch heute die Grundlage, die nur in Wenigem durch die nachfolgenden Gesetze umgeändert und erweitert wurde***). Seine Bedeutung liegt eben darin, daß das Autorrecht kein Privilegium mehr war, sondern zu einem wahren Rechte erhoben wurde, und daß es das gesammte geistige Leben umfaßte. Hier wurde zum ersten Male die Form gebraucht, die bis heute bei allen Gesetzen aller Nationen Geltung gewann:

„Ueber das Eigenthum an Schriftwerken aller Art, musikalischen Kampositionen, Malerei und Zeichnungen. (Rélations aux Droits de propriété des auteurs d'écrits en tout genre, des compositeurs, du musique, des peintres et des désinateurs.")

Wenige Zeit vorher hatte sich die Regierung über Bemühen Beaumarchais' auch der dramatischen Kunst zugewendet, und das Gesetz, welches am 19. Januar 1791 die Ausdehnung und Dauer des Rechtes des Autors bestimmt, aber sein Verhältniß zu den Theatern nicht geordnet hatte, wurde durch das Gesetz vom 1. Sept. 1793 und endlich durch das Dekret vom 8. Juni 1816 dahin erweitert, daß jede Aufführung eines dramatischen Werkes und die Bedingungen derselben vom Willen des Autors abhängig

---

*) Bittschrift des Advokaten Cochut, 23. Dezember 1777. — Suard, Berichterstatter der K. Akademie 1777 und zum Theil die neuere Literatur.

**) Brief des Buchhändlers Le Clerk an M. D. und zum größten Theil die neueste französische Literatur.

***) Traité de la contrefaçon par E. Blanc, 1855.

gemacht wurden, welche Bestimmung durch den Art. 428 des Code pénal ihre vollste Kraft erhielt.

Am 5. Februar 1810 erließ das kaiserliche Gouvernement ein Dekret, in welchem zwei Artikel (Art. 39 und 40) eingeschoben wurden von der größten Bedeutung, indem das Recht des Autors erstens auch auf die Wittwe, dann aber zweitens auf 20 Jahre nach seinem Tode ausgedehnt worden ist; und im Code pénal wurde nun zum ersten Male (Art. 425 u. d. f.) der Nachdruck unter die Delicte gestellt und mit gesetzlichen Strafen belegt.

Die zerstreuten Gesetze über das artistische und literarische Eigenthum wurden endlich trotz der großen Schwierigkeiten im Jahre 1859 in einem neuen Gesetze zusammengefaßt und dem Codex hinzugefügt. Dadurch wurde für die Familie des Autors ein 30jähriger Schutz festgestellt und durch diese wohlthuende Verlängerung der Streit und das Schwanken der Anschauung sowohl in der Wissenschaft als Gesetzgebung beruhigt, wenn auch nicht beendet. Denn die Franzosen, die freien Franzosen, die zumeist vorgeschrittene Nation in der Civilisation und Industrie, wie sie Etienne Blanc nennt, hoffen heute noch, daß ein Gewaltakt der Regierung die Ewigkeit des Rechtes und des Eigenthums aussprechen werde. Denn nur auf einen solchen Staatsstreich in der Region des Geistes kommt es ihnen an, da sie doch unvermögend sind, einen wissenschaftlichen Beweis, ein sicheres Prinzip dafür zu finden. Auf dem Kongreß zu Brüssel, sagt Labulaye a. a. O., stand man auf demselben Standpunkte, wo man vor 200 Jahren stand, er erklärte sich für einen Schutz durch fünfzig Jahre, während man die Wiederherstellung eines Rechtes, eines ewigen Rechtes begehrte, und prophetisch ruft er aus: Ein Tag wird kommen, wo das literarische Eigenthum wird geachtet sein durch die ganze Welt — wie das Eigenthum. Das ist der Trompetenton der großen Nation, der nur ein unschätzbares Verdienst für die andern Völker hat, daß man ihn nicht mehr hört, daß man ihn nicht mehr achtet! Wie auf dem Künstlertage zu Brüssel, so wurden die Franzosen auch auf dem zu Antwerpen besiegt und werden immer besiegt werden, so lange sie nicht zu den Worten, zu den vielen Worten einen Geist, einen Beweis bringen.

Diese Niederlagen auf dem Schlachtfelde dankt Frankreich der deutschen Wissenschaft, und wenn diese auch nicht die alles schlagenden Beweise gegen den Eigenthumsbegriff geliefert hat, so verwarf sie doch, von einem richtig ahnenden Gefühl geleitet und auf das positive Gesetz gestützt, die Ewigkeit des geistigen Eigenthums.

Darum finde die Geschichte der Gesetzgebung Deutschlands hier ihren Platz. Es drängt ja die geographische Lage und das Schicksal des deutschen Volkes stets an Frankreich an, und die Mächte des Geschickes haben eine unlösbare Kette um diese beiden

Länder geschlungen, sei es, daß aus dieser Verbindung Schrecken und Fluch, sei es, daß daraus Segen entsprang!

Aber die Verbindung ist eine untrennbare geworden, denn wenn auch Deutschland selbstvertrauend und muthig den Einfluß Frankreichs vernichtet und von sich wirft und in Sitte und Kultur seinen eigenen Weg gehen wird, in dem gleichen Streben nach Entwicklung und Freiheit sind sie einander gleich, nur suchen beide Völker es auf verschiedenen Wegen zu erreichen und auf verschiedene Weise das sichere Ziel, das keine Macht den Völkern vorenthalten kann, zu gewinnen.

Der großartige Aufschwung des Buchhändler-Gewerbes in Deutschland konnte weder von der Reichsregierung unbeachtet bleiben, noch von dem Volke nicht bemerkt werden, daß sich in den einzelnen Geschäften bedeutende Vermögen ansammelten. Es war natürlich, daß sich durch diese verlockende Außenseite der Nachdruck, gegen den nur einzelne Privilegien schützten, dessen Strafbares Niemand oder doch nur Wenige erkannten, ja, der bis in die neueste Zeit seine mehr oder weniger glücklichen Vertheidiger fand, daß sich, durch alle diese Umstände bestimmt, der Nachdruck immer in bester Blüthe erhielt. Dazu kam, daß sich die Wissenschaft mit der Frage, was Nachdruck oder Druckrecht sei, nur wenig beschäftigte, und somit auch von dieser Seite nichts für den Beweis der Nothwendigkeit eines Gesetzes durch die Aufstellung eines berechtigten klaren und wahren Begriffes geschah. Noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts schrieb ein bedeutender Rechtslehrer*), daß es an einem geistigen Werke kein Eigenthum gebe und somit, da man überhaupt keinen sicheren Begriff dafür aufstellen könne, auch kein generelles Gesetz möglich sei und nur Privilegien schützen können.

Diese Privilegien, die denn auch ertheilt wurden, ziehen sich bis in's 19. Jahrhundert, und bis in diese Zeit herrschte kein wahrer Begriff über den seit langem und schon durch Luther gerügten unchristlichen Nachdruck; und noch in der Wahlkapitulation von Leopold II. und Franz II. blieb die Forderung des Buchhandels, daß man durch ein Reichsgutachten das Strafbare des Nachdrucks ausspreche und seine völlige Unterdrückung veranlasse, unerledigt.

Die Gründe, warum dies gerade in Deutschland so war, wo frühe und oft die Wissenschaft herrliche Blüthen trieb und die Kunst durch herrliche Werke von ihrem Gedeihen Zeugniß gab, sind mannigfacher Art. Sicher aber ist es keine Irrung, wenn man den Hauptgrund dieses Schwankens und dieser Unthätigkeit dort sucht, wo die ganze Zerfahrenheit der deutschen Geschichte und des deutschen Lebens seinen Grund hat. Es fehlte dem deutschen Reiche und dem deutschen Volke ein Mittelpunkt von dem aus die Hauptader des ganzen Körpers ein einheitliches

---

*) **Karpzow**: Jurisprudentia eclesiastica seu consistorialis, lib. 2. tit. 25.

Leben empfangen hätte, und nach welchem Mittelpunkte hin sich die Blicke gekehrt hätten, um stets in einem großen Bilde das Spiegelbild seines ganzen Volkslebens zu sehen und um die Regungen und Empfindungen des weiten Landes des großen Volkes, in einem Punkte, dem einer Haupt- und Reichsstadt, zusammengedrängt und verkörpert wiederzufinden. Frankreich hatte sein Paris, England seine Hauptstadt, wohin die Wogen des Volkslebens strömten, und von wo aus sie nach dem ganzen Lande zurückkehrten. In diesem einen Punkte fand Alles, was sich regte, seinen verstärkten Ausdruck, von diesem einen Punkte ging alles Leben aus. Dahin strömte die Wissenschaft, die Kunst, dort fand die Industrie ihre ersten Anknüpfungspunkte, von dort aus kam die Anerkennung, der Preis und der Ruhm. Deutschland! Deutschland hat seine großen, kleinen und kleinsten Herren, und diese Herren haben ihre großen, kleinen und kleinsten Städte, haben ihre großen, kleinen und kleinsten Gedanken und Gefühle und ihre große, kleine und kleinste Ehre! Darum behaupteten diese großen, kleinen und kleinsten Herren auch mit steter Eifersucht und zärtlicher Fürsorge ihre große, kleine und kleinste Selbständigkeit und ihr sich immer mehr und mehr absonderndes großes, kleines, kleinstes und allerkleinstes Leben. Wie die Stunden des Tages liegen diese Theile neben einander, haben für sich allein so wenig Bedeutung als eine einzelne Stunde, und werden nur manchmal etwas, weil sie neben einander liegen, aber niemals — werden sie ein ganzer Tag. Wo soll über diesem Tage die eine Sonne leuchten, wo sollen die Kinder des Tages glauben, daß es wirklich nur eine Sonne giebt, die über ihnen thront, ja soweit theilten sich die Theile und, einmal sekzirt, schrumpften sie soweit in einander ein, daß, wenn es möglich wäre, gewiß jeder nach dem Himmel griffe und sich sein Stück Sonne ganz besonders nähme, daß es besonders nur für ihn scheine, und nur nach einem Punkte griffe jeder Theil, und keiner hätte den Muth und, was das Bedauerliche ist, das Bedürfniß, nach dem ganzen Körper zu greifen. Wo sollte da der eine Pulsschlag herkommen, der in jedem Augenblicke zeigt, wie der ganze Körper fühlt und denkt, wo sollte sich das Bewußtsein regen, daß der Vortheil des Einen der Gewinn des Andern sei, wo sollte sich das Gefühl erwärmen, daß das Bedürfniß des Einen die Noth des Andern sei? Deutschland hatte und hat keinen Centralpunkt, das Herz Europa's hat kein Herz für sich. Daher kommt die Verschiedenheit der einzelnen Theile, daher die Spaltung der Entwicklung. Wenn der Sturm in dem einen Theile wühlt, reckt der andere gemächlich die Glieder und reibt sich die Augen so lange, bis die Nachricht zu ihm dringt, daß ein Sturm gehaust, aber — daß er schon lange vorüber ist; und wenn der eine die Faust ballt, streichelt sich der andere die Backe, und wenn der eine nach dem Schwerte oder nach der Palme greift, langt der andere nach dem Gebetbuch oder der Ruthe! Das ist die Sünde, das ist das Unglück.

Fremd geworden sind sich die Theile, fremd im Denken, Fühlen, Hoffen und Wünschen! Ist es ein Wunder, wenn sich dieses allgemeine Wesen in jedem Theile wiederzeigt? Ist es ein Wunder, wenn die Kunst vom Gnadenbrote, die Wissenschaft von Brocken und Bissen lebt, wo vor Allem sie nach einer Nationalehre, nach einer Volksliebe strebt? Denn sie denkt, fühlt und wirkt nicht für x und y, sie trägt die Seele des Ganzen in sich, strömt aus dem Ganzen und will dem Ganzen gehören.

Im Zusammenhange damit steht nun die ganze Gesetzgebung und der Geist derselben. Er trägt den Stempel des Partikularismus an sich, und sein Anfang und seine Entwicklung ist eine partikulare, vielleicht wird das Ende kein solches sein.

Bis in's dritte Decennium unseres Jahrhunderts trägt die Gesetzgebung des geistigen Eigenthums den Charakter des Privilegiums an sich und, was das zweite bedeutende Zeichen ist, hat nur den Schutz des literarischen Autorrechts im Auge. Es ist ohne Bedeutung für die Gegenwart, den speziellen Charakter und Werth, dieser Vergangenheit naher zu erörtern, es genügt, ihn erwähnt zu haben*).

Mit dem Anfange einer bedeutenden Literatur, die jetzt die Eigenthums-Idee ergriff und sowohl für als gegen einen Schutz der geistigen That sprach, regen sich auch die gesetzgebenden Gewalten und passen sich dem immer reger werdenden Verkehr an, und das in seiner Unthätigkeit bis heute bewundernswerthe Organ des einigen Deutschlands, die Bundesversammlung, verheißt durch eine vorwiegend aus Buchhändlern bestehende Kommission im Artikel 18 der Bundesakte von 1815 wenigstens mit gnädigem Troste: „daß die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck sich beschäftigen werde.“ Aber wie bei jenem ekligen Seethiere, dessen Leib fest und unthätig am Felsen hängt und dessen Arme und Fangfäden sich nur bewegen, so war es auch in Deutschland. Die Bundesversammlung blieb unthätig, und nur die einzelnen Länder begannen mit etwas regerer Thätigkeit, sich den laut schreienden Verhältnissen anzupassen.

Wohl hatten Maria Theresia und Joseph II. schon einige Hofdekrete**) erlassen, in denen der Nachdruck inländischer Bücher verboten wurde, auch das preußische Landrecht eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen***), in welchen der Nachdruck, wenn auch nicht als an sich strafbar dargestellt, und wenn er aus „einem besonderen Privilegium stammend“ nicht be-

---

*) Wächter a. a. O. giebt S. 1—21 eine umfassende Darstellung davon.
**) Hofdekrete vom 13. Januar 1785, 7. Februar 1794, 30. März 1795.
***) Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten Th. I. tit. X. §§. 1294, 1295, 1296 a., 1297 a.; Th. I. tit. XI. §. 1026.

straft werden sollte, doch auf Antrag des rechtmäßigen Verlegers konfiszirt und vernichtet werden könne, in welchen ein weiterer Fortschritt darin gemacht wurde, daß der Handel mit nachgedruckten Büchern verboten und dem Nachdruck selbst gleichgestellt wurde; wohl hatten auch andere Partikular-Gesetzgebungen*) Bestimmungen gegen den Nachdruck in sich aufgenommen, aber sie waren alle ungenügend und den erweiterten Verhältnissen nicht mehr entsprechend. Nur die Bestimmungen des bairischen Strafgesetzbuches von 1813 (Th. I. Art. 391) sind von besonderer Bedeutung, indem sie zuerst den literarischen Werken die Erzeugnisse der Kunst gleichstellen und denjenigen mit Schadenersatz und Strafe bedrohen, welcher ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung der Urheber oder deren Rechtsnachfolger durch Vervielfältigung mittelst Druckes oder auf andere Weise im Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben. Dem zur Seite steht auch ein österreichisches Gesetz**), welches die Nachdrucksverbote auch auf Kupferstiche ausdehnt und in späteren Jahren auf die während der Zeit erfundene Lithographie erstreckt***). Diese Anfänge einer Gesetzgebung mit erweitertem Gesichtskreis sind die Anfänge der Zeit, wo der Begriff über das geistige Eigenthum immer klarer wird, angeregt in der Literatur durch die französischen Schriften und im eigenen Leben durch das Unglück, in dem mancher deutsche Künstler verschieden war, deutsche Künstler, welche dem Volke Leib und Seele gaben und vom deutschen Volke nicht einmal den Hungerlohn der Anerkennung empfangen haben.

Nach der tröstlichen Aussicht, die die Bundesakte eröffnete, entfaltete Preußen eine bemerkenswerthe Thätigkeit, indem es mit den meisten Bundesstaaten Verträge zum gegenseitigen Schutz wider den Nachdruck abschloß und, zu gleicher Zeit immer drängend, die Bundesversammlung zu gemeingültigen Schritten veranlaßte. Doch treu seinem Wesen und Charakter, denn wie hätte ein solches Institut sich auch ändern sollen, wurden die im Jahre 1819 von der durch die Versammlung im Jahre 1818 eingesetzten Kommission erstatteten Gutachten „über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck" und vorgelegten 23 Artikel so lange hingeschleppt, und in ihrer Anerkennung und Wirksamkeit gehindert, bis endlich die von Preußen und den einzelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Verträge für das ganze Bundesgebiet zum Inhalt eines Bundesbeschlusses vom 6. September 1832 erhoben wurden, und dadurch wenigstens der Unterschied in Rechten

---

*) Badisches Landrecht von 1810, Bd. II. tit. II. Cap. 6, §. 577 u. a. — Die Bestimmungen des österreichischen A. B.-G.-B. von 1811, §§. 1164 bis 1171, als blos auf das Verlegers und Schriftstellers sich beziehend, können nicht hierher gezählt werden.

**) Hofdekrete vom 15. Februar 1794 und 14. August 1823.

***) Hofdekret vom 14. Juli 1825.

und Pflichten der einzelnen Unterthanen der verschiedenen Bundesländer beigelegt und aufgehoben wurde. Bald aber erkannte man, daß der gewährte Schutz vergeblich und ungenügend sei, so lange nicht alle Bundesregierungen bei dem Verbote des Nachdrucks von gleichen Grundsätzen ausgingen*), und gestützt auf das Wiener Schlußprotokoll vom 7. Juni 1834 Art. 36, in welchem sich die Regierungen vereinten, daß der Nachdruck im ganzen Umfange des Bundesgebietes zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei, — faßte man in der Sitzung vom 2. April 1835 mit Stimmeneinhelligkeit, was wegen seiner Seltenheit nothwendig festzustellen und rührend ist, den Beschluß, diese Bestimmung zum Gesetze zu erheben, und am 5. November 1836 erklärte die Versammlung geradezu: „daß das Verbot des Nachdrucks als ein positives zu bestehen habe.“ Und dennoch kam es bis zum Jahre 1845 zu keinem umfassenden Gesetz, denn der am 9. November 1837 gefaßte Beschluß war, wenn auch ein Fortschritt, insofern er die Werke der Kunst als gleichberechtigt neben den literarischen Werken in seinen Schutz zieht, dennoch ungenügend, und vorzüglich in der Bestimmung der Schutzfrist auf 10 Jahre vom Erscheinen des Werkes an zu beschränkt und engherzig! Nachdem durch Beschluß vom 22. April 1841 auch musikalische und dramatische Werke gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt erschienen, kam nach langen Geburtswehen und schwerem Kreisen am 19. Juni 1845 ein Gesetz zum Vorschein, welches die Dauer der Schutzfrist auf 30 Jahre nach dem Tode des Autors erstreckte (Art. 1), die civil- (Art. 4 und 5) und strafrechtlichen (Art. 6) Folgen des Nachdruckes normirte, die nothwendigen Förmlichkeiten (Art. 3) und für das Beweisverfahren die Vornahme von Künstlern und Kunstverständigen (Art. 7) bestimmt**).

Dieses Gesetz, wenn es auch die allgemeinen Wünsche im Großen und Ganzen endlich befriedigte, wenn es auch ein bedeutender Fortschritt genannt werden darf, kann keineswegs einen Endpunkt der gesetzgebenden Thätigkeit bilden, denn kaum würde es den Forderungen des literarischen Eigenthums genügen, wenn nicht die Partikular-Gesetzgebungen die einzelnen Bestimmungen erweitert hätten; den artistischen Leistungen genügt und entspricht es gar nicht. „Die fast beiläufige Behandlung derselben zeigt sich schon systematisch, indem einerseits in den ausführlichen organischen Gesetzen nur gewisse für den literarischen Rechtsschutz gegebene Bestimmungen auf den artistischen Verkehr übertragen zu werden pflegen, andererseits mannigfache Einschränkungen, formelle Beschwerungen und rein positive Verlustgründe des an Werken der bildenden Künste bestehenden Urheberrechtes vorge-

*) Protokoll der 18. Sitzung 1836.

**) Wächter a. a. O., 2. Abschnitt S. 29 ff., hat die Bundesbeschlüsse abgedruckt.

schrieben sind. Vergebens hoffte man, daß die Regierungen eine bessere Einsicht von dem Wesen und den Bedürfnissen des Verkehres mit künstlerischen Produktionen gewinnen, und demgemäß eine Ausdehnung des allzuenge vorgeschriebenen Rechtsschutzes veranlassen würden"*).

Wenn die Tagesblätter richtig berichtet haben, so hat die österreichische Regierung einen neuen und, wie man hört, umfassenderen Gesetzentwurf der Bundesversammlung vorgelegt — möchte es gelingen, daß durch den Ausspruch des Gesetzes das deutsche Volk seine Künstler und Schriftsteller wenigstens ehrt, indem es in der That nur wenig Liebe und Theilnahme ihnen schenkt, weniger sogar, als es einer fremden Nation gewährt, die durch ihren Einfluß Deutschland nie zum Segen gereichten.

Da nun nach dem allgemeinen Staats- und Bundesrechte die Gesetze der Bundesversammlung in dem einigen Deutschland nicht früher gelten, als bis sie von den einzelnen Landesherren in den einzelnen Ländern publicirt worden sind, so erhielt das Gesetz des Jahres 1845 auch erst Kraft, nachdem im langsamen Schritt es alle Grenzen aller einzelnen Länder überschritten und durch die jedesmalige Krone seine zweite Geburt empfangen und die Wiedertaufe erhalten hatte. Auch in diesem Theile des deutschen Lebens muß die Hoffnung auf ein Anders- und Besserwerden das deutsche Volk trösten. Es ist ein Zeichen des Charakters, daß gerade ein deutscher Dichter seinem Volke das schönste Lied von der Hoffnung gesungen hat. Wir müssen mit Kühns sagen, daß hier nicht von der Buntscheckigkeit des in den verschiedenen Bundesländern geltenden Rechtes geredet werden soll, aber mit ihm sprechen wir es aus, daß die Rechtssicherheit in Deutschland überall zu enge und zu prekär ist.

An den trotzdem nicht zu verkennenden Fortschritt der deutschen Gesetzgebungen schließt sich jene der benachbarten Völker. In erster Reihe steht das gerade von Deutschland aus wegen seiner Freisinnigkeit und seiner Rechtsanschauungen nicht sehr zu preisende Dänemark mit einem vortrefflichen Gesetze**), in welchem Fragen durch die Kraft der gesetzgebenden Gewalt entschieden sind, worüber heute noch die Wissenschaft nicht in Uebereinstimmung ist.

Der folgende besondere Theil wird der einzelnen hervorragenden Gesetze in ihren Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten gedenken.

Noch muß mit wenigen Worten der Entwicklung der Gesetz-

---

*) Kühns: Der Rechtsschutz von Werken der bildenden Künste. Berlin 1861. S. 5.

**) Gesetz vom 29. Dezember 1857, im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel von 1858 Nr. 26; bei Wächter a. a. O. S. 811 ff. Dadurch wurden die früher geltenden Gesetze vom 7. Januar 1741 und vom 13. Dezember 1837 wesentlich geändert und zum Theil aufgehoben.

gebung in England und Amerika gedacht werden, um das Bild zu vervollständigen, das wir im Früheren schon einmal andeuteten, das Bild einer einheitlichen und zusammenhängenden Strömung des Zeitgeistes durch ganz Europa, welcher seit der Mitte des 18. Jahrhunderts und vorzüglich seit der französischen Revolution fast gleichmäßig die europäischen Völker vorwärts drängte. Es wird die Aufgabe der Zukunft sein, in der Darstellung einer europäischen Rechtsgeschichte dies in dem allgemeinen Gesetz- und Rechtsleben der Völker zu zeigen, wo am kräftigsten das Wogen des Lebens sich darstellt.

Seit dem Gesetze der Königin Anna, welches das ausschließliche Recht für schon gedruckte Bücher auf 21 und für noch nicht gedruckte Bücher auf 14 Jahre festsetzte und strenge Strafen sowohl für den unberechtigten Druck als für den Verkauf nachgedruckter Bücher bestimmte, erhob sich vor Allem in den Gerichtshöfen ein beständiger Streit über das Maß und die Wirksamkeit des Gesetzes und die Oeffentlichkeit, welche dadurch die Frage nach dem Recht des geistigen Eigenthums erlangte, verbunden mit dem nationalen Stolz auf seine Wissenschaft und Dichtkunst, machte die Frage zu einer allgemeinen und das Gesetz in der That, wie Curtis sagt, zu einem öffentlichen Rechte. Die Bedeutung dieser öffentlichen Theilnahme, dieser allgemeinen Thätigkeit, liegt vor Allem aber darin, daß sie einerseits die Achtung vor der geistigen That im Volke immer mehr und mehr befestigte und derselben auch ohne entscheidende Gesetze jene schützende Anerkennung schuf, die ihrer würdig ist, und der sie so sehr bedarf, andererseits aber wirklich die Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalten erhöhte und ausgedehnte Gesetze erzeugte. Im 8. Jahre der Regierung Georg II. erschien ein Gesetz, welches als das erste in Europa an seiner Spitze den Geist und den Zweck des Gesetzes trug. Es heißt: Ein Akt zur Ermunterung der Künste*) und ist außerdem bedeutend, daß es über alle Künste des menschlichen Geistes sich erstreckte und gleichbedeutend den Werth derselben den Wissenschaften und der literarischen Thätigkeit an die Seite stellte. In den Gesetzen Englands erscheint auch geradezu der Ausdruck „geistiges Eigenthum" und „der Eigenthümer", eine Vorstellung, die früh sich dort entwickelte, durch die Einflüsse der französischen Literatur noch bestärkt wurde und die Grundlage aller Gesetze bildete, und wenn es auch trotz dieser Annahme nicht zu den äußersten Consequenzen des Eigenthums führte, wie man in Frankreich begehrte, so bildete es doch den Ausgangspunkt der natürlichen Berechtigung und der Anerkennung der Gerechtigkeit der Forderung.

Im 12. Jahre seiner Regierung ergänzte Georg II. das

---

*) An Act for the Encouragement of the Arts of Designing etc. by vesting the Properties there of in the Inventors and Engravers etc. 8. George II. c. 13. bei Curtis a. a. O. Appendix Seite 8.

Gesetz zum Schutze der Inländer durch ein Gesetz, welches die Einführung nachgedruckter Bücher in Großbritannien*) verbot und dadurch erst den früheren Gesetzen ihre wahre Bedeutung gab. Georg III. erweiterte den Schutz des Gesetzes, den Georg II. auf 14 Jahre festgesetzt, auf 28 Jahre (Art. VII.) durch ein Gesetz, „welches eine nachhaltigere Wirkung erzeugen sollte" **). Die Strafen des Nachdrucks wurden bedeutend verschärft und der Handel und die Ausstellung nachgedruckter Werke dem Nachdruck an sich ganz gleichgestellt. Durch ein Gesetz vom 2. Juli 1801 ***) wurde den Inländern (Art. VII.) die strengste Vorsicht aufgetragen und den Zollbeamten (officers of customs) eine Belohnung für jedes eingeschmuggelte und entdeckte, nicht in England gedruckte Werk zugesichert. Eine Bestimmung, die natürlich die Zollbeamten zu den größten Mißbräuchen und Uebergriffen veranlaßte.

Der unter den vorgeschriebenen Bedingungen, der Eintragung des Werkes in die Rolle der Buchhändler u. a. m., gewährte 14jährige Schutz konnte, wenn der Autor noch lebte, nach Ablauf dieser Zeit auf neue 14 Jahre erstreckt und, nach dem Gesetze Gecrg II. vom 29. Juli 1814 (Art. VIII.), auf das ganze Leben des Autors ausgedehnt werden. Der Schutz, welcher den Druckwerken gewährt war, wurde durch ein Gesetz Wilhelm IV. †) auch auf die Aufführung dramatischer und musikalischer Werke ausgedehnt und festgesetzt, daß der Verfasser dieses ausschließliche Recht von der ersten Veröffentlichung an durch 28 Jahre und, wenn er dann noch lebt, während seines ganzen Lebens (of his natural life) üben könne.

Erst die Königin Victoria ††) dehnte den Schutz des Gesetzes geradezu auf das ganze Leben des Autors aus (Art. III.), und nach seinem Tode sollen die Erben oder Rechtsnachfolger noch 7 Jahre ein ausschließliches Recht zur Veröffentlichung haben. Sind aber beim Ablauf dieser 7 Jahre seit der ersten Publikation eines Werkes noch nicht 42 Jahre abgelaufen, so soll das ausschließliche Recht erst nach 42 Jahren vom Moment der ersten Veröffentlichung zu Ende gehen. Die Bestimmung, welche schon Georg III. in das Gesetz vom 2. Juli 1801 (Art. VII.) auf-

*) An Act for prohibiting the Importation of Books reprinted abroad and first composed or written and printed in Great Britain etc. 12. George II. c. 36. bei Curtis a. a. O. Seite 11.

**) An Act to amend and render more effectual an Act make in the Eight year of the Reign of King George II. etc. 7. George III. c. 38. bei Curtis a. a. O. Seite 15.

***) An Act for the further Encouragement of Learning etc. 11. George III. c. 107. (2. Juli 1801) bei Curtis a. a. O. Seite 29.

†) An Act to amend the Laws relating to Dramatik and Literary Property. 3. Wilh. IV. c. 15. (10. Juni 1833) bei Curtis a. a. O. Seite 51.

††) An Act to amend the Law of Copyright. 5. et 6. Victor. c. 45. (1. Juli 1842) bei Curtis a. a. O. Seite 64.

nahm, daß wenn durch 20 Jahre ein Buch verweigert wird von dem Berechtigten zum Druck oder zur Herausgabe, es von Jedermann nachgedruckt werden könne, wird durch das Gesetz der Königin Victoria dahin geändert, daß nach des Autors Tode ein Dritter um ein Privilegium für den Druck und die Herausgabe sich bewerben könne.

Dieses Gesetz ist bis zum heutigen Tage gewissermaßen als der Abschluß der inneren englischen Gesetzgebung anzusehen, obgleich für die Entwicklung derselben noch ein weites Feld übrig bleibt, vorzüglich aber in der Aufhebung der bedeutenden Formalitäten und der Ausdehnung des Zeitschutzes viel zu wünschen bleibt.

Auch die englische Gesetzgebung zeigt ein großes Schwanken und den Mangel jedes richtigen Prinzips, obgleich von allem Anfang an man in der geistigen That und ihrer Schöpfung ein persönliches und frei veräußerliches Eigenthum erkannte. — Eine so schwankende Gesetzgebung ist aber in England mit weniger Gefahr verbunden als es in den Ländern des Continents wäre; die ganze Gesetzgebung Englands trägt diesen Charakter und zieht außerdem noch die große Theurung des Gerichtswesens nach sich, und eine Gerichtspflege, die theuer ist, kann nicht preisenswerth sein und ist es in der That nicht. Aber der Grundzug der Organisation giebt durch seinen besonderen Vorzug alle Nachtheile wieder in Vortheile verwandelt zurück; der Zug, daß alle Gesetze nicht blos gemacht sind und gegeben werden, sondern daß sie aus dem Volke heraus wachsen, und so fort im lebendigen Bewußtsein erhalten bleiben. Das ist der Vorzug, das ist der hohe Werth, dies schützt das Land vor jeder Rechtsunsicherheit, welche anderswo sicher bei einem solchen Gesetzesleben einreißen würde. Der Engländer achtet das Individuum, denn er ist auf sich selbst stolz. Darum hat keine ringende Literatur den vorliegenden Gegenstand überfluthet, darum war ein Schutz der geistigen That schon geübt zu einer Zeit, wo andere Länder es noch kaum begriffen, daß in der That ein Recht auf diesen Schutz existirt. Der Engländer streitet nicht um Prinzipien, er übt sie. —

Amerika folgt in seinen Gesetzen dem Mutterlande, wie schon erwähnt, und betrachtet das Recht der geistigen That als ein Eigenthum, aber als ein Eigenthum, dessen Uebertragung nur urkundlich nach den bei unbeweglichem Eigenthum vorgeschriebenen Formen erfolgen kann. Das erste umfassende und bis heute allgemein gültige Gesetz schließt sich an das Aufleben einer regen Literatur, und da Amerika mehr Rücksicht auf die Kunst-Industrie als die anderen Länder nahm, an die ersten Blüthen seiner Industrie nach errungener Freiheit an. Alle anderen Gesetze, welche sich an dieses am 31. Mai 1790 erlassene Gesetz anschließen, sind nur Ergänzungen, Erweiterungen oder Zusätze, wie sie sich auch selbst nennen.

Nach diesem Gesetze*) sind Bücher, Zeichnungen und Karten für 14 Jahre, von der Eintragung in die Rolle des Wohnortes und Bezirkes an gerechnet, geschützt (Sect. 1), doch kann nach Ablauf dieser Zeit ein neuer Schutz für 14 Jahre erfolgen, wenn der Autor noch lebt. Um diesen Schutz jedoch zu genießen, muß man ein Bürger der Vereinigten Staaten oder zur Zeit der Veröffentlichung des Werkes in ihnen wohnhaft sein**). Die Strafen des Nachdrucks sind wie in England hoch bemessen und in Geldleistung zu berechnen, wovon, eben auch von England angenommen, die Hälfte dem Berechtigten, die andere Hälfte dem Staate zufällt***). Durch das Erweiterungsgesetz vom 3. Februar 1831†) wurde der Schutz für die einheimischen und bürgerlichen Autoren auf 28 Jahre ausgedehnt (Sect. 1) mit dem Rechte einer Verlängerung auf noch 14 Jahre, wenn der Autor noch lebt oder Wittwe und Kinder hinterlassen hat (Sect. 2). Unter den noch folgenden Gesetzesakten ist von besonderer Bedeutung das Gesetz vom 29. August 1842††), denn einerseits reiht es den Schutz der geistigen That ausdrücklich unter den Patentschutz ein (Sect. 3), andererseits aber erfaßt es Alles, was nützliche Kunst oder Theil einer solchen ist, und schützt alle Zeichnungen auf Stoffen, alle Skulpturen und Gemeinkunstartikel, ein Fortschritt, welcher für Amerika's Industrie von der größten Bedeutung war, indem er die einheimischen Kräfte ermunterte und das Fremde fern hielt, ein Fortschritt, der die höchste Anerkennung und Nachahmung verdient.

Mit Abweichungen in dem Maß des Zeitschutzes wurden diese Gesetze zum großen Theil in Südamerika und anderen Theilen der neuen Welt recipirt, worauf wir in dem Folgenden noch zurückkommen.

Dieser Stand der Gesetzgebungen, wie er sich aus dem Vorhergehenden darlegt, zeigt bei dem überall gleich gefühlten Bedürfnisse eine merkwürdige Verschiedenheit, eine Verschiedenheit und Wandelbarkeit, wie sie fast auf keinem andern Gebiete uns entgegentritt, die uns aber auch zugleich anweist, wie viel noch zu

---

*) An Act for the Encouragement of Learning, during the Times therein mentioned. Stat. May 34—1790; bei Curtis a. a. O. Seite 85.

**) Curtis a. a. O. Seite 143.

***) An Act supplementary to an Act etc. Stat. 29. April 1802. Sect. 3. bei Curtis a. a. O. Seite 89.

†) An Act to amend the several acts respecting copyrights. Stat. 3. Februar 1831; bei Curtis a. a. O. Seite 43.

††) An Act in addition to an Act to promote the progress of the useful arts etc. Stat. II. 29. August 1842; bei Curtis a. a. O. Seite 101. Auch in Deutschland machte sich diese Auffassung einmal geltend. Martin Gräff in seiner Schrift: „Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und Eigenthumsrechtes der Schriftsteller und Verleger, 1724" kommt zu dem Schlusse, daß das Manuskript wie ein Fabrikat anzusehen sei oder wie der Grundstoff dazu. Die Reception dieser Meinung müßte zu einem Patentschutz führen. Diese Schrift wurde durch die auftauchende Eigenthumstheorie ganz verdrängt und nicht mehr beachtet.

erfüllen ist und wie dem Bedürfnisse nur dann vollkommen genügt werden kann, wenn in allen Ländern ein sicheres Prinzip zu Grunde gelegt und der Fortschritt, die Aufklärung des Einen von dem Andern benutzt werden wird. Diese Aufklärung und Gleichförmigkeit wird von der durch den Geist der Gegenwart erzeugten und getragenen Abhängigkeit eines Staates vom andern sicher befördert werden, und auf dem Gebiete der Gesetzgebung wird, vor Allem wenn ein großherziger Sinn sich die genügende Geltung verschafft haben wird, eine Wechselwirkung sich erzeugen, die nur zum Heile und zum Gedeihen des Einzelnen ausschlagen kann. Es wird eine Frage der Zukunft sein auch auf dem Gebiete des geistigen Lebens den Schutz zu einem einheitlichen und genügenden zu gestalten und die Früchte denen zukommen zu lassen, deren Arbeit und Thätigkeit man überall genießt, von deren Mühen und Anstrengungen man mit erntet, und die der Welt gehören.

B. Die internationale Gesetzgebung.

Die Entwicklung der Beziehungen der Völker unter einander ist bedingt durch die selbständige Entwicklung jedes einzelnen Volkes. Denn mit dem Fortschritt der Civilisation, mit der Entwicklung des inneren Staats- und Rechtslebens gedeiht vor Allem die Achtung vor sich selbst, und aus dieser Achtung vor dem eigenen Gesetz entwickelt sich die Achtung vor dem fremden.

Neue Bedingungen, neue Interessen, schaffen stets neue Rechtsverhältnisse und, da kein Rechtsverhältniß mehr blos auf den engen Raum eines Landes beschränkt bleibt, sondern früher oder später über die Grenzen eines Landes hinausgreift, so reihen sich an das Entstehen dieser neuen Verhältnisse die Völkerverträge, welche Schutz und Sicherung dem neuen Leben gewähren und erhalten.

Dieser naturgemäße Gang, welcher von den Thatsachen des Völkerrechts bewiesen wird, sollte natürlich schon der erste Beweis sein für die Gerechtigkeit der Forderung, die privatrechtlich in allen Staaten anerkannten Wirkungen des geistigen Lebens auch durch alle Völker anerkannt zu sehen, wenigstens so weit, als ein anderer Staat von diesen Lebensäußerungen berührt wird; und es sollte auf gleiche Art, wie jedes andere Privatrecht des einen Staates in einem andern Lande seine Wirkung nicht verliert und zur Geltung kommt, so weit es den Gesetzen dieses Landes nicht widerstrebt, es sollte auf gleiche Art auch die geistige That in ihren privatrechtlichen Ansprüchen gegen jeden ungerechten Eingriff schon durch dieses ihr Wesen geschützt und anerkannt werden.

Dieses Moment aber bildet den Ausgangspunkt der Geschichte der internationalen Rechtsbeziehungen der geistigen That.

So lange der Begriff derselben und ihr Recht nicht existirte im eignen Lande, so lange konnte er unter den Völkern zu keiner Geltung kommen. Sobald er aber auftrat und seine Geltung nur auf dem Wege der Gunst und Gnade des Privilegiums erwarb, hatte und konnte kein anderes Volk eine Verpflichtung haben, diese Akte der Willkür weiter anzuerkennen, denn ein Rechtsverhältniß muß fest und sicher stehen, soll es auf eine weit greifende Anerkennung rechnen; ein Privilegium, welches willkürlich aus der Gunst des Staates stammt und ebenso aufhören und vernichtet werden kann, würde die Rechtsbeziehungen einem beständigen Binden und Lösen, einem ewigen Schwanken ausgesetzt haben, da ein anderes staatliches Recht nicht weiter anerkennen kann, was ein oder der andere Staat löst und aufhebt.

Von dem Augenblicke an, wo in den einzelnen Ländern die Idee des Eigenthumsrechtes sich regt und endlich in den Gesetzen ihre Wirkung äußert, und so die rechtlichen Wirkungen der geistigen That, wenn auch auf einer falschen Basis, im Verkehr Anerkennung finden, von dem Augenblicke an wird neben der Rechtssicherheit der Eingebornen auch des Fremden und seiner Rechtssphäre gedacht. Hier erst beginnen die Anfänge einer internationalen Gesetzgebung, doch ist es noch nicht die vollendete Form des Völkerrechts, der Vertrag, welcher das Recht des Fremden ausspricht, sondern die inneren staatlichen Gesetzgebungen stellen neben dem Rechte des Bürgers gleichberechtigt das des Fremden hin, oder sie stützen seine Berechtigung auf Wiedervergeltung, welche Form stets den Anfang aller völkerrechtlichen Beziehungen bildet.

Den ersten Ausdruck glauben wir im preußischen Allgem. Landrecht zu finden, welches im I. Theil Tit. 11: „Von Verträgen über Handlungen" §. 1033 sagt:

> „Insofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt sein."

Diese Bestimmung beweist nichts weiter als das schon sehr frühe Erkennen des Rechts und seiner Nothwendigkeit, wenn es auch nur insoweit zur Anerkennung und Würdigung kam, als es zum Schaden der Unterthanen ausschlagen könnte, wenn der Nachdruck geübt würde.

Großherziger war Frankreich. Die Proklamirung der französischen Republik, des allgemeinen Bürgerthums und der Menschenrechte fand, wie fast in allen Gesetzen jener Zeit, so auch in einem Dekret vom 29. Dezember 1810*), den Nachdruck betreffend, einen Wiederhall. Es wurde in demselben ein gleicher Schutz den fremden Schriftstellern mit den einheimischen angeboten. Wohl erlitt gerade deswegen dieses Gesetz die heftigsten Angriffe von allen Seiten, vorzüglich von den Nachdruckern. Man stützte sich darauf, daß die in einem fremden Lande ver-

*) Blanc a. a. O. Seite 10.

öffentlichten Werke, bevor sie nach Frankreich kamen, in das öffentliche Gebiet fielen und so ein allgemeines Gut würden. Selbst die Jurisprudenz nahm, wie Blanc sagt, in gut oder schlecht verstandenem Interesse der französischen Industrie, Anstoß daran. Uebrigens hatte das Dekret vom 5. Februar 1810 schon erklärt unter dem Tit. VI.: „Von dem Eigenthum und seinen Garantien“ Art. 40: Die Autoren von allen gedruckten oder gravirten Werken, seien sie nationale oder fremde, können ihre Rechte auf einen Drucker, Buchhändler oder andere Personen übertragen, welche alsdann in ihre Rechte eintreten und an ihrer Statt soweit berechtigt sind, wie es im früheren Artikel gesagt wurde. Und in diesem früheren Artikel heißt es: Das Recht des Eigenthums ist garantirt dem Autor und seiner Wittwe für die Lebenszeit und ihren Kindern während zwanzig Jahren**).

Alles übrigens, was bis zu dieser Zeit geschah, war ohne Wirkung, da die Gesetze selbst einerseits zu ungenügend sich ausdrückten, andererseits jeder beliebigen Auslegung zu großen Spielraum ließen; und doch bedarf kein Gesetz einer größeren Präcision, als das, welches Volk gegen Volk binden und verpflichten will. —

Dieses Zurückbleiben hinter der Entwicklung nationaler Gesetze in den völkerrechtlichen Beziehungen während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts hatte vor Allem seinen Grund in der gewaltigen Entwicklung der Industrie der einzelnen europäischen Länder, und volkswirthschaftliche Bedingungen und Grundsätze hinderten so lange das Zustandekommen eines maßgebenden internationalen Vertragsrechts. Man suchte die künstlerischen Produktionen des eigenen Landes den ausländischen gegenüber zu begünstigen. Strebte doch die ganze Zeit mit fieberhafter Angst für alle Gebiete der Industrie und des Verkehrs nach dem Schutzzoll, und so mächtig sind diese ohne allen Zweifel einst berechtigten Grundsätze der Wissenschaft und Praxis in den Vorstellungen festgewurzelt, daß man selbst heutigen Tages noch festhält und Schranken und Schlagbäume in einzelnen Ländern wahrt und hütet, nachdem sie längst gefallen sein sollten. Wir meinen jene Schranken, welche hindernd auf der einen Seite den Verkehr hemmen, und auf der andern Seite ungerecht eine freche Ausbeutung gestatten. Unter diesen letzten Gesichtspunkt fällt vor Allem die geistige That. Es ist ungerecht, das ausländische Werk der einheimischen Nachbildung schutzlos preiszugeben, so ungerecht

---

*) Dekret vom 5. Februar 1810 lit. VI. De la propriété et de sa garantie. art. 39: Le droit de propriété est garanti à l'auteur et à sa veuve pendant leur vie, si les conventions matrimoniales de celle-ci lui donnent le droit, et à leurs enfants pendant vingt ans. Art. 40: Les auteurs, soit nationaux, soit étrangers, de tout ouvrage imprimé ou gravé peuvent céder leur droit à un imprimeur ou libraire, ou à toute autre personne, qui est alors substitué en leur lieu et place pour eux et leurs ayants cause, comme il est dit à l'article précédent.

als die Bestimmung fast aller Länder, die Erzeugnisse der einheimischen Kunst einer einheimischen Industrie zur Ausbeutung zu überliefern. Diese Nachbildungs-Industrie, wir erinnern nur an die der französischen Originale in Deutschland, hat in ihrem Gefolge den Ruin oder wenigstens die Verschlechterung der selbst geschützten einheimischen Produktion. Jede Industrie arbeitet auf eine möglichst erreichbare Billigkeit hin, und der niedrige Preis erringt trotz der nothwendig damit verbundenen Schlechtigkeit der Waare stets den größten Markt und bedeutendsten Absatz. Diese Schutzlosigkeit der fremden Kunstgebilde hat jenen enormen Unterschied zwischen Aus- und Einfuhr der Kunsterzeugnisse vorzüglich Deutschlands gegen Frankreich hervorgerufen, und hat den Verfall deutscher Kunst in der deutschen Industrie nach sich gezogen. Die bedeutende Einfuhr französischer Kunstwaaren zeigt aber doch, wie allgemein das Bedürfniß ist, und wie durch eine größere Rechtssicherheit sowohl die einheimische Kunst und in ihrer Anwendung auf die Industrie diese selbst gehoben werden könnte, und wie zu gleicher Zeit einer ganz ungerechten Ausbeutung fremden Fleißes und fremder Thätigkeit vorgebeugt werden würde.

Vor Allem würde im Interesse der deutschen dramatischen Kunst und Poesie jener Ueberfluthung mit französischen Ausgeburten einer krankhaften Phantasie, Ueberbildung und verdorbenen Geschmackes, womit faule Köpfe, die zu nichts Besserem taugen und zu anderer Arbeit zu träge oder zu schlecht sind, das deutsche Publikum überschütten, eine Schranke gesetzt werden, und es wäre gerade zum Heile des Geschmackes, der Bildung und Sittlichkeit wünschenswerth, wenn alle deutschen Länder sich dem Theile des französisch-preußischen Handelsvertrages, der vor Allem die ekle Ausbeutung der französischen dramatischen Schriftsteller durch deutsche Schriftsteller-Piraten im Auge hatte, anschließen würden; es wäre wünschenswerth zum Heile des Besseren, das die deutsche Nation erzeugt hat und erzeugen kann, es wäre wünschenswerth, um jenen Flibustiers, welche jetzt auf den deutschen Bühnen ihr Unwesen treiben und alles Gute unsicher machen, das Handwerk zu legen.

„Freie Konkurrenz des Inlandes und Auslandes, wie Julius Kühns sagt, aber auf Grundlage gleicher Rechtssicherheit gegen Nachbildung, ist der Grundsatz, den auch die Kunstgenossenschaft anerkennt*).

Der hohe Aufschwung der Industrie und die sich immer mehr bahnbrechende Anerkennung des Rechtes der geistigen That erzeugte denn auch eine größere Thätigkeit der Gesetzgebungen und eine Reihe internationaler Verträge, die seit den dreißiger Jahren unter den Nationen geschlossen wurden, enthalten das Recht der

*) Siehe auch seine Tabelle über Ein- und Ausfuhr von Kunstwaaren zwischen Frankreich und Deutschland. a. a. O. Seite 50 u. 51.

Wissenschaft und Kunst; aber auch hier hat, wie ganz natürlich, sich jenes Schwanken der Anschauungen und Begriffe wie in den nationalen Gesetzgebungen eingeschlichen, und auch hier bleibt es der Zukunft vorbehalten, zu ändern und zu verbessern, ebenso wie es der künftigen Gesetzthätigkeit anheimgestellt ist, neben die Wissenschaft die Kunst gleichberechtigt zu setzen.

Eine gedrängte Uebersicht der Verträge wird die Geschichte der internationalen Gesetzgebung vollenden, und das im zweiten Theile Folgende wird die Unsicherheit und das Schwanken der einzelnen Bestimmungen darlegen und beweisen*).

England war der erste Staat, der daran dachte, seinen Unterthanen auch in andern Ländern den durch geistige Arbeit geschaffenen Vermögensvortheil durch Verträge zu sichern. Und ganz natürlich, denn England war am frühesten über die Erwerbsfähigkeit der geistigen That in's Reine gekommen und hatte sich mit Gesetzen beruhigt, die, wenn auch nicht genügend, doch bei der großen Verehrung des Volkes vor seinen glücklichen Geistern und der dadurch getragenen Lese- und Kauflust einen hohen Gewinn den Schriftstellern und Künstlern sicherten. Auf der andern Seite war es natürlich, daß die anderen Staaten die angebotenen Verträge ergriffen, denn nach einem Beschluß des Oberhauses vom 1. August 1854 war kein Ausländer geschützt, sollte kein Verlagsrecht für einen Fremden weder zu begründen noch zu übertragen möglich und gestattet sein, und im achten Jahre der Regierung der Königin Victoria bestimmte das Parlament, daß kein außerhalb Englands gedrucktes Werk im Königreiche einen Schutz begehren könne und finden solle. Diese für ein so klar denkendes Volk fast unbegreiflich harten und nur dem amerikanischen, auf dem Gebiete der geistigen Thätigkeit geduldeten, Banditenwesen an die Seite zu stellenden Entscheidungen wurden durch die mit den beiden großen continentalen Literaturstaaten Frankreich und Deutschland abgeschlossenen Verträge gemildert und in ihren Wirkungen nach Möglichkeit aufgehoben. Die großbritannische Regierung benutzte die ihr vom Parlamente ertheilte Ermächtigung, unter Voraussetzung der Reciprocität auf Grund einzelner Parlamentsakte Verträge zu schließen, und am 13. Mai 1846 wurde mit Preußen**) ein Vertrag geschlossen, dem mit der Zeit die meisten deutschen Bundesstaaten folgten, der durch einen Zusatz-Vertrag vom 24. Juni 1855 durch schon mit anderen deutschen Staaten eingegangene Verbesserungen erweitert wurde. Der Vertrag erstreckte sich auf die Werke der Literatur und schönen Künste, für welche sowohl die Gesetze Preußens als Englands ihren eignen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen (Art. 1),

*) Siehe Wächter a. a. O. Seite 742 ff. und Eisenlohr über den Wortlaut der internationalen Verträge.

**) Preußische Gesetzsammlung 1846, Seite 342. 1855, Seite 695 ff.

und umfaßte das Recht des Autors, seines Verlegers und aller Rechtsnachfolger. Dem Originalwerke gleich steht die Uebersetzung, und dem Nachdruck wird der Handel mit nachgedruckten Werken gleichgestellt. Die Gewinnung des Schutzes ist an eine Reihe Förmlichkeiten geknüpft, die vorzüglich bei Uebersetzungen eines dramatischen Werkes, um den Schutz gegen unbefugte Aufführung zu erlangen, so erschwert und ängstlich ausgemessen sind, daß man den Wunsch nicht unterdrücken kann, sie gänzlich aufgehoben oder wenigstens erleichtert zu sehen.

Der mit Frankreich abgeschlossene Vertrag vom 3. November 1851 ruht auf gleichen Bedingungen und einem gleichen Maß von Rechten und Pflichten, ebenso der am 12. August 1854 mit Belgien abgeschlossene und am 24. Januar 1855 publicirte Vertrag.

Amerika, das Tochterland Englands, glaubt seiner geträumten Freiheit eine Fessel anzulegen, wenn es das Unrecht verbieten würde. Schutzlos ist der Fremde in allen Beziehungen, die seine geistige Thätigkeit schafft, und so groß und mächtig die persönliche Freiheit in den Vereinigten Staaten ist, so gekettet und gedrückt ist die geistige That, denn es ist eine Knechtschaft, nur anderer Art, wenn man einer verwegenen Ausbeutung, der größten Schutzlosigkeit, preisgegeben ist. Das Piratenwesen Amerika's ist so bekannt, daß man seiner nicht zu erwähnen braucht, aber immer und immer wieder muß man es dem freien Amerika zurufen, daß die wahre Freiheit nur dort besteht, wo gute Gesetze des Menschen Rechte wahren. Uebrigens erhob sich gegen die Duldung, ja, man könnte sagen gegen den Schutz dieses Unrechts schon ein solcher Sturm, daß man hoffen kann, Amerika wird sich, wenn nicht dem klaren Unrecht, so doch dem Andrängen der Wissenschaft beugen, und schützen, was allerwärts schon geschützt wird, und wovon es im eigenen Welttheile schon edle Beispiele hat.

Die Republik Venezuela gewährte schon im Jahre 1837 durch ein Gesetz vom 19. April*) den fremden Schriftstellern ohne jede Einschränkung ein gleiches schützendes Recht wie den einheimischen und schritt dadurch, wie den Vereinigten Staaten, auch anderen Ländern Amerika's voraus, wo, wie zum Beispiel in Chili**) und Mexiko***), dem Fremden nur dann ein Schutz gewährt ist, wenn er sein Werk zuerst in diesen Staaten veröffentlicht.

Die Zukunft wird diesen Staaten lehren und vorzüglich die Erweiterung und Klärung der Begriffe der Volkswirthschaft wird es sicherstellen, daß es stets zum eignen Vortheil artet, wenn durch einen Schutz sowohl die innere Thätigkeit genährt, als die auswärtige angezogen und gepflegt erscheint.

---

*) Pataille et Huguet: Code international.

**) Chili: Gesetz vom 24. Juli 1834 und 9. September 1840, bei Blanc et Beaume: Code général.

***) Mexiko: Dekret vom 10. Juli 1813. Pataille a. a. O.

Wir haben schon oben angegeben, daß Frankreich früher als alle anderen Staaten das Recht der Fremden erkannte und achten wollte. Die französische Wissenschaft ging, wenn auch nur vereinzelt, doch in diesen einzelnen Zeugnissen sogar so weit, anzunehmen, daß es für das Kaiserreich gar keines besonderen Vertrages mit andern Staaten bedürfe, da die Gesetze Werke aller Art schützen und unter diese auch die anderer Sprachen und Völker zu zählen sind*). Wenn auch dieser Schluß mehr kühn als richtig ist, so zeigt er doch, wie klar die Franzosen auf diesem Gebiete sehen und wie großherzig sie bereit sind, das, was sie selbst auf so stürmische Weise für sich begehren, auch Andern**), Fremden genießen zu lassen.

Eine Reihe Verträge, mit den meisten deutschen Staaten, England, Belgien u. a. eingegangen, schützen die Rechte fremder Autoren unter den nach französischem Recht festgesetzten Bedingungen. Dem lange gefühlten Uebelstande, daß Preußen und Frankreich ohne schützenden Bund ihre Unterthanen allen gegenseitig geübten Uebergriffen preisgeben, soll durch den jetzt eingeleiteten Handelsvertrag eine nachhaltige Abhülfe gewährt, ein Theil dieses Vertrages, der in materiellem und vor Allem von Deutschland in geistigem Interesse seiner Unterthanen mit höchster Freude begrüßt werden kann. Man fürchtete in Preußen ebenso wie in Oesterreich derartige Uebereinkommen, vorzüglich wegen der Gleichstellung der Kunst mit den literarischen Werken; denn man sah darin den Anfang eines internationalen Musterschutzgesetzes, welches die bis jetzt durch die Gesetze gestatteten Nachbildungen der Kunst durch die Industrie beengen könnte, und man übersah bei dem Vortheil, welchen die industrielle Ausbreitung der Kunst gewährte, das Unrecht, das dadurch jeden Augenblick geübt wurde, wenn man, wie Kühns sagt, erlaubte, daß ein Kunstwerk der Malerei in eine Statue, eine Statue in das Muster eines Schnupftuchs, die Arabeske eines Stuckarbeiters auf eine Papiertapete übertragen werden könne. Man übersah dabei aber auch, daß man durch diese gestohlne Benutzung des Fremden die einheimischen Kräfte langsam erschlaffte und endlich auch ertödtete. Diese Grundsätze müssen geopfert, ein höherer Standpunkt muß errungen werden, wenn man das Bessere gewinnen will. Für das Recht der Fremden gilt in Oesterreich***) nur das Patent vom 19. Oktober 1846, in welchem ein Schutz in dem Maße gewährt ist, als die bezüglichen Rechte den in dem österreichischen Staatsgebiet erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind (§. 39). Nur mit wenigen Staaten schloß Oesterreich Verträge, in welchen es aus diesen engen Grenzen der

*) Blanc a. a. O. Seite 68.

**) Siehe Blanc u. Beaume a. a. O. Seite 352 ff.: Verträge mit Spanien, Portugal und Sardinien.

***) Stubenrauch: Das Allg. bürgerl. Gesetzbuch Bd. III. §§. 1171 ff. und Harum a. a. O.

Reciprocität tretend einen etwas freieren Standpunkt eingenommen hat*). — Man kann sich der Hoffnung nicht entziehen, daß Oesterreich, dessen muthiges Streben seit der neuesten Zeit alle Sünden einer düsteren Vergangenheit austilgen will, auch in diesem Punkte das Auge von aller Befangenheit befreien, und so eine gerechtere und gewiß auch segenbringendere Thätigkeit in der Gesetzgebung entfalten wird. —

An das französische Recht schließt sich mit fast gleichen Bestimmungen die belgische Gesetzgebung, und von hier aus sowohl als von Holland sind noch Verträge mit Deutschland zu erwarten, die das Nachbarland ebenso wie Frankreich mit gleichen Verträgen gegenseitig schützen!

Schweden und Norwegen huldigen dem Rechte der Reciprocität ebenso wie Dänemark, welches aber die Anwendung derselben eigenthümlicher Weise an eine besondere Anordnung des Königs knüpft**).

Daß die meisten anderen Staaten Europa's nicht vertragsmäßig mit einander verbunden sind, liegt wohl zumeist in dem geringen wechselseitigen literarischen Verkehr und geistigen Austausch begründet; dort, wo es nachbarliche Verhältnisse doch erheischt haben, wie zwischen Spanien und Portugal und zwischen beiden Ländern gegenüber Frankreich, hat die Zeit und das steigende Bedürfniß auch Verträge und den Schutz des Gesetzes erzeugt. Auf die einzelnen Bestimmungen dieser durchweg verschiedenen Grundsätze werden wir noch zurückkommen, soweit es die Grenze dieser Schrift gestattet.

Wird die iberische Halbinsel wieder eine Literatur zur Blüthe bringen, wird Italien seinen Befreiungskampf ausgerungen und ein neues nationales Leben in sich und durch sich entwickelt haben, und wird auf diesen Grundlagen sich auch der nationale Geist zur neuer Blüthe entfalten, wird im Norden Rußland aus dem Kampfe um die persönliche Freiheit siegend hervorgehen und mit der Zeit auch die geistige erringen, und wird es mit dieser Freiheit auch die geistige Kraft und Thätigkeit eines Volkes nähren, dann werden auch diese Staaten dem Gesammtleben Europa's sich anschließen und, folgend dem Verkehrsgesetze, auch in alle materiellen Vortheile eintreten, welche die anderen Staaten nur mühsam und nach langem Kampfe errungen haben. Daß aber, wie auf allen anderen Gebieten, auch auf dem geistigen die europäischen Völker immer mehr und mehr zusammenwachsen und durch die Entwicklung des Vertragsrechtes zu einer allgemeinen

---

*) Vertrag mit Sardinien vom 22 Mai 1840. Nr. 491 der J. G. S., dem im selben Jahre Modena, Toskana, Parma und der Kirchenstaat beigetreten sind.

**) Gesetz vom 29. Dezember 1857, §. 23. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel von 1858, Nr. 26 und bei Wächter a. a. O. Seite 811 ff.

europäischen Gesetzgebung vorwärts schreiten, ist eine Nothwendigkeit der heute entwickelten Verhältnisse, und keine Nation wird ohne Nachtheil sich dieser langsam aber sicher wirkenden Gesetze eines in sich schon organisch durch tausend Blutgänge verbundenen Lebens entziehen können.

Dies führt uns auf den Ausgangspunkt dieser Schrift zurück und beschließt den historischen Ueberblick eines in dem gesammten Rechtsleben der Völker wohl kleinen, aber keineswegs unwichtigen Theiles, eines Theiles, der immer mehr und mehr wichtiger wird, je mehr die geistige Arbeit im vollsten Sinne des Wortes zu einem Vermögenserwerb und zum alleinigen Erwerb einer immer größeren Zahl von Bürgern der Staaten wird. Es handelt sich heute schon nicht mehr um die ideale Frage nach den Rechten des Geistes, sondern um die Frage des Erwerbes, um das Soll und Haben eines großen Theiles der Unterthanen, um die Existenz und die bürgerliche Stellung derselben nach Recht und Pflicht.

Die Gegenwart.

Der Lebende lächelt oft über die Vergangenheit, weil er sie nicht mehr begreift, trotzdem er sich aus ihr entwickelt hat, und ist nicht im Stande, auch den kleinsten Theil der Zukunft vorher mit einiger Sicherheit zu bestimmen, trotzdem das Gegenwärtige die Grundlage des Zukünftigen ist. Die Thaten vergangener Jahrhunderte, obgleich sie der Ausdruck der gegebenen Bedingungen und Verhältnisse waren, erscheinen einem späteren Geschlecht unbegreiflich, und vielleicht weint die Zukunft über die Sünden der Gegenwart.

Heute staunen wir, wie eine glückliche Zeit Schiller in Armuth sterben lassen konnte, wie eine stolze Nation an ihrem Corneille kalt vorüberging und sein Geschlecht in Armuth verkommen ließ; heute lächeln wir, wenn wir lesen, daß ein mächtiges Land ein erschütterndes Werk seines größten Dichters, wie England einem Shakespeare für Hamlet, Heinrich, Richard, den kleinsten Theil der Einnahme der Aufführung und Darstellung überließ und wie einem Tagelöhner mit 2 L. bezahlte; wir staunen darüber, denn die Gegenwart baut Bildsäulen der Größe des Geistes Schiller's, belebt Shakespeare, und Tausende stürmen herbei, um ihr Gedächtniß zu ehren. Und doch, was ist das Jubelgeschrei von tausend Menschen gegen die Verehrung, welche Griechenland vor seinen hohen Geistern hegte, was sind unsere

Thränen der Rührung gegen die Erschütterung einer ganzen Nation, welche ein Schriftsteller hervorzurufen vermochte. Und dennoch müssen wir die Gegenwart preisen, denn sie ist größer und gewaltiger.

Sie ist größer, weil keine engen Grenzen eines Landes, weil kein Strom und keines Berges Höhe dem Drange einer That einer Idee sich mehr entgegenstellen können, weil Alles, was geschieht und gedacht wird, nicht mehr für Einen geschieht und gedacht werden kann, weil alle Arbeit, jede That, der ganzen Menschheit gehört, weil die Gegenwart die Ewigkeit errungen hat, die kein Römerheer und keine Völkerwanderung, die kein Bannfluch und kein dreißigjähriger Krieg mehr vernichten und für Jahrhunderte zerstören kann. Diese Allgemeinheit des Lebens, welche unsere Zeit geschaffen hat, ist das Zeichen und das Wesen unsrer Tage, ist unser Sieg. Kein Mensch kann heute mehr für sich allein denken, kein Volk, kein Staat, darf heute sich beruhigen, wenn er blos sich genügt. Die natürlichen Grenze eines Landes bilden keine Flüsse, keine Berge mehr, nur die Idee und die Macht der Idee sind die Marken und Schlußsteine einer Herrschaft. So weit ein Volk diese Herrschaft trägt und tragen kann, so weit herrscht es und siegt. Das Streben nicht von eitlen Träumen berückter Nationen geht dahin und nur dahin. Seine Kunst, seine Wissenschaft, seinen Handel und seine Bedürfnisse trägt es fort in die Marken eines andern Landes und nationalisirt und entnationalisirt.

Dieses allgemeine große Bild, welches sich in mehr als hundert Worten ausdrücken und gestalten läßt, findet in jedem einzelnen Menschen und seinem Streben, findet in jeder That, in jedem Augenblicke seinen Wiederschein. Jeden Moment des heutigen Lebens kennzeichnet das Streben nach dem Erwerbe, nach einer materiellen Sicherstellung seiner Existenz. Denn nur diese Sicherheit kann dem Individuum Dauer geben und Berechtigung. Jene Berechtigung, welche dahin strebt, anerkannt zu werden als nothwendiger Faktor des Ganzen, selbst wenn es nur ein Theil eines Sandstäubchens ist im allgemeinen großen Staats- und Weltgebäude! Nicht das Streben nach gleichem Reichthum, nach gleicher Macht und Ehre ist das Wesen dieses Strebens nach einer unerschütterlichen Sicherheit der Existenz, sondern das Streben nach Anerkennung alles dessen, was ist und wie es ist; das Streben nicht nach gleichen Rechten, sondern nach gleicher Berechtigung, in deren Kreis das Individuum, die Persönlichkeit, das werden kann, wozu sie die Kraft und die persönliche Macht hat.

Jede Erscheinung in den jetzigen Tagen, Krieg und Frieden, Ruhmbegierde und inneres Glück, die gesammte Staatsentwicklung trägt diese Frage an ihrer Spitze. Sicherheit und Befriedigung des Individuums und seiner Lebenssphäre, komme diese in Recht

und Pflicht, im Erwerb, in was immer zur Erscheinung, bestimmen die Thaten der Familie, der Gesellschaft, der Staaten und Völker! Die Zeit der Lorbeerkränze, die man auf die Stirn des blutigen Siegers und Schlachtgewinners drückte, indem man, von seines Ruhmes Glanz berückt, das geschaffene Elend nicht sah, ist so gut vorbei wie die Zeit der Palmenzweige, wo man in seligem Selbstvergessen, im Glauben und Vertrauen auf eine Himmelsmacht die Hände in den Schooß legte und von der dahinschreitenden Zeit erwartete, was sie bringen soll, und nahm, was sie wirklich brachte. Heut müssen sich die Hände und Köpfe regen, denn die Zeit bringt nur, was wir selber machen, und giebt nur, was wir uns selber geben. Arbeit und Gedanke, Wollen und wirklich thun, ist die Losung!

Das Wesen unserer Zeit also ist das Streben nach dem Erwerbe und seiner Sicherheit, der Kampf um gleiche Berechtigung und Anerkennung dieser Berechtigung.

Die ergötzlichen Worte Beaumarchais' in seinen Memoiren: „Man sagt im Theater, daß es nicht großherzig sei, wenn die Autoren, welche doch vorgeben, nur nach Ruhm begierig zu sein, dennoch für ihr gemeines Interesse sprechen; man hat Recht, der Ruhm ist verführerisch, aber man vergißt, daß, wenn man nur ein einziges Jahr leben will, man nach dem Gesetze der Natur 365 Mal zu Mittag essen muß, und, wenn der Soldat, der Beamte, nicht erröthet, ein gutes Gehalt für seine Dienste zu nehmen, warum soll der Liebling der Musen, da er beständig mit seinem Bäcker rechnen muß, warum soll er nicht Rechnung machen, mit seinen Komödien?" — diese Worte überheben uns jedes Beweises darüber, ob ein Schriftsteller in der That auch berechtigt ist, auf Bezahlung seiner Arbeit zu denken und zu erwerben, eine Frage, die eben nur die Franzosen heute noch auftischen, um damit den Beweis führen zu können, daß er so viel zu erwerben berechtigt ist, als möglich ist, oder besser vielleicht, daß jeder berechtigt ist, ein reicher Mann zu werden. Die Frage ist vielmehr die, ob ein Schriftsteller und Künstler in seiner Stellung als Bürger und Glied einer Gemeinde die Pflicht hat, seines Erwerbes zu gedenken, aus welcher Pflicht sich dann, wie schon im Anfang gezeigt, die Pflicht des Staates ergiebt, diesen Erwerb zu schützen und jeden unberechtigten Eingriff in die dadurch geschaffene Rechtssphäre eines Bürgers abzuhalten.

In einer Zeit, wo jede bürgerliche Stellung durch eine berechtigte Thätigkeit, durch Arbeit und Verdienst, bedingt ist, wo man neben das Recht der Ehre, Würde und Geburt die Macht des Kapitals und die Kraft der Arbeit als gleichberechtigt stellt, weil alle als wesentliche Elemente im Staatsorganismus erkannt worden sind, wo nach der bürgerlichen Thätigkeit und Stellung die Kraft bemessen wird, zum Staatshaushalt und allgemeinen Wohl beizutragen oder kürzer, wo darnach seine Steuerfähigkeit

und von dieser die heiligsten und wichtigsten bürgerlichen Rechte bedingt werden, in einer solchen Zeit ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß auch der Geist, der durch seine Arbeit in Wissenschaft und Kunst ein so wesentliches Moment für die Entwicklung und den Fortschritt eines Volkes ist, daß auch er in jede bürgerliche Sphäre einzutreten berechtigt ist, wo er, ganz abgesehen von dem ideellen Wesen seiner That und seiner natürlichen Begabungen, sich blos darauf stützt, daß er eine Erwerbskraft besitze und wirklich erwerbe, somit zum Nationalreichthum und Staatswohlstand auch äußerlich sichtbare Güter beizubringen im Stande sei. Diese Seite tritt vorzüglich dort hervor, wo die geistige That unmittelbar sich anschließt an jene Erzeugungen, die den Staatsreichthum kennzeichnen, an das glückliche Gewerbe, an eine blühende Industrie.

Wie mit der fortschreitenden Entwicklung aus dem bloßen Bedürfniß nach Befriedigung der äußeren nothwendigen Lebenselemente das Bedürfniß erzeugt wurde, mit dem Nothwendigen auch das Schöne zu verbinden, und zur Befriedigung des nackten Bedürfens das Begehren eines damit verbundenen Genusses eingetreten ist, eines Genusses, den dann die Kunst erzeugte, indem sie sich der industriellen Thätigkeit anschloß oder von ihr benutzt wurde — ebenso entwickelte sich neben dem artistischen Bedürfnisse des Volkes mit der Zeit und der immer größeren Theilnahme an den Ereignissen und der immer enger werdenden Verbindung der Staaten und Völker ein heute fast allgemeines Bedürfniß, durch die Wissenschaft und ihre Lehre über Staaten und Völker, ihr Leben und ihre Thaten, endlich auch über ihre Lebensbedingungen und Verhältnisse aufgeklärt zu werden. Die Wissenschaft davon wurde eben zu einem Element des Verkehrs und der Entwicklung der Völker unter einander, indem sie durch einander Mangel und Ueberfluß, Bedingung und Folge eines weiteren Lebens kennen lernten. Die Kenntniß des einen Volkes bei dem andern wurde außer dem Bewußtsein der eignen Lebenselemente und Forderungen die Quelle des ganzen heutigen Verkehrs, des Handels und Wandels unserer Zeit. Mit dieser Wissenschaft und Belehrung verbanden sich jene denkenden Kräfte, welche die Wege und Mittel wiesen, den durch das eine erzeugten Bedürfnissen zu genügen. Physik, Chemie und Mathematik wurden durch und für das Verkehrsleben ausgebeutet, sowie Geographie, Geschichte, Staats- und Rechtslehre, jede Sprachforschung, einen Schritt weiter machten, diese Bedingungen vorzubereiten. Zu diesen werthvollen Errungenschaften treten als verschönernde Elemente des Nationalgeistes, als die Glanzpunkte des freien und beweglichen Geistes, die schönen Wissenschaften, Dichtkunst, Musik, Dramaturgie und Tanz hinzu, welche das Schöne geben und zur Darstellung bringen, den anschauenden Geist anregen und in dieser Anregung und Bewegung zu erneuter und anderer Thätigkeit hin-

führen. So sind die Theile alles Lebens heute in einander geflossen, keine Kaste, keine Klostermauer schließt das Recht der geistigen Thätigkeit, die Lust des Wissens und Forschens in sich ein, die Bedürfnisse und ihre Macht waren stärker als die Vorsicht jener regierenden Mächte, welche lange besser zu herrschen glaubten über eine todte regungslose Menge. Der Geist der Forschung und des Wissens, der das Bedürfniß erkannte und zuerst die Wege zur Befriedigung wies, trägt die Welt auf seinen Schultern, wie uns die Sage von König Atlas schon ahnend zeigt, und trägt sie fort und wird sie immer tragen.

Wenn heute eine Industrie sich den Fortschritten der Kunst, wenn eine Maschine sich der kleinsten Errungenschaft der Wissenschaft entzieht, so verfällt sie dem Untergange, und wenn jetzt ein Staatsleben den Begriffen und Aufklärungen jener heiligen Thätigkeit des Geistes widerstreben wollte, so wird es entweder unbewußt dennoch gezwungen werden, seine Arme und seine Augen zu öffnen, oder es fällt in wüstem Durcheinander in sich selbst zusammen.

Die Wissenschaft, die so Großes geleistet hat, tritt ein in das Leben des Erwerbes und Verdienstes, denn sie kann, frei in Allem, frei für Alle, nicht brodlos bleiben; die Kunst, welche dem durch die Maschinen erzeugten Massenprodukte das Schöne vereinte, wurde ein Glied des Reichthums und Erwerbes, sie kann auch, wenn sie frei in Allem und frei für Alle wie die Wissenschaft arbeitet, nicht in Armuth sinken. Sie müssen mit erwerben, auch wenn sie, von materieller Produktion losgetrennt, auf idealem Gebiete frei wirken und schaffen.

Was das Alterthum ehrte, weil es das Schöne um seiner selbst willen bewunderte, das fand das neue Jahrhundert nothwendig zu ehren, weil es ein unabweisliches Glied des ganzen Lebens geworden ist. Die Träger dieses Lebenselementes sind Bürger des Staates, gleichberechtigt mit allen andern, und genügen nur dadurch ihrer Bürgerpflicht, wenn sie wie alle andern am Staatswohl arbeiten und den Volkswohlstand befördern. Daß sie dieses thun, lehrt jeder Tag, jeder Moment des allgemeinen Fortschrittes, und aus diesem Zeugnisse erwuchs der berechtigte Anspruch auf einen Theil des Volksreichthums, entstand von ihrer Seite die Pflicht, in der That danach zu greifen, und von der andern Seite, von der Seite des Volkes und des Staates die Pflicht, den Antheil am Wohlstand zu gewähren.

So steht die Frage in der Gegenwart. Und eben weil sie herausgetreten ist aus der bloßen Theorie und mit ihren Interessen das gesammte Leben berührt, ist die allgemeine Aufmerksamkeit erklärlich, mit der man die endgültige gesetzliche Entscheidung dieser Frage erwartet.

Einer Erscheinung der Gegenwart sei noch gedacht, welche

ein besonderes Streiflicht auf die Wahrheit unserer Auffassung wirft, daß sich jeder Theil des Lebens den allgemeinen Gesetzen des Großen und Ganzen unterwirft und in seinen kleinen Kreisen die großen Lebenskreise wiederholt. Eine Erscheinung, welche das ganze bürgerliche Leben immer mehr und mehr durchdringt, hat auch auf unserm Gebiete sich Geltung verschafft. Der Einzelne ist nicht mehr im Stande, den Anforderungen der Zeit zu genügen, er ist dadurch zur Vereinigung mit anderen Kräften gezwungen, und die Erkenntniß wird immer allgemeiner, daß man nur dadurch seiner bürgerlichen und gewerblichen Stellung genügen kann. Das Vereinsleben beherrscht die Gegenwart.

Hält man nun fest, was früher gesagt wurde, daß auch Wissenschaft und Kunst heute von dem Bedürfniß der Zeit ergriffen und mitten in's gewerbliche Leben gezogen wurden, und bedenkt man, daß gerade die geistige Thätigkeit einer beständigen Reibung mit andern Elementen bedarf, um den weiter als der Tag reichenden Forderungen zu genügen, so ist es natürlich, wenn wir auch hier diese Vereinigung wie überall und allerwärts finden. Auch hier trägt diese Vereinigung den allgemeinen Charakter alles anderen Vereinslebens an sich, der in dem einen Punkt: Wahrung des Interesses des Standes durch das Allgemeine für den Einzelnen zusammenfließt. Dies Interesse ist nur eines, wenn gleich es nach verschiedenen Seiten hin sich zeigt. Es ist ein geistiges, um durch die Vereinigung einen innigeren persönlichen Verkehr zu erzeugen und dadurch einem gleichen Streben ein gleiches Ziel zu setzen; es ist ein materielles, um den Trägern eines Lebenselementes ihr Recht und ihre Sicherheit in der Gesellschaft zu erringen und zu erhalten, die Bedürfnisse des Einzelwohles als Bedürfniß des allgemeinen auszusprechen und so allen Wünschen Geltung zu verschaffen, die erfüllt in den Schooß des Einzelnen fallen.

Das ist die Bedeutung jener großen deutschen Juristentage, jener Naturforscher-Versammlungen, das ist der Werth jener Vereine für Kunst, Literatur und Wissenschaft, die, in territorialen Grenzen entstanden, zuerst den Bedürfnissen des einen Landes genügen, mit der Zeit aber, heraustretend aus diesen Grenzen, zu allgemeiner Vereinigung führen werden. Wie diese Vereinigung aller europäischen Länder in dem Künstlerkongreß zu Brüssel und Antwerpen seinen Ausdruck gefunden hat, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß auch in der Wissenschaft das Bedürfniß mit der Zeit sich regen wird, auf europäischen Kongressen die Bedingungen des einen oder andern Zweiges zu erörtern. Erst dann werden wir auch auf diesen Gebieten jener gewaltigen Bewegung begegnen, welche die Brüsseler und Antwerpener Vereinigung erzeugt hat in dem Herzen der denkenden Künstler, dann erst wird das Bewußtsein ein allgemeines werden, daß die Interessen der Wissenschaft, seien diese ideelle, in der Freiheit der Wissenschaft

und des Unterrichts oder in der Anerkennung gewisser Prinzipien ausgedrückt, oder materielle, ausgedrückt in der Forderung eines Gesetzes, welches die Erwerbs- und Vermögensrechte der Wissenschaft und Kunst umfaßt, daß diese Interessen allgemeine Interessen seien und für das Verkehrsleben von eben so großer Bedeutung, wie die Interessen aller anderen Theile der bürgerlichen Gesellschaft. Diese Vereinigung erst wird das Bewußtsein einer bürgerlichen Stellung erzeugen, und nur daraus kann ein Rechtsbewußtsein des Standes erwachsen, welches in seinen Händen erst jenes Gedeihen erhält, das Kunst und Wissenschaft einzig fördern kann und, was das Vorwiegende ist, welches den Weg öffnen wird zu dem allgemeinen Volksbewußtsein, daß die Ziele und Interessen der geistigen That nicht in höheren Regionen, sondern daß sie im Volke und seinen Fortschritten ruhen, von welchen aus alle Lebenskreise entstehen, und nach welchen alle zurückkehren müssen.

Diese Vereinigungen, wie sie aus dem allgemeinen Bedürfniß hervorgegangen sind und nicht durch den Einen oder den Andern ausgeklügelt werden, werden auch den Regierungs-Gewalten ein Mahnruf sein, daß sie die Stimmen dieses Elementes hören, daß sie deren Wünsche und Hoffnungen nie geringschätzen und ihre Worte und Thaten, so weit sie diese einzelnen Wirkungskreise betreffen, denselben anpassen sollen.

Schluß.

Indem wir der uns so wichtig erscheinenden Nothwendigkeit nachgegeben haben, auch jener Thatsachen, welche die Gegenwart stets mächtig ergreifen, zu gedenken, und nach unserer Auffassung ihre Bedeutung dargelegt haben, wird es gewiß leichter sein, dem gegebenen Gesetze und den geltenden Bestimmungen die Aufmerksamkeit zuzuwenden und das Interesse dafür zu erhalten, weil wir nur in der höheren Auffassung des Gegenstandes eine Frage der Gesellschaft gefunden haben, eine Frage, welche in dem allgemeinen Staats- und Völkerleben nicht weniger Bedeutung hat als jede andere, welche die Gegenwart erfaßt und bewegt. Aus der gezeigten Pflicht des Menschen ist eine Bürgerpflicht geworden, und aus dieser Pflicht sind wir erst zum Rechte gelangt, welches heute und früher so laut und mächtig gefordert wurde. Aus der Pflicht des Bürgers und seinem Rechte ergab sich das Staatsinteresse, und aus diesem konnten wir eine völkerrechtliche Bedeutung ableiten. Die Erörterung der Bedeutung dieser vorliegenden Frage trägt in sich das hohe Interesse, welches

die Staatsgewalten zu nehmen haben, und es ist die Aufgabe des Folgenden, zu beweisen, wie diesem genügt werden könne, und wie weit ihm genügt worden ist. Für dieses letztere aber soll um der Sicherheit und Anerkennung des Gegebenen willen ein neuer Beweis geführt, und die Angriffe, die auf gewisse Grundprinzipien gemacht wurden, zurückgewiesen werden.

Kunst und Wissenschaft und ihre Gesetzgebung in der Gegenwart.

Der Begriff.

A. Kritik der Eigenthumstheorie.

Es kann hier nicht der Ort sein, wo man jene ganze Literatur widerlegt, welche den Eigenthumsbegriff erfunden und aufgestellt hat, eben so wenig kann man fordern, heute noch jener Theorien zu gedenken, welche jeden Schutz der geistigen Arbeit entziehen und den Nachdruck aller Art heiligen wollte. Die Widerlegung der Ersteren ist schon so oft durch persönliche Angriffe unternommen worden, und die Letzteren sind verschollen und vergessen. Nur gegen den Begriff, da er heute noch seine Herrschaft behauptet, wollen wir uns kehren, und mit jenen einschneidenden Fragen: Wie ist er beschaffen, was ist sein Wesen, wohin gelangt er in den äußersten Konsequenzen, und wie verhält sich die jetzt geltende positive Gesetzgebung zur Theorie, versuchen, in sein Innerstes einzudringen. Der Begriff „geistiges Eigenthum" wurde als eine unschuldige Erweiternng des Begriffes „Eigenthum" im engern Sinne in die Rechtsideen eingeschmuggelt, und für die Rechtfertigung dieser Erweiterung fand man eine Gewähr im ganzen germanischen und im neuesten Rechtsleben. Dieses hatte ja längst den engen Begriff des römischen Rechtes erweitert, und auf eine ausschließliche Herrschaft über Sachen und Rechte, auf ein Eigenthum an Sachen und Rechten ausgedehnt. Darauf hin siegte die Theorie, und man vergaß, daß eine solche Auseinandertreibung des Begriffes nicht mehr ein Entwickeln desselben, sondern ein Aendern sei. Die dem germanischen Rechtsbewußtsein geläufige Anwendung des Eigenthums an Rechten drücken die Gesetzbücher selbst deutlich aus. So sagt das Allgemeine preußische

Landrecht: Auch der Eigenthümer eines Rechtes kann dieses sein Eigenthum gegen jeden Anmaßer desselben verfolgen (Th. 1. Tit. 15., §. 3.); und in einer noch weiteren Ausdehnung: Das zum Eigenthum gehörige Nutzungsrecht ist in dem besondern und ausschließenden Eigenthume des nutzbaren Eigenthümers. (Th. 1., Tit. 18., §. 4.) *)

Das Allgemeine österreichische bürgerliche Gesetzbuch nennt Rechte bewegliche Sachen (§. 298.), und Alles, was Jemanden zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigenthum. (§. 353.)

Diese Erweiterung des Begriffes war geeignet, Dasjenige unter dieselbe Klasse zu bringen, was man einmal anerkannte als berechtigt zur gesetzlichen Fürsorge. Die meisten Gesetze ergriffen den Ausdruck, und die englischen Gesetze ganz besonders nennen den Autor einen Eigenthümer, die geistige Arbeit ein Eigenthum. Die deutschen Gesetzgebungen schließen sich in neuerer Zeit auch dieser scharf ausgeprägten Anschauung an: „Die literarischen Erzeugnisse,“ sagt das österreichische Gesetz im §. 1., „bilden ein Eigenthum ihres Urhebers,“ und im Strafgesetzbuch vom Jahre 1852 heißt es: „Der Nachdruck ist ein Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum.“ Ebenso die preußische Gesetzgebung, und die meisten der andern deutschen Staaten stets mit mehr oder weniger Schärfe, immer und überall mit der gleichen leitenden Idee.

Der Zweifel, daß es denn doch kein Eigenthum an Gedanken geben könne, regte sich, und mit Beibehaltung der Theorie trennte man den Gegenstand, und sagte: Nicht an den Gedanken, sondern an der Form habe man ein Eigenthum**). Als ob man das Eine vom Andern trennen könne, als ob Beides nicht ideal wäre, und wenn es zur materiellen Gestaltung kommt, so erscheint, daß weder das Eine noch das Andere theilbar und von einander ablösbar wäre.

Die Engländer sind redlicher, als die Franzosen und Deutschen. Sie täuschen sich nicht lange, und machen sich klar, um was es sich handle, und was man bei dem Streit in letzter Richtung anstrebe. Curtis sagt: Das Recht, zu vervielfältigen das, was geschrieben oder gemalt ist, und dieses in den Besitz der Menschheit zu geben gegen ein anderes Gut, das ist das ganze Anrecht auf ein geistiges Eigenthum.***)

Das ganze Streben dieser Theorie, erzeugt durch die gänzliche Schutzlosigkeit der geistigen That, geht, unbekümmert um alles Andere, auf das der früheren Uebung grade Entgegengesetzte, auf das Extremste, — auf die Ewigkeit des geistigen Eigenthums hin, d. h., auf die dauernde, und durch Nichts beschränkte Aus-

---

*) Siehe noch Th. I. Tit. 8. §§. 1, 2, 9, 17, 18.

**) Eisenlohr, §. 48 u. a. m.

***) Curtis a. a. O. Seite 11.

deutung seiner Schöpfung, auf den in Größe und Dauer möglichsten materiellen Gewinn. „Denn," sagt Curtis gleich offenherzig, wie bei der Erklärung des Begriffes, „denn, wenn die Theorie ein ausschließliches Recht des Autors an seinem Werk in der natürlichen Gerechtigkeit begründet findet, so muß sie daraus eben so konsequent die Ewigkeit dieses Rechtes ableiten" *).

Die Franzosen blieben sich so konsequent, wie es Curtis und Jeder, der dem Begriff Gerechtigkeit widerfahren läßt, fordert, sie begehrten so laut, als sie, die Eigenthumstheorie, verkündeten die Ewigkeit dieses Eigenthums. Und mit vollstem Recht ruft Labulaye den Deutschen zu: „Wozu ein Recht anerkennen, welches zu Nichts dient," und an einer andern Stelle ebenso konsequent: „Wenn das Recht des Autors kein Eigenthum ist, so reinigen wir die Sprache von einem schlechten Worte, und befreien wir die Rechtswissenschaft von einer falschen Idee." Die Deutschen waren es, und nur sie, welche die Eigenthumstheorie annahmen, und doch die Ewigkeit dieses Eigenthums leugneten, aber sie leugneten sie nicht aus bloßer Inkonsequenz, sondern von der Ahnung früher schon ergriffen, daß diese Theorie falsch ist, und wozu, wenn man dies einmal begriff, aber noch nichts Besseres hatte, wozu auf das Falsche noch falsche Konsequenzen setzen!

Diese beiden Parteien standen noch auf dem Künstlertage zu Antwerpen im Jahre 1860 einander gegenüber. Der strengen Durchführung der Franzosen und der Festhaltung an ihrem ewigen perpetuirlichen Eigenthumsrechte setzte die deutsche Partei gleichfalls die Anerkennung des Eigenthums gegenüber, erkannte das Autorrecht als ein geheiligtes Recht, und erklärte sogar, daß man ihm allerdings ewige Dauer zuerkennen könne. Aber im Interesse der Gesellschaft, der Menschheit, der Civilisation erscheine eine Beschränkung auf eine bestimmte Zeit gerechtfertigt. Selbst das materielle Eigenthum im Staate sei einer Beschränkung unterworfen. Ein Schutz ist gerecht, und soll dem Autor seine freie Stellung schaffen, aber dazu bedarf es keiner Ewigkeit. In allen Rechtsgebieten seien gewisse Zeiträume fixirt, weil es in Allem und überall einer festen Abgrenzung bedarf, mag sie länger oder kürzer ausfallen. Darum solle man zur Vermeidung von Mißverständnissen den Ausdruck Eigenthum vermeiden.**) Jeder Vorurtheilsfreie wird zugeben, daß dies kein Beweis gegen die Annahme der Franzosen ist. Es ist ein Ausdruck einer geahnten Unbilligkeit, hervorgegangen aus dem ebenso richtig geahnten falschen Prinzip. Den Beweis aber sind sie schuldig geblieben. Wer das Eigenthum annimmt, muß die Ewigkeit anerkennen; doch um dies zu können, muß man das Erste in seiner vollsten

*) Curtis a. a. O., Seite 23.

**) Stubenrauch: Die neuesten Bestrebungen zum Schutze des Urheberrechtes 2c.

Richtigkeit beweisen mit Gründen, nicht mit exaltirten Worten, wie es von allen Anfang an bis auf den heutigen Tag die Franzosen geübt haben. Was nun wollen sie mit der Ewigkeit, und wie beweisen sie dieselbe? In der großen Anzahl ihrer Schriften über diesen Gegenstand kehren sie stets auf denselben Grund zurück.

Das Recht eines Autors ist das Recht auf die Früchte seiner Arbeit. Sein Schweiß, seine Sorge, sein Leben hängt an seinen Werken, in dem Werthe derselben ruht seine Arbeit und ihr Lohn, liegt seine Existenz und die Existenz seiner Kinder, seines Weibes. Entzieht man ihm das Recht, aus seinen Werken ein Vermögen zu ziehen, so entreißt man ihm und seinen Kindern das Recht, zu leben. Solcher Art sind die Beweise, solcher Gestalt die Gründe. Man sieht plötzlich nur das Ideal der Kunst und Wissenschaft vor sich, und vergißt den Bürger, Unterthan des Staates, der nicht mehr Rechte vom Staate fordern kann, als jeder Andere, und der von der Staatsgewalt nur begehren kann, daß sie das Erbtheil schützt, das er seinen Kindern hinterläßt. Was aber dies Erbtheil ist, und daß es nicht der Geist des Werkes ist, das der Vater geschaffen hat, daß es eben so wenig der Ruhm und der geistige Adel ist, den er auf seine Nachkommen und Rechtsnachfolger vererben kann, ist gewiß, und wir werden es noch beweisen.

Man ringt um den ewig fließenden Quell eines Vermögens und um die dadurch erzeugte Macht und Ehre des Schriftstellerthums, man hofft dadurch die weltliche Macht und den Einfluß des geistigen Adels zu erhöhen, und will wirklich jenen Orden der geistigen Aristokratie gründen. Wir haben an einer frühern Stelle schon darauf hingewiesen, daß es bezeichnend ist, daß gerade in Frankreich diese Forderungen ausgesprochen wurden. Und grade hier finden wir ein geschichtliches Moment zur Vergleichung, wenn man denn schon durch Vergleichung und Analogie beweisen will, welches nicht den kleinsten Vorwurf gegen die Anmaßung bilden wird, einen geistigen Adel dadurch zu gründen, daß man die Ewigkeit der Vermögensausbeutung befürwortet, und Gut und Ehre in beständiger Größe, so wie die Erdscholle auf Kind und Kindeskinder vererben will.

Von wo aus erhob sich der Sturm gegen den Geburtsadel und seine Ueberhebung, von wo aus erscholl der erste Ruf: „Abschaffung des Adels und seiner Herrschaft," von wo aus kam die Lehre, daß jeder Mensch seinen Werth und seinen Adel verdienen solle, als von Frankreich. Nicht von der Zeugungsfähigkeit eines adligen Herrn soll die Zukunft und Hoffnung der Menschheit mehr abhängen, wie der Adel des 18. Jahrhunderts noch glaubte, sondern Arbeit und Bürgertugend soll Ehre und Macht gewähren. Hier allein ist ein gleiches Gebiet gegeben, wohin wir die Konsequenzen der Ewigkeit des geistigen Eigenthums, der Ewigkeit der Vermögensnutzung, und der Ehre und des Ruhmes führen und

übertragen können. Nicht ein Haus, ein Landgut sind die Gegenstände, mit denen wir die geistige That vergleichen dürfen, sondern mit dem Adel der Geburt, mit seinen Rechten und Folgen müssen wir das Bild auf eine Stufe stellen. Die Ewigkeit des Eigenthums beweist in letzter Instanz nichts Anderes, als die ewige Vererbung der geistigen That und der geistigen Kraft, die Bildung eines Adels des Geistes, der Wissenschaft und Kunst. Wäre dies in der That möglich, so wäre es ein unsägliches Glück der Menschheit, so aber zeigt uns die Natur, in deren innerstes Geheimniß noch keine Forschung eingedrungeu ist, grade hier das grellste Widerspiel. Es ist oft, als ob die ganze Zeugungskraft eines bedeutenden Mannes sich in das edle Gehirn geflüchtet hätte, und nicht mehr zurückließ für die Schaffungskraft eines neuen Geschlechtes, als gerade übrig ist, ein Individuum zu erzeugen. Wer kennt die Kinder Corneilles, wer weiß was von Sheakspear's Enkeln, wer nennt die Nachkommen Schiller und Göthes! Will man einen Adel der Wissenschaft und der Kunst erziehen, indem man die ewige Uebertragung des Rechtes des Geistes befürwortet; will man denn die Möglichkeit nähren, daß ein dummes Geschlecht sich rühme, die Nachkommenschaft dieses oder jenes edlen Geistes zu sein, und sich auf dessen erworbene Rechte stütze, und dadurch einen Einfluß und eine Bedeutung in der Gesellschaft sich aneigne, den es so wenig verdient, als Jene, deren Väter in großen Schlachten und Siegen den Lorbeer sich errungen haben, die durch die Arbeit für das Vaterland sich die Liebe, Anerkennung und Auszeichnung des Volkes und Staates erwarben.

Hier ist ein treffenderes Gleichniß gegeben, nicht das Eigenthum, nicht das Geld, der Adel der Geburt, ist etwas so immaginäres, wie der Adel des Geistes, der sich nicht vererben läßt, und darum nicht vererbt werden darf. Und die Vertheidigung einer Vererbung der ausschließlichen Rechte des Geistes ist nichts Anderes, als die versuchte Vererbung des Geistes. Diese Größe und Macht stirbt mit dem Besitzer und seinen Nachkommen, bleibt und kann nur das bleiben, was das materielle Kapital des Vererbers selbst wieder erzeugen kann, so lange, bis es sich wieder erzeugt, und die geistige Erbschaft loslöst von der materiellen. Das Recht der Vererbung der materiellen Güter ist ein durch die Gesellschaft geheiligtes, und im Staatsleben nothwendiges Recht, auch wir erkennen es an, aber wie weit es bei den Personen reicht, welche diese Schrift betrifft, hoffen wir zu zeigen und zu beweisen.

Führen wir außer diesem ideellen Moment die Eigenthumstheorie zu allen Konsequenzen des Eigenthums, so gelangen wir zu eben so vielen Mängeln und Zweifeln, Sprüngen und Gewaltsamkeiten, welche sich nie und nimmer beweisen und vertheidigen lassen. Doch darüber ist schon so viel geschrieben worden, daß wir einer neuen Erörterung, die doch nur eine Wiederholung wäre, uns nicht zu unterziehen brauchen, und die Aufstellung und

Beweisführung unserer Theorie wird, wenn sie als richtig anerkannt wird, den Schluß der Widerlegung dieser falschen Grundlage bilden.

Das Eine aber steht sicher, daß nur gewisse scheinbare Analogien mit dem civilrechtlichen Eigenthumsbegriff und ein ungerechtfertigtes Streben nach einer maßlosen Ausbeutung der geistigen Arbeit die falsche Annahme verschuldet hat. Fest steht es auch, daß man bis zur Stunde vergessen hat, daß dem Rechte stets eine Pflicht gegenüber steht, jene Pflicht, die wir in der Einleitung entwickelt haben, jene Pflicht des Autors, welche zu einem Rechte des Volkes, der Nation wird, gerade so, wie die Pflicht des Volkes und des Staates das Recht des Autors und Künstlers bilden. Jene Pflicht, welche in dem Ende der Ausnutzung besteht und aus dem Rechte des Volkes und Staates hervorgeht, aus dem Rechte, zurückfordern zu können, was Volk und Staat durch Erziehung, Leben und Entwicklung dem mehr empfänglichen und glücklicher ausgerüsteten Geiste des Einzelnen anvertraut hat.

B. Kritik der Vermögenstheorie.

Wie man bei der Eigenthumstheorie von falschen Aehnlichkeiten und Parallelen verleitet wurde, so ließ man sich, als die erste Theorie zum Theil verworfen wurde, von den Aeußerungen der geistigen That in civilrechtlicher und volkswirthschaftlicher Beziehung verleiten, diese Aeußerungen als das Wesen aufzufassen, und man vermischte die Theile mit dem Ganzen und, wenn auch die Annahme eine richtige war, so gelangte man doch zu keinem Beweise und konnte vorzüglich bei der Zeitfrage auch hier nicht dazu gelangen. In Deutschland, wo man von Anfang an der Eigenthumslehre mißtrauisch ansah und mit Wort und Schrift bekämpfte, wo die gesetzgebenden Gewalten selbst von dem Unrichtigen derselben überzeugt, aber wegen Mangels des Besseren lange sich nicht entschließen konnten, überhaupt einen Schutz zu gewähren und, als sie denselben endlich gewährten, stets schwankend und unsicher waren, in Deutschland stellte man zuerst jene Theorie auf, die allein zu dem Richtigen führen konnte, indem man das Recht der geistigen That nach zwei Seiten betrachtete, aber keineswegs danach auch hätte trennen sollen, der vermögensrechtlichen Seite und der persönlichen. Die vermögensrechtliche Seite fand man in dem Schutz der materiellen Vortheile des Berechtigten durch die Ausnutzung seiner Schöpfung; die persönliche legte man in den Schutz der persönlichen Willensfreiheit gegen jeden unberechtigten Eingriff*) oder in die allein und aus-

*) Heydemann: Sammlung von Gutachten des k. preuß. literarischen Sachverständigen-Vereins vom Jahre 1848. Einleitung.

schließliche Verfügung über die Veröffentlichung eines Werkes*). Diese Trennung der persönlichen Seite, so scharf und streng von der vermögensrechtlichen geschieden, ist unrichtig, indem diese ethische Seite der Rechtssphäre eines Menschen doch nie zur Geltung kommen kann, wenn sie sich nicht an ein äußeres Recht anlehnt, denn das bloße Willensgebiet, diese höchst unpersönliche Region, tritt im gesammten Rechtsleben in Thätigkeit und erzeugt weitere rechtliche Wirkungen, wenn sie mit einem äußeren sichtbaren Interesse sich verbindet, dieses fördert und dadurch erst verletzt werden kann. Dieses allgemeine persönliche Recht wird nur verletzt, wenn man in die Willenssphäre eingreift und das Recht der Veröffentlichung eines Werkes verletzt, weil man das Vermögensinteresse gefährdet hat, und nur von hier aus ergießen sich sowohl civilrechtliche als strafrechtliche Folgen. Wollte man dies dennoch annehmen, so müßte man auch so weit gehen, daß man den bloße Willen, die böse Absicht, schon für das Verbrechen ansehe. Zu eben dem Schlusse würde man gelangen, wenn man mit Harum**) glauben könnte, daß das persönliche Recht in einem Verbreitungsrecht bestehe, das dahin geht, daß Niemand die Gedanken eines Andern dem Publikum vorlegen dürfe, eine Annahme, die viel zu weit sich dehnen läßt und doch immer wieder zu enge ist, um irgend eine begründete Rechtswirkung zu erzeugen.

Diese ganze Trennung des persönlichen Rechts vom Vermögensrecht gelangt dahin, wohin so oft die Rechtsspekulation geführt hat, zum Hinüberspielen des Rechts in die Moral, einer Verwirrung, welche nie zu den Resultaten führen kann, welche das Verkehrsleben, das staatliche Beisammensein, begehrt.

Wächter und einige Neuere geben diese Trennung auf, indem sie ganz richtig schließen, daß die Rechtssphäre des literarischen und artistischen Eigenthums erst da beginnt, wo dasselbe eben nicht mehr in dem Kreise ideeller Beziehungen verharrt, dort wo es aus diesen Beziehungen heraustritt, beginnt eben das Gebiet des vermögensrechtlichen Interesses, es wird Vermögensobjekt und erzeugt in seinen Wirkungen das Vermögensrecht, welches sich in seinen rechtlich positiven Seiten in dem Verhältniß zwischen Autor und Verleger oder Buchhändler, und in der Verletzung des Rechtes im Nachdruck darstellt.

Diese Auffassung hatte sich auch in einzelnen Gesetzgebungen schon früher Geltung verschafft; so sagt das sächsische Gesetz vom Jahre 1844: „Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanische Weise zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht."

Wenn diese Theorie auch ein Fortschritt ist, so hat man doch dabei wenig oder nichts gewonnen, weder für die Richtung, die

*) Beseler: Deutsches Privatrecht §. 228.
**) Harum: Die gegenwärtige österr. Preßgesetzgebung, Wien 1857.

das Gesetz einschlagen soll, noch für den Beweis der Richtigkeit des Weges, den man eben durch die neue Theorie geschaffen zu haben glaubt, ja, man ging vielleicht einen Schritt hinter die Eigenthumstheorie zurück, indem man wohl die rechtlichen Wirkungen auf richtigere Weise zu bestimmen suchte, aber nun gar keinen Begriff für die geistige Arbeit und ihre Werke aufstellte; denn es ist kein Zweifel, daß das Wort „Vermögensrecht" nur so viel bedeutet als vermögensrechtliche Wirkungen und die Wirkungen eben nur Aeußerungen eines Begriffes sind, keineswegs aber der Begriff selbst. In letzter Richtung wollte auch die Eigenthumstheorie nichts weiter zur Geltung bringen, als diese Vermögensäußerungen und rechtlichen Wirkungen, nur war der Ausgangspunkt ein anderer. Aber eben darum ließ man ihn fallen, und im Beweise über die Unrichtigkeit des Begriffes vergaß man, an Stelle des Negirten etwas Neues, Positives zu setzen.

Aber die scharfe Trennung in ein Vermögensrecht und ein persönliches, ließ eben so wenig eine Begriffsbestimmung zu, als das Aufgeben der persönlichen Seite einerseits, und das starre Festhalten an den vermögensrechtlichen Wirkungen andererseits. Einen Beweis für die daraus fließende Richtigkeit der Prinzipien konnte man eben so wenig finden, denn die Anführung der positiven Gesetzesstellen als Zeugen einer Behauptung und ihrer Wahrheit, ist eben so wenig ein Beweis, als das Dasein einer Aeußerung, einer Wirkung, die vollste Richtigkeit und klarste Anschauung von Dem giebt, welches Aeußerung und Wirkung hervorbringt. Man beweist auf diese Art mit Dem, was bewiesen werden soll.

Die vermögensrechtlichen Wirkungen aber müssen, wie alle Aeußerungen der Rechtssphäre des Menschen im Civil- und Strafrecht, auf das Wesen der Persönlichkeit zurückgeführt werden, auf ihre Stellung im Staate und in der Gesellschaft, auf ihre Bedeutung im Verkehre und dem Verkehrsleben. Aus Diesem werden sich dann die rechtlichen Wirkungen ergeben, und der Beweis sich führen lassen über die Richtigkeit der positiven Gesetzesbestimmungen, die ja immer nur durch dieses Leben erzeugt werden, und sich den Aeußerungen dieses Lebens anschließen müssen. Es wird sich daraus aber vor Allem jene Fähigkeit des Gesetzes ergeben, sich beständig selbst neu zu bilden, und mit den Lebensäußerungen und ihrer Entwickelung sich selbst stets zu entwickeln und neu zu gestalten, eine Fähigkeit, welche sich nur findet in dem Beweise des organischen Zusammenhanges der gesetzgebenden Kraft und Thätigkeit mit der Kraft des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens und seiner immer regen, immer erzeugenden That. Das ganze Rechtsleben findet nur in dieser seinen Ursprung, darauf sollte alle Gesetzgebung zurückgeführt werden.

Wir versuchen es mit der Gesetzgebung des geistigen Eigenthums, indem wir nun **die geistige That** in ihrer persönlichen und individuellen Gestaltung entwickeln und daraus von

selbst die Wirkungen derselben im Civil- und Strafrechte ebenso wie im Verwaltungsrechte werden entstehen sehen.

C. Der wahre Begriff.

Im Vorhergehenden wurde schon angedeutet, daß der Begriff des geistigen Eigenthums, wenn wir wegen seines allgemeinen Gebrauchs noch einmal diesen Ausdruck benützen, ein volkswirthschaftlicher sei, und daß er nur durch die Wissenschaft der Volkswirthschaft zur vollsten und umfassendsten Klärung gebracht werden kann. Es existirt aber kein Begriff in einer Wissenschaft, der nicht, wenn er einmal zur Geltung gebracht wird, in allen Theilen dieser Wissenschaft wieder erscheint, alle Punkte und Bestimmungen berührt und die Kenntniß derselben voraussetzt.

Auch der hier darzustellende Begriff wird alle Grundbegriffe der Nationalökonomie in seine Darstellung ziehen müssen. Diese Grundbegriffe und ihr Wesen müssen wir als bekannt voraussetzen, obgleich übrigens auch der Sprachgebrauch, vorzüglich jener der deutschen Sprache, der auf dem Gebiete scharf und treffend und bei sorgfältigem Gebrauche überall auch der wissenschaftlichen Bestimmung entsprechend ist, vollkommen klar unterscheidet.

Die Werke der Kunst und Wisseuschaft lassen sich in ihrer Entwickelung, ihrem Dasein und ihren Rechten, welche sie durch das Eintreten in das Verkehrsleben des Staates und Volkes und in weiterem Maaße in das Verkehrsleben der Staaten und Völker nothwendig beanspruchen müssen, am umfassendsten nach unserer Auffassung unter den Begriff **der geistigen That** vereinen, welche durch **ein geistiges Kapital** errungen, **in der geistigen Arbeit** in erster Richtung allein, dann aber auch in Verbindung mit der physischen Arbeit zur Darstellung gelangen. Sind die Werke der Kunst und Wissenschaft dadurch zu einer sichtbaren Gestaltung gelangt, so erscheinen sie als äußerlich bestimmt und abgegrenzt, als Güter im Verkehr.

Das Gut unterscheidet sich vom bloßen Gegenstand durch seine Persönlichkeits-Beziehungen, und als solches erzeugt es im allgemeinen Verkehre seine Lebenssphäre und in dieser seine Rechtssphäre. In dieser wird das Recht der geistigen That geltend und empfängt seine außerhalb eines bestimmten Subjektes stehende Gestaltung, als Gesetz zum Schutz der geistigen That.

Diese Rechtssphäre des Gutes ist aber nichts weiter, als die Rechtssphäre der Persönlichkeit, welche es erzeugt hat, welche so weit reicht, als in dem Verkehrsgute das geistige Kapital in und mit der geistigen Arbeit gestaltet und zur Geltung gelangt ist. Wir werden dies am Klarsten dort sehen, wo mit der Thätigkeit der einen Person sich die Thätigkeit einer andern zur Hervorbringung eines Gutes verbindet. Das Recht einer Person geht

nie weiter, als die Lebensbeziehungen und Verhältnisse derselben reichen, sei es, daß diese zwischen anderen Personen oder zwischen der Person und Sache sich bilden.

Die Aeußerungen dieser Beziehungen und Verhältnisse werden nach der üblichen Gestaltung der Gesetzgebung in das Civil-, Straf- und Verwaltungsrecht fallen und nach besonderen Umständen und Bedingungen einen besonderen Ausdruck in besonders gegebenen Gesetzen empfangen, oder sie fallen unter schon gegebene allgemeine Gesetze, insofern sie in Gesellschaft, Staat und in den Staaten in durch Gesetz und Recht schon geordnete Verhältnisse eintreten. In diesem Verhältniß liegt das Maß der Nothwendigkeit einer besonderen Gesetzgebung und andrerseits die Beschränkung der gesetzgebenden Gewalt.

Die civilrechtlichen Verhältnisse finden in den Gesetzen ihren Ausdruck, so weit sich die durch die Gesellschaft und den Staat gegebenen Beziehungen und Bedingungen derselben entwickeln und Nothwendigkeit und Möglichkeit einer Geltendmachung erheischen. — Die strafrechtlichen Verhältnisse bilden sich durch das Leben in der Gesellschaft und im Staate so weit aus und finden in den Strafgesetzen ihren positiven Ausdruck, als sich die dadurch gebildete Rechtssphäre ausdehnt und entwickelt und durch die gegebene Grenze derselben eine Verletzung dieser Rechtssphäre, ein ungerechtes Eingreifen in dieselbe möglich wird.

Die verwaltungsrechtlichen Beziehungen und ihr Gesetzesausdruck gestalten sich aus der Nothwendigkeit einer Ordnung des Verhältnisses, in welches die Beziehung der Rechtssphäre des Einzelnen zu andern Personen, zur Gesellschaft und zum Staate tritt, und aus der Nothwendigkeit, dem Willen des Einzelnen, in die Rechtsbeziehungen zu treten, ein äußeres Kennzeichen zu geben. Sie werden dadurch zu Bedingungen der Erwerbung des Rechtsschutzes durch die Person, andererseits aber auch zu Maßregeln, welche dem Staate vermöge seines Oberaufsichtsrechts gegönnt sein müssen, um mit der Gewährung des Rechts des Einen auch die Pflicht desselben fordern zu können und mit der Pflege des materiellen und sittlichen Wohles des Einen stets das Wohl der Gesammtheit zu vereinen. Dieselbe Rechtsgestaltung wie im Staate findet sich zwischen den Staaten, denn wir wollen und können keinen Unterschied mehr machen.

Dies ist der kurze Ausdruck und das gedrängte Bild jener Verhältnisse und Aeußerungen, welche nun entwickelt und in ihrem organischen Zusammenhange, nach innen in der Entwicklung der That und ihrer Rechts- und Pflichtbeziehung, nach außen in deren Gesetzesausdruck bewiesen werden sollen.

Die geistige That.

A. Das geistige Kapital.

1) Der Begriff des geistigen Kapitals.

Es ist die Aufgabe einer andern Wissenschaft, wenn sie überhaupt im Stande ist, so tief in die Geheimnisse der Natur zu dringen, oder die Aufgabe eines höher begabten Wesens als der Mensch ist, das Räthsel zu lösen, wie in physischen Organen, die gegenüber des ideellen Gedankens, seiner Kraft und seines Wesens nur rohes und äußeres Material sind, trotz ihrer für das menschliche Auge wundersamen Ordnung, wie darin und dadurch jener Prozeß vor sich geht, den die Sprache mit dem Worte denken, dessen Resultat sie Gedanken nennt. Es scheint, als ob die Schöpfung hier die Grenze gesteckt hat, die von Anfang an das Ende aller Forschung über den Menschen und den Schöpfer bildete.

Wir sind darum gezwungen, uns zu begnügen, um zu dem Wesen eines Begriffes zu gelangen, jener sichtbaren und für uns begreiflichen Prozesse zu gedenken, welche in ihren Resultaten des Menschen Wissen, seine Kunst, seine Bildung bezeichnen. In diesem Prozesse bleibt vorausgesetzt des Menschen innere gesunde Organisirung, also die von der Natur angelegte Denkkraft, sei diese nun der gewöhnliche Verstand, sei diese höher angelegt und reicher ausgestatttet: Talent, Genie. Der sichtbare Prozeß aber, welcher auf diese Anlagen und Kräfte gestaltend und bestimmend einwirkt, und den wir sicher erklären und nach seinen Richtungen verfolgen können, liegt in dem Reiche der Erziehung. Die Erziehung ist eine Macht, welche anregt, entwickelt und endlich gestaltet. Die Natur giebt den Samen, doch in den triebfähigen Boden drückt ihn die Kraft der Erziehung, damit er keime und wachse; im Wachsen pflegt und hütet sie den Sproß, bis er zur Entwickelung, zur Blüthe, zum Fruchttragen reift. Und wie selbst die reife Frucht noch des Sonnenscheines bedarf, so bedarf die beste Gestaltung des menschlichen Wesens noch jener Pflege, welche in der Erziehung liegt. Und wie der beste Baum seine herbstlichen Blätter über den Boden, in dem er wurzelt, wieder ausstreut, damit er neue Kraft empfange, so bedarf der glücklichste Geist einer beständigen Pflege und Ernährung, um zu leben und sich zu regen. Dem Prozeß kann des Menschen Auge mit Sicherheit folgen, so sicher folgen, daß es oft mit Entsetzen in den Quell mancher That blicken wird, die das Geschlecht in dem In=

dividuum verurtheilt, doch nur, weil dieses der sichtbare Träger und doch, wie so oft im Leben, keineswegs der erste Erzeuger derselben war. Die Anlage des Menschen ist weder gut noch böse und hat keine andere Eigenschaft, als die der Entwickelungsfähigkeit. Die Erziehung ist die treibende Kraft, sei es, daß sie im Einzelnen sich selbst gestaltet und entwickelt, sei es, daß sie im Menschen gestaltet und entwickelt wird; sei es, daß die eigene Hand die Keime sondert, pflegt und heranbildet, sei es, daß die Familie, der Staat, daß das Leben es thut. — Diesen sichtbaren Einflüssen kann kein Lebendes sich entziehen, diesen Einflüssen ist die Person, sind Familien, Völker, ja, die Menschheit unterworfen. Diese Bedingungen gestalten sowohl die Selbstständigkeit und Besonderheit des Individuums, schaffen die Familienähnlichkeit und die Nationalbildung. Auf den Bedingungen der Erziehung ruht die Entwickelung der Menschheit, und diese Möglichkeit der Entwickelung und das Erfüllen dieser Möglichkeit ist das besondere Wesen des Menschen, ist das überwiegende Unterscheidungsmerkmal, andern Gestaltungen gegenüber.

Die Entwickelung ist unendlich, jeder Schritt in ihr endlich und begrenzt, denn in dem Gegenwärtigen liegt das Ende des Vergangenen und der Anfang des Künftigen, in jedem Fortschritt das Grab des Gewesenen; in der Bedingung liegt der Keim des Bedingten und in der Gestaltung desselben das Ende der Bedingung: darum ist das Wesen des Entwickelns ein beständiger Anfang und ein beständiges Ende, und nur Gott ist die Vollendung.

Von diesem höchsten Standpunkte muß man die Erziehung betrachten, um sie selbst und das ganze Leben zu begreifen. In dem ganzen, gesammten Leben liegen die jedesmaligen Bedingungen. Diese Bedingungen sind, wie das Leben selbst, zweifach, sie sind leiblich und geistig, sie sind materielle und ideelle. Das Erfassen dieser Bedingungen, die gegeben sind, und die einheitliche Gestaltung im Individuum, in der Familie und in Volk und Völkern ist die Erziehungskraft. Diese Kraft ist immer, selbst wenn sie nicht in jeder individuellen Gestaltung als eigene erkannt wird, doch eine höchst persönliche und gestaltet sich in der Person zur Erziehungsfähigkeit.

Die Erziehungs- oder Bildungsfähigkeit wird bewußt oder unbewußt zu einem höchst persönlichen Gute, welches die Person entweder selbst entwickelt oder der Entwickelung hingiebt, selbst gestaltet oder gestalten läßt. Die Fähigkeit ist nur im Begriff eine Einheit, in der Wirklichkeit, das heißt im persönlichen Leben, aber eine so unendlich vielgestaltige, wie die unendlichen und der Zahl nach unbestimmbaren Bedingungen des Lebens. Sie entwickelt sich diesen Bedingungen gemäß und je nach der persönlichen Lage in den verschiedenen Kreisen verschieden, je nach der überwiegenden Stärke der einen oder andern stärker oder schwächer. Der jedesmalige Kreis der Bedingungen des einzelnen persönlichen

Lebens wird mit der Zeit und wegen der begrenzten äußern und innern Lebenskraft dem Individuum gegenüber bald die ausschließliche Lebenssphäre und entscheidet über die Gestaltung der Fähigkeit, über den Beruf.

So weit kann des Menschen Geist in der Zerlegung des Wesens dieses Lebens gehen und sichere Resultate finden, hier aber muß er sich bescheiden, denn dahin dringt er nicht, wo das Reich jener Schätze liegt, welche die Natur mit oft verschwenderischer Hand in die Sphäre des einen oder andern Lebens streut, ebenso wenig wie er die Kunst und Weisheit der Natur ergründen wird, mit der sie diese Schätze vertheilt und dem einzelnen Individuum das Einzelne, das Besondere als glücklichsten Schatz, als höchstes Gut gewährt. Aber dasjenige, was uns vergönnt ist, aus dem Strome, der Himmel und Erde trägt, zu nehmen, das können wir betrachten, in seine Theile zerlegen; dem tausendfältig verschlungenen Irrweg seines Wesens können wir nachgehen und sicherstellen die Bedingungen, welche der Theil uns lehrt, und schließen auf jene, welche das Wesen des Ganzen sind.

Die Fähigkeit also wird in der Person zu einem persönlichen Gute. Es ist ein ideelles, geistiges, seine Grenzen aber sind nach den Grenzen des geistigen und physischen Lebens geistige und physische, seine Gestaltung aber ist nur eine physische, eine sichtbare, denn jede Gestalt muß, wenn sie dem Begriff entspricht, den Charakter des Aeußerlichen, des Materiellen an sich tragen.

Die Summe dieser Güter, die den Besitz und somit das Wesen des Einzelnen bilden und für seine besondere Gestaltung und Entwickelung gegeben sind, bilden das geistige Kapital.

Diese einzelnen Güter, d. h. jede einzelne Fähigkeit, in einer Gestaltung gedacht, sind somit die einzelnen Bestandtheile des zur Einheit gedachten individuellen Kapitals. Diese Einheit tritt in ihrer Erscheinung als Persönlichkeit auf und ist die besondere Natur des Individuums.

Der Begriff dieses geistigen Kapitals ist einfach, doch in der Wirklichkeit ist das geistige Kapital unendlich verschieden: verschieden in seiner Größe, in seiner Art und auch in seiner Bestimmung.

Nach diesen drei Elementen trägt das geistige Kapital seine Aufgabe in sich und vollzieht dieselbe nach seiner Kraft; diese Kraft der Vollziehung bildet den Werth des geistigen Kapitals und wird durch seinen Werth zu einem geistigen Vermögen. Dieses Vermögen an die Persönlichkeit gebunden und durch sie getragen ist eben wieder ein persönliches Vermögen, hat seine persönliche Größe und seine persönliche Art. Die Größe dieses persönlichen Vermögens ist aber nichts anderes, als die ideale Summe der Erziehungsthätigkeit und der unerfaßlichen glücklichen Organisation der Natur, des Talents, des Genies; die Art dieses persönlichen Vermögens aber nichts anderes, als die Gestaltung

der Erziehungsthätigkeit und der Naturanlage. Die Bedeutung dieses geistigen Kapitals oder des darin liegenden geistigen Vermögens findet man aber erst dann, wenn es in den organischen Zusammenhang mit dem Leben gesetzt wird, mit jenem Leben, welches zu seiner äußeren, darum aber auch endlichen Gestaltung in der Persönlichkeit gelangt, welches, weil es sich äußerlich gestalten muß, von einer Reihe auch äußerer Bedingungen abhängig ist, deren Befriedigung aber nicht durch das einzelne Individuum und Leben, sondern von der Vereinigung, in der alles wirkliche irdische Leben ruht, und durch diese einzig und allein geschaffen werden kann.

In der Vereinigung der Menschen empfängt dieses persönliche Vermögen seinen Werth, denn es tritt dadurch aus seiner individuellen Bedeutung heraus und wird zu einem Elemente des Genusses, zum Gegenstande der Benutzung und der Ausnutzung des Einzelnen für die Anderen, und durch den Empfang des Genusses und des Nutzens durch die Andern erst wahrhaft zum Vermögen des Einzelnen. Denn nur das Beisammensein der Menschen, die Gegenseitigkeit, schafft aus der bloßen Sache das Gut und erzeugt seinen Werth, sowohl im physischen, als im geistigen Leben.

Dadurch aber lösen sich die Früchte der Erziehung, — das geistige Vermögen, — los von ihrem bloß subjektiven Charakter und erhalten eine objektive Gestaltung, die von dem Besitzer gewissermaßen wie ein außer ihm Liegendes ergriffen wird und zum Stoffe seiner Thätigkeit, seiner geistigen Arbeit wird.

Den Entwickelungsgang dieses Gebietes werden wir in Folgendem mehr auseinandergelegt sehen, nachdem wir vorerst noch einen Blick auf die indeellen Aeußerungen und Gestaltungen des geistigen Kapitals geworfen haben.

2) Die Gestaltung des geistigen Kapitals.

Da die inneren Anlagen rein persönlich sind, und die Erziehungsthätigkeit, welche die Familie, der Staat, das ganze Leben übt, in ihren Wirkungen stets nur in dem Individuum gedacht werden können, so bilden diese beiden Elemente zusammen das geistige Wesen der Person mit der Eigenschaft, daß es die Persönlichkeit nicht bloß beherrscht, sondern auch von ihr beherrscht wird, und zwar insofern, als die Art, wie sich dieses Wesen äußert, die Größe, nach welcher es sich bestimmt, und seine ganze Bestimmung zumeist von äußeren Bedingungen, also von dem physischen Leben der Person abhängig ist.

Aus dem an die Persönlichkeit gebundenen Wesen des geistigen Kapitals so weit, daß es die ganze geistige Persönlichkeit repräsentirt, geht die Gestaltung des geistigen Kapitals hervor für das Rechtsleben desselben im Staate und jene Gesetzesäußerungen, welche abhängig von dem Nebeneinandersein der Menschen, durch

den Gesetzesausdruck, die Rechtssphäre dieses Lebens, äußerlich kennzeichnen.

Die Abhängigkeit des geistigen Lebens aber von dem physischen bestimmt die Art des geistigen Kapitals und seine Entwicklung zur Aeußerung im gesellschaftlichen und Staatsleben, schafft den Beruf und die Berufsthätigkeit. In der Art selbst scheidet sich die Größe, und indem diese durch die Erfüllung des Berufs ihre höhere oder innere Bedeutung erringt, kennzeichnet sie zugleich die Grenzen des Gebietes, in welchem die Bestimmung dieses Kapitals erfüllt werden soll. So fließen jene drei Elemente, welche wir als Kennzeichen früher hervorgehoben haben, in jeder einzelnen Person wieder in einander. Der Begriff mußte aber zuerst festgestellt werden, denn er ist das Allumfassendste, er ist das Nothwendige, denn nur an den Begriff kann sich das Gesetz lehnen.

Die Wirkungen, welche diese Verknüpfung des geistigen Kapitals mit dem Individuum erzeugt, sind von der höchsten Wichtigkeit und von den weitgreifendsten Folgen. Sie äußern ihre Bedeutung zuerst in der Person selbst, indem nur sie ihr die Möglichkeit und im staatlichen Leben das Recht gaben, in beständiger Beziehuug zu den Aeußerungen und Thätigkeiten des geistigen Vermögens zu bleiben. Die immerwährende Einwirkung, sei diese verändernd, verbessernd oder gänzlich umgestaltend, sind der Person und nur ihr vorbehalten. Das höchst Persönliche dieses geistigen Vermögens äußert sich aber auch in seinen Wirkungen anderen Personen gegenüber, indem es nie von den Personen getrennt werden, weder durch Uebertragung, noch durch Vererbung auf eine andere Person übergehen kann. Nur die Aeußerungen dieses geistigen Vermögens, sobald sie eine irdische, eine faßbare äußere Gestalt bekommen, sei es im ideellsten Sinne durch das gesprochene Wort, sei es durch die Schrift oder eine andere Thätigkeit, werden zu Gegenständen, welche von jedem Dritten ergriffen werden können, soweit dieser entweder durch irgend ein Lebensverhältniß oder eine Rechtsbeziehung ein Recht hat oder ein Recht sich erwirbt, denn eines von diesen äußeren Verhältnissen muß in Wirkung sein, da Gegenstände, welche durch ein Individuum im Staate geschaffen, aus einer persönlichen Thätigkeit hervorgegangen sind, nie zu herrenlosen Sachen gemacht werden können, auf die ein Jeder ohne irgend eine andere äußere Beziehung, als die der Willkür und vielleicht der physischen Kraft, ein Recht sich erwerben kann.

Dieses rein persönliche Element ist das wesentlichste von allen bei der Geltendmachung der Rechte der geistigen That, ist der Leitfaden durch das ganze Gebiet und muß immer festgehalten werden, da man immer auf denselben zurückkehren muß.

3. Die Aeußerung des geistigen Kapitals.

Da es überhaupt kein menschliches Dasein giebt, welches mit dem physischen Leben nicht das geistige verbindet und somit in jedem Geschöpf und wenn es das niederste wäre, immer ein geistiges Kapital vorräthig und wirkend ist, so bedarf es nur einer kurzen Bemerkung, welche darauf hinweist, daß in dieser Betrachtung nur jener Personen und vorzüglich ihrer nur in ihrem staatlichen Leben gedacht wird, welche in ganz besonderer Abgränzung nur durch ihr geistiges Leben und Wirken ihre bürgerliche Stellung erringen und erhalten. Nur in diesem Leben im Staate kann von einem Kapital die Rede sein, kann es seine Eigenschaft als Vermögen entwickeln. Im Vermögen, wenn es eine Bedeutung haben soll, liegt das Nebeneinander und Gegeneinander der Menschen, und die Aeußerung dieses Vermögens kann nur von einer beachtenswerthen Geltung sein, wenn sie in staatlich und bürgerlicher Beziehung steht.

Durch die Fähigkeit zur Aeußerung wird das Kapital erst zu einem Vermögen, es empfängt sein Werthmaaß, ein Maaß aber giebt es nur in der Vereinigung zu Volk und Staat. Die Aeußerung des geistigen Kapitals kann also nur im staatlichen Leben vor sich gehen und Gestaltung empfangen. Nur in diesem Verhältniß können wir von Art, Bestimmung und Größe sprechen. Denn nur in diesem Leben entwickeln sich durch die Aeußerung Beziehungen zu denen, gegen welche sie gerichtet ist, und aus den sich so gestaltenden Lebensbeziehungen gestalten sich wegen ihres persönlichen Wesens jene Rechtsbeziehungen, welche die Persönlichkeit in dem allgemeinen Leben erhalten und sicher stellen. Das ist der Kreislauf des ganzen Lebens, welcher in ewigem Wechsel doch immer derselbe ist.

Die wesentlichste Eigenschaft der Aeußerung des geistigen Vermögens wird also durch ihre Beziehungen im und zum Staate erzeugt. Die Aeußerung des geistigen Vermögens selbst richtet sich nach Art, Größe und Bestimmung des geistigen Kapitals.

Die Art des geistigen Kapitals entwickelt sich aus den Bedingungen des irdischen Lebens, paßt sich denselben an und gestaltet sich mit der Zeit ganz nach diesen Bedingungen, so daß diese in der ausgeprägten Art des geistigen Kapitals ihre beständige Befriedigung finden. Die Möglichkeit einer Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens macht aber das geistige Kapital zu dem, was es im Individuum werden soll, um den richtigen Werth zu erhalten — zur Erwerbskraft für das Individuum.

Nur die Art wirkt hier bestimmend ein, denn die Größe des geistigen Kapitals schafft in der Art nur den quantitativen Unterschied und die Bestimmung des geistigen Kapitals prägt die Art in seinem individuellen Wesen aus.

Das Leben der Menschen ist bedingt durch das Bedürfniß

nach Erziehung, durch das Bedürfniß nach einer Ordnung und Förderung der persönlichen Lebensverhältnisse in ihrer physischen Gestaltung, in ihrer rechtlichen Beziehung, in ihrer politischen Bildung und staatlichen Entwicklung; endlich unabhängig von gegebenen Verhältnissen, aber geschaffen und erhalten durch ein ewiges Bedürfniß darnach, durch die ideelle Gestaltung und Entwicklung des Menschengeschlechtes. Diesen Bedürfnissen des Lebens formt sich die Art des geistigen Kapitals an und wird durch die Kraft, dem Bedürfnisse seine Befriedigung zu geben, zu einem Vermögen, welches durch das staatliche Bedingtsein desselben und die bürgerliche Stellung des Trägers desselben die Kraft des Erwerbes und das Recht desselben erhält.

Die Erwerbskraft zeigt sich nun in der Befriedigung des Bedürfnisses nach Erziehung und Entwicklung im Lehramte und in seiner persönlichen Bestimmung im Lehrerstande; in der Befriedigung des Bedürfnisses nach Ordnung und Förderung des physischen persönlichen Lebens in dem Amte der Aerzte, und in ihrer persönlichen Bestimmung im Stand der Aerzte, in der Befriedigung des Bedürfnisses nach Ordnung und Förderung des Rechtslebens in dem Amte des Anwaltes und Rechtsvertreters und in ihrer persönlichen Bestimmung in dem Stande der Rechtsanwalte, in der Befriedigung des Bedürfnisses nach politischer Entwicklung und Ordnung der staatlichen Verhältnisse in dem Beamtenwesen und in seiner persönlichen Bestimmung in dem Beamtenthum. Die Erwerbskraft des geistigen Vermögens gestaltet sich endlich aus der Befriedigung des ideellen Bedürfnisses nach Wissen und Schönheit in der freien Wissenschaft und Kunst und in ihrer ausgedrückten persönlichen Beziehung in den Schriftstellern und Künstlern.

Das Wesen der Bestimmung des geistigen Kapitals, welches aus der Art derselben hervorgeht, liegt in dem Verhältnisse, welches aus der staatlichen Vereinigung sich erzeugt und für den Träger des geistigen Vermögens gegenüber dem Staatsleben und der Staatsordnung persönlich sich gestaltet. Die Bestimmung der freien Wissenschaft und Kunst und somit der Schriftsteller und Künstler ist an keine persönliche Beziehung gebunden und gehört dem Allgemeinen, wirkt und schafft für das Allgemeine und vertraut dem Allgemeinen sein geistiges Vermögen, und darin erwirbt die freie Wissenschaft und Kunst nur aus und von dem Allgemeinen. Alle andern Aeußerungen des geistigen Kapitals und Vermögens sind an persönliche Lebensbeziehungen und begrenzte Verhältnisse gebunden, sie wirken und schaffen nur der Person gegenüber und erwerben somit nur aus der persönlichen Beziehung, von der einzelnen Person. Darum läßt sich die Aeußerung des geistigen Vermögens in diesen Gestaltungen in seiner Erwerbskraft nur an einen Gehalt, Lohn, Besoldung knüpfen, während die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft an keines

von diesen Entgeltungen gebunden ist und im höchst eigentlichen Sinne des Wortes nur im Verdienste die Wiedererstattung des geistigen Kapitals auf sichtbarem materiellen Wege empfängt. Nur dort, wo sich Wissenschaft und Kunst dem wirthschaftlichen Verkehre verbindet und in das Gewerbe und die Industrie eintritt, gestaltet sich augenblicklich durch das dadurch erzeugte persönliche und gegenseitige Verhältniß des geistigen Kapitals mit dem industriellen die Abhängigkeit, und die Aeußerung des geistigen Vermögens ist bedingt durch die Art der gewerblichen oder industriellen Produktion, die Erwerbskraft steigt und fällt mit dieser, es erzeugt sich dieselbe in der Gestalt des Lohnes. Das freie geistige Kapital aber erhebt sich über die Gesetze des wirthschaftlichen Lebens, es schafft sich einen Werth an sich und wird niemals von der Gegenseitigkeit des wirthschaftlichen Lebens so weit bedingt, daß die Produktionskraft dieses Kapitals von der Konsumtionskraft der andern abhängt, was doch das entscheidende Gesetz im übrigen Kreislauf des wirthschaftlichen Lebens ist.

Eine andere Frage ist die wirkliche Verwerthung der freien geistigen That. Diese Frage kann ihre Antwort erst in dem Folgenden empfangen.

Dieses rein persönliche Gut, dies an eine Person jedesmal gebundene Kapital tritt erst durch die Arbeit als geistige That in die Oeffentlichkeit und weil es überwiegend nichts anderes ist, als der Ausdruck und das Wesen der Persönlichkeit des Verfassers, so folgt aus dieser Fortsetzung der schaffenden Person das Recht, daß Niemand in das Wesen des Gegenstandes, welcher von ihr ausgeht, eingreifen darf, weder ändernd noch ungestaltend, noch blos nachbildend. Dieses Verbotsrecht, welches ein Autor gegen blos geistige Eingriffe hat, geht aus dem im vorigen Abschnitte entwickelten beständigen Aeußerungsrechte hervor. Diese Idee ist es, welche die deutsche Litteratur oft schon aufgegriffen hat. „Das Werk des Geistes, sagt Bluntschli,*) gehört dem Erzeuger als eine Offenbarung und ein Ausdruck seines persönlichen Geistes. Niemand hat ein Recht, den Autor wider seinen Willen gegen das Publikum reden zu lassen und so ein Stück seiner Autorehre preis zu geben." Die meisten Schriftsteller konnten sich dieser Vorstellung eines persönlichen Theils in dem Rechte der Autoren nicht entziehen, ja Eisenlohr geht so weit, daß er dem Wort, dem Ton, der Form, dem Geiste Körperlichkeit beilegt und bestätigt es, indem er meint, daß sie eine solidere ist, als die der realen Objekte und zwar eine solche, die den Sturm der Zeiten überdauert. Mit Recht tadelt Wächter diese Ueberschreitung aller Grenzen, die uns die Begriffe geben müssen, aber unrecht ist es, wenn er das persönliche gegenüber dem Vermögensrechtlichen ganz aufgiebt.

Nur aus dem höchst persönlichen geistigen Vermögen, für

*) Bluntschli: Deutsche Priv.-Rechte Bd. III. §. 228.

dessen Thätigkeit eine Vorbereitung und für welche Vorbereitung eine Reihe von Auslagen und Mühen nöthig war, bildet sich eine Berufssphäre und aus dieser im Staatsleben die Erwerbs- oder Vermögenssphäre. Es umschließt dieselbe das Ganze und ist keineswegs eine Seite des Autorrechtes, man könnte sie eher eine Aeußerung des Autorrechtes nennen.

Wenn wir den Ausdruck Wächters „Vermögensrecht" vielleicht besser mit „Erwerbsrecht" vertauschen, welches aus einem Vermögensbesitz hervorgeht, so ist es dennoch unrichtig, wenn er sagt: „das Recht des Produzirens und Vervielfältigen des Produzirten ist an sich noch kein Vermögensrecht, es wird erst znm Vermögensrecht durch die Ausschließlichkeit, die ihm das Gesetz beilegt, dadurch bekömmt es seinen vermögensrechtlichen Werth." Wenn auch die Gesetze die Ausschließlichkeit als den wesentlichen Inhalt des dem Autor eingeräumten Verlagsrechtes hervorheben, so begründet dieselbe keineswegs e r st das Erwerbsrecht, es schafft nicht den Werth desselben, wie Wächter mit Verkennung des Werthbegriffes meint, sondern e r h ö h t ihn blos und man könnte, wenn man in der Reihe der Begriffe bleiben will, höchstens sagen: daß es den Preis des Erwerbsrechtes durch die Eigenschaft der Ausschließungsbefugniß bei der Möglichkeit einer Uebertragung desselben bestimme.

4. Die Bestimmungen der Gesetze.

Liegt der Begriff der Persönlichkeit schon bei einer oberflächlichen Betrachtung in einem geschaffenen Werke, indem dieses aus den Autor und vermöge seiner Thätigkeit durch den Autor zu einer äußeren Gestaltung gekommen ist, und hat die wissenschaftliche Behandlung diese persönliche Seite auch aufgegriffen und erörtert, ohne jedoch zu einem genügenden Resultate zu kommen, so schloß sich die Gesetzgebung, wie wir schon gezeigt haben, dem alten Eigenthumsbegriff an und sichert gerade dadurch, wenn auch in ein unpassendes Gewand gehüllt, das persönliche Element, welches in der geistigen That, hervorgegangen aus dem höchst persönlichen geistigen Vermögen, ruht; und schützt grade durch die Sicherheit, die es aus dem Wesen des Eigenthums nothwendig auf das geistige Eigenthum übertragen mußte, die Erwerbsfähigkeit des einen gegen die Eingriffe der andern. Mit falschen Mitteln, durch die Gerechtigkeitsidee aber geleitet, traf man das Richtige. Von dieser Idee geführt, aber bedingt durch die Unklarheit der Begriffe, ergriff man eine gebräuchliche falsche Vorstellung, vermied jedoch die daraus folgenden Konsequenzen; denn erst diese zeigten das Schwankende des Ausgangspunktes.

Nicht darum, weil die Gesetzgebungen ein Eigenthum am Geiste und aus diesem abgeleitet ein Eigenthum an jeder That des Geistes wirklich erkannten, sondern weil sie in dem geistigen

Kapital eine Erwerbskraft in der bürgerlichen Gesellschaft sahen, erfloß der Schutz dieser Erwerbsthätigkeit nur unter einem alten anerkannten Namen, der allein schon im Stande war, mit dem Schutz die Gerechtigkeit derselben zu beweisen. Wir können aus dem neuen Begriffe aber auch einen Rückschluß ziehen auf den Mangel einer Gesetzgebung in früheren Zeiten. Die Vorstellungen, welche das Zinsennehmen für Wucher erklärten, welche bis in die neueste Zeit den Wuchergesetzen Berechtigung zusprechen, sind nicht im Stande gewesen, einen freiern Begriff von Kapital, ein Gut und ebensowenig eine umfassendere Idee vom Erwerbe und dem Recht der Erwerbung zu schaffen oder, wenn man es mit einem Worte sagen will: der Begriff der Verwerthung seiner Kraft, seines Vermögens fehlte einer früheren Zeit. Wie sollte sie die Vorstellung haben, daß eine geistige Kraft und ein geistiges Vermögen in dem Verkehrsleben und in der bürgerlichen Gesellschaft berechtigt wäre zum Erwerbe. Erst in unserer Zeit, wo der Erwerb die Stellung des Bürgers im Staate bedingt, erst die riesig entwickelte Größe des Verkehrs der Gegenwart, das Ineinandergreifen aller Elemente des Lebens, die dadurch nothwendig gewordene Ausbeutung des einen Elementes durch das andere, der einen Person durch die andere, brachte alle Kräfte in den einen gleichen Strom, dessen Ufer, wenn wir das Bild vollenden, der Erwerb und das Recht des Erwerbes sind.

Es ist gewiß nicht das schwächste Zeichen für die Richtigkeit dieser Anschauung, wenn wir in der Geschichte der Gesetzgebung sehen, wie die geistige Thätigkeit entweder zuerst geschützt wird, wenn sie sich mit dem Gewerbe und der Industrie verbindet und dann von diesen abgelöst, sich in ihrer selbstständigen Arbeit den Gewinn derselben sichert, wie in Amerika und England oder wenn man, wie in Frankreich und Oesterreich den Schutz der geistigen That gewährt, weil man ihre bedeutende Erwerbskraft erkannte und diesen Schutz in den nachfolgenden Marken- und Musterschutzgesetzen auch auf die geistige That in der Industrie und im Gewerbe überträgt. Diese positiven Beweise aus der Gesetzgebung sind so überwiegend, wie das ängstliche Streben des preußischen Staates z. B. jedes derartige Gesetz, welches die geistige Thätigkeit in der Industrie schützen und in ihre Erwerbsrechte einsetzen könnte, zu vermeiden und hintanzuhalten.

Wie man in der Industrie sich nicht ferne halten konnte von der Anerkennung des Rechtes des geistigen Vermögens, so fiel es nie einem Staate ein, dort der geistigen Thätigkeit ihr Erwerbsrecht zu entziehen oder zu versagen, wo die leicht erkennbaren Bedürfnisse des bürgerlichen und rein menschlichen Lebens eine Befriedigung nothwendig erheischten, wie im Lehrer-, Beamten-, Arzt und Advokatenstande, ja selbst auf idealster Höhe im Priesterstande. Die Erwerbskraft und das Recht des Erwerbes als Bedingung ihrer bürgerlichen Existenz ist der Grund dieser Erscheinung, trotzdem jeder dieser Stände seine geistige Kraft nur

wieder in geistigen Elementen kennzeichnet und dieselbe keineswegs wie der Schriftsteller und Künstler in einem physischen, äußerlich sichtbarem Werke niederlegt.

Aber eben dieses hinderte die frühe Anerkennung der Erwerbskraft dieser Glieder der bürgerlichen Gesellschaft. Denn an einem solchen Werke haftet eine zu große gewerbliche Thätigkeit, eine Thätigkeit, welche dargestellt in dem Preise eines Werkes, die in demselben enthaltene geistige That und ihr Erwerbsrecht fast ganz aufhob. Und man sieht eben nur zu oft nur das Nächstliegende, den Theil; man wägt das einzelne Buch, das einzelne Bild, welches die Presse verläßt, und vergißt den Schöpfungsakt des Werkes.

Der weitere Verlauf der Darstellung der geistigen Arbeit und der geistigen That wird dies noch klarer machen.

Die gesetzgebende Thätigkeit steht dem Ausdruck des Erwerbsrechtes und der Erwerbsfähigkeit nicht im Sinne, nur in den Worten ferne, indem es dieselbe in den Begriff des Eigenthumsrechtes einschließt. Es widerstrebt dem von uns aufgestellten Begriffe, auf diesen Ausdruck weiter einzugehen, es würde seine Entwickelung auch nichts zur Klärung beitragen.

5) Schlußfolgerung.

Das Entwickelte läßt sich nun in Kürze zu folgenden Resultaten zusammenfassen:

Vorausgesetzt, die Anlage und Organisation der Natur, deren Geheimniß das menschliche Wissen nicht erklären kann, entwickelt sich durch die Erziehung der Familie, der Gesellschaft und des Staates im Menschen eine geistige Kraft, die zur selbstständigen Gestaltung gebracht, ein geistiges Kapital ist. Vermöge des individuellen Lebens, welches seine Aufgabe hat und vollzieht, gestaltet sich das geistige Kapital in seiner Verwendung im bürgerlichen Leben zu einem Vermögen. Das geistige Vermögen trägt durch seine Verwendung seinen Werth in sich und wird, dem Einzelnen gehörig, im Leben und Verkehr zu einer selbstständigen Erwerbskraft.

Diese Erwerbskraft ist aber durch das nothwendige Nebeneinandersein der Menschen, durch den Staat eine Erwerbsfähigkeit. Sie geht aus einem rein persönlichen Leben hervor und ist diesem allein eigen.

Die Erwerbsfähigkeit aber bildet in der Gesellschaft die bürgerliche Rechtssphäre, welche zu gleicher Zeit die Bedingung der staatlichen Stellung ist. Durch die Stellung im Staate und im Volke ist die Berechtigung der Forderung des Einzelnen gegeben, welche diese Erwerbsfähigkeit geschützt wissen will, weil sie die Bedingung seines Standes und seines ganzen Lebens ist.

Die Erwerbskraft und Erwerbsfähigkeit des geistigen Kapi=

tals äußert sich in der Gesellschaft durch die geistige Arbeit und gestaltet sich durch dieselbe zur geistigen That.

B. Die geistige Arbeit.

1) Die Bedingungen derselben.

Das geistige Kapital ist ein freies, in seinem Begriff wie in seinen Aeußerungen. Es wird von dem Individuum nach seiner Erwerbskraft benutzt, aber auch diese gestaltet sich frei und unabhängig von den Gesetzen des physischen Güterlebens. Alle materielle Produktion ist dem Gesammtbedürfnisse und der Gesammtkaufkraft unterworfen; der Güterverkehr und der Marktpreis sind die Gradmesser des Steigens oder Sinkens der Harmonie, in welcher alle Produktion stehen muß, eines bedingt und begründet das andere, und jede und alle Produktion steht so gewissermaßen in einem organischen Zusammenhang, bildet ein eigenes Leben.

Die geistige Arbeit und ihre Produktion ist frei. Der Träger des geistigen Kapitals ist der einzige Beherrscher desselben, er ist der freie Beweger desselben; seine Arbeit und seine Produktion wird weder durch die Bedürfnisse außer ihm erzeugt, noch durch das Vorhandensein eines Produktes bedingt, natürlich ganz abgesehen von jenen ideellen Gewalten, welche das Talent zur Schöpfung zwingen.

Die geistige Arbeit ist somit nur ihren eigenen Gesetzen, Bedingungen und Lebensregeln unterworfen: denn es ist das freie Element in der Güterwelt der Menschheit, es ist in Qualität und Quantität unmeßbar und sein Werth läßt sich auf keine materielle Bedingung zurückführen.

Darum wurde das geistige Kapital als ein Theil des Güterlebens der Menschen zuerst gar nicht erkannt, und als man anfing, seine Bedeutung zu ahnen, doch lange noch verkannt. Erst die Gegenwart, wie wir aus der vorhergeschickten Geschichte gesehen haben, hat es zu seiner vollsten Bedeutung erhoben. Und ganz natürlich!

Wir werden bei einer genauen Betrachtung immer finden, daß die höchsten Ideen, Gedanken und Erscheinungen, welche die Welt erschüttert haben, auf gewisse äußere Bedingungen zurückgeführt werden können. Griechenland hatte die Blüthe seiner Wissenschaft und Kunst erst auf der Höhe seiner politischen Entwickelung errungen, das freie Element des Lebens entwickelte sich, nachdem die Ordnung alles bürgerliche Leben durchdrungen, jede Sorge um das materielle Gedeihen verschwunden war.

Nach den Kämpfen des Mittelalters, der wilden Gährungsperiode der europäischen Völker, nach dem dreißigjährigen und

den diesem folgenden Kriegen mußte erst eine Zeit kommen, welche mit rüstigen Händen arbeitete, um den leiblichen Bedürfnissen zu genügen; das wissenschaftliche Leben mußte sich erst so weit entwickeln, daß die Masse der materiellen Bedürfnisse durch die Masse der materiellen Güter gedeckt wurde. Erst nach einer solch hoch entwickelten wirthschaftlichen Periode konnte das Bedürfniß zum Bewußtsein Aller gelangen, das Bedürfniß nach dem freien geistigen Gute und dem damit verbundenen Genuß. Die gesitteten Völker hatten jene Periode durchschritten, wo die Unmäßigkeit die Form des Genusses ist, heute stehen sie in der Zeit, wo der freie Genuß und das unabweisliche Bedürfniß darnach der Ausdruck der wirthschaftlichen Gesittung geworden ist. Das Bedürfniß darnach weist jetzt der geistigen Arbeit ihre Stelle im gesammten Güterleben an und zu selbstständiger Produktion entwickelte sich Kunst und Wissenschaft.

Hand in Hand mit dieser freien Entwickelung geht jener Fortschritt des wirthschaftlichen Lebens, welcher das materielle Gut zum Träger des geistigen macht. Das Gewerbe und die Industrie vereinten sich mit der Kunst und die Schönheit wird zu einem bestimmenden Faktor des Werthes der Produktion und der Geschmack bestimmt die Art derselben!

So wird nun wohl die gesammte wirthschaftliche Entwickelung Bedingung der geistigen, und der geistige Fortschritt ist die Bedingung des wirthschaftlichen; die Schönheit, die Kunst, der Geschmack erzeugen in der Produktion der materiellen Güter den freien Werth, der sich immer erst dann entwickeln kann, wenn die materiellen Güter so weit entwickelt sind, daß sie auf ihren natürlichen Werth zurücksinken. Manchmal geht die Entwickelung des geistigen Lebens voraus, dann wirkt sie beschleunigend auf die Entwickelung des physischen. Dieses Fortschreiten des äußeren Lebens kennzeichnet am sichersten die Entwickelung und Gesittung der Völker. Das Bedürfniß des geistigen Genusses muß zum Bewußtsein gelangen, sagten wir, ist es aber zum Bewußtsein gekommen, dann löst sich alsbald das geistige Element vom materiellen Leben los und gestaltet sich frei und selbstständig, bricht sich selbst neue Bahnen, die nicht mehr von der strengen gesetzmäßigen Bewegung der materiellen Güterentwickelung abhängen, und erzeugt eine Reihe von Erscheinungen, die der geistigen Welt angehören und die unabhängig von dem materiellen Gute, an das sie gebunden sind, einen von der ganzen Güterentwickelung unabhängigen Werth haben und, eben so unabhängig von den Bedürfnissen des materiellen Lebens, einen freien Genuß erzeugen.

Dies aber ist die große Bedeutung der Kunst und Wissenschaft, welche sie im Leben des Menschen, der Gesellschaft und der Völker hat, indem sie der hohen geistigen Bestimmung der Persönlichkeit auf Erden genügen und endlich das ganze materielle Leben beherrschen.

Die Erzeugung des geistigen Gutes.

Ausgehend von dem Begriff des geistigen Kapitals, als der Summe der im Besitz des Einzelnen für seine materielle Existenz und Entwickelung bestimmten geistigen Güter, gestaltet sich die Frage, wohin sich die geistige Arbeit wendet, um das geistige Gut zu erzeugen. Das ist die Frage nach dem Stoff der geistigen Arbeit, die Frage nach der Gestaltung des Stoffes der geistigen Arbeit: Inhalt und Form derselben.

Da alle diese Fragen nur in der Gesellschaft, im Staate eine Bedeutung erringen, so vereint sich mit jeder dieser Fragen diejenige nach dem Verhältniß des Staates zu diesen einzelnen Aeußerungen. Das ist die Frage nach der Gesetzgebung, welche die geistige Aebeit beeinflußt, ordnet und in ihrer staatlichen Entwickelung zu einer Rechtsgestaltung bringt.

2) Der Stoff.

Keine Frage des Gegenstandes, den wir behandeln, ist mit mehr Schwierigkeiten verbunden, als die Frage nach dem Stoff der geistigen That, denn sie fordert geradezu ein Eindringen in das Geheimniß der Natur. Die Idee, denn sie ist ja der Stoff der geistigen Arbeit, liegt in einem Reiche, welches der menschliche Geist niemals durchdringen kann, wenn er eben nicht zu jenem Auskunftsmittel greifen will, welches die Grundlage der Lehre jener Naturforscher bildete, die das Reich der Ideen auf das Maß und den Inhalt der Nahrungsmittel zurückführten. Das Mehr oder Weniger des Phosphorgehaltes eines Mittagsmahles erzeugt nach ihnen das Mehr oder Weniger des Geistes. Ein Gericht von Hülsenfrüchten kann die Thätigkeit des Geistes erhöhen, eine Schüssel Linsen enthält eben so viel Ideen, als sie Phosphortheile enthält. Man könnte irre werden in der Bewunderung alles dessen, was der menschliche Geist geleistet hat, wenn nicht in dieser Auffassung zu viel von jenem Elemente läge, das der größte deutsche Philosoph als die einzige glückliche Aeußerung der menschlichen Freiheit bezeichnet hat, wenn darin nicht zu viel Humor läge.

Dieses Ideelle des Gebietes und Gegenstandes erzeugte darum auch jene großen Schwierigkeiten, auf welche die Gesetzgebung stieß. Hier liegt der Grund der vielen Schwankungen, welchen wir in derselben begegnen und die bis zum heutigen Tage nicht gesichtet und geordnet sind.

Die Darstellung eines Gegenstandes und die Gesetzgebung kann sich aber immer nur an das halten, was zur äußeren Gestaltung gelangt und was als gegeben erscheint.

Die geistigen Fähigkeiten und Kräfte nannten wir ein geistiges Kapital, welches der Mensch besitzt zur Verwerthung durch

seine Arbeit und zum Erwerbe in der bürgerlichen Gesellschaft, im Staate. Wie dieses Kapital zum Erwerbe des Menschen dient, so ist es in seiner Verwerthung durch die Arbeit der eigentliche Stoff, den er verwendet, formt, bildet und gestaltet in dem Hervorgebrachten, zu seinem Werke.

Wie das Kapital nur ein persönliches ist, so ist es auch persönlich in seiner Verwendung, welche die geistige Arbeit vornimmt. Die Idee, welche die geistige Anlage erzeugt, sei sie nun ursprünglich aus der Person selbst hervorgegangen, sei sie durch das äußere Leben angeregt und erzeugt worden, ist der Person gehörig, sobald sie durch die geistige Arbeit der Person gestaltet und zu einem realen Ausdruck gebracht wird. Aus dieser innigen Verbindung mit der Persönlichkeit geht jene äußere Erscheinung hervor, welche dahin zielt, die Idee und den Ausdruck der Idee stets mit der Person zu verbinden. Aus der Gestaltung der Idee durch die Persönlichkeit geht das Recht hervor, welches die Person auf die Idee hat.

Die Idee geht entweder aus der geistigen Kraft der Person selbst hervor, oder sie wird durch das Leben, das außer der Person ist, erzeugt. Dieses Leben aber selbst ist entweder wieder das geistige Leben einer andern Person, oder es ist das Leben der Menschen, welches aus der gesellschaftlichen Gestaltung sich bildet.

Die Idee ist also eine rein eigene, oder sie ist eine aus dem Fremden genommene und erst durch besondere Gestaltung zu einer eigenen gebildete. Das ist der Prozeß der Umwandlung der fremden zu einer eigenen durch die geistige Arbeit, denn erst dadurch wird sie mit dem Wesen der Persönlichkeit so verbunden, daß sie auch in die Rechtssphäre der Person fällt und gegen Verletzung oder Entziehung, kurz gegen jeden Eingriff einer andern Person geschützt ist.

Daß die Idee aber wirklich so mit der Person sich verbunden hat, daß sie weiter einen Theil ihrer geistigen Kraft ausmacht, können wir nun dann erkennen, wenn sie in der anderen außer der Person liegenden Welt erscheint oder durch die Person zur äußeren Darstellung gelangt. Das Wesen dieser äußern Darstellung ist die Form. Sie ist so vielfältig, als es geistig schaffende Personen giebt; sie trägt immer den Charakter der Hand an sich, die sie geschaffen hat. Darum ist die Form, wie das Folgende zeigen wird, das in der Gesetzgebung und der Rechtsentscheidung überwiegend Maßgebende.

Da nach unserer Auffassung die Idee der Stoff der geistigen Arbeit ist, so entscheidet der Stoff selbst über den Umfang des Gebietes der geistigen Thätigkeit, und der Stoff steckt zu gleicher Zeit die Grenzen, bis zu welchen das die geistige Arbeit schützende Gesetz sich ausdehnt.

Nur dort, wo eine Arbeit die Verarbeitung einer Idee ist, dort sprechen wir von einer geistigen Arbeit, und dort, wo diese Verarbeitung so geschieht, daß sie sich in einer bestimmten

äußerlichen Form darstellt, sprechen wir von geistiger Arbeit im engern Sinne, in Wissenschaft und Kunst. Form und Idee sind so enge mit einander verbunden, daß man nur dort von einer Verletzung der persönlichen Rechtssphäre spricht, wo beide in ihrer Vereinigung der Person entzogen werden, was man uneigentlich geistigen Diebstahl genannt hat. Die Entziehung der Idee und deren Benutzung nennen wir ein Plagiat. Wir messen das Unrecht des Plagiars nur nach unserer sittlichen Ueberzeugung und verdammen darnach auch die geistige Ausbeutung des Einen durch den Andern. Da aber das Plagiat in seiner äußeren Erscheinung eine selbstständige Formgebung an sich trägt, somit in Verbindung mit der Person steht, und deren Charakter äußerlich kundgiebt, kann unsere Rechtsanschauung und unser nach äußeren Gesetzen geformtes Urtheil eine Verletzung weil nicht erkennen, auch nicht annehmen. Der Geist der bestehenden Gesetzgebung ist darnach gestaltet. Dort aber, wo mit der Ausbeutung der Idee auch die Form derselben ausgebeutet wurde, ist die äußere und somit kennbare Rechtssphäre und das in derselben sich bewegende Recht des Erwerbes durch die Arbeit verletzt worden und das Plagiat geht in das Verbrechen des Nachdrucks über, wie sich später zeigen wird.

Eine Verarbeitung einer Idee ist der innerste Kern der geistigen Arbeit; wo eine solche nicht zu finden ist, herrscht überhaupt keine geistige Thätigkeit vor. Dies ist die allgemeine Formel, nach welcher die Momente einer Verletzung zu messen sind.

Wir erwähnen nur noch eines Falles, der bis heute noch bestritten ist, es ist dies der Mißbrauch des Namens und der Gebrauch des Titels einer geistigen Arbeit.

Diese Frage kann sich nur entscheiden lassen, wenn wir untersuchen, ob Name und Titel eines geistigen Werkes der Stoff einer geistigen Arbeit sind oder sein können und ob sie zu ihrer äußern Gestaltung eine Verarbeitung zu einer Form bedingen. Damit wird sich auch die Frage der Anonymität und Pseudonymität entscheiden.

Der Mißbrauch des Namens einer Person, geschehe es mit was für einer Absicht, ist keine Verletzung der Persönlichkeit und noch weniger ihrer geistigen Arbeit. Der Name ist ein äußeres Kennzeichen wie im Leben unter den Menschen, so in den Werken der geistigen Arbeit. Der Mißbrauch des Namens ist der Fälschung des Namens fast gleich zu setzen und fällt unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts. Denn es ist ganz gleichgültig, ob ich einen Namen mißbrauche in der Sphäre des bürgerlichen Lebens oder im Gebiete der geistigen That. Es ist allgemein eine Verletzung der äußeren Kennzeichen des Individuums. Aber in einem Namen liegt keine Idee. Der Name hat keine Rechtssphäre, sondern ist blos das Kennzeichen einer solchen für die Person.

Dies entscheidet nun über jene Werke, welche anonym und

pseudonym erscheinen. Da das Wesen einer geistigen Arbeit durch einen Namen in keiner Beziehung geändert oder umgestaltet, die Bedeutung der Arbeit keinesfalls erhöht wird und der Name stets nur etwas Aeußerliches ist und bleibt, so kann die geistige Arbeit auch durch den Mangel eines Unterscheidungszeichens von anderen oder durch einen falschen Namen in ihrer Stellung im Verkehrsleben nicht beeinflußt werden. Nur die Arbeit ist das Persönliche, und nur so weit, als sie ihre kennbaren Zeichen ausdehnt, ist sie vorhanden. Da im Namen weder eine Arbeit noch ein kennbares Zeichen derselben liegt, und da durch den Namen oder den Mangel desselben auf die Arbeit gar kein Einfluß geübt wird, so sind auch alle Bestimmungen, welche das Recht der geistigen Arbeit enthalten, soweit sie durch den Namen beeinflußt werden, unnöthig, und soweit sie das Recht derselben einschränken, falsch.

Der Titel eines Buches steht wie der Name einer Person auf gleicher Stufe in dem Rechte der geistigen That. Man begegnet dem Gebrauch eines gleichen Titels nirgends häufiger, als in den Künsten, und niemals galt er als das Entscheidende. Etwas anderes ist es, wenn sich mit einer äußeren Handlung eine erweisbare Absicht verbindet, wenn der Titel, wie das österreichische Gesetz vorzüglich sagt,*) zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, denn hier tritt das Wesen jener Ausbeutung hervor, die wir oben als maßgebend bezeichnet haben, die Ausbeutung der Idee, wenn auch dieselbe nur scheinbar geübt wird. Denn durch die täuschende Wahl des Titels wird auf diese Art die Vorstellung des Konsumenten so weit getäuscht, daß er hinter dem für ihn bekannten Titel auch den Stoff, welchen er nach Wahrheit damit verbindet, sucht und somit durch einen Titel, welcher einen falschen Stoff in den Verkehr bringt, in die wahre geistige Arbeit eines Andern eingegriffen wird und so die Rechtssphäre der andern Person auch einer Verletzung ausgesetzt erscheint.

Noch bleibt in diesem Theile eine Frage zur Beantwortung übrig, die zu den buntesten Anschauungen geführt hat. Es ist die Frage über das Recht der unsittlichen Idee und ihre geistige Verarbeitung.

Ein französischer Schriftsteller**) behauptet, daß nach dem geltenden Gesetze auch unsittliche Erzeugnisse ein Recht auf den Schutz des Gesetzes haben, denn Art. 1. des französischen Gesetzes sagt ausdrücklich: „Schriften aller Art.“ Den Ausdruck haben die meisten Gesetze rezipirt. Wächter verneint dies einfach und bemerkt***) bloß, daß ein Schutz darum nicht gefordert werden

*) Gesetz zum Schutz des liter. u. art. Eigenthums vom 19. Oktober 1846 Nr. 992. J.-G.-S. §. 4.

**) Rénouard Traité Seite 96.

***) Wächter a. a. O. Seite 180 u. 255.

kann, weil kein Recht für Jemanden existirt, ein solches Werk zu schaffen.

Allein die Verneinung ist kein Beweis.

Ob die unsittliche Idee der Stoff einer geistigen Arbeit sein kann und darf, muß den individuellen Entscheidungen anheimgestellt bleiben. Diese Entscheidung wird aber nicht bloß von der persönlichen Willkür geführt werden dürfen, sondern sich unterwerfen müssen den Bedingungen alles Lebens in der Gesellschaft, im Staate. Wir sind von allem Anfange von diesem Grundgedanken ausgegangen und führen jeden einzelnen Theil darauf zurück. Ohne dieses giebt es nur ein Sein, kein Leben, dessen ideelles Wesen im Werden liegt. In diesem äußern gesellschaftlichen Leben trägt die Freiheit des Menschen eine Beschränkung in sich durch das innerste Gefühl, welches jener göttliche Funke ist, den der Mensch mit auf die Erde bringt. Diese Beschränkung aber kann nur der Mensch sich selbst setzen und für sich in beständiger Geltung erhalten. Wie es im physischen Leben ist, so ist es im Denken, Fühlen, im Leben des Geistes und des Herzens. Alles in der Welt trägt seine Grenze, selbst das unendliche Meer, selbst das Freieste, was wir sehen, der Himmel, ist strengen Gesetzen unterworfen. Auch die Idee und die Freiheit der Idee hat ihre Grenze, aber nur in der sittlichen Anschauung und in der Erkennung der Bedeutung des Lebens in seinen verschiedenen Gestalten. Unser physisches Leben hat seine Grenze im Tode und in den tausend Gefahren, welche es jeden Augenblick bedrohen, und darum ist es an gewisse Gesetze, an eine Ordnung gebunden, aber nur an eine Ordnung, die das Individuum sich selbst nach seiner Erkenntniß giebt. Unser geistiges Leben unterliegt gleichen Gefahren, die Möglichkeit der Ausartung alles menschlichen Lebens — das ist die Erbsünde des menschlichen Geschlechs. Da sie überall eintreten kann, ist sie überall beschränkt, durch die Erkenntniß und durch den Willen. Aber das Gesetz, die Gewalt hat kein Recht, hier verbietend einzugreifen, maßregelnd vorzugehen. Die Wissenschaft muß frei sein bis zum Mißbrauch! sagte in einem berüchtigten Prozeß der Neuzeit*) der bekannte Gelehrte Lassalle, und wir dehnen diesen Satz dahin aus, daß wir sagen, das ganze geistige Leben muß frei sein bis zum Mißbrauch, denn es ist unmöglich, außer der persönlichen Erkenntniß eine Grenze festzustellen. Und selbst wenn es möglich wäre, — wer soll sie feststellen? Die Polizeigewalt des Staates ist dazu so unfähig, wie die Religionslehre und die Priesterschaft eines Landes. Rathen können sie, belehren und empfehlen, eine geistige Sanitätspolizei kann der Staat organisiren, wie er eine solche für das leibliche Wohl hat, aber so wenig diese zwingen kann,

*) Lassalle in seiner Vertheidigungsrede vor dem Berliner Kriminalgericht gegen die Anklage, die besitzlosen Klassen zum Haß und Verachtung gegen die Besitzenden öffentlich angeregt zu haben. Zürich, 1863.

ihren Rathschlägen zu gehorchen, so wenig kann es jene. Die Unsittlichkeit der Idee ist eine Ausartung der Idee, ein Ueberschreiten des Rechtes, ein Nichtachten der Pflicht. Die Erkenntniß und die Schätzung derselben hängt von der allgemeinen Gesittung und Kultur und von der idividuellen Entwickelung ab. Und mit Recht sagt ein Schriftsteller,*) daß alle Beschränkungen solcher Art von Seiten der Staatsgewalt als das Ergebniß einer preßpolizeilichen Anschauungsweise zu halten sind.

3) Inhalt und Form der geistigen Arbeit.

Nach der vorhergehenden Entwickelung des Stoffes der geistigen Arbeit bedarf es, da ja nur der Stoff den überwiegenden Inhalt der Arbeit bilden kann, nur der Hinzufügung eines Momentes, um den Inhalt sicher zu charakterisiren. Es ist dies jenes Moment, welches wir als das Maßgebende für jeden einzelnen Theil und für das ganze Gebiet aufgestellt haben: das Moment der Persönlichkeit.

Die persönliche Verarbeitung und innere Gestaltung des Stoffes bildet den Inhalt der geistigen Arbeit. Dadurch wird dem Stoffe vermöge der Einheit der Person auch diese Einheit aufgeprägt. Die äußere Persönlichkeit findet durch das Hineintragen ihres Wesens in den Stoff, durch das Aufprägen ihres Charakters in denselben eine ideelle Fortsetzung ihrer selbst in der geistigen That. Darum wird selbst eine fremde Idee durch die persönliche Verarbeitung so innig mit der Person verbunden, daß sie als wie aus der Person selbst hervorgegangen sich darstellt. Die geistige Verarbeitung aber kann ihre Bedeutung im Leben nur dann bekommen, wenn sie sich äußerlich kennzeichnet, denn so lange sie nur in der Vorstellung existirt, ist sie und bleibt sie Gedanke, ist ein Unfaßbares, weil Unausgedrücktes, und ist nur für das Bewußtsein der Person erkennbar, selbst für diese nicht sichtlich und fühlbar. Soll der Gedanke aber wirklich eintreten in das äußere Leben, so muß sein Ausdruck zu einer bestimmten Gestaltung gelangen und das ideell geistig Verarbeitete tritt in gewissen Formen aus der bloß geistigen Sphäre der Person heraus und wird in der Gestaltung für andere sichtbar und erkenntlich. Die Formgebung ist somit die persönliche Arbeit, durch welche die Idee oder die geistige Thätigkeit eine äußere Gestaltung empfängt und durch diese Gestaltung selbst zu etwas äußerlich Erkennbarem wird. Die Form selbst ist das Maß der äußeren Gestaltung der geistigen Thätigkeit. Nur so weit die Formgebung einer Idee reicht, so weit reicht die äußerlich erkennbare persönliche Thätigkeit, so weit repräsentirt sie die Person selbst. Dies ist bedingt durch das menschliche Wesen,

*) Friedländer: Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck. Seite 34.

welches nur das äußerlich Dargestellte erkennen kann, nur das Geäußerte zu erfassen vermag. Es ist bedingt durch die Stellung der Person im Staate, denn auch der Staat ist etwas Sinnliches, und wenn er die Lebenssphäre der Person schafft und als Rechtssphäre gestaltet, so zieht er nur die Grenzen in so fern, als sich in denselben die Person äußert und äußern kann. Die Form, als aus der persönlichen Arbeit hervorgegangen, trägt an sich den Charakter des Individuellen, ist der Ausdruck der Persönlichkeit. Im staatlichen Leben ist also auch eine Aeußerung der Person in seiner Lebenssphäre und für den Staat eine Aeußerung, welche um sich die Rechtssphäre der Persönlichkeit gruppirt.

Die Form nämlich ist die Grenze, innerhalb welcher das geistige Kapital in seiner Verarbeitung durch die Person zur äußeren Gestaltung kommt; sie ist somit das wahrhaft Gegenständliche, welche das Ideelle repräsentirt, sie trägt deshalb an sich alle Eigenschaften, welche dieses in sich hat. Das geistige Kapital ist aber die Erwerbskraft der Person in ihrer Beziehung zur andern; die Form, das Gegenständliche, wird somit auch das äußerlich Dargestellte dieser Erwerbskraft sein, das heißt, das Gegenständliche, der Gegenstand ist das Mittel, wodurch die Erwerbskraft des geistigen Kapitals einer Person sich äußerlich bethätigt, oder der Gegenstand ist das Mittel, wodurch die Person erwirbt. Der Erwerb aber selbst ist nur wieder die Verwerthung des geistigen Kapitals, der persönlichen Kraft, welche die Arbeitsthätigkeit der Person ernährt, jene Arbeitsthätigkeit, welche der Person ihre durch die staatliche Ordnung bedingte und nothwendige Stellung im Staate und in der Gesellschaft giebt.

So kehrt der Kreislauf des geistigen Lebens von seiner Aeußerung wieder auf sein inneres Wesen zurück und zeigt, daß zwischen den äußeren Erscheinungen und dem Wesen der Person ein organischer Zusammenhang stattfindet und daß jeder Theil den Charakter der ganzen Persönlichkeit an sich trägt, so daß, bedingt durch die sinnliche Gestaltung des ganzen Lebens, das Geschaffene den Schöpfer repräsentirt und um sich die Grenzen der Person zieht und in sich die Rechte derselben trägt. Kunst und Wissenschaft allein gestalten das geistige Kapital durch die persönliche Arbeit zu einem durch fest bestimmte Formen begrenzten äußeren Gegenstand, nur in ihnen stellt sich die geistige Arbeit in einem Werke dar. Darum sprechen wir auch nur bei ihnen von einem Rechte der geistigen That und haben diese Rechte um das Werk gruppirt.

Darum ist gerade hier die Form das Wesentlichste, und ist es nicht blos in der Vorstellung, sondern überwiegt vor Allem durch ihre Wichtigkeit in der Gesetzgebung, was natürlich ist, da sich diese nur an die Aeußerung der Idee, nicht an die Idee lehnt. Die Gesetze können nur die Gestaltung der Idee in ihrem Ausdruck schützen, nicht die Idee selbst.

Wir wollen nun die Formen der geistigen Arbeit genauer betrachten.

Das Wesen der Form in Kunst und Wissenschaft ist dasselbe und in beiden gleich. Nur die Mittel sind verschieden. Auf der Verwechselung von Form und Mittel beruhen die Irrthümer, welche auf dem Gebiete vorgefallen sind.

Es giebt nur ein Wissen und es giebt nur ein Schönes. Die Form des Wissens ist die Wissenschaft und die Form des Schönen ist die Kunst. Wissenschaft und Kunst aber trennten sich nach dem Ueberwiegen der behandelten Gegenstände nur äußerlich und ebenso äußerlich ordnete man das Getrennte nach Wissenschaften und Künste. Durch die Kunst des menschlichen Geistes wurden der Wissenschaft zwei Formen gegeben, in die sie äußerlich sich darstellt und von andern erkannt werden kann.

Diese Formen sind weil äußerlich verschieden und besonders gestaltete Körper, auch einander entgegengesetzt und widerstrebend. Selbst der Gedanke, den die eine Form erfaßt und in welcher er sich äußerlich darstelll, wird dadurch wesentlich schon verschieden von der andern Idee, welche mit der zweiten Form sich verbindet. Die Gedanken schon sind einander so widerstrebend, daß, wenn man einen aus der einen Form in die andere übertragen will, dieser ein anderer selbst werden muß. Die Gesetze und Regeln dieser beiden Formen sind zwingende und fordern das Anschmiegen des Gedankens.

Diese beiden Formen sind Schrift und Rede in Poesie und Prosa, oder diese Formen sind Poesie und Prosa in äußerich erscheinbare Formen eingekleidet, in Schrift und Rede. Die Mittel dieser beiden Formen sind Wort nnd Schriftzeichen, sie sind das Unwesentliche, das Wechselnde. Wir nehmen, wie sich wohl von selbst versteht, das Wort in engerm Sinne als gesprochenes und das Schriftzeichen als geschriebenes Wort.

Die Formen der Kunst schmiegen sich an die Mittel so enge an, daß es bei der Einheit des Kunstbegriffes schwer ist, nicht anzunehmen, daß die Formen der Kunst sich nicht durch die Mittel gebildet haben. Allgemein sind die Formen der Kunst die Zeichnung, oder die Malerei und die Plastik.

Das beständig sichtbare Mittel der Darstellung des Gedankens durch die Malerei ist die Farbe in ihren Tönen und deren Benutzung in Licht und Schatten. Die plastische Kunst hat einen doppelten Charakter in ihrer äußern Erscheinung. Sie erscheint als ruhige und dauernd gleiche und ist die Plastik im engern Sinne des Wortes, deren beständig sichtbares Mittel der Darstellung die Masse ist, also Marmor, Ton, Metall u. s. w. Sie erscheint ferner als bewegliche und beständige wechselnde in der dramatischen Kunst und in der Kunst des Tanzes. Das Mittel dieser lebenden Plastik ist der menschliche Körper. Unsers Wissens gedenkt keine theoretische Abhandlung dieser Künste und doch bildet sie eine wesentliche Frage in dem Gegenstande, wenn man

auch in vorhinein behaupten kann, daß der gesetzgebenden Thätigkeit gegenüber sich kein positives Resultat erzielen läßt, aber eben der Beweis dieser Unmöglichkeit gehört in das Gebiet der Theorie und dürfte nicht alles Interesses ermangeln.

Die Musik reihen wir unter die Wissenschaften, obgleich das überwiegende Element der Kunst nicht zu verkennen ist, aber die Form und das Mittel, welches die Musik zur äußerlich kennbaren Darstellung bringt, ist wie die Schrift und das Wort für das Ohr geschaffen und es erscheint so natürlicher sie nach ihren äußeren Kennzeichen als nach ihrem idealen Wesen unter den allumfassenden Begriff von Wissenschaft zu stellen.

Auf die einzelnen und besondern Theile der geistigen Arbeit und ihrer Formgebung werden wir in dem folgenden Abschnitt erst eingehen können, nachdem wir noch einige die allgemeine Gestaltung dieser Theile betreffende Fragen beantwortet haben.

Die Form des Gedankens ist eine äußere und innere. Sie ist eine äußere, indem sie gewisse strengbestimmte Gesetze hat, nach welchen der Gedanke in dieser Form sich äußerlich darstellt. Diese äußere Form darf man nicht mit dem ganz unwesentlichen Begriff: Format verwechseln. Die Form ist eine innere, indem sie gewisse strenge Regeln hat, nach welchen der Gedanke sich bilden und ordnen muß, um in einer Form äußerlich dargestellt werden zu können. Das Gesetz der Form macht sich geltend, selbst wenn der Gedanke sich nicht weiter fügt und unterordnet, als die äußere Nothwendigkeit der Wahl des Ausdruckes reicht, d. h. so viel als: das qualitative der Form ist bei keiner geistigen Arbeit maaßgebend. Die Eigenthümlichkeiten, welche das Individuum in die gewählte Form legt, die Schönheit, wie die Form gebildet ist, erzeugt keinen wesentlichen Unterschied.*)

Die Annahme, daß die Form des Gedankens ein Eigenthum dessen sei, der sie schafft,**) ist eben so falsch, als die ganze Eigenthumstheorie. Die Form ist ein nothwendiges Element des Gedankens, wenn derselbe eine äußere Darstellung annehmen will. Dieses äußerlich zwingende ist das Wesen der Form und liegt außerhalb der Person, es ist etwas gegebnes, aber ohne den Gedanken etwas todtes. Durch das Hereintragen eines Gedankens erst empfängt sie das Leben. Die persönliche Arbeit ist es auch hier wieder, welche als das überwiegende mit einem Theile der Person, dem geistigen Kapital, das äußerliche verbindet und somit auch dieses in die Lebenssphäre der Person zieht. Da aber durch diese persönliche Arbeit die Form erst ihre Bedeutung empfängt, so ist sie auch dem Wesen der Person unterworfen und da durch das physische Leben das äußerlich Körperliche für alles eine nothwendige Bedingung des Erkennens durch andere ist, so

---

*) Jolly: Lehre vom Nachdruck zieht aus dieser falschen Annahme ebenso falsche Folgerungen.

**) Eisenlohr a. a. O. §. 48 und viele andere.

ist die Thätigkeit der Formgebung eine aus der Person fließende und weil das Sichtbare, das äußerlich sich Darstellende eine nothwendige Bedingung in der bürgerlichen Gesellschaft ist, um die Aeußerungen der Person zu erkennen und somit die persönliche Wirksamkeit selbst zu achten, so ist die Formgebung das wesentlichste der persönlichen Thätigkeit und von dieser losgelöst, als gestaltete Form, das die persönliche geistige Arbeit, Verwendung und Verwerthung darstellende. Aus der Lebenssphäre der Person geschaffen, steht sie in der Rechtsspäre der Person, und darum ist die Form dasjenige, an welches sich die gegebenen Gesetze lehnen. Nicht das Eigenthum, welches man an der Form hat, sondern die persönliche Arbeit, welche man in ihr hat, ist das Zwingende für den Schutz des Gesetzes.

Die Gesetzgebungen schließen sich dieser Auffassung vollkommen an.

Wir werden aber sehen, daß man das Wesen der Form früher nicht verstand und an dem sichtbaren und werthvollen Mittel kleben blieb. Und dieses Mittel, welches man begriff, erhielt den Schutz. Die Vorstellung blieb haften und machte sich geltend bis in die neueste Zeit.

Die Betrachtung der meisten Gesetzgebungen zeigt deutlich die Spuren dieses Entwickelungsganges.

Der Schutz des Gesetzes umschloß zuerst das Schriftwerk, das literarische Erzeugniß, denn man erkannte hier zuerst den Werth, der in der Form und in der Bildung des Inhalts lag. Man erkannte ihn hier zuerst, da gerade hier der früheste und gröbste Mißbrauch getrieben wurde.

Wie man den Werth der Kunstformen begriff, so reihte man die Werke der Kunst an die literarischen Werke an. Eben so folgte erst später das Verständniß für die Musikformen und endlich der Schutz der Musikwerke nach.

So sagt das österreichische Gesetz §. 1.: „die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst", und im §. 3., nachdem es die mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes verboten hat: „dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst." Im §. 6 heißt es: „Bezüglich der musikalischen Kompositionen wird der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuskripten ebenfalls dem Nachdruck gleichgeachtet."

Ebenso die preußische Gesetzgebung im Art. 3 „was dem Nachdruck gleichzuachten sei" und Art. 21 und 22 wie die meisten übrigen deutschen Gesetzgebungen.

Da der historische Verlauf fast überall ein gleicher gewesen ist, so begegnen wir derselben gesetzlichen Ordnung auch im französischen*) und englischen**) Gesetze.

---

*) Loi du juillet 1793 Art. 1 Code pénal Art. 425.

**) In den angeführten Acts of Parliaments.

Deutlicher wird sich die Anwendung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen in dem Folgenden zeigen, wo wir bei Erörterung der Erzeugnisse der geistigen Arbeit ihrer besonders Erwähnung machen wollen, dort auch wird sich zeigen, wie mangelhaft die Gesetzgebung ist in der Auffassung der gefaßten Idee und ihrer Formgebung.

Zum Schlusse sei nur noch dessen gedacht, was wir als das unwesentliche in der Formgebung bezeichnet haben: die rein äußerliche Gestaltung, das Format. Es ist für die geistige Arbeit gleichgültig, ob sie in einer fortlaufenden oder der Zeit nach getrennten, also periodischen Darstellung erscheint, ob sie sich zu einem äußerlich ganzen und einheitlichen gestaltet, als Buch, Schrift oder als Zeitung, Artikel u. s. w. Es ist darum gleichgültig, weil diese Aeußerung der geistigen Arbeit nicht durch das innere Wesen der geistigen Kraft bestimmt, sondern durch äußere Elemente, durch die Bedingungen des Verkehrs beeinflußt und diesen sich anpassend nach heute gebräuchlichen Formaten gestaltet wurde.

In diesen Darstellungen ist ebenfalls ein geistiges Kapital zur Arbeit verwendet und zur Verwerthung gebracht. Wo gleiche Kräfte wirken, können nur gleiche Erfolge erzielt werden.

Auf das mehr oder weniger des innern Werthes kommt es so wenig an, als auf die größere oder geringere Schönheit ihrer äußern Gestaltung. Nicht die Art, sondern das Wesen muß beweisen.

4. Die Freiheit der Idee, des Inhaltes und der Form.

Der Inhalt, aus der Person hervorgegangen und die Form, als durch die Person zur Erscheinung gebracht, bilden somit die wesentlichen Merkmale der geistigen persönlichen Arbeit. Der Inhalt, wenn auch die Idee aus dem Fremden geschöpft ist, empfängt dadurch den persönlichen Charakter und die Form, die stets in ihrer ideellen Bildung sowohl, als in ihrer äußern Erscheinung durch die persönliche Thätigkeit geschaffen werden muß, sind somit innig mit der persönlichen Lebens- und daher auch mit der Rechtssphäre verbunden und jeder unberechtigte Angriff auf die Form oder den Inhalt der geistigen Arbeit als Ganzes oder als Theil ein unberechtigter Angriff der ganzen Rechtssphäre der Person.

Es ist jedoch festzuhalten, daß der Inhalt sich oft aus der fremden Idee gestaltet, somit also erst die persönliche Gestaltung und Entwicklung der Idee einen Aufwand persönlicher Arbeit an sich trägt und nicht durch die Benutzung der Idee wird somit das persönliche Recht verletzt, sondern durch die totale oder theilweise Entziehung der schon zum Inhalt gestalteten Idee. Es ist wichtig zu erörtern, wie weit die Freiheit der Idee und selbst die Freiheit des Inhaltes und der Form für die Benutzung einer andern Person reicht. Denn erst dann, wenn die Benutzung des Fremden deutlich darauf hinweist, daß sie nicht blos von der reinen Idee, sondern von dem schon gestalteten Inhalt und seiner

Form ausgeht, dann erst tritt sie in eine äußerlich kennbare Erscheinung, wird zu einer Rechtsfrage.

Nach der im Frühern aufgestellten Formel: „Eine Verarbeitung einer Idee ist der innerste Kern der geistigen Arbeit und wo eine solche nicht zu finden ist, herrscht überhaupt keine geistige Thätigkeit vor" folgt für die vorliegende Frage die Fortsetzung dieser Formel: dort wo der Inhalt einer persönlichen Arbeit nicht nach seiner Gestalt, sondern nur nach seiner Idee für eine andere persönliche Arbeit so benutzt worden ist, daß er zum selbstgestalteten Inhalt einer neuen selbstständigen Form wird, dort ist eine neue persönliche, wesentlich selbstständige geistige Arbeit vorhanden.

Diese Möglichkeit der Verarbeitung einer Idee zum selbstständigen Inhalt und neuer Form wollen wir mit dem Ausdruck der Freiheit der Idee bezeichnet haben.

Wir haben oben gezeigt, daß sich Inhalt und Form wesentlich bedingen und daß die Formen der geistigen Arbeit untereinander unvereinbar, daß sie in ihrem Bestehen von einander streng verschieden sind. Die Form der Malerei giebt die Grenze für den Inhalt derselben, die Formen der plastischen Künste widerstreben der Darstellung durch die Kunst des Pinsels. Die Idee aber kann beiden gemein sein und die Schönheit der Venus kann dem Pinsel des Malers und dem Meißel des Bildhauers zum Vorwurf dienen. Ihre inhaltliche Gestaltung und ihre Formgebung ist Sache der persönlichen Arbeit und den Gesetzen jeder Kunst unterworfen. Dieselbe Idee erscheint verschieden in der Verarbeitung nach Inhalt und Form.

Die besondern Formen der Poesie sind so scharf ausgeprägt, daß sie in ihrer äußeren Erscheinung einander streng gegenüber stehen, jede einzelne Form prägt den Inhalt zu einer dieser Form entsprechenden Gestaltung und die Verarbeitung des in irgend einer poetischen Form zur Darstellung gelangten Inhaltes zu einer andern Form bedingt die vollste persönliche Arbeit und der Inhalt wird in der neuen Form, eben auch darum, weil diese ihre strengen Gesetze hat, eine so wesentliche Umgestaltung erleiden müssen, daß er als ein ganz neuer besonderer erscheint, wenn auch die Idee dieselbe ist.

Das Maaß der persönlichen Arbeit ist der Ausschlaggebende und das Beweisende, wir können dieses Maaß aber nicht nach ideeller Würdigung finden, sondern müssen es stets in den gegebenen Gesetzen suchen, welche die Form bedingen und in der Prüfung der Erfüllung dieser Gesetze. Diese Auffassung entschied auch über die Gesetzgebung und galt der praktischen Uebung als Leitfaden.

Das österreichische Gesetz spricht dies deutlich aus: Von zwei unter den nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in nämlicher Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene,

dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhalts für so wesentlich und überwiegend erkannt wird, daß es als ein neues selbstständiges Geistesprodukt erachtet werden muß.*) Noch deutlicher aber ist die bayerische Gesetzgebung: Erzeugnisse der Literatur und Kunst dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger weder veröffentlicht, noch, ohne daß ein solches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden.**)

Man sieht klar, wohin der Geist dieser Gesetze zielt, wenn man nicht wie Wächter,***) der diese Gesetze bedenklich findet, immer nur an den Aeußerlichkeiten klebt.

Auch die geübte Praxis spricht für die gegebene Auffassung. Scharf und präzise spricht der Sachverständigen-Verein zu Berlin dies in Folgendem†) aus: . . . . wenn es auch gewiß ist, daß eine Benutzung der Erfahrung und Mittheilung Anderer nicht als Nachdruck zu bezeichnen ist, so kann ein Gleiches doch nicht rücksichtlich der Form . . . . behauptet werden. Die Thätigkeit bei Veranstaltung solcher Sammlungen allgemein zugänglicher Vorschriften besteht in der Auswahl, seiner Ordnung und in der dem Zweck am meisten entsprechenden Wortfassung. Hierin kann sich bei scheinbar ganz unscheinbaren Gegenständen Takt, Kenntniß des Bedürfnisses des Publikums und Talent in Handhabung des Ausdruckes in dem Maaße entwickeln, daß dem Verfasser und Verleger ein beträchtlicher Gewinn daraus entsteht, welcher seine Wurzel nur in der Geschicklichkeit der Formgebung hat. Und an einer andern Stelle des besagten Werkes††) heißt es: „Es frägt sich, wie hat der Bearbeiter das vorgefundene Original benutzt und umgestaltet? Das Erzeugniß einer blos mechanischen oder ohne eigene geistige Zuthat etwa in unwesentlichen Nebendingen willkührlich abändernden Thätigkeit wird gewiß dem eigentlichen Nachdruck gleich zu stellen sein. Wo dagegen durch eigene freie Geistes-Thätigkeit ein vorliegender Stoff zu einem Werke eigenthümlicher Art umgestaltet ist, da läßt sich ein Nachdruck im Sinne des Gesetzes nicht annehmen. Auch die freie Benutzung des Inhaltes, der Idee oder des Sujets eines Schriftwerkes, bei völlig veränderter Form oder bei Uebertragung aus einer Sphäre in eine andere hat der literarische Sachverständigen-Verein den Begriff des Nachdruckes nie-

*) Oesterr. Gesetz §. 4 lit. c.

**) Bayerisch. Gesetz. art. I.

***) Wächter a. a. O., S. 527.

†) Die preußische Nachdruckgesetzgebung, erläutert durch die Praxis des K. literar. Sachverständigen-Vereines von E. Heydemann und Dambach. Berlin 1863. Nr. 11.

††) a. a. O. Nr. 93.

mals ausdehnen zu dürfen geglaubt. Um so mehr muß sich auch die Prüfung des Rechtspunktes zugleich auf die Form der Darstellung, auf das eigentlich künstlerische Moment erstrecken."

Dadurch wird das Recht der Form und der freien Gestaltung des Inhalts festgestellt, dadurch aber wird, weil immer und überall auf eine wirkliche geistige Arbeit Rücksicht genommen wird und vor allem die Verarbeitung einer Idee geltend gemacht wird, aber auch die Grenze gesetzt, wie weit die freie Benutzung einer gegebenen Idee gestattet ist. Die geistige Verarbeitung wird gefordert, nicht eine blos äußere Gestaltung und Formatgebung.

Wer die Rede, den Vortrag eines Andern so benutzt, daß er diese geistige Arbeit blos drucken läßt, giebt ihr keine Form, sondern nur ein äußeres, anderes Format. Dies aber ist unwesentlich und unentscheidend in der geistigen Arbeit, die meisten Gesetzgebungen behandeln diese Ausbeutung als strafbar und widerrechtlich.

Wer die Briefe eines Andern drucken läßt in der Form und dem Inhalt, welchen der Schreiber der Briefe gegeben hat, mißbraucht die geistige Thätigkeit des Andern und, ganz abgesehen von der sittlich schon sich widersprechenden Handlung, gestaltet sich der Druck solcher Briefe als eine Ausbeutung der persönlichen Kraft eines Andern, ohne jede persönliche geistige Arbeit dessen, der sie veröffentlicht, denn auch hier wird nur dem geschriebenen Worte ein anderes Format gegeben. Hier liegt das Wesen dieser bis jetzt noch sehr streitigen Frage. Wir werden im Folgenden noch darauf zurückkommen.

In der Ausbeutung der geistigen Arbeit durch die Industrie, liegt der grellste Widerspruch mit dem Rechte, welches die Erwerbskraft der geistigen Arbeit im Staate fordert und fordern kann. Hier liegt auch der größte Mißgriff der Gesetzgebung fast aller Länder, indem sie die Verwendung der Kunst und wissenschaftlichen Arbeiten durch die Industrie geradezu gestattet, und so den frechsten Mißbrauch ernährt und erzogen hat.

Weil eben nicht das geistige Werk durch eine mechanische Vervielfältigung im Ganzen dadurch ausgebeutet wird, sondern blos der Inhalt und die Form ohne jede selbstständige geistige Arbeit wieder benutzt wird, darum behandeln wir diese Frage hier, doch wollen wir auch hier nur die positive Seite dieser Frage erörtern, das heißt die Frage, wie weit das Recht der Benutzung der Kunst und wissenschaftlichen Arbeiten durch die Industrie geht und erst im Folgenden die negative Seite dieser Frage betrachten, das heißt die Frage, wie weit das Gesetz, die Kunst und Wissenschaft gegen die industrielle Ausbeutung schützt oder schützen soll.

Die industrielle Arbeit ist im großen Ganzen eine mechanische, die Erzeugung und Vervielfältigung ihrer Produkte ebenfalls eine solche, es würde daher, da die Gesetzgebung jede mecha-

nische Erzeugung oder Vervielfältigung eines Werkes der Kunst und Wissenschaft verbietet, nach strenger Gesetzes-Auslegung schon hier der Schutz der geistigen Arbeit gegen die industrielle Ausbeutung festgesetzt sein, denn das Format, die bloße Aeußerlichkeit eines Werkes übt auf das Wesen desselben keinen Einfluß und es ist gleichgültig, ob ein Bild auf der Leinwand des Malers oder auf der Seide, dem Sammt oder Kattun des Industriellen erscheint, es ist ohne Bedeutung, ob die Figur des Bildhauers blos um der Schönheit der Figur willen geschaffen wurde und ob ein Fabrikant diese Figur vertausendfacht und an dem Stein, dem Stamm, an den sie lehnt u. s. w. ein unscheinbares Gefäß für Schwefelhölzer oder Salz und Pfeffer anbringt. Das Format erscheint selbst nicht einmal geändert, und der außerhalb aller Grenzen der Berechnung der geistigen Arbeit liegende Zweck wurde herbeigezogen und auf den Zweck, der im Leben doch nie das Mittel heiligen soll, nehmen gerade in diesem Falle die Gesetzgebungen am meisten Rücksicht und gestatten, wenn, wie z. B. die österreichische, preußische Gesetzgebung und die andrer Länder sagen: und gestatten, „wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufakturen, Fabriken und Handwerke benutzt worden ist," jede Ausbeutung der Kunst durch die positive Erlaubniß. Dadurch ist aber unsere obige Auslegung des Verbotes der mechanischen Vervielfältigung aufgehoben und es bedarf diese positive Gesetzesstelle einer ganz besonderen Betrachtung.

Gegen jede Ausbeutung schützen die Gesetze die geistige Arbeit, wenn man gewisse Förmlichkeiten erfüllt, nur nicht gegen jene Ausbeutung gewähren sie den allgemein anerkannten Schutz, gegen welche es am erwünschtesten wäre: die Industrie und das Gewerbe. Es hat eine unglückliche Analogie mit dem literarischen Nachdrucke in fast allen deutschen Gesetzen nach dem Vorgang der Bundesbeschlüsse die Entscheidung geboten, nur die mechanische Nachbildung eines Kunstwerkes zu verbieten und damit eigentlich in einem Zuge die Kunst jedes Schutzes beraubt. Denn nur selten ist die Veranlassung geboten zu einer Vervielfältigung eines Kunstwerkes, weder von Seiten des schaffenden Künstlers noch von andern Kräften, eine Erscheinung, auf deren Grund wir noch später zurückkommen werden, da grade diese auf den Preis der Kunstarbeit einen so hohen Einfluß übt.

Nur die Industrie bemächtigt sich der Kunstprodukte und wir sehen an der Ausbeutung der französischen Originale, die nachzubilden Jedermann frei steht, welche Verkommenheit des Geschmackes sie einerseits herbeigeführt hat und wie dies anderseits die einheimische Kunst selbst in erstickende Bande gelegt und in Unthätigkeit geworfen hat.

Dieses Verhältniß hat es dahin gebracht, daß gewisse Zweige der Kunst z. B. die Skulptur, die Ornamentik fast gänzlich der deutschen Kunstarbeit entschwunden sind, denn hat ein Künstler

eine solche geschaffen, so ist in dieser Schöpfung, die aus seiner Hand, durch seine Arbeit, mit seinem geistigen Kapital erzeugt wurde, jede Hoffnung vergebens genährt, den Vermögenswerth, den man in dieselbe gelegt hat, nur wieder zu gewinnen, an einen besondern Verdienst ist gar nicht zu denken. Dazu kömmt, wie schon gesagt, die Ueberschwemmung des Marktes mit französischen Kunstwerken und kunstindustriellen Gegenständen, deren Vervielfältigung ohne jedes Entgelt gestattet ist, somit eine wesentliche Bedingung des Absatzes von vornherein in sich trägt, die Billigkeit, und der Handel mit diesen Erzeugnissen zerstört endlich die letzten Reste inländischer Thätigkeit.

Und doch, wie wir gezeigt haben, ist der Erwerb des Staatsbürgers die überwiegende Bedingung seines Lebens und seiner Stellung in der Gesellschaft, die Pflicht des Erwerbes eine gebotene und die Pflicht des Staates die Erwerbskraft seiner Bürger ohne Unterschied der Art und Qualität zu schützen und durch den Schutz zu fördern, eine zwingende, sowohl gegenüber dem Einzelwohl als in Betracht des Wohles der Gesammtheit.

Daß die Kunst auch in sich Erwerbskraft und Erwerbsfähigkeit trägt, bedarf keines Beweises, denn ein Blick auf den Wohlstand, den die Ausbeutung der Kunstformen durch die Industrie erzeugt, beweist dies nur zu deutlich.

Daher hat der Staat und wir können nur die Verkehrsgründe geltend machen, denn sie überwiegen in der Gesellschaft die ethischen und ästhetischen Beweise, daher hat der Staat aus dem rein sozialen Grunde die Pflicht, auch in der Kunst diese Erwerbskraft zu schützen und er kann sie nur schützen, wenn er die Kunstformen als aus der persönlichen Arbeit hervorgegangen, als Erscheinungen der Erwerbsfähigkeit des Künstlers anerkennt und durch diese Anerkennung auch die Erwerbskraft zur Geltung bringt. Es genügt aber nicht blos, wenn er eine mechanische Nachbildung des Kunstwerkes schützet, sondern vor allen muß er den Kunstinhalt und die Kunstformen als das wesentlich aus der persönlichen geistigen Kraft erzeugte, gegen jene Elemente schirmen, welche vor allen die Formen ausbeuten.

Die Berliner Kommission der deutschen Kunstgenossenschaft hat dies in ihrem Beschluß ganz deutlich ausgesprochen: Der Gedanke eines Kunstwerkes vereint mit der Art seiner Ausführung ist absolutes Eigenthum des Urhebers und als solches unantastbar.

Die Mittel des Staates dieser vollkommen berechtigten Forderung hat im wohlverstandenen Interesse schon die deutsche Kunstgenossenschaft zu Düsseldorf am 7. August 1860 ausgedrückt: Schutz des im Inlande wie im Auslande erschienenen Kunstwerkes und dessen Vervielfältigung gegen jede Art von Nachbildung ohne alle erschwerenden Bedingungen; denn grade hier muß der Schutz, der dem Inländer gilt, augenblicklich auch

dem Auslande gewährt werden, soll nicht durch die gewährte Ausbeutung des Fremden, jeder Schutz des Inländers illusorisch werden.

Wir brauchen nicht weiter auf den Begriff des Vermögensrechtes einzugehen, den einige Gesetze*) als Bestimmung ihres Standpunktes angenommen haben, ebenso wenig des Eigenthums zu gedenken,**) das auch noch Gesetzeskraft hat, sondern suchen in der Erwerbsfähigkeit der geistigen Arbeit und Arbeitskraft, und in den Verkehrsinteressen der Gegenwart das überzeugende Element für die gesetzgebenden Gewalten.

Der Urheber der Inhaltsgestaltung und der Formgebung eines Werkes hat damit ein Recht zu fordern, daß seine Freiheit und sein Recht innerhalb seiner Lebenssphäre in vollster Kraft erhalten bleibe und daß Niemandem und keinem Interesse ein so großer Spielraum gewährt sei, daß es in die schaffende Thätigkeit nicht nur nicht straflos, sondern sogar berechtigt eingreifen könne und so das Unrecht sanktionire.

Der Einwurf, der so oft gehört wird, daß durch einen Schutz der Kunstprodukte, gegenüber der Industrie, die Preise der Kunstindustrie-Erzeugnisse bedeutend erhöht, am Ende sogar in die Hand des Künstlers gelegt wären und so den Verkehr hemmen und stören würden, zerfällt in sein Nichts, wenn man nur jener von der Volkswirthschaft schon längst bewiesenen und sicher gestellten Regeln gedenken möchte, welche nicht blos den Verkehr der gewöhnlichen Produkte und ihre Erzeugung, sondern auch der Kunstprodukte und deren Erzeugung beeinflussen.

Sobald nämlich das Gesetz die Verkehrsinteressen der Kunst so weit schützt, daß es die Ausbeutung derselben jeder Art sichert, so ist es natürlich, daß dies den Werth des einzelnen Kunstgegenstandes erhöhen und den Preis desselben beeinflussen wird. Allein in der Werthbewegung liegt stets das Streben auf den natürlichen Werth zurückzukehren. Dies wird sich auch in den Kunstprodukten zeigen, und wird dadurch hervorgebracht werden, daß durch die Aussicht auf eine hohe Verwerthung der Kunstarbeit eine größere Menge von geistiger Arbeitskraft herbeigezogen und daß die Arbeitsthätigkeit jedes Einzelnen immer mehr erhöht wird. Die Vermehrung der Arbeitsthätigkeit und Arbeitskraft bringt mit sich eine ebenso starke Vermehrung des Kunstproduktes und die Vermehrung derselben wirkt zuletzt auf den Verkehrspreis des Produktes und so lange bis dasselbe seinen natürlichen Preis wieder erhält. Angelangt auf dieser Grenze wird dann nur die Qualität, die höhere Schönheit maaßgebend und bestimmt im Einzelnen unabhängig von anderem ihren Preis. Darin aber liegt keine Ungerechtigkeit, sondern eine Aeußerung

---

*) Bundesbeschluß v. 9. Novbr. 1837, Art. 4, §. 107 des preußischen Gesetzes von 1837. — Sächsisches Gesetz v. 22. Febr. 1844, 51.

**) Oesterreich. Gesetz v. 19. Oktbr. 1846 §. 1 und 2.

der menschlichen Thätigkeit und Schätzung dieser Thätigkeit, welche in allen Aeußerungen des Verkehrslebens wiederkehrt.

Die gesetzgebenden Gewalten aber sollten ihre Augen öffnen für die Resultate der Wissenschaft, um mit ihnen gleichen Schritt zu halten und nicht in Selbstgefälligkeit und Eigendünkel glauben, es genüge dem Leben, wenn eine hochweise Kommission für die Gesetzgebung sich selbst, aber auch nur sich selbst genüge.

Doch die Verkehrsinteressen sind mächtiger als der Verstand der Gesetzgebung, und früher oder später wird er gezwungen werden, jenen sich zu unterwerfen.

C. Das Produkt der geistigen Arbeit.

Da nach unserer Auffassung des vorliegenden Gegenstandes der Verkehr, sein Leben und sein Interesse die überwiegendsten Resultate zur Beantwortung der Frage nach dem Rechte der geistigen Arbeit liefert und wir die Stellung der Wissenschaft und Kunst als einen ebenso bedingten als bedingenden und als einen nothwendigen Faktor des ganzen menschlichen Lebens nur nach ihrer Bedeutung im gesellschaftlichen und staatlichen Leben auffassen, so ist die nächste Frage nach der Erörterung des Stoffes, des Inhaltes und der Form der geistigen Arbeit die Frage nach der Erscheinung der geistigen Arbeit im Verkehrsleben und die Frage, wie bewegen sich die Interessen der geistigen Arbeit im Besonderen in dem allgemeinen Verkehrsleben, oder was ist das Produkt der geistigen Arbeit, und wie wir es genannt haben: was ist die geistige That?

Die Wahl des Ausdruckes rechtfertigt sich durch die weiten Grenzen, die wir gezogen haben, und in denen sich ganz besonders als selbstständige Thätigkeiten, als freie Erwerbskräfte der menschliche Geist in seiner Stellung im Staatsleben bewegt und äußert, und durch seine Aeußerungen eben seine Lebenssphäre bildet und dadurch wieder seine Rechtssphäre bestimmt.

Die Aeußerungen des geistigen Kapitals, der geistigen Arbeit und Thätigkeit des Beamten-, Lehrer-, Arzt- und Advokatenstandes, werden nicht durch besondere aus ihnen heraustretende und von ihnen trennbare Erzeugnisse äußerlich gestaltet, haben im Verkehrsleben keine sichtbare Form, wenn man die höheren Interessen des Staatslebens, welche sie befördern, die gesellschaftliche, geistige und leibliche Ordnung und dieses auch solcher Art gestaltete Wohlsein der Menschen nicht eben so nennen will. Auch zeigt sich ihre geistige Arbeit nicht in einer jedesmal faßbaren Erscheinung, sondern wird zumeist in Folge und Wirkung thätig. Dieses Wesen wird sich in der Verwerthung der geistigen Thätigkeit noch klarer zeigen.

Anders ist es mit der geistigen Arbeit in der Wissenschaft und Kunst. Jede Arbeit gestaltet sich im eigentlichsten Sinne des Wortes unter den Händen des Arbeitenden nach Form und

Inhalt zu einem äußerlich sichtbaren Werke, zu einem Produkte, welches aus dieser Arbeitsthätigkeit hervorgeht, und mit dem Werthsinhalte dieses Produktes zu einem Gut; zu einem Gute, welches, durch das persönliche geistige Kapital und die Arbeit geschaffen und erzeugt wurde, also als bloße Aeußerung derselben auch den persönlichen Charakter an sich trägt, ein persönliches Gut ist.

Sobald aber dieses persönliche Gut in den Verkehr eintritt, erfüllt es die Gegenseitigkeit der Bedingungen dieses Verkehrslebens, indem es einem Bedürfnisse genügt, und äußert in der Fähigkeit, eben den Bedürfnissen zu genügen, seine Vermögenskraft, es wird ein Vermögensgegenstand der Person und tritt in die Ordnung des Verkehrs ein, d. h. es bildet sich das Vermögensrecht des Gutes.

So wird das Vermögensrecht, welches in dem Wesen des Gutes liegt, eine Eigenschaft der geistigen Arbeit und ist die Verkehrsbedeutung des geistigen Kapitals oder das Materielle desselben. Dieses Recht ist nicht das Gut und nicht das Kapital, sondern ist die nach Außen hin sich geltend machende Kraft, ist die materielle Gestaltung der Erwerbsthätigkeit der geistigen Arbeit in der Person.

Es wird somit, da es aus dem Wesen der Person hervorgegangen ist, auf das Vermögensrecht den Lebenskreis der Person selbst übertragen, oder das Vermögensrecht der Person gestaltet und bewegt sich in der Rechtssphäre der Persönlichkeit. Die Aeußerungen der Vermögenskraft in der Rechtssphäre der Person sind die Erscheinungen, an die sich die Gesetzgebung anlehnt, um die sich die gesetzlichen Bestimmungen gruppiren. Aus diesen allgemeinen Zügen, welche das Wesen der Verkehrsgestaltung des geistigen Lebens enthalten, entwickeln sich um jene besondere Gestalt die Fragen nach den Produkten der geistigen Arbeit und ihren Formen, nach der Bewegung der Produkte im Verkehr und nach der Thätigkeit der Gesetzgebung in dieser Bewegung und in jeder einzelnen Erscheinung.

A. Das Produkt und seine Formen.

Die Produkte der geistigen Arbeit sind in ihrem Entstehen und Erscheinen frei und unabhängig, sowohl von äußeren Bedingungen, als von einander selbst. Während im wirthschaftlichen Leben die Erzeugung aller Güter von der Konsumtion derselben abhängig und bedingt ist, steht die Produktion jeder Wissenschaft und Kunst nur auf den Bedingungen, welche sie in sich trägt. Die eine Art der Kunst wird weder zur Bedingung der andern, noch ist das Maaß der Produktion der einen abhängig von dem Maaß der andern. Das ist das höhere Element der geistigen Thätigkeit.

Deshalb hat die geistige Arbeit keine Berechnung für ihre Produktion, keine Spekulation wird der Erzeugung zu Grunde gelegt. Das ethische Moment, welches den Werth des Geschaffenen erkennt und dessen Bedeutung schätzt, wenn es geschaffen ist, kann man nicht so nennen. So besteht jede Produktion des geistigen Kapitals für sich und jedes Produkt derselben ist ein selbstständiges, unabhängiges. Wie aber die Idee eine selbstgeschaffene, eine aus dem persönlichen geistigen Kapital hervorgegangene, oder eine fremde sein kann, ebenso kann auch das Produkt ein rein persönlich geschaffenes sein, oder es ist ein Produkt, dessen Entstehung nur durch ein schon vorhandenes Produkt möglich ist, insofern möglich, als eine geistige Arbeit in ihrer Vollendung für eine zweite Person der Stoff wird, den deren geistige Arbeit mit selbstständiger Erfassung, mit eignen Mitteln und Kräften verarbeitet und eben durch das Hineintragen einer andern persönlichen Arbeit und eines zweiten geistigen Kapitals aus dem vorhandenen Gut ein neues erzeugt, welches um so mehr das Wesen der zweiten Person an sich trägt, also in deren Lebens- und Rechtssphäre fällt, als es die Eigenschaften des geistigen Kapitals dieser andern Person in sich trägt und deren geistige Arbeit bekundet.

In dem Wesen dieser sich an ein gegebenes Produkt anlehnenden geistigen Arbeit liegt zugleich das Maaß der Benutzung eines Produktes für eine andere Produktion, d. h. so weit das Produkt, welches durch eine solche Benutzung entstanden ist, das Wesen und den Charakter der Person an sich trägt und deren geistiges Kapital bekundet, so weit ist es das Produkt dieser Person und so weit die Benutzung des fremden Produktes, sei es als Ganzes oder als Theil den Charakter seines Schöpfers entweder durch die Unselbstständigkeit des Benutzten oder durch die überwiegende geistige Arbeit der andern Person verloren hat, so weit ist es der persönlichen Lebens- und Rechtssphäre dieser Person entrückt und in die der andern Person übergegangen. Diese beiden Seiten eines solchen Werkes sind zusammengehörig und müssen stets mit einander betrachtet werden, um das Werk selbst schätzen zu können. Die dadurch gegebenen Grenzen umschließen somit die beiden Gebiete, in denen sich die Produkte des geistigen Kapitals bewegen, das Produkt der selbstständigen Arbeit und des freien persönlichen Kapitals und das Produkt der selbstständigen Arbeit und des benutzten Kapitals anderer Personen.

Alle Produkte aber fallen unter die Formen der geistigen Arbeit, welche wir früher erörtert haben, und dem Folgendem zu Grunde legen. Diese Formen sind Rede und Schrift in Poesie und Prosa für die Wissenschaft, Malerei und Plastik im weitesten Sinne für die Kunst.

b. Die Produkte der Schrift und Rede.

a. Die Rede oder der Vortrag.

Das gesprochene Wort gehört der Welt, es giebt darauf kein besonderes, kein ausschließendes Recht. Die Sprache ist das Mittel, unsere Person nach ihrem innern Wesen darzustellen, Wünsche, Hoffnungen, Absichten u. s. w. zur Kenntniß zu bringen, sie ist der jedesmal fertige und vorhandene Ausdruck unserer Ideen und Empfindungen und ist flüchtig wie diese, wechselnd wie der Augenblick, wenn auch scheinbar immer sich gleich wie dieser. Auf das Gestaltlose, Unbestimmte und Wechselnde kann es kein Recht geben, wenn wir von jenen moralischen Verpflichtungen absehen, die jedem Dritten gebieten, ein gehörtes Wort nicht zu mißbrauchen, zu entstellen, Nutzen zu ziehen oder Schaden anzurichten.

Das Wort kann aber das Mittel sein, eine Idee in ihrer Vollständigkeit zu entwickeln, die Entwicklung selbst durch die Schönheit der Form auszustatten, und nach einer durch geistige Fähigkeiten geschaffenen innern Form auch zu einer äußeren Gestaltung zu bringen. Dadurch tritt in das gesprochene Wort das Kennzeichen der besondern Fähigkeit und der aufgewendeten Arbeit und indem diese Zeichen für Jedermann erkennbar werden, sind sie von Jedermann auch zu achten. Die Idee der Rede kann sicher Jedermann benutzen zu seinem Vortheil, zu seiner Arbeit. Die Gestaltung der Idee nach Inhalt und Form aber liegt in der Rechtssphäre der Person, die sie gesprochen, denn sie ist durch den Aufwand der persönlichen Kräfte in der Lebenssphäre dieser Person geschaffen worden. Dabei kömmt ebensowenig auf den Ort etwas an, wo sie gesprochen, noch auf den Zuhörer-Kreis, vor dem und den Zweck, für welchen sie gehalten wurde. Ein Mißbrauch, den dritte Personen mit dem gesprochenen Worte machen, indem sie den flüchtigen Ausdruck der Rede ohne den Willen und das Wissen des Redners an eine Schrift binden und über den vor dem Redner versammelten Zuhörerkreis hinaus verbreiten, ist ein Eingriff in die Freiheit der Person. Nicht darum, weil sie die Arbeit einer Person dadurch ausbeuten, weil sie durch den Verkauf vielleicht einen Gewinn machen, denn Verkauf und Geldgewinn sind hier ganz nebensächlich, da man ohne allen materiellen Vortheil, ja selbst wegen eines besondern Interesses für die Rede sich bemühen kann, derselben einen größern Kreis von Hörern zu verschaffen, indem man das Gesprochene durch die Schrift, den Druck verbreitet.

Aber es ist ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Menschen. Denn die Natur derselben, sowohl die geistige als leibliche, ist einem beständigen Wechsel unterworfen, dieser Wechsel kann ein Entwickeln, es braucht gerade kein Aendern zu sein; die Herrschaft über diesen Wechsel aber hat nur die Person, denn es ist die Herrschaft über die Natur des Menschen und somit die

nothwendige Herrschaft über die Aeußerung dieser Natur. Wer eine solche Aeußerung einer Person in ihrer ganzen sichern, und das Wesen der Person selbst in sich tragenden Gestalt und Form entzieht, der entzieht der Person das Recht, auf sein Wesen selbst bestimmend einzuwirken, entzieht ihr die Möglichkeit, demjenigen, das die Person äußerlich kennzeichnet, wirklich das Wesen seiner Person aufzudrücken.

„Ein Manuskript oder ein nachgeschriebener Vortrag gehört, wie ganz unserer Anschauung entsprechend die Auffassung eines Gerichtes ist,*) gehört an sich der Oeffentlichkeit noch gar nicht an, oder doch nicht unbedingt, insofern es sich um die Verbreitung eines öffentlich gehaltenen Vortrages handelt, der Autor oder der Redner wird daher . . . . von Haus aus gegen die Einführung seines Manuskriptes oder Vortrages in die Oeffentlichkeit, oder doch in eine weitere Oeffentlichkeit als die des öffentlich mündlichen Vortrages geschützt. Er kann verlangen . . . daß sein Vortrag nur ein gesprochenes Wort bleibe, und zwar ein zu denen gesprochenes Wort, welche dasselbe zu hören berechtigt waren."

Jeder Unberechtigte greift somit in die Lebenssphäre der Person, und somit auch in das Recht derselben, sich im Leben nach seiner Freiheit und seinem Willen zu äußern. Weder die Absicht noch der Erfolg sind hier entscheidend, wenngleich beide für die Beurtheilung der ungerechten Handlung bestimmend sein können. Ebenso wenig kann die Person des Redners und die Qualität des Gesprochenen auf das Wesen des an ihm begangenen Unrechtes Einfluß üben, obgleich nicht zu verkennen ist, daß beide Elemente auf das Urtheil, welches das Unrecht richtet, einwirken können und werden.

Allgemein aber muß anerkannt werden, daß, wenn eine Idee durch eine Inhaltsgestaltung und äußere Formgebung, an welcher für Jedermann die persönliche Arbeit kennbar ist, nur in den Lebenskreis dieser Person fällt, Niemand ein Recht habe, in die Aeußerungen dieser Lebenssphäre einzugreifen.

Die positive Gesetzgebung hat zumeist den Zweck im Auge, und schützt Vorträge „zum Zweck der Erbauung, Belehrung oder des Vergnügens**) oder wie die bayerische Gesetzgebung***) es am schärfsten ausdrückt: Als Erzeugnisse der Literatur sind auch mündliche Verträge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden. Da wir von der Anschauung ausgingen, daß es die Aufgabe der Gegenwart ist, das Recht des Bürgers in dem einen Staate zu einem allgemeinen Recht aller zu machen und was Recht und Pflicht der Menschen als Staatsbürger anbelangt die Grenzen des Mehr

---

*) Die preuß. Nachdruckgesetzgebung erläutert durch die Praxis des K. liter. S.-V.-V. von Heidemann und Dambach. 1863. Nr. 42.

**) Oester. Gesetz. Lit. b.

***) Bayer. Gesetz. Art. 1.

oder Weniger des Einen oder Andern aufzuheben, so müssen wir alle Bestimmungen verwerfen, welche wie z. B. die Württembergische Gesetzgebung den Schutz von Reden und Lehrvorträgen nur auf jene ausdehnt, welche in den Grenzen des deutschen Bundes gehalten werden.*)

So streng und scharf nach unserer Auffassung die Grenzen des Rechtes der Rede und des Vortrages bestimmt sind, so nehmen ihnen gegenüber die Tagesblätter und Zeitungen eine ganz besondere Stellung ein, welche wir wegen ihrer Besonderheit in einem eigens den Zeitungen gewidmeten Absatz erörtern wollen.

b. Der Brief.

An das gesprochene Wort reiht sich jenes, welches seinem Wesen nach nichts weiter ist, als auch ein gesprochenes, und nur durch Lokalverhältnisse oder andere zufällige Umstände zu einem geschriebenem Worte wird. Das Recht der Rede ist das Recht des Briefes.

Ein Brief ist die Inhaltsgestaltung und Formgebung einer Idee durch die Schrift, weil nebensächliche Umstände die Mittheilung durch die Rede verhindern. Es ist gänzlich prinziplos und jedes Begriffes baar, was Wächter über den Brief schreibt.**) Er vermischt überall das Briefformat eines literarischen Erzeugnisses mit dem Brief als Begriff. „Häufig werden gerade literarische Erzeugnisse," sagt er, „in die Form von Briefen gekleidet, wobei eine Mittheilung an bestimmte Personen überhaupt nicht oder doch nicht diese allein beabsichtigt war."

Ein literarisches Erzeugniß, welches die Form, oder besser, das Format des Briefes benutzt, benutzt dieses blos, um dem Ausdruck der Idee ein ganz besonderes Wesen zu geben, aber es hat mit dem Begriff des Briefes nichts zu schaffen, so wenig als ein Frachtbrief darum unter den Begriff des Briefes fällt, weil der Sprachgebrauch hier das Wort eingebürgert hat. Es muß daher ganz gewiß die Bestimmung das Wesen kennzeichnen und nicht sein Inhalt. Ein literarisches Erzeugniß, welches in die Form ein Briefes sich einkleidet, benutzt blos aus in dem Werke, seiner Absicht selbst liegenden Veranlassung die äußere Form eines Briefes, aber ist darum noch keineswegs ein Brief. Der Inhalt eines Briefes kann vor dem strengsten Kunstrichter den höchsten Werth haben und nach seiner Bildung, Art und seinem Ideenreichthum für das Urtheil ein fast literarisches Werk sein, man kann ihn auf gleiche Stufe mit manchem Buch setzen und dennoch wird er kein Buch. Darum ist es falsch, was Wächter weiter sagt: Die Frage, ob ein Brief als Gegenstand des Verlagsrechts gelten könne, läßt sich also nicht nach seiner Bestimmung, sondern

*) Würtemb. Ges. vom 24. August 1845 Art. 2.
**) Wächter a. a. O. Seite 154 ff.

sie muß zunächst nach seinem Inhalt entschieden werden. Eben so falsch, wie seine Folgerung: Ist der Brief nach seinem ganzen geistigen Bestande geeignet, in die Literatur einzutreten, so ist er ein literarisches Erzeugniß und damit Gegenstand des Verlagsrechts. Und wenn Jolly,*) ausgehend von dem wahren Begriff des Briefes, diesem jede literarische Qualität abspricht und ihn für ein ungeeignetes Objekt hält, in den literarischen Verkehr einzutreten, so ist Wächter's Widerlegung, daß dieser Behauptung durch jeden Verlags-Katalog widersprochen wird, geradezu lächerlich und unsinnig. Jolly geht von dem Wesen des Briefes aus, und hat vollkommen Recht, wenn er ihm die literarische Qualität abspricht, nämlich die Absicht, in den Verkehr einzutreten. Dabei ist es aber wohl unrichtig, wenn er ihn deshalb als ungeeignet dem Verkehr entziehen will, denn daß Briefe eben in jedem Verlagskatalog vorkommen, beweist eben, daß sie in den Verkehr eintreten können; aber weil diese bloße Thatsache vorhanden ist, ist keineswegs der Beweis geliefert, daß sie auch Gegenstände sind, die jedem anderen Manuskript, welches in der That für den Verkehr berechnet ist, gleichgestellt werden können.

Wächter und andere werden eben von der Thatsache, daß Briefe im wahrsten Sinne des Worts, Briefe, die durch ein historisches Interesse, das wir an dem Schreiber haben, ihrer Bedeutung entrückt und zu einem höheren Werthe gehoben werden, im Verkehr erscheinen und Gegenstand eines Verlagsrechts sind, verleitet, die eigentliche Frage ganz zu übersehen und bei Erörterung des Rechts dieser vereinzelten Thatsachen vergessen sie, das Recht des Briefes als solchen genauer zu bestimmen und die Grenzen zu ziehen zwischen der Berechtigung des Briefempfängers und der Berechtigung des Briefschreibers.

Die Auffassung Englands, der sich eben Wächter anschließt, daß Briefe, wenn sie eine wissenschaftliche Erörterung zu ihrem Gegenstande und Inhalt haben, dann literarische Erzeugnisse sind, ist eine sinnverwirrende und die Sache nur entstellende. Es ist, wie schon gesagt, nur eine Verwechselung des äußeren Formats eines wissenschaftlichen oder poetischen Werkes mit dem Wesen eines Briefes. Die äußere Formgebung eines literarischen Erzeugnisses nach dem Muster des Briefes wird aus ästhetischen Gründen häufig von Schriftstellern aller Art beliebt, eine Sache, die von gar keiner Bedeutung für die Rechtsfrage ist.

Ein Brief im wahrsten Sinne des Wortes kann nur in zwei Punkten seinen wahren Charakter kundthun und sich als das darstellen, was er ist. Erstens nach seiner Bestimmung, und nach dieser ist er auf eine Person oder einen bestimmten Kreis von Personen zur Kenntnißnahme beschränkt. Zweitens nach seinem Wesen, und nach diesem ist er, durch nebensächliche Umstände bedingt, eine Rede, ein Gesprochenes, nur durch die Mittel der

*) Jolly: Die Lehre vom Nachdruck Seite 121 ff.

Schrift Geschriebenes, Körperliches, wirklich Faßbares und äußerlich Dargestelltes.

Diese beiden Eigenschaften müssen beisammen sein, um einen Brief darzustellen. Der Inhalt ist gleichgültig, sei es ein bezaubernd schön geschriebener Liebesbrief, sei es ein ernstes, väterliches Schreiben, sei es eine Schilderung einer politischen Sachlage oder ein Wäschzettel, es kann nie bestimmend einwirken auf das Maß des Rechtes, welches der Empfänger durch den Empfang erwirbt.

Wie man die Ideen einer gehörten Rede benutzen kann als Bausteine, wie die Berliner Sachverständigen sagen, zur Aufführung eines selbstständigen philosophischen Baues, so ist auch das Recht der Benutzung der Ideen eines Briefes durch den Empfänger in keiner Weise beschränkt. Sobald man aber den Brief eines Andern nach Inhaltsgestaltung und Form so weit benutzt und ausbeutet, daß man ihn aus der Grenze seiner von dem Schreiber geschaffenen Sphäre reißt und der Oeffentlichkeit durch den Druck, also für Jedermann zugänglich, preisgiebt, dann greift man das Recht einer andern Person an, denn man greift in die Grenzen, die durch eine Arbeit, also eine Lebensäußerung, von einer andern Person geschaffen wurden, ohne alles Recht und Befugniß ein. Das heißt mit fremden Stiefeln spazieren gehen, mit dem fremden Gaul sein Feld ackern.

Nur die portugiesische Gesetzgebung*) hat hier den Gebrauch vorgezeichnet, oder besser dem Mißbrauche eine Schranke gesetzt, indem sie dem Herausgeber von Privatbriefen, welcher sie ohne Zustimmung des Adressaten publizirt, kein Verlagsrecht gewährt. Den folgenden Arbeiten der gesetzgebenden Gewalten bleibt es vorbehalten, dies Gebiet, welches nur zu oft die heiligsten Interessen der Menschen berührt, zu ordnen. Und wenn dies geschieht, dann haben die Arbeiten eine Richtschnur schon vor sich liegen in dem vorzüglichen Gutachten**) des schon genannten Sachverständigen-Vereins zu Berlin:

> „In der Praxis stellt sich der Uebelstand heraus, daß Briefe gewöhnlich in dem Besitz des Empfängers und der Erben desselben, also derjenigen sind, die kein Recht zu ihrer Vervielfältigung haben, während die Berechtigten, der Briefschreiber und dessen Erben, thatsächlich nicht im Stande sind, ihr Recht auszuüben, da sie sich nicht im Besitz der Manuskripte befinden. Diese Schwierigkeiten ..... können aber die Auffassung des Rechtsverhältnisses nicht ändern, es ist vielmehr die Aufgabe des Herausgebers, sich mit beiden Theilen zu einigen."

---

*) Blanc et Beaume: Code général. Portugal. Gesetz vom 8. Juli 1851 Artikel 7.

**) Die preußische Nachdrucksgesetzgebung, erläutert ꝛc., a. a. O. Nr. 43.

c. Schriftwerke aller Art.

Mit diesem Ausdruck bezeichnen fast alle Gesetze die gesammten Erzeugnisse, ja sogar die gesammt möglichen Erzeugnisse der Literatur, seien diese nun der schönen oder seien sie der wissenschaftlichen Literatur angehörig. Sobald ein Schriftwerk als fertige That vor das Auge tritt, ist sein sachlicher Inhalt ohne jede Bedeutung für die Rechtsfrage, es erscheint blos das körperlich nach Inhaltsgestaltung und Form vom Autor geschaffene Werk, und zwar geschaffen aus seinem geistigen Kapital und durch seine geistige Arbeit. Es ist daher gleichgültig, ob das Werk einen poetischen oder wissenschaftlichen Inhalt hat, ob es eine Uebersetzung, ein Komentar oder eine Kompilation ist. Für Werke dieser letzteren Arten bestehen nach der Natur der Sache, wie wir im Folgenden gleich sehen werden, nur gewisse Beschränkungen in Zeit und Art der Benutzung einer Arbeit eines Andern, damit dieser den ganzen Umfang seiner Rechte entweder selbst geltend machen oder auf einen Andern übertragen kann.

Die Werke mit wissenschaftlichem Inhalt unterscheiden sich von den poetischen, und hier besonders von den dramatischen wieder, nur in Anbetracht des Maßes der Rechtswirkungen, die beide im Verkehre äußern können. Während nämlich die Werke der Wissenschaft nur durch den Druck und diese Vervielfältigung in den Verkehr kommen können, ist den dramatischen Werken außer diesem noch ein anderer Weg geöffnet, als Gegenstand des Verkehrs sich zu bewähren: die Aufführung und Darstellung des Schriftwerkes durch die dramatische Kunst und den Tanz auf den öffentlichen Bühnen.

Mit Ausnahme dieser durch den Verkehr erzeugten besondern und übrigens ganz außerhalb des Wesens eines Schriftwerkes liegenden Eigenschaften, stimmen in den Rechtsverhältnissen und Rechtswirkungen „Schriftwerke aller Art" unter einander überein.

Durch die Schaffung und Erzeugung des geistigen Produkts sind alle Rechte, die ein solches im Verkehr erzeugt oder erzeugen kann, der Person streng angehörige Rechte, denn, in dem Lebenskreise der Person geschaffen, fällt es von selbst in die eigene Rechtssphäre, die alles Gegenständliche im Staat hat, in die Rechtssphäre der Person, und jeder Eingriff einer andern unberechtigten Person in das geschaffene Dasein eines geistigen Produkts wäre ein ungerechter Eingriff in das Wesen der Person selbst.

Das ist es, was die Gesetze der meisten Staaten wohl mit wechselnden Worten, doch mit gleichem Sinne ausdrücken, wenn sie, wie z. B. das österreichische Gesetz, sagen: die literarischen Erzeugnisse bilden ein Eigenthum ihres Urhebers, das ist desje-

nigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat (§. 1). Dem Urheber eines literarischen Werkes steht unter den in dem gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Bestimmungen ausschließlich das Recht zu, über sein Erzeugniß nach Willkür zu verfügen (§. 2).*)

Die englischen Gesetze spezialisiren das persönliche Recht des Urhebers, indem sie alle strafbaren Eingriffe in sein Recht aufzählen,**) als Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verkauf, Vermiethen, Einfuhr und Gebrauch, eben so, wie das französische Recht, welches das droit de propriété dahin erörtert,***) daß es das ausschließliche Recht des Verkaufes und des Verkaufenlassens, des Verbreitens und des Uebertragens des Rechtes in sich schließt.

Alle diese Befugnisse kommen zur Geltung durch den Urheber und können nur durch ihn dazu gelangen, und das Geltendmachen derselben ist das Recht der Verwerthung. In der Ausführung dieses Rechtes liegt eben die Erwerbsfähigkeit der Person, welche als die Grundbedingung ihrer bürgerlichen Stellung im Staate anzusehen ist. Und weil diese Bedingung bei allen Bürgern wiederkehrt und in allen durch die bürgerliche Rechtsordnung geschützt wird und um derselben willen geschützt werden muß, so liegt in diesem Grundelemente aller Staaten auch die Rechtfertigung der Forderung der Schriftsteller, ihre Erwerbsfähigkeit durch ihre Produkte und Schöpfungen geschützt zu sehen. Die Art, wie ein solcher Produzent seine Erwerbskraft bethätigt, oder wie er seine Produkte in den Verkehr bringt und in demselben verwerthet, ist Sache seines Willens und seiner Freiheit. Darum giebt es keine Vorschriften für dieselbe, und nur wenn er durch die Verwerthung selbst Rechtsverhältnisse schafft, die der Staat zur Sicherstellung des Verkehrs unter seine gesetzlichen Bestimmungen gestellt hat, wird sein Wille an diese Bestimmungen gebunden sein, wie wir dies im Verlagsvertrage näher zeigen werden.

Der Vertrag ist ein durch die bürgerliche Gesellschaft geschaffenes Rechtsverhältniß, seine Bestimmungen sind allgemein und nur das Objekt ist einem vielfältigen Wechsel unterworfen. Was von Schriftwerken gilt, wird in ganzem Umfange auch von musikalischen Werken zu gelten haben, da wir im Vorhergehenden schon dargelegt haben, daß Werke der Musik, wenn auch in vielen Aeußerungen mit der Kunst verwandt, doch durch ihre Mittel einerseits, die Schriftzeichen, und durch ihre Bestimmung andrer-

---

*) Siehe §. 1. des preußischen Gesetzes und die Gesetze der anderen deutschen Staaten. — Es erschien uns die Form des österreichischen Gesetzes, weil die allgemeinste, auch die umfassendste, am Besten für den Text geeignet.

**) 5 u. 6 Vict. C. 45. Sect. 25. bei Curtis a. a. O.

***) Loi du 19. guillet 1793 art. 1., als Grundlage der späteren Gesetze, bei Blanc a. a. O.

seits, als für das Ohr geschaffen, mit den Schriftwerken überhaupt auf gleicher Linie stehen, und somit auch dieselben Rechtswirkungen erzeugen. Nur in ihrer Verwerthung im Verkehr stehen sie den dramatischen Schriftwerken gleich, indem auch sie außer der möglichen Vervielfältigung durch den Druck noch das gleiche Gebiet der Aufführung und Darstellung in ihren Rechtskreis ziehen und in demselben besondere Rechtsverhältnisse gestalten.

Aber auch hier ist dieses Rechtsverhältniß nur eine Rechtsäußerung in dem Leben der Person, es beeinflußt deren Rechtssphäre wohl, aber ist kein besonderes Moment der Bestimmung derselben.

Die musikalischen Kompositionen sind in der Gesetzgebung aller Länder den Schriftwerken aller Art gleichgestellt, und ist somit das Recht des Schriftwerkes auch das Recht der Komposition.

Nur eine besondere Eigenschaft der musikalischen Produkte, insofern sie Gesangswerke sind, ist einer genauern Bestimmung bedürftig und wurde auch von den Gesetzgebungen einer besonderen Würdigung unterzogen. Diese besondere Eigenschaft der Gesangswerke ist die Benutzung eines Schriftwerkes, an welches die geistige Schöpfung der Komposition sich anlehnt.

Dieses Schriftwerk kann ein besonders für diesen Zweck geschaffenes oder ein vorhandenes, ohne Rücksicht auf eine andere Benutzung geschaffenes sein, es ist für die selbstständige Schöpfung der Musik nie etwas mehr, als das Mittel zur neuen und freien Erzeugung. Es ist eine Idee, deren Benutzung frei ist und die, obgleich sie oft die Inhaltsgestaltung und Formgebung des musikalischen Werkes beeinflussen kann, doch ein verschwindend kleines Moment in dem geschaffenen Produkte ist. Nur die Art der Idee, an welche sich die musikalische Schöpfung anlehnt, kann besondere Wirkungen äußern. Entweder ist sie das für die musikalische Arbeit besonders geschaffene Material, und als solches hat es in sich das Recht der einen Person, für welche es geschaffen ist, liegt in dem Rechtsbereiche dieser Person und schließt dadurch jeden Eingriff einer andern Person aus, oder es ist eine vorhandene, allen zugängliche freie Idee und als solche kann nur durch die besondere individuelle Arbeit, welche hinzutritt, ein neues persönliches Werk geschaffen werden. Dann aber geht das Recht dieser Arbeit nur so weit, als die persönliche Arbeit selbst geht, und nur so weit ist ein Ausschließungsrecht jeder andern Eingriffe vorhanden.

Das Recht der Benutzung einer vorhandenen Idee aber erstreckt sich selbst nur wieder so weit, als die hinzutretende persönliche Arbeit aus dem Stoff das Andere und zugleich das Neue schafft.

Dieses Wesen der Sache bestimmte die Gesetzgebung, indem

dieselbe den „zu einem musikalischen Werke gehörigen Text des Gesanges“ als Beigabe der Komposition betrachtet.*)

Eine ganz besondere Erörterung dieses Verhältnisses enthält die dänische Gesetzgebung, welche fordert, daß neben jedes benutzte Schriftwerk durch die Musik der Name des Verfassers gesetzt werde; erklärt aber ganz ausdrücklich, daß die Benutzung eines Werkes anderer Personen solcher Art vom Verbot gegen Nachdruck ausgenommen sei.

d. Unselbstständige Schriftwerke.

Schriftwerke, welche erst durch ein gegebenes Werk erzeugt werden, nennen wir unselbstständige Werke. Wenn es auch der Hand des neuen Arbeiters gestattet ist, mit vollster Freiheit den Stoff zu besonderer und nur ihm eigenthümlichen Art zu gestalten, so ist doch seine Thätigkeit gehemmt in Anbetracht des zweiten wesentlichen Theiles seiner Arbeit, der Inhaltsgestaltung. Denn der für ihn gegebene Stoff ist nicht mehr so gefügig, wie die freie Idee, eine Arbeit ist ihm schon vorausgegangen, deren Erzeugniß er nicht verwischen kann, ja nicht einmal verwischen darf, wenn er nicht das Recht des ersten Arbeiters verletzen will. Dieses Recht auf die Idee und ihre äußere Gestaltung, welches der erste Arbeiter hat und welches nicht vernichtet werden darf, ist bei allen Werken, die aus einem schon gegebenen ganzen Werke entstehen, das überwiegend wichtige und das Ausschlaggebende.

Nicht die Benutzung einer Idee oder eines Werkes ist das Wesen der vorliegenden Frage, sondern das Verhältniß, in welchem die neue Arbeit zu der vorliegenden steht, muß das Recht derselben gegen die andere feststellen. Denn nur aus dem sichtbaren Verhältnisse der Verarbeitung eines Stoffes läßt sich das Maß der Rechte sicherstellen, welche man durch die neue Arbeit an dem erscheinenden Produkt hat, läßt sich die Ausdehnung der persönlichen Lebenskräfte finden, welche auf das Produkt verwandt, dasselbe in die Lebenssphäre des Schöpfers ziehen und somit auch in die Grenzen seines Rechtes stellen. Das Verhältniß nämlich der neuen Schöpfung zu der vorhandenen, welche den Stoff dazu bildete, steigt und fällt mit mathematischer Genauigkeit nach dem Mehr oder Weniger der persönlichen Arbeit, welche man zu der Verarbeitung oder zur Erzeugung des neuen Produktes verwendet hat. So weit, als die persönliche Arbeit in Formgebung und Inhaltsgestaltung dem Stoff, den Charakter der neuen persönlichen Thätigkeit gegeben hat, so weit muß der Charakter der ersten Arbeit, welche den Stoff selbst erzeugt hat, verschwin-

*) §. 7 des österreichischen Gesetzes a. a. O. Dasselbe läßt sich aus der Schlußbestimmung des §. 23 des preußischen Gesetzes und des §. 18 des sächsischen Gesetzes vom 27. Juli 1846 folgern und muß daraus gefolgert werden, da diese Gesetze, wie auch die andern deutschen Gesetzgebungen, keine besondere Bestimmung haben.

den, und so weit der Stoff in der neuen Arbeit seinen eigenen Charakter festhält oder so weit er nicht verwischt werden kann, so weit bleibt derselbe außerhalb dem Lebenskreise der andern Person stehen, und so weit die persönliche Thätigkeit reicht und so sehr das verwendete andere geistige Kapital überwiegt, so weit reicht das Recht auf das Produkt. Deshalb erwirbt der neue Arbeiter aber auch nur den Stoff so weit für sich, als er ihm seinen Charakter aufprägt und nur so weit hat er das Recht der Ausschließung jedes andern unberechtigten Eingriffes, nie so weit aber, daß er die andere Ergreifung desselben Stoffes, so weit er eben wieder Stoff für den Dritten werden und sein kann, verhindern oder die Art der Benutzung beeinflussen könnte.

Alle diese Erscheinungen und Wirkungen treten uns entgegen in den gegebenen Verhältnissen, in welchen die Bearbeitung, der Kommentar, die Variation stehn.

Anders aber ist es bei jenen Werken, welche einem neuen Arbeiter keineswegs als Stoff zu einer neuen Arbeit dienen, sondern welche die persönliche Thätigkeit nur dazu ergreift, um auf ihre äußere Formgebung umgestaltend einzuwirken, und selbst hier nur so weit, daß er das Mittel der Form selbst ändert. Dann eben ist es eine Aenderung und nur eine solche; es ist eine persönliche Arbeit jedenfalls hinzugetreten, aber in ihrer Erscheinung ist sie bloß äußerlich und nicht so weit eingedrungen, daß sie Inhalt und Form beeinflußt hätte. Es ist daher durch solche Thätigkeit dem Werke selbst kein neuer individueller Charakter aufgedrückt, das Wesen des ersten Schöpfers selbst nicht aufgehoben worden. Es bleiben somit, da das Werk in der Lebenssphäre dieser Person liegt, auch ihre Rechte auf dasselbe unangetastet und die Wirkungen dieses Rechts beständig thätig.

Es ist ein persönliches Recht des Erzeugers, diese äußere Einwirkung auf die Form zu gestatten oder zu verbieten. Sein Werk soll eben solcher Thätigkeit nicht Stoff sein, sondern bleibendes Erzeugniß, fertiges Werk. Daraus aber folgt, daß aus der Gestaltung dieser äußerlichen Formgestaltung für Niemanden ein Recht folgt, die gleiche Einwirkung vorzunehmen, denn um dies Werk selbst, wenn es mit andern Mitteln ausgerüstet in den Verkehr tritt, ist die Grenze der persönlichen Thätigkeit, des persönlichen Kapitals und somit des persönlichen Rechtes gezogen.

Diesen Eigenschaften eines Werkes begegnen wir in der Uebersetzung.

Wohl ist es erst eine Errungenschaft des neuen Rechtsbewußtseins, dieses Wesen der Sache anzuerkennen und durch das Gesetz zu schützen, denn Verkehrsinteressen haben lange die Völker und Staten bestimmt, die Ausbeutung der persönlichen Thätigkeit durch die bloße Uebersetzung zu gestatten, und das Interesse des Verkehrs ist jedenfalls ein bedeutender Faktor im ganzen Staatsleben. Es wäre ein Verkennen der Lebensbedingungen, wollte

man mit der so lange geübten Ausbeutung dieser Art rechten, sie war durch die Verhältnisse und Bedürfnisse geboten, es wäre aber auch ein Verkennen der Gegenwart und des Lebens wenigstens jener Nationen, welche mit der Zeit fortgeschritten und auf gleicher Stufe stehen, wollte man dieses Recht der Ausbeutung durch eine Nothwendigkeit heute noch rechtfertigen. Das Bedürfniß dieser Nationen ist heute ein gleiches, die Kenntniß der Errungenschaften einer Nation durch die andere eine gebotene, die Wissenschaft der Schöpfungen der einen Nation durch die andere eine unabweisliche und dadurch die Ausgleichung der Interessen, die Gegenseitigkeit der Lebensverhältnisse, die Lebensader aller civilisirten Staaten. Es ist daher eine ganz berechtigte Forderung, wenn eine Nation heute fordert, daß die andere, wenn sie ihre Produkte, in denen die Arbeit und das Kapital ihrer Bürger ruht, genießt, so weit schütze, daß sie auch die in den Produkten liegende Erwerbskraft und Erwerbsfähigkeit schütze und durch den Rechtsschutz zur Geltung gelangen lasse.

Es ist berechtigt, wenn das geistige Produkt der einen Nation nicht allein gegen eine Vervielfältigung, sondern auch gegen die Ausbeutung durch eine geistige Thätigkeit in der That heute geschützt ist. Es ist dies ja kein neu geschaffenes Wesen in der Sache selbst, sondern ein Fortschritt in der Erkenntniß des Wesens und ein in der Rechtsgestaltung der Nationen zum positiven Ausdruck gebrachter Fortschritt. Das Recht lag in der Sache, seitdem sie im Verkehr existirte, der Ausdruck dieses Rechtes und seine Anerkennung hängt von äußeren Bedingungen ab. Eine Erscheinung, die uns in unzählbaren Elementen unseres Staatslebens immer und immer begegnet. Eine Erscheinung, die sich nie machen läßt, sondern die werden muß.

Alle Bestimmungen, welche heute, nach der vollsten Anerkennung des Rechts zur Uebersetzung entgegenstehen, fließen keineswegs aus dem Wesen der Sache selbst, sondern sind Verwaltungsmaaßregeln, die das Verkehrsinteresse erzeugt hat und die so lange sicher bestehen werden, so lange diese Interessen sich geltend machen. Derartige Verwaltungsmaaßregeln finden wir in den einzelnen internationalen Verträgen zum Schutz der Autorrechte, in denen das Recht zur Uebersetzung dem Autor 3 oder 5 Jahre entweder vom Erscheinen des Werkes*) oder für die Vermehrung der Uebersetzung sorgend vom Erscheinen der ersten Uebersetzung**) an gerechnet u. s. w. garantirt wird.

Verkehrsinteressen scheinen es einigen deutschen Regierungen noch zu gebieten, die Uebersetzung eines Werkes Jedermann frei zu gestatten, und es erscheint in der That eine Begründung zu finden, wenn man bedenkt, wie hoch die Konsumtion französischer

*) So in England.

**) So Art. 2 des Zusatzverlrages zwischen Preußen und England, Hamburg und England, England und Belgien.

Literatur, ob zum Vor- oder Nachtheil ist hier nicht zu entscheiden, in Deutschland ist, und wie gering die der deutschen Werke in Frankreich! Die Gestattung der freien Uebersetzung ist somit dahin gerechtfertigt, daß Frankreich kein thatsächliches Aequivalent dem deutschen Volke bieten könnte, wenn in der That alle deutschen Staaten das Recht zur Uebersetzung auf ihr rechtlich begründetes Maß zurückführen würden. Wird die Zeit kommen, wo Frankreichs Bedürfniß nach deutscher Literatur das Bedürfniß Deutschlands nach französischen Geistesprodukten aufwiegen wird, dann wird ohne Zweifel ein Ausgleich der Interessen auch dahin stattfinden, daß man die Erwerbskraft geistiger Produkte in den Ländern gegenseitig vollkommen sicher stellt.

Nur die statistischen Tabellen über Bücher-Aus- und Einfuhr können dies sicherstellen, nicht die Theorie, denn diese kann nur das rechtliche Element zeigen, die Thatsachen aber müssen die Nothwendigkeit beweisen und keine Träumerei kann und darf das anders gestalten: hier gilt die Praxis. Um jedes Mißverständniß zu vermeiden aber erwähnen wir noch einmal, daß wir die Vervielfältigung durch die Uebersetzung wohl von der Vervielfältigung des Originalwerkes scheiden, denn die nothwendige Uebung der Ausbeutung durch die erstere rechtfertigt auch nicht im Entferntesten das Piratenwesen durch den Nachdruck des Originalwerkes, wie wir schon im Früheren gezeigt haben.

Es bedarf nun einer Erörterung noch der einzelnen Werke, welche durch ein anderes erzeugt wurden, und einer Darlegung ihrer rechtlichen Stellung, wenn sie in den Verkehr eintreten.

Die Bearbeitung wird zu einem vollständig neuen Werke, wenn sie nach Inhaltsgestaltung und Formgebung selbst ein neues Werk aus dem vorhandenen Stoff geschaffen hat, sei dies nun, daß man eine Frage der Wissenschaft in dem einen Werk angeregt, in einem anderen Werke zu neuer Entwickelung bringt, indem die Vermehrung des Gegenstandes oder die Veränderung des Inhaltes*) aus dem Stoff ein wesentliches Neues schafft, sei dies, daß man die Idee des einen Werkes in ein anderes Gebiet überträgt, indem man z. B. eine Erzählung dramatisch bearbeitet, was, wie Ludwig Tiek sagt, eine der schwierigsten Aufgaben ist, weil die Grundbedingungen dieser beiden Gebiete völlig verschieden sind, dergestalt, daß der Dramatiker die vorgefundenen Scenen nicht blos zu dialogisiren habe, sondern dieselben ganz besonders durcharbeiten, die dramatische Entwickelung neu erfinden müsse. Das Mehr oder Weniger an eigener selbstschöpferischer Arbeit kann über den Werth keineswegs entscheiden und die Rechtsfrage beeinflussen, jedenfalls wird aber schon durch die dramatische Form ein neues Geisteswerk geschaffen, wie dies auch der Berliner Sachverständigen-Verein angenommen hat,**) indem er es als unver-

*) S. das österreich. Gesetz §. 4 Lit. E.
**) Heydemann a. a. O. Nr. 93.

meidlich erklärt, daß zur Prüfung des Rechtspunktes aus dem juristischen Gebiete ein Schritt in das Gebiet der Kritik gemacht werden müsse.

Wohl hat in Frankreich *) die Praxis den Begriff des geistigen Eigenthums so weit auseinander getrieben, daß auch die benutzte Idee zurückgefordert werden darf, vorzüglich bei dramatischen Bearbeitungen eines Romans oder einer Erzählung, insofern man die Aufführung eines solchen Stückes verhindern kann. Aber diese Ueberbildung eines Begriffes und seines Rechtes ist weder wünschenswerth noch heilsam, da ja ein anderes Mittel noch übrig bleibt, die Interessen der Betheiligten auszugleichen, wie wir im folgenden Abschnitt bei der Verwerthung der geistigen Arbeit sehen werden. Erst hier wird auch der Gesetzgebung ein sicheres Gebiet sich eröffnen, denn, an reale Gegenstände gebunden, wird sie ihre Absicht erreichen können, das Recht des Einzelnen nach seiner Erwerbsfähigkeit zu schützen, was ihr nie möglich wird, so lange die ästhetischen Elemente nur in Frage kommen.

Der Commentar ist, abgesehen davon, daß er durch ein ihm vorhergegangenes Werk erzeugt wurde, ein nach Inhaltsgestaltung und Formgebung ganz neues Werk, über dessen Rechte im Verkehr kein Zweifel mehr obwalten kann. Es handelt sich nur um die Frage, wie der Commentar zu dem Werke, das er commentirt, sich verhält. Keineswegs so, daß sein Erscheinen das andere aufhebt und überflüssig macht. Der Commentator gewinnt durch seine Arbeit gar kein Recht auf das ihn anregende Werk, denn wenn auch die Idee des Werkes von ihm erfaßt und zu einer neuen Arbeit verarbeitet wird, so berührt er doch weder den Inhalt noch die Form des Stammwerkes. Der Commentator hat kein Recht auf den Text, den er commentirt, dennoch wäre es wünschenswerth, wenn stets die Interessen der beiden Personen ausgeglichen würden, indem jedes der beiden Werke im Verkehr gewinnen muß, wenn sie neben- oder ineinander gedruckt erscheinen. Das wird Sache des persönlichen Uebereinkommens sein, und das Mittel dazu ist auch hier wieder in der Verwerthung des Produkts zu suchen.

Die Uebersetzung, deren Wesen wir schon auseinandergesetzt haben, ist allein von den Gesetzen einer genaueren Würdigung unterzogen worden. Und ganz natürlich: die Leichtigkeit, mit der zumeist solche Dinge geschaffen werden und der große Verkehr, der ihnen offen steht, mußte zu einer gesetzlichen Beachtung des Gegenstandes führen.

Nach allen gegenwärtigen Gesetzgebungen kann man sagen, daß im Allgemeinen das Uebersetzen eines Werkes frei ist, denn alle Bestimmungen, welche das Recht des Autors gegenüber dem Uebersetzer, denn nur auf dieses Verhältniß kommt es an, beinflussen, sind bloße Ausnahmen von dem allgemein gültigen

---

*) Blanc Traité a. a. O.

Satze: das Uebersetzen ist frei. Warum aber einzelne Gesetzgebungen selbst in diesen Ausnahmen nach den Arten der Werke, ob sie wissenschaftlich oder dramatisch sind, wieder Ausnahmen aufstellten, ist geradezu unbegreiflich und willkürlich.

Die meisten Gesetzgebungen schützen das Recht des Autors zur Uebersetzung, wenn er sich ausdrücklich es vorbehalten hat,*) aber selbst diese Ausnahme wird beschränkt durch den Zusatz einer gewissen Zeit, binnen welcher dann wirklich die Uebersetzung erscheinen muß, Bestimmungen, welche von keinem anderen Prinzip geleitet werden, als den Vortheilen des Verkehrs, innerhalb welcher Verkehrsinteressen man doch wenigstens annäherungsweise das sichere Recht des Autors auf jede mögliche Verwerthung erhalten möchte. Dramatische Werke sind dem Verfügungsrechte des Autors in gewöhnlich noch kürzeren Fristen entzogen, wie z. B. drei Monate nach Einregistrirung des Werkes,**) was sicher darum noch weniger zu rechtfertigen ist, da es sich bei dramatischen Werken um ein doppeltes Recht handelt, das des Druckes und der Aufführung. Auch der französisch-preußische Handelsvertrag nimmt keinen anderen Standpunkt ein,***) nur erweitert er das Recht des Autors wissenschaftlicher Werke auf 5 Jahre und knüpft überdies dieses Vorrecht an eine Reihe von Bedingungen, die den Verkehr ungeheuer erschweren, wovon wir noch später sprechen.

Es ist nicht nöthig, auf solche Bestimmungen näher einzugehen, dennoch ist es geboten, auszusprechen, daß es wünschenswerth wäre, wenn man auch hier zu einem leitenden Grundsatze sich erheben würde, und die Uebersetzung ohne Willen des Autors geradezu verbieten würde, wenn es mit den oben erwähnten Interessen vereinbar ist, und es dem Interesse des Autors überlasse, eine solche zu veranstalten oder geradezu frei gebe, doch das Interesse des Autors bei der Verwerthung desselben durch einen gesetzlich bestimmten Antheil wahre, was wir jeder andern Ordnung vorziehen und noch erörtern werden, weil dadurch das Interesse des Verkehrs mit dem Interesse des wahrhaft Berechtigten vereint und gewahrt erscheint.

Auch in der Benutzung eines musikalischen Werkes zur Schöpfung einer andern Arbeit steht die Musik unter den Regeln, welche die Schriftwerke näher bestimmen. Auch hier darf man nicht auf den qualitativen Werth des Produktes sehen, sondern muß das neue Werk im Verhältniß zu dem betrachten, aus dem oder durch welches es entstanden ist.

Dem Commentare eines Schriftwerkes steht in der Musik die Variation gleich, der Bearbeitung lassen sich Phantasien und

---

*) Oesterreich. Gesetz §. 5 Lit. b. Preuß. Gesetz §. 4. Lit. c. 2c.

**) Zusatz Art. IV. des Vertrages England und Preußen, Art. 4. Hamburg-englischer Vertrag u. s. w.

***) Handelsvertrag: Zusatz, Art. 6.

Etuden zunächst stellen. Das Recht der Uebersetzung könnte man füglich als Recht des Arrangements oder der Einrichtung eines Tonstückes für andre, für mehr oder weniger Instrumente, als es ursprünglich erheischte, annehmen. Hier geschieht nichts anderes wie dort, bei dem einen wird nicht mehr geleistet wie beim andern, und alle stehen im gleichen Verhältniß zu dem ursprünglichen Werke, aus dem die neuen Producenten den Stoff ihrer Arbeit und die Anregung genommen haben.

Nur überwiegen in der Musik zwei Elemente: Erstens tritt zu jeder Schöpfung das doppelte Recht, das des Druckes und seiner Verwerthung und das der Aufführung und ihrer Verwerthung. Zweitens ist die Musik eine allen Völkern gleich verständliche Sprache, deren Genuß durch keine Nationalität und Gesittung gehemmt ist. Das erste muß die Landes=Gesetzgebung betrachten, wenn sie die Werke der Musik ausreichend schützen will, was bisher noch nicht geleistet worden. Das zweite Element erheischt aber einen völkerrechtlichen Schutz vor allen, da eben dem Genusse solcher geistigen Arbeit, und somit der Ausbeutung der Erwerbsfähigkeit derselben keine Grenze gesetzt ist.

In letzter Beziehung endlich ist noch die Grenze anzugeben, wo das Recht der Benutzung eines Werkes zur Schaffung eines andern, nur scheinbaren andern Werkes aufhört. Schriftwerke und Compositionen stehen auch hier auf gleicher Stufe. Dort nur hört naturgemäß das Recht der Benutzung auf, wo diese nur eine mechanische ist, nicht blos mechanisch in äußerer Vervielfältigung, sondern vorzüglich mechanisch nach Inhalt und Form. In den Compilationen und Sammelwerken, in den Auszügen, in den Pot=pourris der Musik u. s. w. erscheint jene mechanische Benutzung des Inhalts und der Form. Sie sollen rechtlich nicht gestattet werden, denn der Erwerb, der mit und durch sie gemacht wird, ist ein unverdienter, weil er hervorgeht aus einem Erzeugniß, das nach Stoff und Kapital ein fremdes ist und dem gegenüber die geistige Arbeit eine verschwindend kleine ist. Sie sollen aber auch im Interesse des ästhetischen Gefühles nicht gefördert werden, denn gerade sie sind es, welche die Bildung verflachen, den Geschmack des Volkes zerstören und langsam, aber gewiß jene Oberflächlichkeit der Bildung einbürgern, in der alles Gute und wahrhaft Schöne mit der Zeit untergeht.

Wohl fordert auch hier der Verkehr wieder seine Rechte und weder Theorie noch Praxis des Rechtslebens darf dies vergessen. Durch zweckmäßige Sammelwerke und Compilationen, sagt der Berliner Sachverständigen=Verein,*) finden gerade die durch die Theorie festgestellten Wahrheiten eine rasche und weite Verbreitung. Deshalb bedarf im Interesse des lehrenden und lernenden Publikums das Nachdruckgesetz einer vorsichtigen Auslegung und

*) Heydemann a. a. O. Nr. 80. S. noch Nr. 58. u. 71.

Anwendung, um nicht jede kompilatorische Thätigkeit von Hause aus zu ersticken. Es kann also nur die rein mechanische Ausbeutung als unerlaubte Kompilation verworfen werden, wogegen Nachbildungen, bei denen eine geistige Thätigkeit sich bemerkbar macht und denen ein selbstständiger Plan zu Grunde liegt, nicht aus bloß quantitativen Rücksichten in die Kategorie des Unerlaubten fallen. Unerlaubt ist hiernach im Geist des Gesetzes eine solche Kompilation, der im Wesentlichen der ganze Plan oder der gleiche oder ähnliche Zuschnittt des kompilirten Werkes zu Grunde liegt und durch welche, indem sie den wesentlichen Inhalt des letzteren durch eine mechanische Reproduktion desselben wiedergiebt, das geplünderte Werk auf direkte Weise überflüssig gemacht wird." Wenn nun alle Werke, welche aus einem oder durch ein Originalwerk entstanden sind, nach den Gesetzbestimmungen in den Verkehr eintreten, so haben sie in diesem das Recht eines Originalwerkes und den Schutz, den diese genießen, haben auch sie anzusprechen, denn einem Dritten tritt das Werk als solches gegenüber, und nicht in seinen Fügungen, Mitteln und Formaten.

d. Die Zeitungen.

Wir haben in der ganzen vorgehenden Betrachtung gezeigt, daß wir in allen den gegebenen Lebensverhältnissen und Lebensbedingungen uns unterordnen und immer mit Beziehung auf diese Recht und Pflicht erörtern. Was nützen die Ideen, die in den Wolken schweben und vergessen, daß sie auf der Erde stehen sollen. Bei dem vorliegenden Produkte der geistigen Thätigkeit muß vor Allem diese Anschauung leitend und bestimmend sein.

Die Gegenwart und das Bedürfniß derselben haben die Zeitungen geschaffen, und nur unter diesen Bedingungen leben und gedeihen sie. Was so abhängig ist von dem Tage, ja von der Stunde, das gehört dem Tage und der Stunde. Es giebt keine Grenze, oder besser, es soll keine Grenze geben, die dieses Kind der Gesellschaft hemmt, in allen Gestalten und Formen aufzutreten, die verbietet, daß es durch jede Hand gehe und von jedem Bedürfniß des Einzelnen ergriffen werde. Alles, was die Zeitungen bringen, sind Ideen und Ereignisse der Gesammtheit, und die Inhaltsgestaltungen dieser Ideen selbst werden von der Gesammtheit erzeugt, denn nur jene Zeitung, die auch in dieser Beziehung dem Bedürfniß der Gesellschaft am besten entspricht, hat einen Verkehrskreis und die Möglichkeit eines Erwerbes. Wie mit der Inhaltsgestaltung, eben so ist es mit der Formgebung. Die Zeitung, welche auch hier dem geschaffenen Bedürfniß entspricht, genügt dem Verkehr. So gehört die gesammte Gestaltung der Gesellschaft und nur das Ergreifen des Bedürfnisses um demselben eine Befriedigung zu geben, erwirbt ein persönliches Recht, ein Recht aber, welches auf das äußerlich sich darstellende Ganze seine Herrschaft erstreckt, doch keineswegs auf die Theile desselben ein Ausschließungsrecht erwirbt, denn eben diese Theile,

oder wenn wir es mit dem Tagesausdruck nennen wollen, die Artikel sind durch die Gesammtheit geschaffen und geben derselben ein vollständiges Gebrauchsrecht.

In anderer Beziehung aber stehen die Zeitungen im regsten Strome des Verkehrslebens, sie sind wie die Eisenbahnen und Telegraphen Mittel des Verkehrs geworden. Die Interessen der Menschen haben sie geschaffen und nachdem sie geschaffen waren, über das Interesse gesetzt. Dadurch haben sie ein Recht erworben, das über die Rechte anderer Schriftwerke weit hinaus geht. Sie sind nicht bloß die Träger von Liebesbriefen und marktschreierischen Annoncen, sondern sie sind die Träger der bedeutendsten Interessen der Menschen geworden. Was die meisten wissen, danken sie den Zeitungen, was sie glauben und hoffen, das glauben und hoffen sie nur mit ihnen und durch sie. Dem Wort einer Zeitung vertraut man Tausende seines Vermögens an, man kann mit ihnen gewinnen, wohl auch verlieren. Zeitungen sind die Stimmen der Völker, ihrer Interessen geworden. Wer dies am besten ausdrückt, hat kein Recht, es nur für sich zu behalten, sondern das Beste, weil es gerade hier das Wichtigste ist, kann mit ihm oder nach ihm Jeder wiederbringen und sagen.

Wird dadurch das Interesse einer Zeitung oder eines Artikels verletzt? Gewiß nicht! Die Erwerbskraft eines Blattes ruht in dem Glauben an die Kräfte, die es erzeugen, danach richtet sich der Verkehr, und wie man es nennt, das Abonnement auf dasselbe. Die Erwerbsfähigkeit desselben ist somit im Vorhinein schon bestimmt und kann durch keinen andern Gebrauch mehr verletzt werden.

Alle diese das Wesen der Tagesblätter bestimmenden Erscheinungen sind wechselvoll wie der Tag, der sie erzeugt, es giebt daher keinen Anhaltspunkt für die Gesetzgebung, welcher hier begrenzend und beschränkend eintreten könnte.

Darum sind die Zeitungen nicht unter die Schriftwerke aller Art zu stellen, denn sie haben mit ihnen nichts gemein, als das Wort und das gleichgültige Mittel des Ausdrucks. Sie haben nichts gemein mit diesen in ihrem Aeußern und Innern. Zeitungen reden und schreiben, was oft kein anderes Schriftwerk thun könnte und würde.

Zeitschriften können sich gegenseitig so weit benutzen, daß sie nicht bloß die Idee nehmen, sondern Inhalt und Form; Artikel für Artikel druckt eine Zeitung von der andern; telegraphische Depeschen, von dem einen bestellt, fliegen nach wenigen Augenblicken in unzähligen Blättern durch die Welt. Die meisten Gesetze fordern wohl, man solle die Quelle stets dabei anzeigen, was keineswegs ein Vortheil oder ein Schutz für das beraubte Blatt, sondern nur wieder für jenes ist, welches raubt, denn man nimmt nur das Gute und Anerkannte, und ein solches empfiehlt sich uns selbst in schlechter Hand. Diese Erscheinungen aber wurden durch den Verkehr erzeugt, der keineswegs ein so gering anzuschlagendes

Moment ist, wie Wächter*) glaubt, sondern überwiegend auf das Neue selbst stets einwirkt und immer wieder dasselbe erzeugt und seinem Interesse muß vollständig Rechnung getragen werden. Wie sehr dies gerade bei Zeitungen der Fall ist, sehen wir in der Erscheinung, daß eine Anonymität gar nicht bestehen kann, während sonst bei gewöhnlichen Schriftwerken diese gar keinen Einfluß übt.

Die Gesetzgebungen haben durchweg diesem Theile des Verkehrslebens gegenüber einen engherzigen Standpunkt eingenommen, indem sie Zeitungen und Zeitschriften unter die Schriftwerke aller Art setzten, ein Standpunkt, der immer unhaltbarer werden muß, je mehr sich eben das Verkehrsleben entfaltet. Die Freiheit des Verkehrs fordert nothwendig die Freiheit der Mittel desselben und Zeitungen sind eins der wesentlichsten. Es kann der Benutzung des einen durch den andern hier keine Schranke entgegengestellt werden, und wollte man es selbst thun, so wird man nicht, so mächtig ist das Bedürfniß, die Benutzung hindern, sondern bloß ändern. Was offen geschieht, wird unter Entstellung geschehen, denn es kann kein Gesetz gegeben und gemacht werden, das Menschenwitz nicht umgehen könnte.

Es ist eine ganz andere Frage nach einer Zeitung im Ganzen, als solche ist sie ein Werk, welches durch die Arbeit des Einen geschaffen und durch seine beständige Thätigkeit erhalten wird. Sie ist der Repräsentant seiner Erwerbskraft und kein Mensch hat und kann das Recht haben, in diese Sphäre einzugreifen.

Ebenso ist es eine zweite Frage, wie weit wissenschaftliche Fragen die Gegenstände von Zeitschriften sind, die der Leichtigkeit des Verkehrs und Zugänglichkeit halber von Zeit zu Zeit erscheinen. Bei solchen ist dieses rein äußerliche Element für das Wesen der Sache nicht bestimmend, sondern bloß eine Art der Verwerthung, und können dadurch auch ihrer Stellung als literarische Erzeugnisse nicht entzogen werden, weshalb sie mit ihnen auch alle gesetzlichen Bestimmungen theilen.

Allein diese Erscheinungen sind gegen jene gewaltige Masse der Zeitungen, die wir oben charakterisirten, verschwindend klein, haben diesen gegenüber keine Bedeutung und keinen Einfluß, wenn sie unter demselben Namen auftreten. Sie sind von einander nicht nur durch ihre Bestimmung, ihren Zweck verschieden, sondern sind auch in ihren innern Verhältnissen von einander getrennt. Während bei Zeitschriften letzterer Art der Autor sein persönliches Wesen mitten in einer Sammlung aufrecht erhält und in dem Inhalt seine scharfe Abgränzung hat, verschwindet derselbe in den Zeitungen oder in den Schriften ersterer Art und geht in dem Blatt auf, in dem Blatt, welches im Verkehrsleben selbst einen Kreis sich geschaffen, den es zu seinem Lebens- und

*) Wächter a. a. O. Seite 539.

seinem Rechtskreis gestaltet. Dieser Kreis wirkt bestimmend auf Inhalt und Form seiner Theile ein und erwirbt dadurch schon größere Ansprüche auf dieselben, als die Zeitschriften anderer Art, bei denen das Umgekehrte der Fall ist. Wir glauben daher, daß die Arbeiten, welche wir besonders Zeitungen nennen, ein Mittel des regen Verkehrslebens geworden sind und daß sie als solche eben nicht unter die Schriftwerke anderer Art gestellt werden sollen und können. Sie haben andere Voraussetzungen, dienen anderen Zwecken und müssen anderen Bedingungen unterliegen. Da sie aber zu gleicher Zeit in der Gegenwart ein bedeutendes Erwerbsmittel geworden sind, und in der That beweisen sie bei einem großen Theil der Staatsgenossen ihre Erwerbsfähigkeit, darum muß nach dem obersten Grundsatze, welchen wir von Anfang aufstellten und allen seinen andern Gliedern, die sich auch in diesem kleinen Kreis wieder finden, das Gesetz als der Ausdruck der Gesammtheit, das Interesse des Einzelnen wahren und bestimmen. Das Gesetz aber soll, weil der Gegenstand ein anderer ist, als die Gegenstände der Wissenschaft und Kunst, ebenfalls ein anderes sein, als das Gesetz, welches die Rechte und Pflichten dieser darstellt.

C. Die Produkte der Künste.

Wir haben an einer andern Stelle schon gesagt, daß Kunst und Wissenschaft in ihrem Wesen nicht verschieden sind und deshalb, wie die Begriffe, auch die Aeußerungen in ihrem Wesen von einander nicht verschieden sein können. Die Aeußerungen aber sind für uns nichts weiter, als Erscheinungen im Verkehr, Verkehrsgegenstände, die eine rechtliche Bedeutung haben im Verkehre und diese Rechtsbedeutung oder Rechtsstellung der Kunsterscheinungen ist mit denen der Wissenschaft gleich. Aber auch die Kunst in ihren Erscheinungen hat zwei Seiten, welche eigentlich erst durch den Verkehr geschaffen wurden, und wie alles im Leben so auch hier, auf die Erzeugerin selbst wieder zurückwirken, und nur aus dem Verkehr deshalb erklärt werden können. Diese beiden Seiten sind die Künste in ihren ursprünglichen Gestalten und in ihren Nachbildungen. Man hat sich oft darüber gestritten und ist zur Stunde nicht klar, wo das scheidende Merkmal liegt zwischen dem Oelgemälde und seinem Stahl- oder Kupferstich, zwischen der plastisch gebildeten Form und ihrer Photographie oder ihren Gypsabgüssen. Und dennoch erscheint es uns sehr einfach, wenn man diese Fragen dort betrachtet, wo sie gerade am entschiedensten sich zeigen und wenn man sie im beständigen Verhältniß betrachtet, zur urbildlichen Kunst. Nicht aus der Frage, ob diese Arbeiten auch Künste sind, wird man das Richtige finden, denn wer kann leugnen, daß die herrlichen Kupferstecher Morghen, Langhi Desnoyers, August Hoffmann wahrhafte Künstler sind und wer wird bezweifeln, daß die „Bilderbogen

für Kinder" eben keine Kunstwerke und ihre Erzeuger keine Künstler sind.

Aber aus der Frage, wie äußern sich diese Begriffe im Verkehr und welche Bedeutung haben sie daselbst thatsächlich, aus dieser Frage allein kann man die rechtliche Stellung erklären. Und nur dieser Frage gegenüber nannten wir die Gestaltungen der Kunst ursprüngliche und nachbildende oder abgeleitete. Nur auf diesem Wege können wir die Rechtsverhältnisse finden, die sie erzeugen und aus denen sich ihre Rechte selbst gestalten.

a. Die Malerei und zeichnenden Künste.

Die Malerei als in der Erzeugung von Rechtswirkungen, die weitaus überwiegenste oder das Gemälde, wenn wir vom Begriff das persönliche Gestaltlose lösen, weil sich nur um dieses die Rechtswirkungen gruppiren, das Gemälde ist in seiner Idee frei wie die Ideen der Werke der Wissenschaft, doch es ist in seiner Kunstgestaltung ein rein persönliches Werk, durch die persönliche Arbeit aus dem geistigen Kapital geschaffen und hervorgegangen.

Das Wesen des Schönen in der Kunst ist die Proportion. Sie äußert sich in der Malerei nach den Mitteln derselben, wie in der Plastik nach denselben Bedingungen. Ist hier die Proportion der sichtbaren und faßbaren Formen, welche über das Urtheil entscheidet, so ist die Proportion von Licht und Schatten in der Malerei das Bildende, Darstellende und äußerlich Gestaltende. Dieses äußerlich Darstellende aber ist in der Hand der Person das Wesentliche. Es ist in der Kunst selbst das Persönliche, trägt den Charakter und das Wesen des Künstlers selbst, denn es ist dasjenige, was seine Arbeit ist, es ist dasjenige, in welchem er sein geistiges Kapital anlegt. In diesem Kreise entscheidet nichts weiter, die Mittel sind gleichgültig, ob es die saftige Farbe oder der Bleistift ist, ob es der Pinsel oder der Griffel erzeugt hat. Sie sind eben nur die Mittel, welche jenem Sinnesorgane, für dessen Erkennen die Kunst sich darstellt, die Erscheinungen derselben zuführt, wie das Wort und die Stimme dem Ohre bei den Werken der Wissenschaft. Weil nun in jenem äußerlich Gestalteten, welches wir nach den Mitteln das Gemälde nennen, alle jene Elemente liegen, welche die Person bilden in ihrer bürgerlichen Stellung, seiner Arbeit und sein geistiges Kapital und weil diese nothwendig aus der Person geschaffen werden müssen, und diese Arbeitsthätigkeit auch hier die Lebenssphäre des Arbeiters ist, und die Lebenssphäre des Menschen in seiner Gegenseitigkeit im Staate zugleich seine Rechtssphäre ist, so ruht in deren Gestaltung das Produkt der Faktoren dieses Lebens, ist nur den Einwirkungen der Person selbst rechtmäßig zugänglich und schließt vermöge der Freiheit der Thätigkeit der Person jede andere Einwirkung als unrechtmäßig aus.

Diese in allen Aeußerungen der geistigen Thätigkeit wiederkehrenden Momente sind das Wesen der Arbeit des Malers und bilden das Recht seines Gemäldes.

Aber aus den beiden Centralpunkten, von denen aus sowohl das Werk als das Recht desselben strömt, entwickelt sich noch ein wesentliches Merkmal des Produktes für den Verkehr.

Das Wesen der Kunst, die Proportion, ist seinem Begriffe nach Eines und nur Eins, aber die persönliche Gestaltung desselben ist, wie das Individuum, unbestimmbar. Weil nun aber im sichtbaren äußern Leben, im Verkehr nicht der Begriff, sondern nur dessen persönliche und darum äußere Gestaltung entscheidet, so ist dieses Letztere auch das Bestimmende der rechtlichen Auffassung. Da aber das Individuelle unbestimmbar und unmöglich unter ein Gesetzesmaaß zu bringen ist, so folgt aus der Sache selbst, daß die Qualität auch in der Kunst für die rechtlichen Aeußerungen und Wirkungen nicht entscheidet. Dies ist vor allen bei den abgeleiteten Künsten von großer Wichtigkeit, wie wir sehen werden.

Die Rechtssphäre des Gemäldes also findet in der Lebenssphäre der Person ihren Grund. In der Lebenssphäre der Person aber, in ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Beziehung äußert sich die Erwerbskraft, denn nur durch diese gestaltet sich eine rechtliche bürgerliche Stellung. Die Erwerbskraft zeigt in dem aus der Arbeit und dem Kapital geschaffenen Werke, wenn es in den Verkehr eintritt, ihre Erwerbsfähigkeit. Da nun der Staat in der Person des Bürgers die Bedingung seiner bürgerlichen Stellung schützt und schützen muß, so schützt er eben diese Erwerbskraft, die jeder Einzelne nach seiner Anlage aus und um sich gestaltet. Dies ist das einzige Element, welches bei Betrachtung des positiven Gesetzes in Frage kommt. Der Zweck der Kunst kann dabei nie und nimmer entscheiden, wie einige Schriftsteller*) annehmen, das ästhetische Element kann und darf, weil etwas ideelles nicht faßbares und bestimmbares, für die gesetzgebenden Gewalten nicht maaßgebend sein. Denn wäre dies der Fall, so müßte in erster Beziehung die Idee geschützt werden!

Das Gesetz aber schützt nur das äußerlich Gestaltete. Es schützt das Bild nach seiner Formgebung und Inhaltsgestaltung und es gestattet, die Idee zu benutzen, wenn, wie die österreichische Gesetzgebung sagt, §. 9 lit. c.: wenn ein durch die Presse veröffentlichtes Produkt der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder, lit. d.: wenn ein nicht blos zur Beschauung .... dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet ist.

Alle Gesetze haben den Gedanken der Erwerbskraft im Kunstwerke zu Grunde gelegt, alle Gesetzgebungen haben dort

---

*) Harum, Oesterr. Preßgesetzgebung S. 108 und andere.

wo sie im falschverstandenen Interesse der Industrie diese Erwerbskraft beschränkt, ja gradezu aufgehoben haben, ein allen andern Unterthanen und Bürgern sonst gewährtes Recht für einen andern Theil der Unterthanen zerstört. Denn ist der Erwerb die Grundlage alles bürgerlichen Lebens, so ist die Art, wie sich der Erwerb bethätiget, eine freie und der Staat soll nie hemmend demselben entgegentreten. Wir haben im Vorhergehenden schon das Recht des Erwerbes der Kunst in der Industrie dargelegt und werden bei der Verwerthung des Produktes der Kunst noch auf die Wege kommen, die die Gesetzgebung einzuschlagen hat. Hier sei nur noch eines Gedankens erwähnt und zwar, wie weit das persönliche Recht am Werke der Malerei oder zeichnenden Kunst geht, d. h., wie weit das Interesse an dem Werke im Verkehre reicht.

Nur die Idee ist frei, und kann geformt und gestaltet werden nach der persönlichen Kraft. Wo diese aber den Inhalt bestimmt und in die Form gebracht hat, da beginnt das persönliche Interesse an Form und Inhalt und ein Entziehen dieser Theile des Werkes ist ein Entziehen des persönlichen Rechtes. *Hier also* liegt die Grenze: S o w e i t e i n W e r k d e r z e i c h n e n d e n K u n s t n a c h s e i n e r I d e e a u s d e r S c h ö p f u n g e i n e s a n d e r n W e r k e s, s e i e s s e l b s t i n d e r s e l b e n K u n s t, h e r v o r g e g a n g e n, s o w e i t i s t d a s W e r k e i n n e u e s, e i n s e l b s t s t ä n d i g e s, e i n p e r s ö n l i c h e s. S o w e i t a b e r d i e I d e e n a c h I n h a l t u n d F o r m g e s t a l t u n g d e r p e r s ö n l i c h e n V e r w e r t h u n g e n t z o g e n w i r d, i s t d i e b l o ß e N a c h b i l d u n g v o r h a n d e n, z u d e r e n G e l t e n d m a c h u n g d a s R e c h t f e h l t, w e l c h e s n u r e n t s t e h t, i n d e m m a n s e i n e p e r s ö n l i c h e A r b e i t u n d K a p i t a l v e r w e n d e t h a t. Dies aber fehlt in derselben. Deshalb aber ist grade die Ausbeutung durch die Industrie eine ungerechte. Und schon hier sei es erwähnt, daß es unrecht ist und falsch, wenn man behauptet, in dem Produkt der Industrie ist das materiell Stoffliche das Ueberwiegende. Es ist richtig, daß die Qualität der Seide den Stoff in seinem Werthe erhöht, aber in dem Werthe wird durch das Kunstprodukt, das mit dem materiellen Stoff verbunden wird, eine besondere Wertherhöhung vorgenommen und diese Wertherhöhung, welche durch das Kunstprodukt getragen wird, ist ja eben die Erwerbsfähigkeit, welche in der geistigen Arbeit liegt, und welche vor Allen den Schutz des Gesetzes fordert. Das Gesetz kann sich nur an das Aeußere anlehnen und die Verwerthung des Kunsterzeugnisses ist jener Prozeß im Leben, welcher jene äußeren Momente darstellt, die die Gesetzgebung zu würdigen und in ihrem Interesse zu schützen hat.

Es ist daher ein zu enger Gesichtspunkt, den Wächter in den Werken der Kunst zur Geltung bringen will,*) wenn er das We-

*) Wächter a. a. O. S. 138 u. 137.

sen dieser Frage dahin begrenzt, ob die Werke der geistigen Arbeit in den Verkehr als artistische Darstellungen gebracht werden können, und als solche den Gegenstand eines Verlagsrechtes bilden, sondern die Frage erweitert sich dahin, daß das Recht der geistigen That das Recht ihrer Verwerthung ist und soweit diese geht und gehen kann, soweit reicht die Erwerbskraft und Fähigkeit der Person und soweit hat das Gesetz das Werk zu schützen.

Das Produkt der Malerei und der zeichnenden Künste tritt in den Verkehr ein, entweder als Einziges nach Art und Bestimmung und wird als solches seine Verwerthung dem Originalkäufer gegenüber bestimmen, oder es lehnt sich nach seiner Absicht an andere Künste an und sucht durch Vervielfältigung im Verkehre sein Entgelt, dieses aber wirkt nur auf die Bestimmnng des Verkehrswerthes ein und ändert nichts an dem Wesen des Werkes und seines Rechtes. Dieses Eintreten in den Verkehr durch die vervielfältigenden Künste, wie die Holzschneidekunst, die Kunst des Kupfer- und Stahlstiches erzeugt nur besondere Rechtsverhältnisse zwischen den beiden Künsten, aber läßt den dritten ganz unberührt und ändert ihm gegenüber weder Art noch Wesen des Rechtes.

Das Rechtsverhältniß aber, welches zwischen der einen Kunst und den nachbildenden Künsten erzeugt wird und aus welchem man einzig das Recht der nachbildenden Künste gestalten kann, wird sich am Besten in selbstständiger Betrachtung zeigen.

b. Die plastische Kunst.

Verwandt mit der Malerei und ihren Werken sind die Werke der Plastik, denn sie haben dieselben Gesetze des Schönen und sind nur in den Mitteln, nach denen diese Gesetze zur äußern Darstellung gelangen, verschieden. Nach diesen Mitteln gestaltet sich auch das oberste Gesetz der Kunst, die Proportion.

Wie in der Malerei das Wesen der Proportion in Licht und Schatten ruht und in diesen die Mittel der Darstellung desselben gleichgültig sind, so ruht das Wesen der Proportion in den Werken der Plastik, in der faßbaren Gestaltung der Formen und die Mittel wieder zu ihrer Gestaltung sind auch hier gleichgültig.

Die Proportion der Formen und ihre äußere Gestaltung bilden die Formgebung des plastischen Werkes und sind zugleich die Inhaltsdarstellung der Idee. Das Persönliche des plastischen Werkes ruht also auch hier wieder in Formgebung und Inhaltsgestaltung.

Und soweit dieselbe eben aus dem persönlichen, geistigen Kapital durch die persönliche Arbeit geschaffen wird, so weit trägt sie in sich selbst die Person, ihre Lebens- und Rechtssphäre; schafft die Grenze der persönlichen Einwirkung auf das Geschaffene und das Recht, jeden Eingriff in dasselbe auszuschließen.

Für die Rechtsfrage ist auch hier nur die Frage nach der Erwerbskraft von Bedeutung und entscheidend. Weder die Art der plastischen Kunst noch der Zweck derselben ist maaßgebend. Und gerade hier hat die Verwirrung der Begriffe und ein steifer Doktrinarismus nicht nur die Erwerbskraft eingeschränkt, sondern geradezu vernichtet und mit der Vernichtung der Erwerbskraft auch einen Theil der plastischen Arbeiten zerstört, wie die Skulptur und die Ornamentik und vor allen diese beiden Künste in ihrer Verwendung durch die Baukunst und diese selbst.

Wächter behauptet*) es kann keinen Schutz an architektonischen Werken geben. Denn: „Ein Gebäude hat seine wesentliche Bedeutung zunächst in einem materiellen Gebrauch, hier handelt es sich nicht um eine durch die Vervielfältigung und Veröffentlichung der geistigen Anschauung mittelst des artistischen Verkehrs erzielbaren Nutzung."

Der Gebrauch kann nie entscheiden, um die Bedeutung einer persönlichen Arbeit nach ihrem Rechte zu bestimmen. Der Gebrauch beeinflußt den Preis eines Produktes, sei dieses nun ein mechanisches oder ein Kunstprodukt. Die Erwerbsfähigkeit der persönlichen Arbeit wird durch diese Verwendung eben nur erhöht, nicht erzeugt. Eine Figur, welche als Tragsäule verwendet wird zum Portal eines Gebäudes, wird nach solchen Auffassungen jedem Schutz entzogen, weil es ein Theil des Bauwerkes ist. Nicht die Idee allein benutzen unzählige andere Personen und können sie benutzen, sondern Inhalt und Form überträgt man durch eine Vervielfältigung und kann sie nach dem heute geltenden Gesetz übertragen. Und doch ruht in dieser Idee ein geistiges Kapital und eine persönliche Arbeit, welche durch die Formgebung und Inhaltsgestaltung die Verwerthung der Arbeit sucht. Allein die Verwerthung wird nicht nach Erwerbskraft und Fähigkeit, die die Person in sich trägt und in dem Werke dargestellt und in den Verkehr gebracht hat, bemessen werden können, ja wird zu gar keiner Entwickelung gelangen, weil die Arbeit, sobald sie im Verkehr erscheint, in ihrem persönlichen Werthe aufgehoben wird, da eben kein dem Werthe entsprechender Preisausdruck möglich ist, weil durch die gestattete Nachahmung und die dadurch erzeugte Vervielfältigung des Produktes die Preisbestimmung nicht mehr der allein berechtigten Person überlassen bleibt und in jene Hände übergeht, die weder persönliche Arbeit noch ein geistiges Kapital verwendet haben, auf die Erzeugung des Produktes, somit ungerecht die Erwerbskraft der Person zerstören.

Es handelt sich nicht um die Vervielfältigung, meint Wächter, und wie er an einer andern Stelle sagt: Der Architekt hat sein Absehn gar nicht auf die Nutzung durch Vervielfältigung seiner künstlerischen Ideen gerichtet.

*) Wächter a. a. O. S. 140.

Es ist richtig, daß man die Arbeit des Architekten oder Ornamenteurs nicht über denselben Leisten der Vervielfältigung schlagen kann, um damit eine Linie zu finden, die parallel mit dem Druck eines Buches oder Bildes und dessen Vervielfältigung läuft. Aber man muß in das Wesen der Art eindringen, wie die Verwerthung einer persönlichen Arbeit möglich ist, oder wie sich die Erwerbskraft einer Person in der Gesellschaft und im Staate äußert. Und nur daran kann sich das Gesetz halten, wenn es gerecht und genügend sein soll. Die architektonische Kunst erhöht den Werth eines Gebäudes und es ist kein Zweifel, daß der Preis eines solchen ein ganz anderer sein wird, als der Preis eines Gebäudes, welches denselben Nutzen, dieselbe Tragfähigkeit u. s. w. hat, aber jedes Kunstelementes entbehrt. Nur glaubt die Gesetzgebung, man kann und darf ein solches Werk nicht schützen, weil man nach der Analogie dasselbe nicht wie ein Buch drucken, vervielfältigen und verwerthen kann. Aber man bedenke einmal: Neben dem Kunstwerk der Baukunst baut Zug für Zug ein Zweiter und Dritter dasselbe Werk. Er braucht dem Schöpfer des ersten Kunstbauwerkes keinen Preis für die Benutzung der Form und des Inhaltes desselben zu zahlen, wie der erste Besteller des Werkes und dennoch hat der Werth seines Hauses um jene Höhe zugenommen als eben für den Schöpfer die Schöpfung selbst werth war und der Besitzer dafür gezahlt hat. Hier liegt offenbar eine Ausbeutung der persönlichen Arbeit und des persönlichen Kapitals vor, denn durch die Vervielfältigung ist die Preisbestimmung des Kunstbauwerkes in die Hand jener gegangen, welche nach Willkühr den Werth ihres Gebäudes gerade um so viel herabsetzen können, als der Werth der Kunstarbeit, welche sie ohne Entgelt auf das andere Werk übertragen haben, beträgt. Dadurch aber verliert das Musterbild selbst um so viel Werth, als die nachgebildeten Werke im Verkehr billiger geboten werden, d. h. die ganze Erwerbskraft, welche in der künstlerischen Thätigkeit gelegen ist, wird parallelisirt und aufgehoben durch die Nachbildung und Vervielfältigung. Was ist die Folge? Der Mangel, den Preis seiner Arbeit bestimmen zu können und die Unmöglichkeit, durch eine fortgesetzte Arbeit selbst seine eigene Schöpfung immer wieder neu zu gestalten, macht die Arbeit selbst werthlos, hebt die Arbeitskraft auf und zerstört die Kunst. Der Käufer einer solchen Thätigkeit aber, der noch die geistige Arbeit bezahlt hat, verliert durch die Nachbildung selbst so viel von seinem verwendeten Kapital, als die Nachbildner durch das Nichtbezahlen der geistigen Verwendung den Preis niederer stellen können.

Und in der That, sowohl die Architektur als die Skulptur und Ornamentik sind aus unserem Verkehrsleben verschwunden. Und es ist nicht der hohe Preis, der sie verschwinden gemacht hat, denn der Preis einer solchen Arbeit folgt auch dem schon oben erwähnten allgemeinen Gesetze, denn es werden durch den Schutz,

den die Arbeit genießt, die Kräfte und durch die Kräfte die Produkte vermehrt werden und durch die Vermehrung der Produktion wird der Preis auf seinen natürlichen Werth zurücksinken; aber es ist der Mangel an Kräften, die sich dieser Kunst zuwenden, weil keine Hoffnung in ihr liegt, die Erwerbskraft, die sie hat, auch wirklich zur Erwerbsfähigkeit zu machen. Das ist das Wesen der Frage und die Gründe, welche die Architektur, die Ornamentik schützen sollen und nur die Frage, wie bethätigt sich die Erwerbskraft der persönlichen Arbeit, ist diejenige, welche zur richtigen Beantwortung führen kann, für die Frage: wie hat das Gesetz die Erwerbsfähigkeit in der plastischen Kunst, oder, wie hat es die plastische Kunst selbst zu schützen.

Wenn Wächter weiter sagt: noch weniger greift ein Abzeichnen oder Abmalen des Gebäudes in die Nutzung des Architekten ein, so beweist dies nur, wie begriffslos er seine Sätze über Form und Recht der Form, über Benutzung und über Kunstäußerung und Verwerthung aufstellt und wieder über einander wirft. Wenn Jemand ein Gebäude, ein Ornament abzeichnet, so überträgt er nur die freie Idee in eine andere Kunst, die andern Gesetzen und Angaben folgt, er schafft etwas anderes und dieses andere ist etwas Neues, Selbstständiges, Freies. Selbstständig nach seinen wesentlichen Momenten, nach Formgebung und Inhaltsgestaltung, nach dem persönlichen Wesen des Schöpfers, welches die Grenzen seiner Lebens- und Rechtssphäre um seine Schöpfung zieht.

Viel kann unsere Anschauung nicht durch positive Gesetzesstellen unterstützt werden, denn die meisten Gesetze gedenken der Architektur und Ornamentik kaum, das bayerische Gesetz*) schließt sie gradezu vom Schutze aus; nur das russische Gesetz**) bestimmt hier ausdrücklich, daß Gebäude nach dem Plane eines andern ohne dessen Zustimmung nicht aufgeführt werden dürfen, — aber es kann weder die Hoffnung noch der Wunsch unterdrückt werden, daß um der Kunst willen auch hier ein gesetzlicher Schutz die Werke selbst mit erzeugen helfe, und die vorhandenen Kräfte ermuntere. Einen ausgedehntern Schutz genießen die Ornamentik und Skulptur vorzüglich in England***) und Amerika,†) wo grade ausnahmsweise dieser Schutz ein Patentschutz genannt wird.

Auch die deutschen Gesetze schützen theilweise die Werke der Skulptur, aber betrachten die Leistungen der Ornamentik von denselben engherzigen Standpunkt, wie die Baukunst, und doch sind die Gründe, die dafür die deutsche Wissenschaft anführt, wie wir gezeigt haben, nicht im mindesten für die Rechtsfrage entscheidend.

---

*) Bayerisches Gesetz Art. 2.

**) Blanc et Beaume a. a. O. Ukas vom 21. Jan. 1846.

***) § 4. Georg III. c. § 6. Sect. I. Siehe Curtis a. a. O.

†) Stat. II. Sect. 3. Aug. 29. 1842 bei Curtis a. a. O.

In allen Theilen aber wird nur die Frage nach der Erwerbskraft die entscheidende sein, um die Erwerbsfähigkeit der Menschen zur Entwickelung und zum Gedeihen zu führen.

Was wir bei der Malerei angedeutet haben, daß die Uebertragung eines Werkes dieser Kunst nach seiner Idee in eine andere Kunst keine Nachbildung sei, sondern eine besondere, neue Arbeit, welche, weil sie andern Gesetzen unterliegt, auch eine andere Arbeitskraft und die Verwendung eines andern geistigen Kapitals bedarf, eine ganz neue ist — das gilt in gleichem Maaße auch von den Werken der plastischen Kunst. Den sterbenden Fechter, den der Meißel des Bildhauers geschaffen hat, kann der Pinsel des Malers auf die Leinwand tragen, denn es wird dadurch ein ganz anderes, ein so verschiedenes, daß es nie das plastische Werk wiedergiebt oder ersetzen kann.

Wie die Nachbildung der plastischen Werke sowohl als der Werke der Malerei durch die photographische Arbeit zu betrachten ist, werden wir nur entscheiden können, wenn wir über das Wesen dieser Arbeit klar geworden sind. Wir sprechen davon bei der Verwerthung der geistigen Produkte und werden von dort aus ganz deutlich das Verhältniß zwischen der photographischen Arbeit und allen Werken, die sie nachbilden kann, erkennen. Im Vorhergehenden haben wir schon angedeutet, daß der Zweck, welchen die Industrie oder das Gewerbe mit einem plastischen Werke verbindet, um unter dem durch die Gesetze sanktionirten ominösen Begriff „des materiellen Gebrauches" die ungerechteste Ausbeutung der Kunst zu treiben, unter keiner Bedingung diese Ausbeutung rechtfertigt und wir werden bei der Verwerthung der Kunst durch die Industrie noch darauf zurückkommen.

c. Die nachbildenden Künste und ihre Werke.

Vom ästhetischen Standpunkte aus gelten gewiß alle die Werke der Malerei und zeichnenden Künste nachbildenden Arbeiten für Werke einer Kunst. Ob das Schönheitsgefühl jedes einzelne Werk dieser Künste für ein Kunstwerk anerkennt, ist eine ganz andere Frage, aber die Qualität eines Geschaffenen entscheidet nicht über die Art der Schöpfung und ihr Recht. Wie viele Werke der Malerei kann das ästhetische Urtheil verdammen, ja so weit herabdrücken, daß sie als gemeine Handwerker-Erzeugnisse gelten können und dennoch wird es Niemand einfallen, derartige Werke außerhalb des Gebietes zu stellen, in dem es trotz seiner Qualität erzeugt wurde. Eben deswegen kann man die Kupfer- und Stahlstiche, die Holzschneidekunst nicht außerhalb des Reiches der Kunst zu halten suchen, weil ein großer Theil dieser Werke handwerksmäßig erzeugt und gewerbsmäßig betrieben wird.

In der That aber gestaltet sich diese Frage für das Verkehrsleben ganz anders und nur diese Gestaltung ist für die Rechtsfrage maaßgebend. Im Verkehre erscheinen diese Werke durch

geringe Entstehungskosten den Mitteln nach erzeugt, nur durch ein geistiges Kapital möglich, sie sind in der That Werke einer geistigen Schöpfungskraft und erscheinen dritten Personen gegenüber auch als solche, so daß Niemand ein Recht hat, in diese Schöpfungen einzugreifen, denn in dem Geschaffenen liegt die Erwerbskraft des Schöpfers und diese Erwerbskraft ist eine rein persönliche. Das ist jener Punkt, von wo das Gesetz aus gehen muß.

Die Frage ist die: Wodurch ist die Schaffungskraft dieser die schon gegebenen Werke nachbildenden Künste bedingt und welche Kräfte werden als Erwerbskräfte thätig? Alle nachbildenden und vervielfältigenden Künste lehnen sich an ein zur Nachbildung und Vervielfältigung geschaffenes Werk an. Da durch die Möglichkeit dazu in dem Originalwerke eben die Erwerbsfähigkeit gelegen ist, so ist dies zugleich der Grund des Rechtes des Künstlers, jeden Unberechtigten von der Ausbeutung dieser Erwerbsfähigkeit auszuschließen.

Jene Kunst also, welche das Originalwerk vervielfältigt, ist an sich selbst eine freie Kunst, nur in dem Inhalt der Erwerbskraft im Verkehr von dem Rechte der Person, welche das Originalwerk geschaffen hat, beeinflußt, d. h. nichts anderes, als das Recht der nachbildenden Künste der Malerei und anderer zeichnenden Künste, kann nicht durch den ästhetischen Werth des Werkes bestimmt, sondern allein durch das Verhältniß zur Person und dem Rechte originalschaffender Künstler im Verkehrsinteresse sicher gestellt werden. Man hat diese nachbildenden Künste gewöhnlich mit Geringschätzung behandelt, ja oft ausschließen wollen aus dem Recht und ward dabei von der Anschauung geleitet, daß diese Künste, weil sie nur das Gegebene nachbilden, gar nicht zu den Künsten zu rechnen sind. Allein, wenn wir auf dieses selbst eingehen, was finden wir nach unserm leitenden Gedanken? Die Idee sagen wir ist frei, nur die Inhaltsgestaltung und die Formgebung, das persönlich Eigene und das Mittel der Darstellung gleichgültig.

Wir finden zur leichtern Erklärung schon in dem Vorhergehenden ein Aehnliches in der Bearbeitung eines Schriftwerkes. Auch der nachbildende Künstler überträgt ein Werk in ein anderes Gebiet, das ganz verschiedenen Gesetzen und Regeln folgt, ja er muß der äußern Erscheinung sogar neue Elemente geben, um den Inhalt zur Darstellung zu bringen, hier etwas Licht, dort Schatten, hier ein Mehr, dort ein Weniger formen und bilden. Dadurch erwirbt der nachbildende Künstler selbst ein höchst persönliches Recht aus seine Arbeit, durch sein geistiges Kapital, auf die Formgebung. Aber Eines fehlt ihm. Er kann und darf auf die Inhaltsgestaltung nicht einwirken und dies ist das Band, welches ihm stets vom originalschaffenden Künstler abhängig macht, wodurch sein Recht stets durch das Recht des andern bedingt ist. Und nur diese Abhängigkeit ist das faßbare für die Gesetzgebung

und sie schützt es in seiner Geltendmachung und Verwerthung, welches sich in der Form des Vertrages zeigt, wie wir in Folgendem näher entwickeln werden.

Dem Dritten aber gegenüber erscheint das nachgebildete andere Werk als besonderes, neu geschaffenes und Keiner hat ein Recht in die Verkehrs- und Rechtssphäre einzugreifen. Aber weil die Idee frei ist und in diesem Gebiete selbst die Form durch die Neugestaltung eine persönliche, eigene werden kann, erwächst doch einem Dritten kein Recht auf eine Nachbildung zur Vervielfältigung des Originalwerkes, oder des berechtigt schon nachgebildeten Erzeugnisses, weil eben gerade in der Vervielfältigung ein Erwerbsrecht des geistigen Kapitals und der persönlichen Arbeit des Schöpfers ruht.

Es liegt im Wesen der plastischen Künste, daß ihre Werke nur auf mechanische Weise nachgebildet und vervielfältigt werden können und dabei eine Verwendung geistiger Arbeit nicht nöthig ist. Es kann daher auch von einem Rechte der Nachbildung plastischer Werke keine Rede sein. Wenn die Vervielfältigung derselben aber durch den Originalkünstler selbst geschieht oder veranlaßt wird, dann ist es eben nur ein Akt der Verwerthung seiner Arbeit und von dem Recht derselben wird das Folgende handeln.

d. Die Tanz- und Schauspielkunst.

Wir haben diese beiden Künste schon früher unter die plastische Kunst gestellt und sie die lebende Plastik genannt. Trotzdem aber diese beiden Aeußerungen der menschlichen Arbeit und geistigen Kraft sicher unter die Künste gehören und gewiß nur unter die plastischen, denn sie sind für das Auge bestimmt und die Schönheit der Formen ist auch bei ihnen das wesentlich Ausgeprägte, finden wir doch in keinem Werke, welches diesen Gegenstand behandelt, ihrer gedacht, sei es, daß man glaubt, sie übergehen zu können, weil kein Gesetz ihrer gedenkt, sei es, daß man die Unmöglichkeit, sie zu schützen, erkannt hat.

Dieses Letztere ist es, welches auch wir fühlen, aber es scheint uns angemessen, der Vollständigkeit halber, den Beweis zu liefern, warum denn diese Künste einen Schutz des Gesetzes nicht fordern können und warum die Gesetze ihrer nicht gedenken.

Gerade nach der Grundlage, die diese Schrift für ihren ganzen Bau sich geschaffen hat, sollte man annehmen, daß ein Schutz nöthig und möglich wäre. Denn daß in der dramatischen Kunst und in der Uebung des Tanzes eine Erwerbskraft von der höchsten Bedeutung liegt, ist nicht zu bezweifeln, wenn man einen Blick auf die Ereignisse der Gegenwart und auf die hohe Schätzung dieser Künste in unserer Zeit wirft. Es ist also eben so möglich, wie in andern Künsten, daß durch ein sorgfältiges Studium die Kopie eines Künstlers dieser Art so gelingen kann,

daß die Schöpfungen desselben in der That durch eine zweite, dritte Person dem Auge wieder dargestellt werden können und so der Werth und die Verwerthung des einen Künstlers durch die Nachbildung herabgedrückt werden kann.

Aber diese Künste sind lebende Plastik und in dem Begriffe des Lebenden liegt das Wesen dieser beiden Künste und das Unmögliche eines Schutzes durch das Gesetz. Das Gesetz schützt niemals die Idee, welche in der Tanz- und Schauspielkunst als Auffassung ganz besonders wichtig erscheint. Wie jene, so wird auch diese frei sein. Die Darstellung dieser Auffassung nach Inhaltsgestaltung und Formgebung aber wäre das Gegenständliche, an welches sich die Gesetzthätigkeit anlehnen könnte. Allein das Mittel der Darstellung ist der menschliche Körper, dieser aber ist als Mittel ein beständig wechselndes und in jedem Augenblick verändertes, und selbst dem Künstler ist es nicht gegeben, dasselbe nur einen Augenblick festzuhalten und so wieder zu gestalten, wie er es in dem eben vergangenen Moment gethan. Dieses stets Wechselnde ist aber auch deshalb das unbestimmbar Vielfältige. Und für das nie Gleiche und somit immer andere kann es kein Moment geben, welches das Gesetz erfassen sollte, um es in seiner Darstellung gegen unberechtigte Eingriffe zu sichern.

Diese Eingriffe aber selbst sind unmöglich, unmöglich für das größte kopierende Talent; eine Vervielfältigung selbst für den schaffenden Künstler unerreichbar, da er dem zwingenden Naturgesetze des Wechselns und Aenderns unterworfen ist und stets unterworfen bleibt.

Dort aber, wo die Tanz- und dramatische Kunst aus ihrem eigentlichen Gebiete heraustritt und beschreibend, schildernd wird, dort tritt sie im selben Augenblick in ein anderes Gebiet und wird des Schutzes theilhaftig werden können, mit dem dieses Gebiet ausgerüstet ist. Dann aber ist es ein dramatisches Schriftwerk und dient der Kunst selbst als Idee, die sie erfassen und auf dem andern Gebiete zur Darstellung bringen kann.

Die Unmöglichkeit also, in diese Künste einzugreifen und den Aufwand eines geistigen Kapitals und einer persönlichen Arbeit und den dadurch erzeugten Erwerb zu beeinträchtigen und das Unfaßbare eines sicher gestalteten und bleibenden Momentes, an den das Gesetz sich anlehnen könnte, schließen diese Künste von der Nothwendigkeit aus, überhaupt eines Schutzes zu bedürfen.

D. Werke, die das Verkehrsinteresse jedem Schutze entzieht.

Das Interesse des Allgemeinen, das stets auch das Interesse des Einzelnen ist, das gesellschaftliche Nebeneinandersein und im Allgemeinen der Verkehr der Menschen, hat das Aufgeben einzelner Rechte von Seiten des Einzelnen nothwendig gemacht, um durch die Gewährung eines Rechtes für den Vortheil einer Person

nicht das Leben der Gesammtheit zu hemmen oder zu stören. In jedem Gebiete des menschlichen Thuns finden wir von dem Rechte des Einzelnen gewisse Theile seines Rechtes losgelöst und dem Genusse der Gesellschaft und dem Staate übergeben. Auch im Gebiete der geistigen Arbeit regten sich Bedürfnisse in der Gesellschaft, welche ihre Befriedigung nur dadurch finden konnten, daß man dasjenige, was sie bedarf, von dem Ausschließungsrechte der Person trennte und dem Genuß und der freien Verwendung übergab.

Diese Gegenstände der geistigen Arbeit lassen sich in drei Kategorien einreihen. Es sind Produkte, welche die allgemeine Rechtsentwickelung, also die bürgerliche Ordnung zur Befriedigung des allgemeinen Bedürfnisses bedarf, wie Gesetze, Rechtsentscheidungen, Maaßregeln zur öffentlichen Ordnung u. s. w., es sind Erzeugnisse, nach denen das allgemeine Bedürfniß einer sittlichen Entwickelung ringt, wie Gebete, Glaubenslehren, Gegenstände des öffentlichen Unterrichtes u. s. w. und endlich Erzeugnisse, deren Allgemeinheit das materielle Verkehrsinteresse erheischt, wie Frachtbriefe, Anschlagzettel, Ankündigungen u. s. w.

Die einzelnen Theile dieser Gegenstände können nun unter die Schriftwerke oder die zeichnenden Künste fallen, wie geometrische Figuren, Wallfahrtsbilder und allgemein die Ausstattung jener Gegenstände, welche eben der allgemeinen Befriedigung überlassen sind.

Die Gründe für die Freiheit der Benutzung dieser Gegenstände sind allgemeine und werden nur durch die Art der Gegenstände selbst näher bestimmt.

Die Rechtskenntniß soll eine allgemeine sein. Jeder Bürger hat das Bedürfniß darnach und dieses Bedürfniß bedarf der Befriedigung, welche nur möglich ist durch die Leichtigkeit der Erlangung jener Gegenstände. Aber auf der andern Seite giebt es eigentlich keinen persönlich bestimmten Erzeuger dieser Produkte. Denn die Gesetze sind nicht nur ihrer Idee nach von der Allgemeinheit erzeugt, sondern durch das Bedürfniß und selbst den Volkscharakter werden die Grenzen der Form und die Inhaltsgestaltung bestimmt. Die Fassung dieses Bedürfnisses in Worte und Zeichen ist eigentlich nur das Format, welches man diesem durch die Gesammtheit ausgesprochenen und dargestellten giebt. In einigen deutschen Ländern hat die Vervielfältigung der Gesetze u. a. derartiger Erzeugnisse eine Schranke in gewissen Personen ertheilten Privilegien. Diese Bestimmungen sind durch das Wesen des Gegenstandes nicht zu rechtfertigen und entsprechen auch den freien Begriffen der Gegenwart nicht. Da derartige Rechtsausnahmen und Privilegien den Gegenstand in keiner Weise beeinflussen, können sie füglich übergangen werden.

Dieselben Gründe lassen sich für die beiden andern Gebiete entwickeln und sind allein für den Gegenstand bestimmend. Das Vaterunser, das Einmaleins, das A. B. C. und gewisse geo-

metrische Figuren, ebenso wie die durch den Verkehr geschaffenen, seine Schnelligkeit und Leichtigkeit befördernden Erzeugnisse in Schrift und Zeichnung, sind Gegenstände, welche dem Allgemeinen gehören, durch dieses entstanden sind und unbeschränkt für die Benutzung Aller bleiben müssen.

Es versteht sich wohl von selbst, daß jene geistigen Arbeiten, welche aus diesen allgemeinen Produkten nur den Stoff zu einer neuen und besondern Thätigkeit nehmen, auch den Schutz des Gesetzes genießen werden und genießen müssen und zwar nach der Art jenes Gebietes, in dem sie sich bewegen.

Wer also das Vaterunser zum Gegenstande einer besondern Abhandlung oder Erbauungsrede macht, wer an das A. B. C. eine besondere Kunst der Darstellung knüpft u. s. w., der benutzt eben gewisse allgemeine und freie Gegenstände als Stoff zu einem Produkte, mit dessen Erzeugung sich ein Aufwand von persönlicher Kraft verbindet und das somit die gleichen Rechte zu genießen beanspruchen kann, wie jene Werke, in deren Bereich es eintritt.

E. Werke der Kunst und Wissenschaft in der Industrie.

An den verschiedenen Orten ist schon hingedeutet worden auf die Ausbeutung der Werke der Kunst und Wissenschaft durch die Industrie und das Gewerbe. Dabei handelte es sich vorzüglich um das Verhältniß, in welchem die Werke der Kunst und Wissenschaft zur industriellen Verwerthung und Verwendung stehen und wir verwiesen dabei auf das Folgende, wo in der Betrachtung der Verwerthung der geistigen That dieses Verhältniß vor Allem klar und sicher gestellt werden kann. Denn es handelt sich bei der Verwerthung um kein anderes Verhältniß, als um jenes Rechtsverhältniß, welches die Erwerbskraft sich gebildet hat, welche in den freien Werken der Kunst und Wissenschaft liegt, wenn sie sich der Industrie und dem Gewerbe zur Verfügung stellen. Aber die Verwerthung übt auf das Wesen der verwertheten Werke keinen Einfluß, sondern gestaltet nur die verschiedenen Gebiete, in denen sich die Erwerbskraft der freien Kunst und Wissenschaft darstellt. Und daß die Gesetzgebung eben die Verwerthung derselben durch die Industrie gänzlich zerstört, indem sie die Ausbeutung frei gestattet, das wollen wir in dem folgenden Abschnitt in seiner vollen Unrechtmäßigkeit zeigen.

Hier aber wollen wir die Aufmerksamkeit auf eine andere Frage lenken. Es ist die Frage nach jener geistigen Arbeit, welche die Bedingungen der freien Kunst und Wissenschaft voraussetzen, aber in der Absicht und dem zu erreichenden Zweck von den freien Werken derselben sich darin unterscheiden, daß sie geradezu für die Verwendung durch das Gewerbe und die Industrie bestimmt werden und eben dadurch eine andere Grundlage für die Gesetzgebung geschaffen haben. Die Gesetzgebungen einzelner Länder

haben jene Thätigkeit der Kunst und Wissenschaft auch bald erkannt und das Verkehrsinteresse errang für die Werke derselben in der Industrie und der gewerblichen Thätigkeit einen Schutz, der als „Marken- und Musterschutz“ sich wesentlich von dem Schutz der Kunst und Wissenschaft unterscheidet.

Kunst und Wissenschaft wandte sich der Industrie und dem Gewerbe zu, um den Werth der Erzeugnisse derselben durch die Schönheit zu erhöhen; aber da sie nur ein Element in der überwiegend materiellen und mechanischen Produktion bilden, so werden die Arbeiten der Künste und der Wissenschaften den Gesetzen der gewerblichen Produktion unterworfen, werden durch sie bestimmt, mit ihnen in den Verkehr gebracht und von ihnen in demselben ganz abhängig. Sie werden zu einem Faktor der gewerblichen und industriellen Produktion, aber durch die Art der Verwendung wird die Arbeit der Kunst und Wissenschaft noch keineswegs selbst zu einer gewerblichen, denn den Charakter der Kunst trägt das Erzeugniß stets an sich; sondern die Erwerbskraft, welche in der geistigen Arbeit liegt, wird durch die Industrie und das Gewerbe und nur durch sie zur Erwerbsfähigkeit. Marken- und Musterschutzgesetze sind somit Gesetze, welche die Erwerbskraft der Kunst und Wissenschaft in ihrer nur auf die gewerbliche und industrielle Verwerthung gerichteten Thätigkeit gegen ungerechte Eingriffe schützen.

Hier ist die Grenze, wo sich jener für die Kunst vor allen trostlose Zweifel der Gesetzgebungen lösen läßt, der in jenen schon oben erwähnten Gesetzesstellen liegt, welche die Werke der freien Kunst und Wissenschaft einer unbegrenzten Ausbeutung durch Industrie und Gewerbe Preis geben.

Diejenigen Kräfte, welche ihre geistige Arbeit einer industriellen Thätigkeit geradezu übergeben und unterwerfen, haben damit das Gebiet geschaffen, in welchem sie ihre Erwerbskraft entwickeln wollen. Diejenigen Kräfte aber, welche das Schöne und Gute nur um seiner selbst willen schaffen, werden angesehen, als ob sie dadurch ihr materielles Recht, welches sie als Staatsmitglieder üben und vermöge ihrer bürgerlichen Stellung üben müssen, als ob sie ihr Recht des Erwerbes aufgegeben haben gegenüber jenen Thätigkeiten, in welchen zumeist es sich bewähren könnte.

Die Kunst, welche sich geradezu der Industrie und dem Gewerbe unterwirft, und mit ihr sich verbindet, wird im Marken- und Musterschutz gesetzlich geschützt, die Kunst aber, die ihre Verwerthung von sich abhängig machen will, da sie ja nur durch einen freien Willen, einer freien Kraft geschaffen wurde, bleibt schutzlos.

Und wenn man ein Recht der Industrie und des Gewerbes auf die geistigen Arbeiten immer geltend macht und sich schützt

und rechtfertigt mit der Sorge, daß durch einen Schutz der Kunst und Wissenschaft der Fortschritt der Industrie gehemmt werden könnte, so vergißt man, ganz abgesehen, daß man den einfachsten Grundsätzen der Volkswirthschaft damit ins Gesicht schlägt, daß man ein Recht des Einen nicht durch ein Unrecht gegen den Andern, eine Begünstigung des Einen nicht durch einen Verlust des Andern schaffen kann.

Nach einer andern Richtung hin ist es geradezu verkehrt, die geistige Arbeit der Kunst und Wissenschaft in industrieller Verwendung durch ein Marken- und Musterschutzgesetz in ihrer Erwerbskraft zu wahren und zu pflegen und daneben die freie Kunst und Wissenschaft in ihren Werken dennoch der Ausbeutung preiszugeben, wie in Oesterreich, wo neben einem vortrefflichen Gesetz für Marken und Muster *) jener Gesetzesausspruch besteht, daß ein Kunstwerk von der Industrie und dem Gewerbe ausgebeutet werden kann. **)

Man geräth dabei in den sonderbaren Widerspruch, daß man den Diebstahl erlaubt und verbietet. Denn, sobald ein Industrieller ein Kunstwerk auf seinen Teppich, seinen Seidenstoff oder wo immer hin übertragen hat, was ihm ja freisteht, ist es ein industrielles Muster geworden und er kann um den Gesetzesschutz dieses Musters werben. Nur der erste Dieb ist berechtigt, denn jeder folgende stiehlt nicht mehr das Original, sondern mit diesem auch das Muster des andern. Und will man selbst hier keinen Widerspruch zugeben, so muß man doch behaupten, daß ein Marken- und Musterschutzgesetz unnöthig ist und unausführbar, wenn man die Werke der Kunst und Wissenschaft gegenüber der industriellen und gewerblichen Ausbeutung nicht schützt, gerade so wie dieser Schutz nutzlos sein wird, wenn ihm zur Seite nicht ein Marken- und Musterschutz steht.

Sowie aber mit Sicherheit erwartet werden kann, daß man erkennen wird, daß eine solche Schutzlosigkeit keineswegs im Interesse und zum Vortheil eines Staates ist und selbst nicht zum Wohle der Industrie ausschlagen kann, so wird man auch erkennen, daß ein schützendes Gesetz der Kunstwerke in der Industrie selbst von dem größten Segen begleitet sein wird und wie gewiß einst die Bestrebungen der industriellen Thätigkeit und der endlich erkannte Werth eines Marken- und Musterschutzes zu einem internationalen Gesetze führen werden, ebenso wird es der Wissenschaft noch gelingen, jene Aufklärung herbeizuführen, die endlich auch die Kunst in ihre Rechte stellt, und sie genießen läßt, was sie verdient. Nur wenige Werke haben in ihren Betrachtungen mit der geistigen That auch diese andere Seite eines

---

*) Gesetz vom 7. Dezbr. 1858 Nr. 220 R. G. Bl. u. das Kaiserl. Patent vom 7. Dezbr. 1858.

**) Kais. Patent vom 19. Oktober 1846 §. 9 Lit. 6.

Blickes gewürdigt.*) Und doch ist es nur möglich, die nöthige Klarheit zu gewinnen, wenn man die Grenzen um das ganze Gebiet steckt.

Auch wir wollten deshalb nur des Marken= und Musterschutzes gedenken, obgleich jede eingehendere Betrachtung durch den eigentlichen Gegenstand ferne gehalten wird.

---

*) Einige französische Werke und eine, wenn auch ganz unklare Arbeit von Noll: Suum cuique — das geistige Eigenthum oder das Urheberrecht an Werken der Arbeit jeder Art. 1862.

Die Verwerthung des Produkts der Kunst und Wissenschaft.

Einleitung und Begriff.

Das Produkt, welches die persönliche Arbeit und das geistige Kapital erzeugt, wird seinem Wesen nach nicht geschaffen, um einem persönlichen Bedürfnisse zu genügen, sondern ist bestimmt zur allgemeinen Verwendung und Benutzung, denn es ist kein individuelles Bedürfniß, welches die Erzeugung dieser Güter erzeugt, es hängt somit auch die Erscheinung solcher Güter oder die Produktion nicht von äußeren Bedingungen ab, wie alle andere Gütererzeugung. Da somit das Produkt des geistigen Kapitals sich auf keine äußeren Bedingungen zurückführen läßt, so ist auch die Bedingung der Verwerthung desselben frei und unabhängig von dem materiellen alle andere Produktion bestimmenden Leben.

Der Werth des geistigen Gutes ist ein freier und somit unendlicher. Allein im physischen Leben sind alle Güter an den physischen sichtbaren Verkehr gebunden und dadurch unter Bedingungen gestellt, welche von den Bedürfnissen dieses Lebens abhängig sind. Auch das geistige Gut tritt in diese Bedingungen ein und, einmal eingetreten, wird es den durch das natürliche Leben bestimmten Gesetzen unterworfen, von seinen Bedingungen selbst beherrscht und durch seine Bedürfnisse bestimmt.

Um diesen Faktoren des Verkehrs zu genügen, wird das geistige Gut das Produkt einer Unternehmung.

In derselben empfängt der freie Werth des geistigen Gutes seine natürliche Grenze, das heißt: Erst die Unternehmung gestaltet das Verkehrsleben dieses Gutes, und in dem Verkehre empfängt der dadurch begrenzte freie Werth auch seinen äußerlichen Ausdruck in dem Preise des geistigen Gutes.

In dem Preise des geistigen Gutes finden wir erst das mathematische Maß der Elemente der Unternehmung: die Entstehungs und Verkehrskosten, nach deren Abzug ein reiner Preis übrig bleibt, und dieser reine Preis ist das äußere Maß der Erwerbskraft in Kunst und Wissenschaft und ihren Produkten, es ist das Maß der Erwerbsfähigkeit des geistigen Kapitals.

Sobald aber das Kapital so zu erwerben beginnt, daß es die Funktionen des gewöhnlichen materiellen Kapitals verrichtet, so wird es, losgelöst von seinem geistigen Wesen, als materielles Kapital unter die Wirthschaftsgesetze treten und die Elemente zeigen, welche in jedem Kapitale liegen: das Element, sich selbst wieder zu erzeugen und einen Ueberschuß zu gewähren.

Da aber das geistige Werk durch das Eintreten in die Unternehmung als Gut derselben ein rein materieller Gegenstand geworden ist, so lassen sich diese Elemente auch nur durch natürliche Güter repräsentiren.

Die äußern Güter aber tragen die Mittel in sich, den Bedürfnissen des geistigen Lebens zu genügen, und es sind diese Mittel mit ihnen gerade so verbunden, wie mit dem physischen Leben das geistige.

Diese Bewegung des Gutes in dem gesellschaftlichen und staatlichen Leben ist die Verkehrsbewegung des geistigen Gutes. Diese Bewegung ist freilich an das materielle Gut, an das Buch, das Bild gebunden, allein, wenn man diese Produkte nur als die Mittel des geistigen Lebens betrachtet, so wird man an dem schnellen Umsatz dieser Produkte sicher auch einen Beweis finden für die rein geistige Verkehrsbewegung der Völker und Nationen. Leider ist die Statistik hier ganz unvollkommen und wir wissen nicht, wie viel Bücher oder Kunstschätze im Lande konsumirt oder aus dem Lande geführt werden, welche Art von Wissenschaft und Kunstgegenstände zumeist benutzt wird u. s. w. Sicher aber würde es von höchstem Interesse sein, mit Zahlen nachzuweisen, daß Bayern im ganzen Umfange um die Hälfte weniger Bücher konsumirt, als der kleine Canton Zürich, Oesterreich weniger als Preußen. Solche Zahlen und Tabellen würden einen Lichtstrahl in das innerste Leben eines Volkes werfen.

Alle diese Erscheinungen, wie sie in der Lebenssphäre des Menschen vor sich gehen, erzeugten ihre Wirkungen unter den Menschen, welche sich in der Gesellschaft und im Staate als Rechtswirkungen zu gleicher Zeit gestalten, als Rechtswirkungen, die die Persönlichkeit eben auch in ihren Rechtssphären sichern und erhalten. Diese Rechtswirkungen erhalten als Beziehungen des Einen zum Andern ihren sichern und formalen Ausdruck im **Vertrage**.

Dadurch wird jener Lauf aller Lebenserscheinungen zu einem gewissermaßen parallelen, in so fern, als neben jeder Aeußerung des Lebens die Rechtsäußerung erscheint, die eine bedingt durch

unser natürliches Sein, die andere erzeugt durch unsere Stellung in der Gesellschaft und im Staate.

A. Der Werth des geistigen Gutes.

Im materiellen Leben ist der Werth eines Gutes an dieses selbst gebunden und wird durch dieses bestimmt, denn am Gute hängt der Genuß. Das geistige Werk giebt den Genuß ohne die Güter nnd dadurch unterscheidet sich das Werk der Wissenschaft und Kunst von allen andern materiellen Gütern.

Alle materielle Produktion ist von Elementen der Außenwelt bestimmt und bedingt und trägt nicht in sich die Kraft des Entstehens, sie richtet sich nach dem Gesammtbedürfniß und der Gesammtkaufkraft, sie wird bestimmt durch den Güterverkehr und den Marktpreis, und eben durch dieses Ineinandergreifen der Elemente bildet sich in den materiellen Gütern ein geordnetes und harmonisches Leben. Diesen sichtbaren Erscheinungen begegnen wir bei der Produktion der geistigen Güter nicht, und es giebt kein Maß außer dem Schöpfer derselben, welches über Erscheinen und Produciren bestimmen könnte. Die Produktion der geistigen Güter ist eine freie und deshalb unbestimmbare.

Aber gerade das Maß der Produktion bestimmt den Werth des Produktes im Verkehrsleben und wird die Grundlage jeder wirthschaftlichen Unternehmung. Aber das geistige Leben kann für sich zu keiner Unternehmung werden, denn die Bedingungen fehlen.

Das Wesen jeder Unternehmung ist die Berechnung, und gerade diese fehlt dem geistigen Leben für seine Produktion, es hat keine Spekulation, die es der Unternehmung zu Grunde legt. Die Produktion der geistigen Werke ist frei und willkürlich, nur von dem individuellen Entschlusse abhängig und der Gesellschaft gegenüber zufällig. Jedes Kunstwerk besteht für sich, kein Werk der Wissenschaft wirkt auf ein anders ein. Die Produktion ist frei wie die Konsumtion, beide sind für sich anderen Gesetzen unterworfen. Aber alle diese Elemente bestimmen den Werth der materiellen wirthschaftlichen Güter; da nun aber der Werth der geistigen Güter sich nicht nach gewöhnlichen Gesetzen bestimmen läßt und bestimmt werden kann, so müssen die Gesetze des Werthes der Werke in Wissenschaft und Kunst nach andern Elementen sich regeln.

Die geistige That ist eine freie, und in dieser Freiheit schon liegt das erste Element, welches den Werth derselben bestimmt, denn durch die Freiheit der geistigen That wird ein wesentliches Element ausgeschlossen, welches im materiellen Leben gewöhnlich den Verkehrswerth bestimmt, das Element der Mit-

wirkung. Durch diese wird die Konkurrenz erzeugt, das geistige Leben aber hat keine Konkurrenz, ebenso wenig als die Erzeugung der geistigen Werke eine Ausschließlichkeit begehren kann oder einen Schutz der Produktion. Das Werk erscheint, und in diesem Moment trägt es seinen Werth in sich, es bedarf keines Marktes, der nun erst die Bedingungen seines Werthes sicherstellt, es hat keinen Handel, der es zur andern Bedeutung hebt, als zu jener, die es in sich trägt. Alle diese Momente beeinflussen blos den Preis des geistigen Werkes, wie wir noch sehen werden. Sobald es erschienen ist, ist es ein Einziges und nichts tritt ihm gegenüber, welches sein inneres Wesen ändern oder bestimmen könnte. Die Seltenheit der Erscheinung aber ist ein anderes Moment, welches mit der Freiheit derselben den Werth bestimmt. In der Seltenheit des Werkes aber liegt das treibende Moment des Verkehrswerthes, welcher sich immer mehr erhöht, je mehr die Unmöglichkeit eintritt, daß es wieder erzeugt werden kann. Durch diese Erscheinung aber kann der Werth auch vermindert werden, und zwar so sehr, als die Möglichkeit besteht, daß das Aehnliche wieder erzeugt oder geschaffen werden kann.

Im Verkehrsleben zeigt sich das vorzüglich bei den Künsten. Ein Gemälde steigt in seinem Werthe mit dem Alter des Künstlers und seiner Schaffungskraft, ja es wird zu einem unschätzbaren Gute nach seinem Tode. Ein Kunstwerk erhält sich auf einem natürlichen Werthe mit der Frische und dem Schaffungsreichthum des Künstlers.

Die große Seltenheit aber wird bedingt durch das Talent des Künstlers, die Art des Talents und den Grad der Bildung. Hier aber liegt ein Moment der Werthsbestimmung, welches sowohl im Werke als außer demselben seine Wirkung äußert und auf die Verwerthung Einfluß übt. Nicht von der Bildung des Künstlers allein ist der Werth seiner Schöpfung abhänging, sondern auch von der Bildung der Gesellschaft, für die es in den Verkehr tritt. Je mehr die Gesellschaft fähig ist, die geistigen Schöpfungen zu erkennen, und für den Genuß der hohen Leistung gebildet ist, desto mehr steigt der Werth des Werkes im Verkehr. Für das Ausgezeichnete ist der Lohn außerordentlich. Wenn nun die Leistung einen ausgezeichneten Genuß verschafft, und dieser Genuß von der gebildeten Gesellschaft erkannt werden kann, so wird das Anbieten ein erhöhtes, der Wunsch nach dem Besitz ein bedeutender sein. Die wirthschaftliche Gesittung beeinflußt den Werth des Werkes und dessen Anerkennung.

Ein diesem verwandtes Element liegt in der geistigen Leistung selbst und wirkt auf den Werth derselben ein. Je mehr nämlich ein geistiges Werk Bildung und hohe allgemeine Gesittung voraussetzt, um verstanden und genossen werden zu können, desto niedriger wird der Werth desselben im Verkehr sich stellen.

Je allgemeiner aber das Verständniß und je einfacher die Bedingungen sind, welche ein Werk zu seinem Genusse voraussetzt, desto größer wird der Werth derselben in der Gesellschaft. Wir finden, daß die Werke der Philosophie in dem Verkehr einen verhältnißmäßig viel niedrigern Werth haben, als ein Roman, wir sehen, daß die Werke der Plastik in einem eben solchen Verhältniß gegenüber den Werken der Malerei stehen. Ja wir sehen dieses Gesetz in den einzelnen Theilen einer Kunst wiederkehren. Male ein frivoles Bild, sagte ein Kunsthändler zu einem Maler, der mit seinen Landschaften nichts verdienen konnte, male ein frivoles Bild, und Du wirst ein reicher Mann werden. Wie in dem einem, so in allem andern.

Es ist leicht einzusehen, welche Wirkungen dieses Gesetz des Werthes auf den Preis hat. Je mehr Voraussetzungen nämlich die Anerkennung eines Werkes und die Würdigung seines Werthes fordert, desto höher wird der Preis stehen. Also im Verkehrspreise steht das Gesetz nach seiner Wirkung gerade umgekehrt.

Wie wir die Werthgesetze in den Werken der Kunst und Wissenschaft ausgedrückt finden, so begegnen wir denselben Gesetzen noch klarer in anderen geistigen Arbeiten der Menschen. Das Talent eines Ministers, Generals oder großen Lehrers u. s. w. findet mit seiner Größe eine derselben entsprechende Verwerthung, nur drückt sich diese Verwerthung nicht wie bei den Werken der Kunst und Wissenschaft in der einmaligen Höhe eines Preises, sondern in der Höhe eines Gehaltes aus, der durch die Betrachtung der Zeit, während welcher er genossen wird, erst ein Bild geben kann von dem Preise, den in der Gesellschaft die großen Eigenschaften haben.

Die Frage nun, wo denn das Recht zur Verwerthung liegt, da doch das Talent eine Gabe des ewigen Schöpfers ist, die wir nicht zu unserm Nutzen ausbeuten sollen, liegt einfach aufgelöst in der Stellung des Menschen im Staate, in seiner Erwerbspflicht und vor allem in den physischen Bedingungen seines Lebens, von denen nicht blos der Körper, sondern auch das geistige Kapital in seiner Leistungsfähigkeit und Produktionskraft abhängt. Gab Gott das Talent dem Menschen, so ist damit noch keineswegs der Zwang ausgesprochen, daß man es so verwerthen muß, daß das ganze Menschengeschlecht dessen Früchte genießen kann. Man kann seiner natürlichen Pflicht, sein Talent zu verwenden, auch genügen, wenn man es für den kleinsten Kreis der Menschen, für seine Familie, seine Freunde gebraucht und nützt. Derjenige aber, der das Talent besitzt und für die Oeffentlichkeit, für das Allgemeine seine Werke schafft, bildet sich dadurch seinen Wirkungskreis und seine Lebenssphäre, er opfert in diesen Werken sein Leben und seine Kraft und übergiebt dieselbe in seinen Werken an die Gesellschaft. Diese Kraft ist aber sein geistiges Kapital, und von denen, denen er es vertraut, kann er vollberechtigt dieses

Kapital zurückfordern. Er fordert es und die Gesellschaft giebt es zurück in der Werthanerkennung seiner Leistung und in deren materiellen Ausdruck, im Preise des Werkes, im Lohne oder Gehalte, den es für die geistige Arbeit zahlt. Zumeist aber und vorzüglich bei den Wissenschaften und ihren Werken geschieht diese Zurückgabe selten in einem Gesammtpreise, sondern durch den Verkauf eines Werkes nach und nach, also gewissermaßen als Zins des angelegten Kapitals, der ja stets die Eigenschaft in sich trägt, nach einer gewissen Zeit das Kapital wieder zu erzeugen.

Schon Zachariä*) giebt diesen Gedanken auf dem Gebiete der geistigen Verwendung durch den Beamtenstand Ausdruck, indem er sagt: Der Entschluß, sich dem Staatsdienste zu widmen, hängt in einem gewissen Grade von dem Verhältniß ab, in welchem sich das Kapital verzinst, das man im Staatsdienste, diesen mit anderen Berufsarten verglichen, anlegt. Und dem vorgehend, erklärt er, was er unter dem Kapital versteht: „Zu dem Staatsdienste sind Vorbereitungen, zu diesen Auslagen erforderlich, und dies ist eben jenes Kapital, welches in seinen Anlagen vorhanden, erst entwickelt und gebildet werden muß, ehe man es anlegen kann.“

Darin liegt aber das Recht der Verwerthung.

Alle diese Eigenschaften und Voraussetzungen treten bei der geistigen Arbeit immer mehr hervor, wenn ihre Verwerthung wirklich einem planmäßigen Gange unterworfen wird, wenn sie losgelöst von ihrem geistigen Wesen, zu einem Unternehmen sich gestaltet und durch planmäßige Verwendung vereinigter Kräfte zu einer selbstständigen Wirthschaft wird.

Erst die Unternehmung gestaltet die wahre Verkehrsverwerthung des geistigen Produktes. Sobald sie aber eintritt, ist sie allen Gesetzen des wirthschaftlichen Lebens unterworfen. Die Spekulation und die Berechnung tritt auf, der Preis wird abhängig von den Entstehungs- und Verkehrskosten der Unternehmung, diese selbst erscheinen erst jetzt und verwerthen und ersetzen sich für die Unternehmung im Preise der Verkehrsgüter, der ideelle Werth verschwindet für den Verkehr und wird nur ein Moment der Berechnung in dem Unternehmen.

Wie der Werth des geistigen Produkts unabhängig ist von äußeren Bedingungen, so kann er auch von einer Gesetzgebung nicht beeinflußt und bestimmt werden, aber sobald die geistige Arbeit in die Gesetze des Lebens und Verkehrs eintritt, verbindet sich mit den Aeußerungen dieses neuen Lebens die Gesetzgebung und der Vertrag wird die Grundlage des Unternehmens und die Rechte und Pflichten desselben schützt das Gesetz in ihrer Geltendmachung.

*) Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate B. I. S. 144.

B. Das Unternehmen.

Die geistige Arbeit wird zu einer Unternehmung oder das geistige Kapital wird für eine Unternehmuug bestimmt, oder die Produkte der geistigen Arbeit und des Kapitals werden die Produkte eines Unternehmens, entweder durch den Erzeuger selbst ohne Vereinigung mit anderen Kräften, oder durch den Erzeuger in Verbindung mit anderen. Die Verbindung mit andern Kräften ist wesentlich durch das geistige Produkt selbst und durch die Art der Verwerthung oder durch die Möglichkeit einer Verwerthung überhaupt bedingt. In dem Unternehmen ist das geistige Werk entweder selbst der Verkehrsgegenstand, wie beim Originalverkauf, oder es ist der Stoff einer neuen Produktion, wie bei dem Unternehmen zur Vervielfältigung und zur Aufführung. In allen diesen Arten erscheint das geistige Werk nun erst als Gegenstand einer neuen Produktion, welche einem Bedürfnisse gegenübertritt und in sich die Macht der Befriedigung enthält. In dem Unternehmen erst gestaltet sich die Erwerbskraft der geistigen Arbeit zu realen Verhältnissen. Es entwickelt sich die Eigenschaft des Erwerbes, die Verkehrsgestalt des Werthes der geistigen Arbeit und wir nennen diese Verdienst.

Nur die deutsche Sprache ist so reich, um in dem Worte das wahre Wesen der Sache auszudrücken. Es ist kein gewöhnlicher Erwerb, welcher für die geistige Arbeit aus dem Unternehmen fließt, und ebenso auch kein Ertrag und kein Lohn, sondern es ist im eigentlichsten Sinne ein Verdienst. In der Verwerthung der geistigen That ruht der Verdienst, und das Edele, Höhere desselben, den Lohn des Ruhmes und der Ehre bezeichnen wir damit, daß wir das Geistige des Preises in demselben Worte ausgedrückt finden, indem unsere Sprache dieses einzig und allein: „das Verdienst“ nennt.

Da diese Elemente in dem Preise des geistigen Gutes enthalten sind und nur nach der Art der Unternehmung sich richten und besonders gestalten, doch in ihrem Wesen stets dasselbe sind, so ist es gerathen, zuerst das Wesen des Preises selbst zu betrachten, seine Gesetze und seine Bestandtheile. In den einzelnen Unternehmungen selbst werden sich die Umstände geltend machen, welche ihn stets beeinflussen.

C. Der Preis des geistigen Gutes.

Dort, wo die Arbeitskraft eine vorwiegend körperliche ist, wird der Preis durch den Unterhalt derselben bestimmt und die Bedürfnisse, welche die Unterhaltung der Arbeitskraft hat. Die geistige Arbeit wird dadurch aber nicht befriedigt. Die Bedürf=

nisse derselben sind aber vorwiegend geistiger Natur. Eine höhere Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wird die Voraussetzung, denn sie ist die nothwendige Bedingung der Tüchtigkeit und das unbedingte Hauptmittel der Erhaltung der geistigen Thätigkeit und Schaffungskraft.

Der Werth der Nahrungsmittel, der Kleidung, der Wohnung u. s. w. beeinflussen den Lohn der physischen Arbeit, die geistige Arbeit und ihr Preis wird dadurch nicht berührt. Auch hat die Erzeugung des geistigen Werkes keine Kosten, höchstens in so fern als man Kosten das nennen will, was man zur Erhaltung der geistigen Kraft braucht, die Kosten zur Erhaltung des leiblichen Wohlseins werden nur in geringem Maße ins Gewicht fallen.

Allein auch die geistige Arbeit ist wie jede andere Arbeit darauf hingewiesen, ein Kapital zu bilden. Nach Abzug dessen, was der freien Verwendung der Persönlichkeit zu Gebote steht, wird der Theil, und zwar der größte Theil, zur Entwickelung und Erhaltung der geistigen Fähigkeiten dienen und so zur Vermehrung der künftigen Produktionskraft verwandt werden. Die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse aber muß je nach der Bildung des Menschen selbst mit einem anderen Genusse noch verbunden sein, als dem der bloßen Befriedigung.

Das Maß der Befriedigung und des Genusses wird das Maß der Preisbestimmung der geistigen Arbeit von Seiten des Schöpfers beeinflussen.

Wie der Lohn das Einkommen aus dem persönlichen Kapital, der Arbeitskraft ist, so ist der Preis des geistigen Werkes vor allem das Einkommen aus dem geistigen Kapital. Nach dem Grunde seiner Entstehung richtet sich seine Höhe: der Preis muß so hoch sein, daß er die Erhaltung der ihn erzeugenden Kraft und die Bedingungen ihrer Wiedererzeugung enthält. Der Preis des geistigen Werkes ist somit das Einkommen und die Verwerthung des in den geistigen Fähigkeiten bestehenden Kapitals.

Die Unterschiede des Preises beruhen auf einem rein persönlichen Momente, auf der größeren Fähigkeit, auf der Höhe des Talentes und Genies.

Im wirklichen Verkehrsleben enthält der sich äußerlich darstellende Preis verschiedene Elemente, welche aus der Art der Unternehmung hervorgehen und durch dieselbe wieder gestaltet werden, denn die Unternehmung erst erzeugt die Entstehungs- und Verkehrskosten, nach deren Abzug sich der eigentliche Preis gestaltet, welcher der wahre Verkehrspreis der geistigen Arbeit und ihres Produktes ist. Nach der Art des Unternehmens gestaltet sich die Art der Preisvertheilung, welche wir als Honorar, Tantième u. s. w. bezeichnen. Diese Elemente sind zu zerlegen und einer genauen Prüfung zu unterziehen, denn wir werden vor allem dabei eines der wichtigsten Momente finden, welches als Grenze erscheint zwischen der freien Kunst und der Kunst als

Gewerbe, wobei man eben das Wort in seinem uneigentlichen Sinne gebraucht.

1) Die Entstehungskosten.

Erst durch das Verwenden der Werke der Kunst und Wissenschaft zum und für den Verkehr durch ein Unternehmen treten Elemente zum geistigen Produkte, die im Verkehr bald selbst die geistige Thätigkeit in ihrer äußeren Gestaltung, in Werth und Bedeutung überwiegen. Zu einem Schriftwerke tritt der Buchdrucker und sein Geschäft hinzu, zu einem dramatischen der Bühneninhaber und die dramatische darstellende Kunst, zu einem Bildwerk der Vervielfältiger durch die Presse, wenn das Werk ein Gemälde, und durch den Guß oder Formenabdruck, wenn das Werk eine plastische Darstellung ist.

In allen diesen Geschäften liegt das Mechanische, einfach verbunden mit der Berechnung und der Spekulation betreffend den Erfolg und den Gewinn und die Mittel diesen zu erreichen.

Das geistige Werk ist Eins, sowohl in seiner Erscheinung, als in seinem Werthe. Auch der Preis ist ein fester untrennbarer. Allein durch das Verbinden mit einer mechanischen Thätigkeit wird das eine Werk vervielfältigt und durch diese Vervielfältigung nicht das geistige Werk und sein Werth getrennt, sondern nur sein Preis auf die einzelnen Vervielfältigungen vertheilt. In jeder dieser einzelnen Erscheinungen aber erscheint der Preis der geistigen Arbeit gegenüber den Arbeitskosten der mechanischen Erzeugung des Werkes verschwindend klein. Aber die Entstehungskosten erscheinen nie in dem Preise eines Exemplares ganz ausgedrückt, sondern nach Theilen bestimmt, als repräsentirend einen Theil der Gesammtkosten der Vervielfältigung. Und eben in der Ausmessung dieser Vertheilung der Kosten der mechanischen Arbeit und der Berechnung des Antheils der geistigen Arbeit an dem Preise des Einzel-Werkes auf Zeit so vertheilt, daß eine solche Anzahl von dem vervielfältigten Werke in den Verkehr tritt und abgesetzt wird, daß nach einer bestimmten Zeit in einer Gesammtsumme sowohl der Preis der Arbeitskosten als der Preis der geistigen Thätigkeit dargestellt und erzielt werden wird, eben in dieser Ausmessung liegt das Wesen der Unternehmung und die Spekulation.

Die Spekulation aber richtet sich wesentlich auf die Entstehungskosten, weil, wie wir schon angedeutet haben, das einzelne Werk mit seiner äußern geschäftlichen Ausstattung im Verkehr das Repräsentirende ist und in demselben der Kostenpreis der materiellen Arbeit den Preis der geistigen überwiegt.

Bei einigen Unternehmungen sind die Entstehungskosten der

Vervielfältigung für den Verkehr so wichtig und bedeutend, daß sie den Preisantheil der geistigen Arbeit in je einem Exemplar ganz verschwinden machen, wie wir dies bei den dramatischen Darstellungen und häufig bei der Gußarbeit zur Vervielfältigung plastischer Werke sehen. Darum erscheint die Berechnung der Entstehungskosten als der wesentlichste Theil, auf den sich die Unternehmung richtet.

In allen jenen Fällen, wo die Entstehungskosten der einmaligen Repräsentation des geistigen Werkes den Preis desselben fast ganz verschwinden machen, sehen wir den Preisantheil im Prozentausdruck oder als Tantième erscheinen. Nur bei den Gußarbeiten plastischer Werke finden wir den einmaligen Ankauf der geistigen Arbeit für ein Honorar, wobei dann der Originalkäufer auf eigenes Risiko die Vervielfältigung unternimmt. Allein dieser Originalverkauf zu einem fremden Unternehmen ändert das Wesen der Sache nicht, denn auch bei solcher Gestaltung der Unternehmung muß der Unternehmer stets im Verkaufspreise ein Aequivalent finden für das Honorar und er findet dies eben nur wieder im Zuschlag zu den Kosten der materiellen Arbeit.

In den Entstehungskosten liegt aber noch eine wesentliche Eigenschaft verborgen. Dort nämlich, wo die Entstehungskosten nicht blos das Maß der Mittel bilden, welche zur Vervielfältigung des geistigen Werkes dienen, sondern wo sie als Maß der Erzeugung allein gelten und zuerst den Werth und den Preis bestimmen, dort fängt das Gewerbe an, welchem die Kunst nicht Zweck, sondern nebensächliches Mittel ist. Dies entscheidet über die Photographie. Das Mittelbare des Entstehens und das Nothwendige der Entstehung des photographischen Werkes, wenn ihre mechanischen Mittel vorhanden sind, heben jede eigentliche Autorschaft dabei auf. „Durchwegs aber," sagt der Berliner Sachverständigen-Verein, *) „ergiebt sich als die unerläßliche Grundlage aller einzelnen Anwendungen dieses Gesetzes (des Gesetzes nämlich zum Schutze der Autorschaft) die Autorschaft. Die Photographie ist ein Handwerk, welches freilich nicht ohne Beihülfe von geistiger Thätigkeit, wie Erfahrung und Kunstgeschmack ausgeübt werden kann, dennoch sich nicht in die Sphäre der Kunstübung erhebt, weil der Akt der Hervorbringung eines photographischen Bildes auf rein mechanischem Wege erfolgt." Wohl bemerkt auch dieser Verein, daß die Gerechtigkeit, welche in dem Wesen der Sache liegt, für die praktische Uebung strenge und hart sei, und sagt: „Es kann vom Standpunkte der Gesetzgebung in Frage genommen werden, ob der Schutz des Gesetzes auf die Werke der Wissenschaft und Kunst allein beschränkt bleiben und nicht vielmehr auf einzelne Gebiete der Fabrikation und des Handwerks . . . ausgedehnt werden soll." Hier liegt eben jene Grenze zwischen dem Schutz der geistigen Arbeit und den Marken- und

*) Heydemann a. a. O. Nr. 45.

Musterschutz. Und wie schon vor längerer Zeit ein Schriftsteller*) bemerkt, daß es „eine andere Frage sei, ob nicht eine neuere, den Fortschritten dieser Kunst entsprechende Gesetzgebung hier einzusprechen habe," so müssen wir auch hinzufügen, daß es bei der heutigen großen Entwickelung und Vollendung der Photographie in der That geboten wäre, daß ein umfassender Rechtsschutz die Werke derselben selbst über den Musterschutz stellen sollte.

Aber auch die Entstehungskosten geben nicht das ganze Maß ab für die Preisbestimmung im Verkehr. Das Werk, welches vervielfältigt ist, soll in den Verkehr eintreten und auch der Verkehr hat seine besonderen Gesetze, deren Erfüllung eine Berechnung und besondere Kosten erzeugt.

2) Die Verkehrskosten.

Der Verkehr des Produktes einer Unternehmung, also der Verkehr des vervielfältigten Werkes kann entweder durch den Vervielfältiger selbst oder durch andere dritte Personen betrieben werden, was aber für das Wesen der Sache unentscheidend ist. Unter allen Formen treten dieselben Erscheinungen ein, nur sind die Träger der Folgen andere Personen.

Der Verkehr der geistigen Werke, welchen man als Verlagsbetrieb besonders kennzeichnet, präsentirt das Werk in einem andern Preise im Verkehr, als es nach seinen Gesammtentstehungskosten darstellen sollte. Diese selbst erleiden keine Aenderung mehr, aber es tritt zu ihnen noch das äußere Kostenausmaß des Verlages selbst hinzu mit jenem Theile des Preises, welcher aufgeschlagen wird, um das Element aller Arbeit und jeder Unternehmung zu gewähren: der Gewinn.

Auch bei den Entstehungskosten ist ein solcher schon vorhanden, allein er ist diesen gegenüber verschwindend klein, aber beim Verlage tritt er als das Maßgebende der Berechnung hervor, denn erst jetzt, wenn das Werk in das Verkehrsgeschäft eintritt, zeigt sich das wichtigste Element der Unternehmung: das Risiko. Die Berechnung desselben oder das Maß ist stets das Maß des Gewinnes, welchen der Verkehr abwerfen kann. — Die Höhe des Wagnisses drängt zur Sicherung des Gewagten, die Sicherung desselben aber bestimmt den Aufschlag zum Preise, dem die Gesammt-Entstehungskosten schon ein Maß gegeben haben. Hier vor allem zeigt sich, was wir bei den einzelnen Werken vorher bestimmt haben.

Nicht allein das Maß der geistigen Kraft bestimmt den Verkehrswerth, sondern auch das Maß der Bildung der Gesellschaft,

*) Maday: Ueber die Eigenthumsfrage an Daguerrotyp-Bildern. Liter. Archiv B. 26. aus dem Jahre 1843.

für welche das Werk bemessen ist. Das Maß der Bildung des Verständnisses für das erzeugte Werk giebt das Maß des Bedürfnisses an, welches nur befriedigt werden kann. Ist dieses Verständniß ein sicher vorauszusetzendes Element für die Möglichkeit eines leichten Absatzes, so wird die Leichtigkeit des Verkehrs die Größe desselben bestimmen, und die Größe des Verkehrs ist das Maß der Verkehrskosten und des in diesen enthaltenen und berechneten Gewinnes, der durch das Werk zu erzielen ist. Die Berechnung der Leichtigkeit des Verkehrs ist die Berechnung für die Höhe des Risikos, die Höhe desselben aber beeinflußt den Werths- und Preiszuschlag. Durch den neuen Zuschlag erscheint der Preis der geistigen That abermals in seiner Höhe kleiner, wenn man das einzelne Verkehrsprodukt betrachtet.

Das Risiko des Verkehrs hat aber noch eine auf die Preisschätzung der geistigen Arbeit selbst rückwirkende Kraft. Denn je niedriger das Risiko des Verlags, desto höher kann sich der Preis des geistigen Werkes stellen. Die Höhe desselben wird aber selbst durch die Sicherheit und die Schnelligkeit der Einnahme bestimmt, und es ist durch das geringe Risiko schon eine Erhöhung und Verbesserung des Verkehrspreises der geistigen Arbeit eingetreten, wenn auch selbst keine materielle Preiserhöhung dadurch bedingt ist.

Diese Elemente, welche die äußere Preiserscheinung der geistigen Arbeit bilden, waren es, welche bei dem Aufkommen der Buchdruckerkunst, wie wir in der Einleitung gesagt haben, die Betrachtung der geistigen Arbeit und ihre Werthschätzung bestimmten. Der Mangel geordneter und klarer Verkehrsbegriffe machten eine Vorstellung möglich, welche dahin führte, die in dem Preise eines Buches enthaltene Theilbestimmung des Preises der ganzen geistigen Arbeit zu übersehen und ihrer so wenig zu achten, daß man sie für nichts hielt, weil sie gegenüber den großen Kosten der Darstellung und Vervielfältigung ganz verschwanden. Nur die Zahlung dieses Preises in einer Summe als Honorar beförderte die Vorstellung, daß außer den materiellen Entstehungskosten und selbst des Gewinnes, den ein Geschäft abwerfen sollte, noch ein anderes höheres Element in der Preisbestimmung eines Werkes der geistigen Thätigkeit wirke. Das Erkennen dieser Elemente erzeugte die klarere Begriffsbestimmung, welche man endlich, wie wir gezeigt haben, durch die falsche Vorstellung eines Eigenthums an dem geistigen Inhalt des materiellen Produktes zu einer klareren Erkenntniß führte.

3) Der eigentliche Preis.

Nachdem wir die Elemente, welche den Verkehrspreis des geistigen Werkes bilden, dargelegt haben, können wir zu dem Resultat gelangen, was der eigentliche Preis eines geistigen Verkehrs-

Produktes sein kann und wie sich dieser Preis gegenüber dem Erzeuger des geistigen Werkes darstellt.

Sowohl die Entstehungskosten, als die Verkehrskosten und in beiden der Gewinn erscheinen in dem einzelnen Werke, welches in den Verkehr tritt, nur als prozentualer Ansatz der Gesammt-Auslagen, und bestimmt sich in diesem Theilansatze nach der Berechnung des Verkehres und Vertriebes.

Das einzelne Werk, sei dieses nun ein Buch, ein Bild, sei es eine Darstellung oder Aufführung, enthält in seinem bestimmten Verkehrspreise die Werthe ausgedrückt des Gesammtunternehmens. Diese Werthe sind dreifach; der Werth der geistigen Thätigkeit, der Werth der materiellen Arbeit, welche verwendet wird auf die Erzeugung eines materiellen Produktes für den Verkehr und der Werth jener Arbeit, welche der Verkehr selbst erheischt. In allen finden wir die beiden Elemente der wirklichen Kraft und Stoffverwendung und des Gewinnes, welche den Preis in allen Dreien gestalten. Nur das Letztere ist das Unregelmäßige und hängt von äußern Umständen ab. Die Schwankungen, welche in dem Rohmaterial eintreten können, sind von untergeordneter Bedeutung und beeinflußen in nur verschwindend kleinem Maaße den Preis des Werkes.

Aus dem Preise des einzelnen Produktes findet man das Maaß des reinen Preises aller Elemente, welche im Verkehrsgegenstande liegen. Wir können nur das Maaß finden, nicht die richtige Ziffer desselben. Denn die Ziffer ist ebenfalls von den außer der Berechnung der Erzeugung liegenden Verkehrsverhältnissen und Bedingungen abhängig. Das Maaß selbst aber gestaltet sich nur nach Theilen und nach der Zeit. Also die Addition der Preise der Theile des Werkes oder der Verkehrsgegenstände in der Verkehrszeit schafft den Gesammtwerth des Werkes und die Trennung oder Subtraktion der Entstehungs- und Verkehrskosten von diesem Gesammtwerthe giebt den reinen oder wirklichen Preis der geistigen Arbeit, welchen sie im Verkehre findet.

Man wird daraus begreifen, wie das Honorar oder die Tantieme und die Höhe derselben, wenn man statistische Tabellen anlegen würde, ein Zeichen für die geistigen Bedürfnisse eines Volkes, also ein Zeichen seiner Kultur ist, wenn man bedenkt, wie wir bei den Verkehrskosten entwickelt haben, daß diese Preistheile vor allem von der Berechnung der Bedürfnisse der Gesellschaft abhängen.

Weil es gleichgültig für das Wesen der Sache ist, ob dieser wirkliche Preis nach Zeit bezahlt und in Prozentantheilen ausgedrückt wird, oder als Honorar, so bedarf diese Art der Preisform auch keiner besondern Betrachtung. Nur auf die Form der Tantieme müssen wir wegen mancher Besonderheit etwas näher eingehen.

4) Die Tantieme.

Sobald der Verfasser eines Werkes dasselbe zu einer Unternehmung benutzt oder benutzen läßt, so treten in diese Unternehmung solche Kräfte ein, die durch ihre Thätigkeit entweder gleich werthvoll neben dem geistigen Schaffen stehen oder sogar ein Uebergewicht über dasselbe erhalten; vor Allem doch, daß eben erst durch diese andern Kräfte eine Verwerthung erzielt werden kann. Nirgends tritt dies mehr hervor, als bei der Aufführung und Darstellung durch die Bühne und durch andere Kräfte. Diese Kräfte selbst sind wieder künstlerische, sei es, daß sie sich in den lebendigen plastischen Künsten, Tanz- und Schauspielkunst, für das Auge, sei es, daß sie sich durch die Kunst der Instrumental-Musik oder der menschlichen Stimme für das Ohr darstellen.

Es erscheinen somit neben dem Schöpfer des dramatischen oder musikalischen Schriftwerkes noch andere Personen bei der Darstellung derselben als Theilnehmer des Erfolges oder der Verwerthung, und somit als Berechtigte für einen Antheil desselben. Die dabei verwendeten Entstehungskosten sind dem ganzen Unternehmen gemein, sie werden daher von der Summe, welche den Erfolg konstatirt, vorweg abgezogen werden müssen. Der dabei zurückbleibende Ertrag ist der Preisausdruck der bei dem Unternehmen verwendeten Arbeit. Und der Antheil an der Arbeit in seiner Darstellung in Werthen oder Gütern ist die Tantieme. Sie hat aber nur dem Schriftsteller gegenüber ihren reinen Charakter, denn bei den Darstellern sammelt sich dieselbe und erscheint als Gehalt, bei dem Leiter der ganzen Unternehmung außer dem Verdienst auch noch als Ueberschuß, da nur er das ganze Risiko trägt, der Schriftsteller aber empfängt seinen jedesmaligen Antheil.

Dieser Antheil stellt sich in der Praxis als Prozentantheil gewöhnlich dar und wird darnach vertragsmäßig bestimmt, oder richtet sich nach einzelnen Bühnenordnungen, nach dem im Vorhinein festgesetzten Prozentmaaß.

Die Gesetzgebung aller Länder ist gerade auf diesem Gebiete sehr mangelhaft. Nicht die Höhe der Tantieme festzusetzen, ist die Forderung, die man an die Gesetzgebung stellen sollte, denn diese läßt sich nicht allgemein bestimmen, da ihre Bedingungen von äußeren Zufälligkeiten stets abhängig sind und deshalb der freien Vertragschließung überlassen bleiben soll, aber Aufgabe der Gesetzgebung wird es sein, die Regeln festzusetzen, nach welcher die Verpflichtung sich gegenseitig knüpft und knüpfen soll. Und wenn die Gesetzgebung genau die Gegenstände prüfen wollte, welche durch eine Tantieme am besten ihre Verwerthung finden könnten, so würde sich gerade hier das Gebiet finden, auf welchem eine große Zahl von bis jetzt geübten Ungerechtigkeiten sich ausgleichen lassen würden. Vor Allem konnte hier die Aus-

beutung der geistigen Arbeit durch die Sammelwerke aller Art eine Grenze finden. Ebenso wäre hier durch die Garantie eines Antheiles am Gewinn dem ungerechtfertigten Handel im Interesse der zeichnenden Künste gesteuert, welchen man mit den Cliches treibt. Zeichnungen im Interesse eines Schriftwerkes geliefert, machen durch andere Texte die Runde ohne Wissen oft und stets ohne Bezahlung und Vergeltung des Künstlers, obgleich durch dieselben das Schriftwerk einen erhöhten Werth empfängt. Selbst der Ausbeutung der Kunstwerke durch die Industrie wäre hier eine Schranke gegeben, wenn man nicht an den ausdrücklichen Willen des Künstlers die Benutzung seiner Arbeit durch das Gewerbe binden will, da man vor dieser Art der Verwerthung der Kunsterzeugnisse stets zurückschreckt mit dem Gedanken, durch einen hier gegebenen Schutz die Kunstindustrie zu zerstören.

Die Tantieme wird in ihrer Endsumme immer reicher ausfallen, als die grade Bezahlung durch den Kauf. Auch ist es natürlich, daß die Länge der Zeit, in welcher dem Verfasser der Werth seiner Arbeit, die er andern überlassen hat, und der Nachtheil, der ihm dadurch möglicherweise erwachsen kann, ersetzt wird durch ein entsprechendes Aequivalent. Daß dies in der That auch so in der Praxis erscheint, zeigt am Schärfsten die wirthschaftliche Stellung der geistigen Arbeit und ihr Unterworfensein unter die wirthschaftlichen Gesetze.

D. Die Arten der Unternehmung.

1) Der Originalverkauf.

Die einfachste Art der Verwerthung des geistigen Werkes ist der Verkauf des Originalwerkes. Bei einer Unternehmung solcher Art werden die beiden einander gegenübertretenden Personen, durch ihren Willen und ihre Absicht geleitet, den Kauf schließen und die Gesetzgebung kann hier in keiner andern Form thätig sein, als sie es überhaupt bei einem geschlossenen Kaufvertrage ist. Es werden hier alle Regeln und Bestimmungen in Kraft treten, welche den dem Kontrakte angehefteten Bedingungen die Möglichkeit und Sicherheit der Erfüllung garantiren.

Es handelt sich bei dem Originalverkauf nur um das Maaß dessen, was verkauft wird, und dieses Maaß ist bei den Werken der geistigen Arbeit darum von Wichtigkeit, weil ja in demselben die Möglichkeit der Verwerthung liegt. Diese Verwerthung beruht aber nicht blos in dem Kaufpreise des Originals, sondern auch in der Möglichkeit, mit diesem Original eine Verwerthung durch andere Künste oder mechanische Nachbildung zu erzielen. Und nur hier ist dem Gesetze ein Spielraum gegeben, scharf und genau auszudrücken, wie es einen Originalkauf oder Verkauf der nicht an genaue Bestimmungen geknüpft ist, verstanden wissen will. Denn es entstehen hier jene so oft bestrittenen Fragen, ob

der Käufer durch den Kauf jede mögliche Verwendung des Originalwerkes kauft, oder ob er blos das Original in seinem innern Werthe als Einziges erwirbt.

Bei Betrachtung dieser Frage kann es nicht im mindesten auf die Eigenschaft des Käufers ankommen, wie Gastambide*) meint, denn wer wollte entscheiden, ob Jemand blos als Kunstliebhaber oder nicht ein Werk gekauft hat? Und ebenso wenig kann es auf die Art des Werkes ankommen, welches verkauft wird, obgleich auch hier die rechtliche Vermuthung, gestützt auf das sachliche Verhältniß, bestimmend einwirken kann.

Denn, wenn Jemand sein Schriftwerk an einen Drucker oder Buchhändler verkauft, so liegt in der persönlichen Stellung des Letzteren und in der Handlung des Ersteren die Vermuthung begründet, daß der Verkauf zum Zwecke der Verwerthung der Schrift durch Vervielfältigung eingegangen ist, und es kann sich nur um das „Wie viel“ handeln, was wir beim eigentlichen Verlagsvertrag genauer bestimmen wollen. Anders aber ist es mit dem Verkauf eines Kunstwerkes. In einem solchen liegt der gewisse Werth in der Gestalt als Original als Einziges. Der Besitz desselben allein ist Reichthum. Jede Vermuthung wäre vag, die zu Gunsten des Käufers was immer für einer Art schließen wollte, daß dieser mit dem Gewinn des Originals ipso jure schon das Recht der Vervielfältigung gewonnen habe. Die Vervielfältigung ist ein wesentlicher Theil der Erwerbsfähigkeit des Künstlers, wenn er sie mit dem Originalwerk aufgeben wollte, so müßte es ausdrücklich erklärt werden.

Da aber an einem Originalwerke ein ganz besonderer Werth hängt, wenn es Einzig in seiner Art ist, so hat der Originalverkauf noch eine andere Seite, welche ein Recht des Käufers an den Künstler bildet, ein Recht nämlich, dieses Werk in keiner Weise wieder zu schaffen. Denn treten beide Theile der Absicht bei, daß das Werk nur in seiner Einheit bestehen soll, so wird die dadurch geschaffene Seltenheit des Werkes den Preis desselben erhöhen, der durch die Nachbildung selbst von des Künstlers Hand vermindert werden würde. Da diese Absicht aber nie erkannt werden kann, so soll sie stets Vertragsbestimmung werden, denn sie enthält eine Willens- und Freiheitseinschränkung auf Seiten des Künstlers, die nie vermuthet werden darf.

Wohl kann auch bei Kunstwerken jene, oben beim Verkauf von Manuskripten erwähnte Vermuthung eintreten, wenn ein Künstler die Form eines Werkes an einen Gießer oder Nachbildner verkauft, wobei auch stets die wesentlichen Fragen nach dem Maaß der Vermuthung entscheidend und genaue vertragsmäßige Bestimmungen nothwendig werden.

Aus diesen Rechtsverhältnissen lassen sich die Rechte und Pflichten, soweit sie durch den Kauf und Verkauf eines Bild-

*) Gastambide, Traité 312.

oder Schriftwerkes besondere sind, bestimmen und deren gesetzliche Normen erörtern.

a. Rechte und Pflichten des Originalverkäufers.

Abgesehen von jenen durch die persönliche Stellung erzeugten rechtlichen Vermuthungen, betrachten wir nur den Verkauf des Originalwerkes als solchen und hierbei wird der allgemeine Rechtssatz auch zur Geltung kommen, daß ein Zweifel nicht vermuthet werden kann, daß Jemand mehr Rechte auf den andern übertragen hat, als ausdrücklich bestimmt worden sind.

Das wesentliche Recht des Schöpfers aber ist das Recht der Verwerthung und diese ist möglich durch den Originalverkauf und durch die Vervielfältigung, ganz abgesehen von der Verwendungsart dieser Rechte, ob diese blos um der Sache selbst willen, oder um einer industriellen Verwendung willen verkauft wird.

Es sind somit Originalverkauf und Vervielfältigung zwei ganz besondere Rechte und nur soviel Rechte kann der Käufer empfangen, als der Verkäufer aufgiebt, oder auf ihn überträgt. Nur so viel und nicht mehr, wie dies der Bundesbeschluß*) ausdrückt:

„Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst... dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, sowie D e s j e n i g e n, w e l c h e m d e r s e l b e s e i n e R e c h t e a n d e m O r i g i n a l ü b e r t r a g e n h a t... nicht vervielfältigt werden."

Hier ist ausdrücklich von der Uebertragung der Rechte gesprochen und wo diese Uebertragung nicht ausdrücklich geschehen ist, kann die rechtliche Vermuthung nur nach dem obigen allgemeinen Rechtssatze eintreten und nur soweit als dieser reicht, keineswegs soweit, daß man mit der Uebertragung des einen Rechtes auch die eines andern, wesentlich verschiedenen vermuthen darf. Es erscheint uns sonach die Annahme Wächters**) als unrichtig, wenn er befürchtet, daß, wenn mit dem Originalverkauf auch die Geltendmachung des Vervielfältigungsrechtes demjenigen gewährt wird, welchem der Urheber seine Rechte am Original übertragen hat, daß mißliche Verwicklungen daraus entstehen können. Denn in dem Ausdruck „seine Rechte" ist ausdrücklich das Maß gegeben, alles dessen, was der Käufer durch den Verkäufer empfängt und nur so viel Rechte giebt der Verkäufer auf, als er ausdrücklich auf den Käufer überträgt.

Aus diesen Gründen erscheint es uns als unrichtig, wenn das österreichische Gesetz***) meint, daß, wenn das Originalwerk Eigenthum eines andern wird, auf den Erwerber, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, auch das ausschließliche Recht, die

*) Bundesbeschluß vom 9. November 1837. art. 1.
**) Wächter a. a. O., Seite 229.
***) Oesterreich. Gesetz v. J. 1846, §. 11.

Vervielfältigung zu veranlassen, oder zu gestatten, übergeht. Widerspricht dieses schon dem Wesen der Rechte des Künstlers, denn als maßgebend erscheint, wie Kühns*) sagt, die Rücksicht, daß der Urheber eines Werkes rechtlich in der völligen Freiheit erhalten werden muß, wann und wie er die künftige Vervielfältigung ins Werk setzen wolle, also keine Vermuthung ihn im vorhinein dieses Rechtes berauben darf; so widerspricht es vor Allem dem allgemeinen Rechtsgrundsatze und dem Geist anderer österreichischer Gesetze,**) wo gerade das Gegentheil vermuthet wird.

Es ist also festzuhalten, daß durch den Originalverkauf der Künstler nur so viel von seinem Rechte verliert, als er ausdrücklich aufgegeben hat, und nur wenn das Vervielfältigungsrecht mit dem Originalverkaufe ausdrücklich übertragen wurde, hat sich der Künstler des Rechtes begeben.

Auch bei den Pflichten, die aus dem Originalverkauf dem Künstler erwachsen, werden wir geleitet von der Anschauung, daß die Freiheit des Schöpfers zumeist beachtet werden muß. Daher ist zu fordern, daß die Nachbildung des Originalwerkes, sei diese mechanisch oder durch dieselbe kunstgeübte Hand, ausdrücklich im Kaufkontrakt aufgenommen werde. Denn, wie die Vermuthung das Maß der Rechte des Künstlers giebt, so liegt in der Zahlung des Preises von Seiten des Käufers die Grenze dieses Rechtes. Der Preis nämlich wird durch die Eigenschaft, daß das Werk ein einziges ist, in seiner Höhe bedingt, und diese Bedingung selbst wirkt auf die Bestimmung der Pflicht von Seiten des Künstlers. Verletzt dieser die Vertragsbestimmung, so ist es ein Betrug, geübt gegen den Käufer. Es ist die Pflicht des Schöpfers, die Schranke, die er selbst sich gesetzt hat, anzuerkennen und vermöge des Werthinteresses, das er einer andern Person eingeräumt hat, dieselbe zu achten.

Diese Rechte und Pflichten entstehen aus dem besondern Wesen des Gegenstandes des Vertrages. Außerdem werden noch alle bei Kaufverträgen überhaupt entstehenden Verbindlichkeiten eintreten, welche dem allgemeinen Rechte angehören und keiner besonderen Erörterung bedürfen.

b. Die Rechte und Pflichten des Käufers.

Die Pflichten des Verkäufers bestimmen die Rechte des Käufers, sowie die Rechte des Verkäufers das Maß der Pflichten des Käufers feststellen. Nur eine Besonderheit ist hier zu erwähnen, die vorzüglich das österreichische Gesetz mit besonderer Schärfe hervorhebt.

Es ist das Recht des Käufers, wenn dieser Besteller oder

*) Kühns a. a. O. S. 19.
**) A. B. G. B. vergl. §§. 364, 388, 915.

Unternehmer eines Werkes ist. Die genannte Gesetzgebung*) stellt einen solchen dem Urheber selbst gleich und gewährt ihm alle Rechte, die sonst diesem zugehören. Es findet dies auch in dem Wesen der Sache seine Begründung, denn durch den Besteller, welcher die Bearbeitung und Ausführung eines Werkes nach einem Plane und auf seine Kosten an einen Andern überträgt, oder durch den Unternehmer eines Werkes wird das geistige Element des Werkes nach Inhalt und Form selbst geschaffen und der Künstler ist blos bei solcher Arbeit der äußere, man könnte sagen, der mechanische Erzeuger dieses Werkes. Die Rechte, die er dadurch erwirbt, sind blos in soweit bestimmt, als sie der Besteller des Werkes vertragsmäßig hierbei festgesetzt hat. Das ist das Recht auf das Entgelt der Arbeit und auf die Belohnung. Dem Rechte gegenüber steht die Pflicht des Bestellers, zu erfüllen, was er versprochen und den Forderungen zu genügen. Die Verwerthung des Werkes selbst aber liegt in der Hand des Käufers und der Schöpfer desselben kann und hat sie nicht zu beeinflussen.

Wenn von Seiten des Schöpfers das bestellte von ihm versprochene Werk nicht geliefert wird, so kann wohl auch hier das allgemeine Gesetz geltend gemacht werden und der Vertragsverpflichtete zur Erfüllung des Vertrages angehalten werden. Allein es wird sicher im Interesse des Bestellers und Unternehmers liegen, hier jeden Zwang zu vermeiden und sich an das Recht der Entschädigung und Strafzahlung des Vertragsbrüchigen zu halten, da es ja keinen Zwang über eine geistige Thätigkeit geben kann und selbst, wenn er möglich wäre, der Erfolg stets zum Schaden des Zwingenden ausschlagen müßte. Da der Besteller dem gleichgestellt ist, so ist das Recht desselben, auch andern Personen gegenüber, als vollkommen gesichert anzusehen und findet sein Maß nur in dem Maß der Rechte des Urhebers selbst.

2) Die Vervielfältigung.

Die Vervielfältigung ist das überwiegend wichtigste Mittel der Verwerthung der geistigen Arbeit, und das Recht zur Vervielfältigung ist das bedeutendste Recht des Autors, welches aus seiner Erwerbskraft hervorgeht, und seine Erwerbsfähigkeit in der Gesellschaft und im Staate sichert. Darum ist das Recht der Vervielfältigung ein höchst persönliches Recht, das seine Begründung in der persönlichen Arbeit und der Verwendung des geistigen Kapitals findet, welches durch dieselbe wieder erzeugt werden soll und zwar mit einem Verdienst und einem Ueberschuß wieder erzeugt werden muß, wenn die geistige Arbeit eine fruchtbringende sein, wenn sie selbst in Thätigkeit erhalten werden soll.

Allein die Mittel der mechanischen Vervielfältigung sind für das Werk im Verkehre selbst von so überwiegender Wichtigkeit,

---

*) Oesterr. Ges. 1846 und a. B. G. G. §. 1170—1171.

daß, wie wir gezeigt haben, sie den Preis vor Allem im Verkehre bestimmen. Aus dieser Wichtigkeit entstehen die Rechte jener Personen, durch deren Arbeit und Kapitalsverwendung die mechanische Vervielfältigung selbst vollzogen wird. Diese Rechte selbst sind dadurch selbstständige Rechte, welche durch die Rechte des Autors in keiner Weise beeinflußt werden, sie stehen selbstständig neben dem Rechte des Autors, wie dessen Rechte selbstständig neben jenen des Vervielfältigers oder Verlegers.

Die Grenzen dieser beiden Rechtssphären, wie sie durch das persönliche Interesse bestimmt werden, können im Staatsleben nur durch die rechtlichen Verkehrsformen sicher gestellt werden und die rechtliche Verkehrsform dafür ist **der Verlagsvertrag**.

Er ist in der Verwerthung durch die Vervielfältigung von der größten Wichtigkeit, denn wenn auch die Interessen beider Personen, des Autors und Verlegers, in ihrem Ziele der möglichst hohen Verwerthung gleich sind, so sind sie doch in der Art der Erreichung voneinander verschieden und getrennt und eben diese Verschiedenheit hat der Vertrag auszugleichen und zu bestimmen. Der Verlagsvertrag hat also sein Wesen vor allem in dem Verhältnisse, in welchem der Autor und Verleger zu einander stehen, oder in dem Verhältnisse der Rechte und Pflichten beider Vertragstheile, welche in der Frage kulminiren: wie machen beide Theile im Verkehrsleben ihre, wenn auch mit einander innig verbundenen, so doch stets selbstständigen Rechte, sowohl gegen einander, als gegen dritte Personen geltend.

Wir haben bei den Arten der Verwerthung schon angedeutet, daß diese entweder durch den Originalverkauf geschehen kann, oder durch die eben jetzt zu behandelnde Verwerthung durch Vervielfältigung. Der Originalverkauf kann aber so geschehen, daß der Autor jedes weitern Rechtes auf sein Werk und dessen Verwerthung entsagt, und wenn dies der Fall ist, und der Käufer des Werkes und aller Rechte auf das Werk in den Besitz derselben tritt, so vereinen sich in der weitern, ihn nun freigegebenen Verwendung in ihm mit dem Rechte des Verlegers auch die Rechte des Autors, eine Vereinigung, die auf das Wesen der Sache keinen Einfluß übt.

Der Verlagsvertrag nun ist die Veräußerung des ausschließlichen Rechtes der Verwerthung durch die Vervielfältigung, gegen ein Entgelt in einer Gesammtsumme oder einem Prozentantheil am Gewinne.

Es wird dabei eine Bedingung des Vertrages sein, ob sich der Autor jeder weitern Einwirkung auf die Verwerthung enthält, oder ob diese in Verbindung mit dem Interesse der andern betheiligten Personen geschieht.

Für die Rechtsfrage ist die Gegenseitigkeit der Leistung das Wesentliche, denn nur daraus gestaltet sich das eigentliche Verlagsgeschäft. Dabei kann natürlich auch ein Aufgeben des Ent-

geltes eintreten, wo es dann als Schenkung anzusehen wäre, oder das Entgelt kann in der Art sein, daß der Vertrag zu einem einfachen Kauf oder Tausch wird, was das Wesen der Sache nicht beeinflußt.

Gegenstand des Vertrages kann jedes geistige Werk sein, welches sich zur Vervielfältigung eignet. Dabei muß man diese genau von der bloßen Nachbildung unterscheiden, welche mehr bei der Verwerthung durch die Industrie hervortritt.

Inhalt und Umfang des Vertrages wird sich nach den Bedingungen desselben richten und die Rechte des Einen sind die Grenzen der Rechte des andern Theiles. Doch wird der Umfang der Veräußerung von dem Umfang der nothwendigen Verkehrsbedingungen, also durch das Wesen des Verlagsgeschäftes, beeinflußt, wie wir bei den Rechten des Verlegers näher entwickeln werden.

Dabei ist die allgemeine Rechtsregel stets festzuhalten, daß die Wirkungen eines Vertrages nicht durch andere Rechtsgeschäfte aufgehoben werden dürfen, wie dies möglich wäre, wenn mehrere Originalwerke vorhanden und diese von ihrem Autor mit den gleichen Rechten an verschiedene Personen veräußert wurden.

Die Gesetze geben keine Definition des Verlagsvertrages, sondern beschreiben zumeist in der Aufzählung der Rechte und Pflichten der Vertragschließenden das Wesen derselben, wie z. B. die österreichische Gesetzgebung und diese bestimmt noch am bezeichnendsten das Wesen desselben als „das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte, ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung," *) welche Summe von Rechten sie als Verlagsrecht und in seiner Uebertragung auf andere als Verlagsvertrag ansieht.

Ebensowenig äußern sich die Gesetze über die Form des Vertrages, woraus man schließen muß, daß hierbei alle in den allgemeinen Gesetzen gültigen Bestimmungen anzuwenden sind, nur die Gesetze der amerikanischen Nordstaaten bestimmen, daß die Form des Verlagsvertrages urkundlich, wie in den bei unbeweglichem Eigenthum in den Staaten der Einregistrirung vorgeschriebenen Formen erfolgen muß und beschränken dabei das Recht des Autors soweit, daß er selbst nur für seine Lebenszeit das Verlagsrecht veräußern kann, über das Recht der Wittwen und Kinder nicht zu verfügen berechtigt ist, eine Bestimmung, die, wenn man einmal ein unbewegliches Eigenthum annimmt, sich widerspricht. **)

Mit der Form des Vertrages darf man die Förmlichkeiten nicht vermischen, welche die Gesetze für nöthig fanden, aufzustel-

---

*) Oesterr. Gesetz 1846, §. 13.
**) Curtis Traitise a. a. O. 235.

len, um den Schutz des Gesetzes zu gewinnen, was wir für Verwaltungsmaßregeln halten, die wir noch später einer genauen Würdigung unterziehen werden.

a. Die Rechte und Pflichten des Autors.

Die Rechte und Pflichten des Autors bestimmen sich nach drei Gesichtspunkten, welche zugleich das Maß und die Grenze derselben angeben und zwar: Rechte und Pflichten, welche aus der Natur der Sache hervorgehen, welche aus allgemeinen Rechtsbestimmungen fließen und durch die besondern Verlagsbestimmungen gewährt und festgesetzt werden.

Alle Rechte und Pflichten sind gegenseitig, so daß das Recht des Autors die Pflicht des Verlegers und die Pflicht des Autors das Recht des Verlegers ist.

Jene Rechte und Pflichten, welche aus der Natur der Sache fließen, lassen sich mit einem kurzen Blick auf die geistige Arbeit und die Verwendung des geistigen Kapitals erklären.

Die Arbeit und die Verwendung des Kapitals liegen in dem Willen und der Freiheit der Person. Die Art der Aeußerung zeigt zugleich das Maß der Fähigkeit. In der Fähigkeit liegt aber die Erwerbskraft der Person. Diese Erwerbskraft selbst steigt und fällt mit der Erkenntniß der Bedürfnisse des Verkehrs und der Fähigkeit, diese Bedürfnisse zu befriedigen. Diese Erkenntniß aber wirkt zurück auf die Art der geistigen Arbeit und die Verwendung des geistigen Kapitals. Die Erkenntniß ist willkürlich doch das Maß derselben und die Art der Aeußerung liegt in der Freiheit und dem Willen der Person. Wenn nun aber diese Erkenntniß in der persönlichen Freiheit liegt und in der Aeußerung dieser Erkenntniß die Kraft, den Bedürfnissen zu genügen und dieselben zu befriedigen und in den Mitteln der Befriedigung die Erwerbskraft der Person, welche mit der Befriedigung steigt und fällt, so ist es ein wichtiges Recht des Autors, die beständige Einwirkung auf sein Werk zu haben und die Freiheit desselben umzugestalten, zu verbessern, kurz, den Bedürfnissen nach seiner persönlichen Erkenntniß anzupassen.

Dieses Recht, und es ist das wichtigste des Autors, ist im Verkehre das Recht der Ausgabe. Es ist ein persönliches Recht des Autors und nur des Autors, wenn eben nicht besondere Vertragsbestimmungen dasselbe eingeengt haben. Wo dies der Fall nicht ist, muß bei Zweifeln und allfallsigem Streit das Gesetz stets zu Gunsten des Autors entscheiden. Den Begriff der Ausgabe bestimmen sowohl einzelne Gesetze als der Sprachgebrauch und die Sprachwissenschaft gleich und übereinstimmend.

Das preußische allgemeine Landrecht sagt: Wenn eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderung im Inhalte von

Neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.*) Dabei ist es aber falsch, daß das Gesetz das Wort „Format" und das Wort „oder" gebraucht, wogegen sich auch die Praxis entschieden hat, denn das Format ist ein Begriff, der wesentlich zur Auflage gehört, wovon später gesprochen wird.

Campe**) korrigirt seinen zuerst schlechten Begriff und sagt: Wenn man genau redet, so versteht man unter einer neuen Ausgabe nur einen solchen Abdruck einer Schrift, die nach vorhergegangenen Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen ist, wodurch sich die Ausgabe von der Auflage unterscheidet. Ebenso entscheidet Grimm,***) der außer der innern Aenderung des Wesens noch auf das Verhältniß zwischen Verleger und Verfasser hindeutet und meint: Auflage bezieht sich nur auf Verleger und Drucker . . . Ausgabe kann auf Verleger und Verfasser gehen. . . .

Die Freiheit des Autorrechtes zur Ausgabe ist, wenn sie nicht durch den Vertrag begrenzt ist, durch das persönliche Verhältniß zum Verleger beschränkt und wo diese Beschränkung des Rechtes ist, dort ist die Pflicht des Autors begründet. Es hat sich ja oben schon gezeigt, welch überwiegendes Kapital und welche Arbeitskraft der Verleger mit dem geistigen Werke verbindet und welch hohes Verkehrsinteresse er in das Werk trägt. Dieses Verkehrsinteresse ist aber durch die Gegenseitigkeit ein rechtlich bedingtes und bedingendes Verhältniß geworden, welches eben darum nicht einseitig gestört, verletzt, oder in seinen Wirkungen aufgehoben werden kann. Der Autor hat somit auch die Pflicht, durch keine Handlung das Interesse des Verlegers zu beengen, oder zu vereiteln, was geschehen würde, wenn er willkürlich eine Verbesserung oder Vermehrung seines Werkes vornehmen und eine neue Ausgabe veranstalten würde, wenn die auf die erste Ausgabe verwendeten Kräfte und Kapitalien noch nicht ersetzt worden sind.

Das Recht des Autors wird somit durch seine Pflicht, welche Achtung des Interesses des Verlegers fordert, eingeschränkt.

Das Recht des Autors zu einer neuen Auflage kann nur durch Vertragbestimmung zu einer Pflicht des Autors werden und wenn dies der Fall ist, so kann der Verleger die Erfüllung dieser Pflicht fordern, wie jede andere Vertragsbestimmung gefordert und nöthigenfalls erzwungen werden kann, ebenso wie die Zeit, wann, und die Art, wie einer solchen Vertragspflicht genügt werden soll, am besten durch positive Vertragsbestimmungen festgesetzt werden, wie dies das österreichische Gesetz†) ausdrückt: „Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern" — und an anderer Stelle: „Will der Verfasser eine

*) A. L.-R., §. 10—12.
**) Campe, Wörterbuch 1807, B. 4, 241.
***) Grimm Wörterbuch 1854.
†) A. B. G. B., §§. 1165 und 1168.

neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes veranstalten, so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen."

Aus dem oben erwähnten persönlichen Rechte des Autors der freien Einwirkung auf sein Werk, folgt das Recht des Autors auf sein Manuskript selbst nach und während des Druckes oder anderweitiger Vervielfältigung einzuwirken und das Recht der Verfügung über dasselbe, soweit durch die Ausübung dieses Rechtes eben nicht die vertragsmäßig, oder aus der Natur der Sache strömenden Rechte des Verlegers verletzt werden, welches wieder die Grenze ist, wo die dem Rechte gegenüberstehende Pflicht des Autors beginnt. Es ist somit kein Zweifel, daß der Autor das Recht hat, einen, zwei und drei Verlegern nach einander sein Manuskript anzubieten, wenn er seiner Pflicht gegen die zuerst Berechtigten genügt hat, eine Kollision der Verleger kann bei strenger Rechtsbefolgung nie eintreten.

Dieses Recht des Autors auf sein Originalwerk erhält bei artistischen Schöpfungen noch dadurch eine besondere Bedeutung, daß hier das Originalwerk noch einen ganz besondern, von der Vervielfältigung ganz unabhängigen Werth hat, auf den einem Verleger wohl nur selten ein Recht eingeräumt wird.

Das Recht des Autors, selbst und nur allein auf sein Werk nach Inhalt und Form einzuwirken, enthält deshalb noch die negative Seite, jede Einwirkung auf diese Gestaltung durch andere Personen verbieten zu können, welches Recht nur in dem Falle aufgehoben werden kann, wenn der Autor entweder sich weigert seiner Vertragspflicht zu einer neuen Ausgabe zu genügen, oder wenn er unfähig würde, dieselbe zu erfüllen. Dann erheischt es das dem Autorrechte zunächst liegende Recht des Verlegers, in jene einzugreifen und zum Vortheil des Gesammtrechtes das Autorrecht selbst zu üben und zu verwerthen.

In der Arbeit und der Verwendung des geistigen Kapitals liegt eben die Erwerbskraft des Künstlers und Schriftstellers, wie wir gesagt haben, aber die Erwerbskraft ist individuell und das Maß derselben kann in erster Richtung nur durch die persönliche Schätzung festgestellt werden. In anderer Beziehung ist es aber das Verkehrsbedürfniß, welches in der Erwerbskraft die Erwerbsfähigkeit bestimmt, das Erkennen und Würdigen dieses Bedürfnisses ist vor allem auch beeinflussend das Interesse des Verlegers und auch darnach wird sich die Schätzung der Erwerbsfähigkeit des Autors bemessen. Die Erwerbsfähigkeit zeigt sich in dem Honorar, dem Prozentantheil, der Tantieme u. s. w. Da hierbei nun zwei verschiedene Personen und ein außer beiden liegendes Verkehrsinteresse, welches unbestimmt und wandelbar ist, die Höhe oder das Maß des Verdienstes bestimmt, so ist es gerathen, stets durch genaue Vertragsstipulation die Einnahme oder allgemein das Vermögensinteresse beider Vertragstheile zu ordnen,

umsomehr geboten, als in praktischer Uebung keineswegs ein Honorar, oder anderes Verdienst bei einem Verlagsvertrage selbstverständlich ist. Wenn aber der Vertrag dieses bestimmt hat, so erwächst daraus das Recht des Autors zur Forderung des Vermögenswerthes und die Pflicht zu gleicher Zeit allen Bedingungen, nach welchen die Leistung derselben sich regelt, sich zu unterwerfen. Es ist hierbei durch die Art des Werkes, oft eine Unterscheidung von vornherein gegeben, wenn dieses z. B. in Lieferungen erscheint und nach je einer Lieferung und der Zeit der Uebergabe an den Drucker das Honorar fällig ist, was Unterschiede sind, die keineswegs das Wesen der Sache beeinflussen und nebensächlich sind.

Wo ein Honorar, aber keine Höhe desselben bestimmt ist, oder wo ein solches nicht einmal festgesetzt, aber aus andern Umständen auf ein Forderungsrecht sicher zu schließen ist, da werden überall die nach allgemeinen Gesetzen für Verträge oder Verpflichtungen festgesetzten Regeln und in letzter Instanz die Entscheidungen des Richters maßgebend sein müssen.

Neben diesen wesentlichen Rechten und Pflichten des Autors gehen parallel die Rechte zur Klage, welches die Rechte im Falle der Weigerung auf gerichtlichem Wege geltend machen kann, denn der Verlagsvertrag ist ein Rechtsinstitut, welches auf der Gegenseitigkeit zweier Interessen ruht, wie jedes andere Rechtsverhältniß im Leben der Gesellschaft und im Staate und unterscheidet sich durch Nichts, als seinen Gegenstand vom gewöhnlichen Vertragsrechte, da mit diesem und seinem Wesen gewisse, demselben innig verbundene Eigenschaften, die besondere Bedingungen erzeugen, vereint sind, die wohl das allgemeine Recht beeinflussen, aber keineswegs eine besondere Gestaltung bedingen. Deshalb sollte man aus den Gesetzen zum Schutze der geistigen Arbeit alles entfernen, was nach allgemeinem Rechte gilt und nur auf dasselbe anzuwenden ist, man würde dadurch jene Trennung aufheben, welche man vorzüglich in Frankreich durch ein Verkennen der Sache herbeigeführt hat, eine Trennung, welche die Rechtsfrage gewissermaßen über oder außerhalb des allgemeinen Rechtes gestellt und vielleicht nicht die geringste Schuld damit auf sich geladen hat, daß gerade dieses Rechtsverhältniß gegen alle andern Fortschritte im Rechtsleben zurückgeblieben ist.

b. Die Rechte und Pflichten des Verlegers.

Es wird sich bei der innigen Verbindung des Interesses der beiden Vertragsparteien, des Verlegers und Autors, eine beständige Wechselwirkung geltend machen in den Rechten und Pflichten derselben, und wenn die Klarheit der Darstellung es nicht nothwendig machen würde, sollte man eine Trennung derselben gar nicht vornehmen, und die Rechte des Einen werden zu Pflichten des

Andern und umgekehrt, doch treten die Wirkungen und Folgen hier mehr, dort weniger hervor.

Es ist kein Zweifel, daß in dem Rechte des Autors zur neuen Ausgabe nicht bloß eine Pflicht des Verlegers begründet wird, die Ausübung des Rechtes nicht zu hindern, sondern, daß in diesem Rechte auch ein Theilanspruch des Verlegers begründet sein kann, aber die überwiegenden Wirkungen äußern sich im Interesse des Autors. Ebenso werden durch die Rechte des Verlegers nicht nur Pflichten des Autors begründet, sondern in jenen laufen Theilansprüche wieder für diesen mit gleicher Berechtigung und Wirkung. Man muß also diese äußere Trennung immer zu vereinen suchen, denn im Verkehre sind sie wirklich innig mit einander verbunden.

Auch die Rechte und Pflichten des Verlegers lassen sich nach jenen im vorhergehenden Absatz angegebenen drei Gesichtspunkten entwickeln.

Das wichtigste und bedeutenste Recht des Verlegers, an das zumeist sein Vermögensinteresse geknüpft ist, ist das Recht der Auflage.

Die Auflage ist eine reine Geschäftssache, liegt in der Berechnung des Verlegers und im Interesse Beider, denn Verleger und Autor haben aus der Nothwendigkeit einer neuen Auflage das erhöhte Interesse des Publikums zu folgern und finden in dem Genügen dieses Interesse einen erhöhten Gewinn. Wenn das Bedürfniß nach einer neuen Auflage in anderer Form rege wird, so wird dessen Befriedigung wol stets erst dann erfolgen, wenn Arbeitskosten und Kapitalverwendung der ersten Auflage durch den Verkauf ersetzt worden sind. Beide Erscheinungen aber zeigen, daß das überwiegende Interesse sowohl in der Erzeugung, als in den Folgen einer neuen Auflage auf Seite des Verlegers ist, denn auch sein Interesse geht dahin nicht bloß eine Verwerthung zu erzielen, sondern die größte mögliche Verwerthung seiner Arbeit und Kapitalien. Uebrigens ist auch das sachliche Verhältniß für ihn entscheidend, weil von Seite des Autors zur Erzeugung des neuen Produktes, welches in einer neuen Auflage in den Verkehr gebracht wird, aber keineswegs darum ein Anderes ist, gar nichts beigetragen worden ist. Grimm*) schließt den Autor aus dem durch eine Auflage erzeugten Geschäftsverhältnisse ganz aus, indem er sagt: Eine Auflage bezieht sich nur auf den Verleger und Drucker, der das Werk zur Masse auflegt und den Käufern vorlegt.

Dem Geiste nach schließen sich dieser Erklärung des Wortes auch Adelung und Kampe an, indem sie erklären: „Eine Auflage ist der Abdruck eines Buches und die abgedruckten Exemplare"**) oder: „Eine Auflage ist der Abdruck eines Buches und die ganze

*) Grimm a. a. O.
**) Adelung Wörterbuch, 2te Auflage I. 505.

Anzahl der genommenen und gemachten Abdrücke von demselben." *)

Dennoch kann man den Autor aus dem Verhältniß nicht ganz ausschließen, denn das Recht des Verlegers hat seine Gränze in der Pflicht desselben und diese Pflicht ist das Recht des Autors, dahingehend — daß durch eine neue Auflage nicht die Berechtigung des Autors auf seinen Gewinn umgangen wird und er an dem geschaffenen Vermögenswerthe stets sicheren Antheil habe. Also Kunde und Beschreibung der neuen Auflage wird der Autor jedenfalls fordern können.

Darum erscheint uns die Bestimmung des österreichischen Gesetzes **) als vortrefflich: „Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist, so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen;" denn nur das engere Verhältniß muß bestimmt im Vertrage ausgedrückt werden, das Allgemeine, in der Sache ruhende bedarf dessen nicht. Die Bestimmung des bayerischen Gesetzes ***), welche geradezu das Gegentheil als Regel aufstellt, ist ungenügend und unpraktisch, so wie die rechtliche Vermuthung, daß die Zahl der aufgelegten Exemplare Eintausend sein soll, wenn über die Zahl der Exemplare, in welcher die Vervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche vertragsmäßige Bestimmung nicht nachgewiesen werden kann, welche Bestimmung das sächsische Gesetz †) enthält, zu ängstlich und kleinlich erscheint.

Damit ist auch die Frage entschieden, ob der Verleger seine Rechte und wie viel er von denselben auf einen andern übertragen kann. Wenn das Wesen des ganzen Verlagsvertrages in der Verwerthung liegt und der Vertrieb mit überwiegender Kraft auf das Interesse des Verlegers einwirkt, so ist es sicher, daß er mit dem Recht, den Verlag auf einen andern übertragen zu können, auch das Recht zur neuen Auflage übertragen kann. Darum unterläßt das österreichische Gesetz mit großer Vorsicht eine Bestimmung oder eine zu vermuthende Gränze aufzustellen über die Zahlhöhe des Druckes, was natürlich auch auf die Uebertragung des Druckrechts angewendet werden muß: „Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Jemandem von dem Verfasser das Recht ertheilt, dasselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen." ††) Jede Bestimmung anderer Art ist für den Verkehr hemmend und störend und sollte wenigstens in unserer Zeit aufgehoben werden, da Alles dahin strebt, jede beengende Schranke des Verkehrs aufzuheben und die Handelsinteressen durch ängstliche Bevormundung nicht zu hindern und deren Ausdehnung

---

*) Campe a. a. O. VI. I. 241.
**) A. B. G. B. §. 1167.
***) Bayer. Gesetz Art. I.
†) Sächs. Gesetz vom J. 1844 §. 4.
††) A. B. G. B. §. 1164.

und freie, nur durch den Willen der Personen festzustellende Gestaltung durch nichts zu gefährden.

Es ist und mag Sache der besonderen Vertragsbestimmung sein, die Freiheit, welche allgemeine Gesetze offen lassen, einzuschränken, wenn es die Partheien in ihrem Interesse finden; wo dies nicht der Fall ist, mag das Allgemeine nur durch das persönliche Interesse bedingt und begränzt werden. Es versteht sich von selbst, daß das Interesse der einen Parthei nicht auf Kosten der Interessen der andern Parthei verfolgt werden darf.

Das Recht des Autors auf den Vermögenswerth seiner geistigen Arbeit bildet die Pflicht des Verlegers, denselben genau zu entrichten, sei dieser nun durch den Vertrag in seinen Modalitäten bestimmt oder hat ein Handels- und Gesellschaftsgebrauch über die Art entschieden, sei es also, daß ein Honorar nach Zahl der Exemplare bezahlt, sei es, daß dieses nach Prozenten bemessen wird. Haben besondere Bestimmungen das Honorar nicht beschränkt, so trägt der Verleger das Risiko des Unternehmens und hat dasselbe zu zahlen, wie immer er den Vertrieb realisiren mag. Ist das Honorar nach Prozenten bemessen, so tragen Verleger und Autor Gefahr und Gewinn nach ihren Antheilen. Denn bei der ersten Geschäftsgestaltung setzte der Verleger das Ende des Geschäftes als gelungen voraus, bei der zweiten übernahm er das Geschäft, ohne ein endgültiges Resultat festsetzen zu wollen oder zu können.

Das Recht des Autors zur Ausgabe ist gewissen Bedingungen und einem bestimmten Zwange unterworfen, welcher durch die Gegenseitigkeit des Interesses seine Rechtfertigung findet. Aus gleichem Grunde ist auch der Verleger verpflichtet, seinem Rechte zur neuen Auflage zu genügen, wenn es das Geschäftsinteresse im Ganzen erheischt, widrigenfalls dieses Recht an den zunächst berechtigten, den Autor, übergehen wird, welcher mit andern Personen die Auflage und die Art derselben bestimmen und vollenden wird. Aus dem Wesen des Vertragsrechtes folgt von selbst, daß der Verleger verpflichtet ist, nach Art und Weise der Bestimmungen des Vertrages denselben genau zu vollziehen, seien diese nun die Zeit betreffend, wann der Druck vollendet, seien sie die Art betreffend, wie derselbe vollzogen werden soll. Im Falle eines Zweifels oder sogar einer Verletzung wird das allgemeine Recht mit allen seinen Bestimmungen und rechtlichen Vermuthungen genügend ausreichen, einen rechtlichen Ausgleich herbeizuführen oder den Zwang zur Ausführung des Vertrages zu normiren, sowie die Entschädigung jeder Art dem Verletzten zu sichern.

Ebenso werden allgemeine Rechtsnormen ausreichen, zu bestimmen, wer den Zufall zu tragen hat und zwar auch hier stets derjenige, dessen größeres Interesse dadurch gestört würde, wie diese allgemeine Norm der Grund aller diesen betreffenden Gesetze ist. So erwächst aus einer durch Zufall untergegangenen Auflage

kein Anspruch auf Herstellung einer neuen oder auf Ersatz der Arbeit dem Autor, ebenso wie mit dem Untergang des Manuscriptes die Ansprüche des Verlegers aufgehoben werden.

Der Verkehr und seine Bedingungen erzeugen aber eine Pflicht des Verlegers, welche nur auf seiner Seite ruht und wenn auch das Interesse des Autors dadurch berührt wird, doch kein persönliches Zuthun von ihm erheischt; denn diese Pflicht wird nur durch das Wesen des Verlagsgeschäftes erzeugt und liegt einseitig nur in den Mitteln dieses Geschäftes. Es ist dies die Pflicht des Vertriebes. Das in den Handel bringen ist die wahrste Ausführung der Bedingungen des Vertrages, welche in der Natur des Verlages liegen, und ist so wesentlich im Verlagskontrakte begründet, daß diese Pflicht selbst nicht ausgedrückt zu werden braucht, doch stets als Last des Verlegers anzunehmen ist. Denn nur durch den Vertrieb und die Verbreitung wird das Vermögensinteresse erst realisirt und selbst dem höheren geistigen Interesse, welches in der Person des Autors stets innig mit der materiellen Verwerthung verbunden ist und auf Verbreitung seiner Ideen hinzielt, wird dadurch erst genügt. In der Pflicht liegt zugleich die Art der Erfüllung, deren Bestimmung dahin läuft, daß der Verleger, wenn er zu einer besonderen ausgezeichneten Thätigkeit im Interesse des Autors auch nicht verpflichtet werden kann, wenn dies nicht ausdrücklich Vertragsbestimmung ist, doch verbunden ist, nichts zu unterlassen, was diesem Interesse förderlich ist.

Neben den Rechten des Verlegers steht diese schützend und ihre Erfüllung garantirend das Recht der Klage sowohl gegen den Autor, als gegen dritte Personen, denn es ist kein Zweifel, daß alle Rechte, soweit ihnen eine Pflicht des Autors entspricht und alle Pflichten des Autors, soweit sie durch ein Recht des Verlegers bedingt werden, von dem Autor verletzt werden können, ebenso wie die Klagen auch gegen dritte Personen sich richten können, soweit diese in das persönliche Rechtsverhältniß zwischen Autor und Verleger unberechtigt eingreifen, wie sich bei der Betrachtung des Verbrechens des Nachdrucks noch zeigen wird.

Außer diesen, aus dem Wesen der Sache und dem Vertrage hervorgehenden besonderen Rechte und Pflichten gestalten sich im Verkehr noch eine Reihe nebensächlicher Bedingungen, die, soweit sie das Verwaltungsgebiet und das Interesse des Allgemeinen berühren, auch gewürdigt werden sollen und in anderer Beziehung, soweit sie nur auf den Handelsgebrauch Bezug nehmen und durch diesen bedingt sind, wegen ihrer Unbestimmtheit keiner Erörterung bedürfen, auch auf das Wesen der Sache gar keinen Einfluß üben.

3) Die Aufführung.

Schriftwerke erlangen ihren wahren Verkehrswerth erst durch die Vervielfältigung, indem sie erst durch diese sowohl dem ideellen

als materiellen Zweck des Schriftstellers genügen können und wir bezeichneten darum die Vervielfältigung durch den Druck als das überwiegend wichtigste Mittel der Verwerthung der geistigen Arbeit.

Für dramatische Schriftwerke — und ihnen stehen die musikalischen Werke zumeist gleich — hat die Gegenwart vor allem ein neues Gebiet eröffnet, auf welchem sowohl die Verwerthung, als auch die Verbreitung derselben am besten und am wirksamsten erzielt werden kann. Dieses Gebiet ist durch die öffentliche Bühne geschaffen worden und durch das allgemeine Bedürfniß nach sichtbarer Darstellung der dramatischen Dichtungen, welches so überwiegend ist, daß, wie ein neuerer Schriftsteller*) sagt, die sogenannten Literaturdramen ihren Zweck und ihre Bestimmung gar nicht mehr erreichen. Ein dramatisches Werk ist für die Aufführung bestimmt und soll nur für sie berechnet werden. Nur durch sie erreichen die Schriftsteller einen Ersatz ihrer Arbeit und ihres verwendeten geistigen Capitals, nur durch sie ist das Recht der Idee auf Verbreitung und Wirkung gesichert. Die große Strömung unserer Zeit, die hohen Forderungen, welche sie an die Menschen stellt, das schnelle Leben der Menschen in ihr machen es unmöglich, daß man viel oder alles lese. Die Mittel dieser großen Zeit und die Kühnheit, mit der sie den Verkehrsinteressen dieses Lebens genügt, machen es aber möglich, daß man viel, fast alles, sehen und hören kann. Nirgends hat sich der Geist der Zeit mehr geltend gemacht als in der Literatur, und hier wieder vor Allem in der dramatischen. Die Literaturdramen erscheinen und verschwinden, nur einem kleinen Kreise werden sie zugänglich, nur wenige suchen und finden Befriedigung in ihnen. Der dramatische Schriftsteller, der schreibt, um gelesen zu werden, findet nur selten die Genugthuung, seine Ideen in das Herz des Menschen zu legen und den Samen des Besseren und Schönen auszustreuen; nur selten erreicht er seine Absicht, durch seine Arbeit einen Lohn, eine Verwerthung zu erzielen, welche die Mühe der Arbeit versüßt und in den Mitteln zu einem Genusse ihm selbst wieder neuen Muth und frische Kraft verleiht. Man sagt so oft, unsere Zeit wäre die Zeit des Romanes und darum lese man in dieser Zeit keine dramatischen Werke. Wir halten diese Anschauung für eine Thorheit, hervorgegangen aus einer oberflächlichen Kenntniß der Gegenwart und der Elemente, welche diese Zeit bewegen. Wie sollte eine Zeit, welche so viel Thaten erzeugt, so schnell und rüstig arbeitet und schafft, unempfänglich sein für die Thaten, welche der Geist dichtet, denkt und gestaltet; wie sollte diese Zeit kein Verständniß haben für Thaten und Handlungen, welche sie wieder sieht, welche ihr die Phantasie eines Dichters vorführt und von welchen sie durch das Studium der

*) Die Technik des Drama's von Gustav Freitag, Leipzig 1863.

Geschichte, welche nie so eifrig betrieben wurde, als gerade in der Gegenwart, weiß — daß sie einst waren und vollendet wurden?

Diese Zeit hat eben nicht Zeit genug zu lesen, denn sie lebt und will leben; diese Zeit sieht und will sehen. Und spricht dafür nicht die Erfahrung? Wann haben die Theater ein so zahlreiches Publicum gehabt und ein so beständiges, als in unserer Zeit? Wann ernteten dramatische Schriftsteller so viel Ehre und materiellen Gewinn, wie heute, und mit welchem Feuer und mit welcher Freude empfängt diese Zeit ein wahrhaft gutes dramatisches Werk. Aber weil sie nicht geschrieben werden, weil der Kopf fehlt, der sie schafft, und weil eine Fluth von elenden und gemeinen Zeug die Bühnen überströmt, darum sagt man, die Zeit hat kein Verständniß für das Drama. Und weil eine unübersehbare Masse von gemeinen Romanen erscheint und ein Heer von leichten Glücksrittern sich auf dem unbewachten Parnasse herumtummeln, Romanschreiber beiderlei Geschlechts das Recht des menschlichen Geistes und Gemüths unsicher machen, darum sagt man, unsere Zeit ist für den Roman geschaffen und dafür empfänglich. Als ob diese Zeit Sinn für das Romanhafte hätte, als ob diese Zeit nicht wie Promotheus an den Felsen der That und des Handelns geschmiedet wäre, unfähig — und gewiß zu ihrem Glück unfähig — sich loszureißen und in ein Reich leerer Träumerei zu fliehen. Die That ist unsere Losung und zeigt auf der Bühne dem heutigen Volke Thaten, so rein und heilig, so voll des erhabensten Ideals, wie sie die Griechen, wie sie eine glückliche Zeit in Deutschland geschaffen hat, und das Volk wird euch zujauchzen, gerade so verständig, wie es deutlich und richtig urtheilend die Romane von Herrn X. und Frau Y. ungelesen liegen oder von Frau Köchin und Herrn Nachtwächter sich erzählen läßt. Das Verständniß ist geblieben und klarer als je ausgebildet, aber die Art und Weise, wie man sich dieses zugänglich machen will, die Bedingungen des Lehrens und Lernens und die Mittel dazu und zum geistigen Genusse sind andere geworden. Der Mensch hat die Pflicht, sich dem Strome der Zeit zu fügen und wenn er es thut, und nur dann hat er ein Recht an die Zeit.

Die Mittel dieses Genusses und das Verständniß dafür liegen nicht blos in den schönen Beinen einer Ballettänzerin oder in dem Komödiantenthum unserer heutigen in der Welt herumzigeunernden berühmten Künstler, sondern trotz dieser Entartungen, muß man sagen, haben die Mittel dieses Genusses ihre Herrschaft errungen und werden sie behaupten.

Die Bühne und die Aufführung der dramatischen Werke hat ihre Ausbildung in dieser Strömung erhalten, bedeutende Arbeitskräfte aller Art haben sich ihr zugewendet, große Kapitalien strömen zu ihr und werden durch sie verwerthet. Dadurch wurde das Interesse der geistigen Arbeit selbst ein immer höheres, der Vermögenswerth dieser Arbeit stieg immer mehr und der Gewinn

bei einem verschwindend kleinen Risiko für den Unternehmer war im beständigen Steigen. So bildete sich mit der Zeit das Verhältniß der Bühne zum Publikum immer mehr aus, das Verständniß für den Werth wuchs und mit dem Erkennen, daß doch der Schriftsteller es eigentlich sei, der all diesen Werth erzeuge, gestaltete sich das Verhältniß desselben zum Unternehmer der Aufführung immer deutlicher zu einem Geschäftsverhältnisse, welches endlich der Vertrag zwischen beiden regelte. Dieses ausgebildete Verhältniß, welches so viele und so bedeutende Wirkungen äußerte und an das so große Vermögensinteressen gebunden waren, ergriff endlich auch die Gesetzgebung und im Interesse des Einzelnen stellte sie allgemein gültige Rechtsregeln auf, nach denen sich der Verkehr dieses, in den allgemeinen Geschäftsverkehr eintretenden Geschäfts zu ordnen und zu gestalten habe.

Die Rechtsform des Geschäfts wurde der Vertrag, da in demselben am freiesten der Wille des Individuums sich gestalten kann, und diesem Willen wurden sowohl die äußeren Formen, als die Modalitäten des Vertrages von den meisten Gesetzgebungen überlassen. Neben den allgemeinen Gesetzen, welche blos das Recht der geistigen Arbeit gegen unberechtigte Ausbeutung schützen sollen, bildeten sich zur Erleichterung des Verkehrs gewisse Bühnenordnungen, deren Bestimmungen zumeist auf die Verwerthung der an die Bühnen gelieferten Werke sich beziehen und Bedingungen, gewissermaßen als allgemein hingestellte, bilden, unter welchen ein Autor mit ihr einen Vertrag über Darstellung und Aufführung schließen könne.

Diese Bestimmungen sind zufällige, stets wechselnde und bestimmen den Charakter und das Wesen der Aufführung und ihres Rechtes keineswegs. Ebensowenig lassen sich Bestimmungen finden über die Art der Darstellung, denn einestheils ruht dieselbe in der freien persönlichen Kunst der Darsteller, andererseits ist sie durch lokale und zeitliche Verhältnisse und stets wechselnde Umstände bestimmt und bedingt.

Nur jene allgemeinen, durch das Gesetz bestimmten Rechte der geistigen Arbeit in ihrer persönlichen Gestaltung und jene Pflichten, welche diesen Rechten gegenüberstehen, werden, weil sie einen bestimmten Ausdruck in den Gesetzgebungen gefunden haben, einer Betrachtung unterzogen werden können.

Sehr gut scheidet ein französischer Schriftsteller*) die Rechte des Autors eines dramatischen Schriftwerkes in zwei ihrem Wesen nach verschiedene, ihrem Zweck nach gleiche Rechte: in das Recht des Druckes und des Verkaufes, und zweitens in das Recht der Darstellung und Aufführung. Diese Darstellung und Ausnutzung der dramatischen Werke, sagt Renouard**), macht einen Theil des (allgemeinen) Ausschließungsrechtes.

*) Blanc, Traité II. 210.
**) Renouard, Traité 61.

Was das Recht des Druckes betrifft, so bildet die dramatische Form eines Werkes kein so entscheidendes Moment, daß sie ändernd oder umgestaltend auf die Rechtsverhältnisse einwirken könnte, welche durch den Druck zwischen Autor und Verleger bei anderen Schriftwerken erzeugt werden. Der Dichter genießt dieselben Rechte und trägt die gleichen Pflichten, so wie der Verleger der Dichtung dieselben Pflichten erfüllen muß und die gleichen Rechte fordern kann, welche wir oben geschildert haben. Dieses Rechtsverhältniß ist ein von dem durch die Aufführung erzeugten Rechtsbeziehungen so ganz verschiedenes, daß es selbst durch die zugleich mit dem Drucke veranstaltete Aufführung nicht beeinflußt wird, und aus dem Druck und der Vervielfältigung ebenso wenig für eine Aufführung ohne persönliche Willenserklärung des allein Berechtigten Befugnisse erwachsen, ebenso wenig als durch die Verallgemeinerung und Bekanntmachung eines dramatischen oder musikalischen Werkes ein Recht für den Druck oder Verlag entstehen kann.

Beide sind von einander getrennt, sind verschiedene Arten der Verwerthung der geistigen Arbeit, Aeußerungen der Erwerbsfähigkeit, welche aus der persönlichen Rechts- und Lebenssphäre des Menschen hervorgehen, nur seinem Willen überlassen bleiben müssen und von Niemanden unberechtigt gestört werden können. Dies ist auch von den Gesetzen aller Staaten anerkannt worden und schon 1749 schützte, wenn auch einseitig und willkürlich, ein Privilegium zu Gunsten des französischen Dichters Crebillion*) dieses Recht des Autors. Heute ist dieser Schutz ein allgemeiner, ein Gesetz**) geworden.

Für Deutschland ist heute mit Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 der Bundesbeschluß vom 12. März 1857***) maßgebend, welcher zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets bestimmt, daß die öffentliche Aufführung solcher Werke im Ganzen oder mit Abkürzungen nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstiger Rechtsnachfolger stattfinden darf, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist."

Diese letzte Bemerkung und Einschränkung des Rechts ist nur ein Zeichen, daß auch in der kürzesten Vergangenheit die gesetzgebenden Gewalten noch jenen beschränkten Standpunkt einge-

*) Arrêt du conseil d'Etat du Roi, en faveur du sieur de Crebillion. auteur de la Tragédie de Catilina qui juge qui les productions de l'esprit ne son point au rang des effects saisisables. Dazu bemerkt Blanc a. a. O. sehr gut: Dieses eigenthümliche Monument einer blinden und besonderen Protection lehrt uns, wie man die Rechte des Autors eben nur nach Gutdünken anerkannte und gewährte.

**) Für Frankreich gilt das Decret vom 8. Juni 1806, ergänzt durch Art. 428 Cod. pénal und erweitert durch das Decret vom 8. April 1854.

***) Siehe Protokoll der deutschen Bundesversammlung von 1857.

nommen haben, der Alles, was erreicht wird, verklausulirt und im Genusse erschwert. Wohl setzt Art. 2 des Gesetzes hinzu: „Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem Namen versehene darunter gedruckte Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatt vorgedruckt sein muß." — Als ob es sonst im staatlichen Rechtsleben Sitte wäre, daß Jedermann erklären muß, er wolle sein Recht als sein Recht besitzen, und als ob es nicht Uebung wäre, nur dann ein Aufgeben irgend eines Rechtes zu vermuthen, wenn der Berechtigte durch äußerlich erkennbare Thatsache sich wirklich seines Rechts entäußert hat. Der Schriftsteller aber, als wie eine außerhalb des gemeinen Rechtes stehende Person, muß erklären, daß er berechtigt sein wolle, muß bekennen, daß ein Diebstahl an ihm verübt auch ein Unrecht sei, er allein muß gegen Jedermann sein Gesetz proklamiren, damit sich Niemand mit der Rechtsunkenntniß entschuldigen könne, und doch gilt für andere Menschen von vornherein der allgemeinste Rechtssatz, daß Gesetzesunkenntniß nicht berücksichtigt wird, ein Rechtssatz, welcher der älteste, unterste Grundsatz aller staatlichen Rechtssicherheit ist.

Druck und Aufführung sind zwei verschiedene Quellen des Erwerbs eines Menschen und Niemand kann ein Recht daraus ableiten, die eine Quelle zu verstopfen oder für sich oder andere abzuleiten, weil die andere fließt.

Aus dem ausschließlichen Recht des Autors, die Erlaubniß zur Aufführung oder Darstellung zu ertheilen, folgt das Recht des Autors, diese Erlaubniß nach seinem Willen und seiner Absicht zu ertheilen, d. h. das Recht, die Bedingungen einer Aufführung zu stellen und nur unter diesen Bedingungen sie zu gegewähren. Diesem Rechte des Autors entspricht die Pflicht, den Bedingungen, wenn er einmal den Vertrag geschlossen, sich zu unterwerfen und nicht durch andere Handlungen die Wirkung desselben zu negiren. Denn die Aufführung ist, wie wir gezeigt haben, eine Erwerbskraft für den Autor nur dann, wenn mit seiner Arbeit sich ein anderes Kapital und andere Arbeitskräfte verbinden, welche von dem Augenblicke der Vereinigung zu einem gemeinsamen Unternehmen ihre eigene Erwerbsfähigkeit bekunden und damit das Recht sicher stellen, daß auch diese durch keinen ungerechten Eingriff gestört werden dürfen. Deshalb ist der Autor bei voller Freiheit der Verfügung über sein Werk doch verpflichtet, wenn er nicht durch besondere Vertragsbestimmung auch hier freie Hand sich gehalten hat, da er einmal einer Bühne sein Werk übergeben hat, es nicht einer andern zu gleicher Zeit zu übergeben, durch deren Aufführungen die Geltendmachung des ersterworbenen Rechts gehemmt, vielleicht ganz zerstört würde.

Da aber bei der Unternehmung einer Darstellung die darauf verwendeten Kräfte und Kapitalien die von Seiten des Autors verwendete Arbeit überwiegen, so sprachen wir, unbesorgt um die entgegengesetzten Anschauungen, der Bühne das Recht zu, über die Art der Darstellung, die Zeit und die Zahl derselben frei bestimmen zu können, wenn eben auch über diese Punkte nicht das freie Uebereinkommen Gesetz und Regel festgesetzt hat. Es kann für das Gesetz und die rechtliche Vermuthung stets nur der Moment überzeugend werden, wo sich die Vermögenskräfte geltend machen und in diesem Moment ist die Preis- und Werthbestimmung und thatsächliche Verwerthung der dramatischen Darstellung die Arbeit des Schriftstellers überwiegend.

Eine andere Frage ist es — und es wird kein Zweifel sein, sie zu Gunsten des Autors zu entscheiden — ob durch die Uebergabe zur Darstellung der Bühne ein Recht daraus erwächst, auf den geistigen Inhalt und die Form der geistigen Arbeit einzuwirken? Gewiß nicht! Denn diese Elemente in der Unternehmung sind rein persönliche, so innig mit dem Wesen der Person verbunden, daß durch die Gewährung mit diesen eine äußere Geltendmachung zu erzielen keineswegs eine Berechtigung eingeräumt worden, in das Innere des Werkes einzugreifen. Sollten hier Aenderungen oder wie immer geartete Umgestaltungen vorgenommen werden, so wird es der persönlichen Erlaubniß dessen anheim zu stellen sein, der es geschaffen und durch die Schöpfung allein ein Recht darauf hat. Das Recht der ausschließlichen Erlaubniß zur öffentlichen Darstellung ist der Schutz der Geltendmachung der Erwerbskraft des dramatischen oder musikalischen Schriftstellers und die Aufführung ist das Mittel, durch welches sich dieses Recht geltend macht. Die Art, wie dieses geschieht, ist an sich gleichgültig und weil von zufälligen Umständen abhängig, auch nicht durch die Gesetze bestimmt, sondern meist durch besondere Bühnenordnungen geregelt und in einer Gesammt-Kaufsumme als Honorar oder in einem Prozentantheil als Tantieme ausgedrückt. Es erscheinen diese Bestimmungen der einzelnen Bühnenordnungen als von vornherein festgesetzte Bedingungen für den Schriftsteller, der an die Bühne sein Manuskript überreicht.

Die Erfüllung dieser Bedingungen, bilden sie nun ein Recht des Autors und eine Pflicht der Bühne oder ein Recht dieser und eine Pflicht des andern Vertrag schließenden Theiles, wird durch das Recht der Klage, welches beiden Partheien zusteht im Falle der Vertragsverletzung oder Nichterfüllung der Bedingungen geltend gemacht, welche Geltendmachung in Art und Weise nach allgemeinen Gesetzen zu regeln ist. Denn auch in diesem Vertragsverhältniß bilden die besonderen Rechtsnormen keine Ausnahmen vom gemeinen Rechte, sondern nur eine Erweiterung der allgemeinen Gesetze, soweit es der besondere Vertragsgegenstand erheischt.

4) Die industrielle Verwerthung.

An verschiedenen Stellen haben wir die Nothwendigkeit eines Schutzes und Berechtigung desselben für die Werke der Wissenschaft und vorzüglich der Kunst gegenüber der industriellen Ausbeutung bewiesen und gezeigt, wie durch einen solchen vor allen die einheimischen Kräfte in ihrer Produktionskraft gestärkt, in ihrer Thätigkeit gefördert werden könnten, wie selbst die Industrie dadurch gehoben und mit reichen Vortheilen ausgerüstet würde, wie damit der Pflicht des Staates, den Sinn für das Schöne, den Geschmack des Publikums zu bilden und damit überhaupt die wirthschaftliche Gesittung zu heben, am besten genügt würde.

Aber die Gesetze aller Länder haben bisher das Interesse der Kunst gegenüber der Industrie zurückgesetzt, eine Zurücksetzung, die lange schon gefühlt worden ist und oft und laut ausgesprochen wurde. Und doch ist gerade der Industrie gegenüber die reichste und ermuthigenste Erwerbsquelle der Künste in der Verwerthung ihrer Arbeiten durch jene gegeben. Im Interesse, und sicher im schlechtverstandenen Interesse der Industrie ließ man bisher die freieste Ausbeutung des Vermögenswerthes der Kunstarbeiten zu und verweist den Künstler auf die nur selten und stets nur schwer Erfolg bringende Vervielfältigung seines Kunstwerkes. Die hohen Kosten einer solchen Vervielfältigung und die Betrachtung und Anschauung des Publikums, welches in den Werken der Kunst nur Luxusartikel sieht, und eine Reihe von Verhältnissen, welche den Verkehr und den Absatz derselben erschweren, verwiesen die Kunstarbeit auf ein nur schmales Gebiet der Verwerthung unter der beständigen Gefahr, ganz unterzugehen. Die Industrie aber ist das Gebiet, wo die einheimische Kunst sich entfalten kann, wo die Entfaltung derselben selbst rückwirkend auf jene sich äußern wird und mit dem Gedeihen und Blühen der einen auch die andere zur Blüthe gebracht werden könnte.

Was hat die französische Industrie und die französische Kunst mehr gehoben und zur Welt beherrschenden gemacht, als der ausgezeichnete Schutz und die gewaltige Unterstützung, welche ihr von Seiten des Staates und vom Volke zu Theil geworden. Was auch dieser Staat auf der einen Seite versäumte — denn auch in Frankreich genießt die Kunst keines besonderen Schutzes gegenüber der Industrie — das hat er durch die reichen Mittel, mit denen er seine Künstler unterstützt und seine Industrie ausrüstet, in erhöhtem Maße wieder ersetzt. Und wenn die Nachbildung der französischen Kunstindustriewerke auch in allen andern Ländern schutz- und herrenlos ist, so vermochte doch die frecheste Ausbeutung nicht die Herrschaft Frankreichs abzuschütteln, denn immer springt der Quell neu und frisch, durch den der Staat seine Künstler und seine Industrie schützt, nährt und auszeichnet.

Aber der Staat soll nicht der ewige Nothanker der Men-

schen sein, soll nicht die melkende Kuh seiner Bürger werden, soll nicht die Hebeamme aus Noth und Verfall sein; denn so lange er es auch immer sein kann — sicher kommt die Zeit, wo er aufhören muß, es zu sein, wo seine nährende Kraft versiegt. Der Staat soll nicht den Geist und die Arbeitskraft in seiner Hand halten und am Ende sie bevormunden. Zur Selbständigkeit hat er alles zu führen und gestützt auf seine persönliche Kraft hat er den Bürger nur in der Geltendmachung seiner Kraft und seiner Fähigkeit zu schützen und gegen unberechtigte Eingriffe zu wahren. Nur ein Schutz der Kunstthätigkeit und ihrer Verwerthung gegenüber jeder Ausbeutung kann von dauernder Kraft sein und ist es, ohne die materiellen Mittel des Staates zu erschöpfen und in ihren Wirkungen zu gefährden.

Die Nothwendigkeit eines Schutzes und die dadurch sicher zu erzielenden Vortheile werden auch schon klar empfunden und wir haben versucht, derselben einen Ausdruck zu verleihen, und wir können nur die Hoffnung aussprechen, daß auch Deutschland bald zur Ueberzeugung gelangen möge, daß eine Ausdehnung des allzu enge vorgeschriebenen Rechtsschutzes den Bedürfnissen des Verkehrs mit Kunstprodukten in unserer Zeit so Noth thut, als einst der Schutz, welchen heute literarische Werke aller Art genießen.

Es ist vollkommen zuzugeben, daß im Interesse des Verkehrs, dem stets und vor Allem Rechnung zu tragen ist, ein Schutz der Kunstarbeit nicht jene Ausdehnung bedarf, wie literarische Werke und das Kunstwerk als solches, aber es wird der Einsicht der Gesetzgebung freistehen, der Schnelligkeit des Verkehrs und der Nothwendigkeit derselben dadurch zu genügen, daß sie jede ängstliche Hemmung aufhebt, welche sich sonst der Geltendmachung eines Rechtes durch eine Reihe von Verwaltungsnormen entgegenstellt. Das Gesetz bestimme einfach, daß die Kunstarbeit der Industrie gegenüber geschützt ist, setze eine genügende Zeit fest, für welche der Schutz in Kraft sein soll, und überlasse der Freiheit und der Selbstbestimmung der Person, jede weitere Normirung der Geltendmachung ihrer Rechte. Eingetreten in die Industrie und verwerthet durch dieselbe wird ein internationales Marken- und Musterschutzgesetz die industrielle Verwendung der Kunst genügend sicher stellen. Denn das darf man nicht vergessen, daß gerade auf diesem Gebiete das Interesse des eigenen Staates mit dem Interesse des fremden auf das Innigste verknüpft ist und daß ein Schutz der einheimischen Kunstindustrie bei vollständiger Vogelfreiheit der fremdländischen nur wenig genügen wird.

Nur auf diese Art wird der Staat seiner Pflicht und seinem Interesse genügen, die in seinem Volke ruhenden geistigen Kräfte zu wecken, zu fördern und zur vollsten Blüthe zu bringen.

E. Die Rechtsübertragung und Vererbung.

Der Werth einer Sache steigt, wenn man genau weiß, wie die Zukunft zu ihr sich gestaltet, mit dem Bewußtsein der Länge des Genusses gewinnt sie und mit der Berechnung, sie auch noch auf die Erben übertragen zu können, und diese selbst für eine bestimmte Zeit in den Genuß zu setzen, giebt man der Sache einen idealen, dennoch in der Wirklichkeit bestimmbaren Werth.

Dies mag die Stellung der Rechtsfrage unter den Abschnitt der Verwerthung rechtfertigen, denn gerade hier ist das erwähnte Verhältniß von der einschneidensten Wichtigkeit. Denn ist ein erworbenes Recht, also hier das Recht der Ausschließlichkeit zur Vervielfältigung und Aufführung, nicht übertragbar und nicht zu vererben, so ist die Ungewißheit der persönlichen Lebensdauer, das Schwankende des irdischen Daseins dessen, der einen Rechtsgenuß kaufen soll und will, eines jener Momente, welches das Anbot des Preises von selbst herabdrückt, gerade so, wie dieselben Umstände in der Person des Verkäufers oder des Schöpfers einer Arbeit ihr Recht behaupten und diesen zwingen, den Verkaufspreis so hoch zu stellen, als jene Ungewißheit der Lebensdauer ihn bestimmt, den Genuß um so mehr zu erhöhen, als der Umstand des Lebensendes ihm nahe gerückt oder selbst nur schwankend erscheint.

Welche Unsicherheit des Verkehrs würde im Allgemeinen eintreten, wenn es nicht dem Bürger im Staate, freilich nur durch eine Fixion vergönnt wäre, seine Lebensdauer zu bestimmen; welche Störungen und Hemmungen würden den Verkehr des Menschen, die ganze staatliche Gesittung und Bildung erfassen, wenn nicht das Rechtsleben im Staate jenen Trieb im Innersten der menschlichen Seele Rechnung tragen würde, jenen Trieb, der uns also erzogen hat, daß wir unsere Hände nur regen, wenn wir in der Idee des Erfolges Sicherheit festgesetzt haben, daß wir nur in der Berechnung der Möglichkeit derselben den Gedanken ausdenken, das Wort sprechen, ja selbst unsern Geist zu Gott erheben! Darum — und nur darum! Und das ist der große Vorzug des menschlichen Geschlechts, daß es den Erfolg denken kann und denken muß, daß es nur um ihn und für ihn ringt. Des Menschen Egoismus ist der Träger aller Gesittung, jedes Fortschritts.

Diese eben angedeutete Möglichkeit, die Gränze seines Lebens über den ungewissen Moment des Todes hinauszusetzen und die Gränzen jeder einzelnen That über den Zufall zu stellen, der sie im Erfolge hemmen könnte, findet in der staatlichen Gesellung der Menschheit ihren sichersten Ausdruck in den Rechtsinstitutionen der Uebertragung und Vererbung seiner persönlichen und erworbenen Rechte.

Das ist der Zusammenhang dieses Rechtsinstituts mit der Moral und das ist der Weg, auf dem wir lernen müssen zu er=

kennen, daß Alles, was ist, nur in, durch und mit dem ganzen Menschen ist. Es giebt nichts in der Welt, was nicht mit diesen Banden an das menschliche Leben geknüpft ist und alles, was sich von dem Leben trennt, verfällt und muß verfallen und hat entweder seine Bestimmung erfüllt oder kann sie nicht mehr erfüllen.

Da der Mensch aber an das Irdische, Körperliche geknüpft ist, so kann er eben nur den Erfolg seiner Thaten, seiner Gedanken und Worte in seinen Wirkungen sicher stellen und in eine bestimmte Gränze setzen. Nicht die That, nicht der Gedanke oder das Wort läßt sich übertragen und vererben, denn der Geist und die Kraft des Geistes, der Wille zur That und die Macht dieses Willens haftet untrennbar an dem Körper, an dem Individuum.

Hätte man dem Gegenstande vorurtheilslos ins Auge gesehen, man hätte nie in jene zweifelhaften Behauptungen gerathen können, welche eine Uebertragung, eine Vererbung des Geistes annehmen, die Ewigkeit derselben eben deshalb festsetzen wollten. Das Recht des Geistes ist der Schutz des Erfolges; nur was die That des Geistes im materiellen Leben zu leisten im Stande ist, nur das ist das Faßbare, Bestimmbare, und weil bestimmbar auch in seinen Wirkungen, der Berechnung möglich — nie der Geist selbst, nie seine Kraft.

Das war der Erisapfel, der in den vorliegenden Gegenstand geworfen wurde, von dem Augenblicke an, als man die Theorie des Eigenthums auf die geistige Arbeit übertrug und ein geistiges Eigenthum proklamirte. Das ist der Gegenstand, welcher heute noch, wie E. Blanc sagt, die größten Kapacitäten beschäftigt und die Meinungen der Aufgeklärtesten theilt. Und wenn Laboulay*) mit dem Bewußtsein der größten Nation stolz von seinem Buche sagt: Es ist keine Frage darin unbeantwortet geblieben, so ist es unwahr; denn nebst vielen anderen Fragen, die er nicht beantwortet hat, hat er vor Allem die Beantwortung der Frage vergessen, für die er das große dicke Buch zusammengestellt hat. Und man wird und kann die Beantwortung der Frage nach dem Rechte der Uebertragung und Vererbung der geistigen Arbeit nie finden, wenn man den Menschen herausreißt aus seiner Bestimmung, aus seiner Stellung im Staate und in der Gesellschaft, wenn man die Rechtsfrage nicht nur als etwas Besonderes sondern sogar als etwas Fremdes gegenüber stellt dem innern geistigen Wesen, den sittlichen Elementen des Menschen, wenn man ihn über und außer die allgemeinen Rechtsbeziehungen der andern stellt und um ihn ein neues und besonderes Recht zu gestalten für nöthig hält.

Innig mit dem Gesammtleben ist jeder Einzelne verbunden und losgerissen von demselben verfällt er dem Widerspruche, ist

*) La propriété Littéraire au XVIII, Siecle 1859.

nichts in der Welt, ohne Bedeutung und — ohne Interesse. Nur in der Verbindung mit der Gesammtheit, als Glied im Staate, in der Gesellschaft findet er die Erfüllung seines Daseins und die Lösung seiner Zweifel! Nur in dieser Verbindung kann sich ein Recht gestalten, aber diesem Rechte gegenüber steht die Pflicht.

Und so nehmen wir jene in der Einleitung niedergelegten Grundsätze wieder auf und reihen sie an die im innersten Wesen des Menschen selbst liegenden und aus diesen abgeleiteten Gründe an.

Die menschliche Thätigkeit, sagten wir, findet ihre Befriedigung nur in der Berechnung der Wirkungen aller Erfolge seiner Arbeit, seines Denkens und Fühlens; denn in der Berechnung setzt er die Gränzen dieser Wirkungen über die ungewisse Zeit seines eigenen Lebens und über den Zufall, welcher jede That in ihrem Erfolge beheben kann, hinaus und nur in dieser Berechnung findet er seine Befriedigung, weil er nur durch diese zu einer Gewißheit des Erfolges gelangen kann. Der rechtliche Ausdruck dafür oder die Gestaltung dieses Lebenselementes durch das Gesetz ist die Rechtsübertragung und Vererbung.

Die Rechtsübertragung ist eine freie, willkürliche und bedingt durch äußere Umstände und Verhältnisse. Bei der Rechtsvererbung findet die Freiheit und Willkür des Menschen ihre Gränze in der Familie und der Verwandtschaft. Die Gesetze geben dem Recht und seiner Gränze auch vollständig klaren Ausdruck. So sagt das österreichische Gesetz: Der Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes . . . kann dieses Recht auch ganz oder theilweise auf Andere übertragen. Und im §. 13: Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschließliche Recht . . . erstreckt sich in der Regel nicht blos auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch denjenigen, welchen es von ihm übertragen worden ist, oder . . . seinen Erben und Rechtsnachfolgern . . . zu. Ebenso spricht das preußische Gesetz: Das ausschließliche Recht, . . . welches dem Autor und seinen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden. Und so die Gesetzgebung aller anderen deutschen Staaten nach der Form des Bundesbeschlusses von 1837, Art. 2: Das . . . Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über. . . . Das französische Gesetz schützt das Recht der Schriftsteller aller Art, gewährt ihnen das Recht der Uebertragung im Ganzen oder theilweise*) und gewährt ihnen das Recht der Vererbung auf ihre Wittwen**) und Erben.

---

*) Decret du 5. février 1810 Art. 39.
**) Loi du 8. Avril 1854.

Ebenso das englische Recht*) und die heutigen geltenden Gesetze aller Länder.**)

Die Uebertragung des Verlagsrechtes kann der Form nach auf jede in dem gemeinen Recht anerkannte Art geschehen, ebenso wie die Vererbung in Folge testamentarischer oder gesetzlicher Erbfolge und es versteht sich dabei von selbst, daß der Gegenstand der Rechtsübertragung oder Vererbung auf die Rechtsform gar keinen Einfluß übt.

Der Verlagsvertrag und das Verlagsrecht stehen somit auf ganz gleicher Linie mit den Rechten und Verträgen des gemeinen Rechtes und es werden somit auch alle Bestimmungen desselben gelten, welche das Ende oder die Auflösung des Rechtes oder Vertrages bedingen und festsetzen. Dennoch aber beeinflußt hier der Gegenstand des Vertrages und Rechtes den Rechtsinhalt sehr wesentlich und dieser Einfluß ist es, den wir oben schon angedeutet und jetzt genauer erörtern wollen. Es ist der Einfluß, welchen das Recht des Volkes und Staates übt, indem diese einen Rechtsanspruch an den Gegenstand haben, welcher mit seinen Rechten und Vermögenswirkungen übertragen oder vererbt wird.

Die Erziehung, das Leben des Staates, die allgemeine Kultur sind die Träger der Erscheinungen des geistigen Lebens, sie allein beeinflussen die Produktion und die Verwerthung der Werke der Kunst und Wissenschaft. Die Gesammtheit hat darum ein Recht, das Gegebene und aus ihr zur allgemeinen Entwickelung gediehene von demjenigen, der es mit besonderer Fähigkeit ergriffen und zu neuen Bildungs- und Kultur-Elementen entwickelt hat, zurückzufordern und vermöge seines organischen, sich beständig vollendeter gestaltenden Baues nicht blos so zurückzufordern, wie es die Elemente gegeben haben, sondern entwickelt zu begehren oder, wie wir an einer früheren Stelle schon gesagt: die Gesammtheit kann das Stammkapital, das es in dem Einzelnen angelegt hat, mit Zins und Zinseszins zurückfordern. Die Idee, sagten Griechen und Römer, die Idee ist frei und selbst die schön gestaltete Idee gehört dem Allgemeinen — der Welt und der Menschheit. Nur die Erwerbskraft dieser Idee und die Erwerbsfähigkeit gehört demjenigen, der durch seine geistige Arbeit, durch sein geistiges Kapital zu dem der Gesammtheit gehörigen, ein industrielles, ein persönliches Wesen hinzugefügt hat. So trennt sich jetzt im vollendeten Werke das Ideelle Geistige von dem Materiellen, eigentlich Vermögensrechtlichen. Und dies führt uns zu dem Wesen der Rechtsübertragung und Vererbung, zu den Fragen: Was ist der Gegenstand derselben und wenn der Gegenstand ein anderer ist als die Idee, die Gestaltung derselben nach Inhalt und Form: wo findet das Recht seine Gränze? Das ist

---

*) 5. und 6. Vict c. 45 bei Curtis a. a. O.

**) Siehe das K. dänische Gesetz vom 29. Dec. 1857 §§. 2, 3 u. a. m.

keine andere Frage, als die Frage nach der Zeit des Rechtsschutzes oder die Frage: wann hört das Recht der individuellen Ausbeutung auf? oder: wann tritt der Moment ein, wo die freie Idee an die Gesammtheit zurückfällt?

Curtis*) nennt die Beantwortung dieser Fragen das größte Problem der Gesetzgebung. „Denn . . . die Erfahrung bei fast allen Nationen hat gezeigt, daß das Interesse der Literatur so gut als die Grundsätze des natürlichen Rechtes begehren, daß die Kinder eines Autors Theil haben an dem Genuß dieses Rechtes für noch eine Periode, nachdem seine Fähigkeit aufgehört hat, für sie zu sorgen." Und doch erscheint die Lösung dieses Problems ganz einfach, wenn man sie in dem Gebiete sucht, auf welchem die geistige Arbeit und das geistige Kapital sich entwickelt, in jener Wissenschaft, welche überhaupt die Grundsätze für die Gestaltung und Entwickelung der geistigen Produktion liefert. Unlösbar aber, das ist richtig, wird die Frage bleiben, so lange in den Vorstellungen die Eigenthumstheorien und selbst die neuere Lehre des Vermögensrechtes spukt. Unlösbar, so lange man nicht eindringt in das Wesen der Sache und nur durch eine todte Analogie mit der civilrechtlichen Verjährung sich zu retten sucht, mit einem Rechtsinstitute, welches selbst, so alt es ist, doch noch keine andere Rechtfertigung gefunden hat, als die der Nützlichkeit, der Zweckmäßigkeit, der Rechtssicherheit. Auf dem Standpunkte standen die Künstlerversammlungen von Brüssel und Antwerpen, steht selbst Wächter noch und Niemand hat einen Schritt über die Errungenschaft des vorigen Jahrhunderts weiter gemacht. Darum konnte nichts den Angriffen Frankreichs widerstehen, welches wie der venetianische Jude auf seinem Schein, so auf seiner Eigenthumstheorie stehen blieb und konsequent die Ewigkeit dieses Eigenthums begehrte.

Wir wollen auf den Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurückkehren und werden gewiß dadurch zu einem sicheren und natürlichen Ende gelangen.

Die Zeit des Rechtsschutzes.

Die Gesetze stehen dem Gegenstande, wie die Theorie, schwankend und unsicher gegenüber. Nicht nur, daß sie zumeist einen Unterschied nach den Erzeugnissen der Kunst und Wissenschaft machen und Bildwerke für kürzere Zeit schützen als Schriftwerke, scheiden sie unter diesen wieder die dramatischen Werke von der wissenschaftlichen Literatur aus.

England schützt das ausschließliche Verlagsrecht durch die Lebenszeit des Autors und 7 Jahre nach seinem Tode; sind aber nach Ablauf dieser 7 Jahre noch nicht 42 Jahre seit der Publikation des Buches verflossen, so soll die Ausschließlichkeit des Rech-

*) Curtis, A Traitise on the Law of Copyright, Seite 25.

tes erst nach diesen 42 Jahren erlöschen*). Das ausschließliche Recht zur Aufführung dramatischer Werke dauert so lange als das Verlagsrecht und beginnt mit der ersten Aufführung.**) Kupferstiche sind durch 28 Jahre, Sculpturen u. a. plastische Werke solcher Art durch 14 Jahre nach ihrer Publikation geschützt***). In den Verträgen Englands mit anderen Staaten gilt das Recht der Reciprocität, wonach auch ein Engländer z. B. in Preußen †) den sichern 30jährigen Schutz genießt, gerade wie ein Fremder in England dadurch für längere Zeit den Schutz begehren kann, als der Eingeborene selbst.

Belgien gewährt einen Rechtsschutz für 20 Jahre und bei Skulpturen und anderen plastischen Kunstwerken für 10 Jahre nach dem Tode des Autors ††). Rußland schützt die Erben des Autors durch 25 Jahre und wenn sie 5 Jahre vor dem Ende der Frist nachsuchen, noch durch 10 Jahre in der Ausübung ihrer Rechte. Nordamerika gewährt ein ausschließliches Recht auf die Dauer von 28 Jahren, vom Tage der Einregistrirung an, und nach Ablauf dieser Zeit, wenn der Autor noch lebt und in den vereinigten Staaten noch wohnhaft ist, und nach seinem Tode den Erben, noch 14 Jahre.

Frankreich, Deutschland und noch einige andere Staaten schützen das Recht des Autors durch 30 Jahre nach seinem Tode, doch mit verschiedenen Ausnahmen und Modalitäten. Die internationalen Verträge stützen sich zum großen Theil auf Gegenseitigkeit, nur die zwischen Frankreich und Spanien, Frankreich und Portugal haben besondere Unterscheiduugen nach der Nähe des Grades der Erben, nach welcher sich die Zeit richtet.

So begegnen wir auf diesem Gebiete den prinziplosesten Schwankungen, den größten Willkürlichkeilen wie auf keinem andern Gebiete des Rechtslebens. Man sieht nach den versuchten Ausgleichungen, welche das Zeitmaß feststellen, wie man gerungen hat, die natürliche Gerechtigkeit mit einer gewissen Nützlichkeit zu vereinigen und ehe man kühn hineingegriffen hätte in das Gebiet und mit wenigen Unterscheidungen ein Maß festgesetzt hätte, welches die erwünschte Befriedigung gewährt haben würde, suchte man durch Massenproduktion von gesetzlichen Bestimmungen und Modalitäten einen Ausgleich herbeizuführen, der in der That nichts weiter ist, als wie Curtis sagt, ein Compromiß zwischen der praktischen Gesetzgebung und dem wahren Rechte. Ein Compromiß ist aber kein Recht, sondern ist und bleibt, wo er immer im Leben vorkommen mag, eine Rechtsverletzung.

Wir können das wahre Prinzip nur finden, wenn wir den

---

*) 5. und 6. Vict. c, 4. 5. Sect III. Siehe noch dazu Sect. II., IV. u. V.
**) 5. und 6. Vict. c. 45, Sect. 20.
***) 54 Gev. III. c. 56 Sect. I.
†) Preuß. Gesetz-Samml. 1846, Vertrag mit England vom 13. Mai 1846,
††) Loi du 25. Jano. 1847, art. 3.

Gegenstand in seine Theile zerlegen und dasjenige genau betrachten, was übertragen und vererbt werden kann.

Die geistige Arbeit und das geistige Kapital sind die beiden Elemente, welche die freie Idee erfassen und durch persönliche Thätigkeit und Verwendung des persönlichen Kapitals dieselbe zu einer persönlichen machen. Durch diese Verarbeitung trägt die Person in die gestaltete freie Idee ihre individuelle Erwerbskraft und Erwerbsfähigkeit hinein und erwirbt dadurch das persönliche Recht der Verwerthung, welche steigt und fällt mit der Höhe und Güte, der persönlichen Arbeit und Höhe und kraft des verwendeten geistigen Kapitals. Vermöge der persönlichen Arbeit, welche, so lange die Person lebt, thätig ist und thätig sein kann, ist es die Rechtssphäre, welche das Leben der Person umschließt und jeden unberechtigten Eingriff in dieselbe zurückzuweisen berechtigt ist. Denn die Verwendung der persönlichen Arbeit ruht in dem Willen und der Freiheit der Person, in dieser Verwendung aber ruht zugleich die Fähigkeit der Verwerthung der persönlichen Arbeit und das Recht der Verwerthung ist in der Gesellschaft und im Staate jedem Gliede gesichert und in jeder Person geschützt. Aber in der Verwendung der persönlichen Arbeit ruht zugleich die Kraft der Verwerthung und somit die Steigerung des Werthes, soweit als die Möglichkeit gegeben ist, auf das erzeugte Produkt einzuwirken. Die Steigerung des Werthes aber ist das Wesen der Erwerbsfähigkeit eines Bürgers, und weil der Staat die Pflicht hat, diese zu schützen, und jeder Bürger die Pflicht hat, seine Erwerbsfähigkeit um der Ordnung des Staatslebens willen zu bethätigen, so folgt eben daraus das Recht des Schutzes der geistigen Produkte, durch welche dieser Prozeß geführt und der Zweck erreicht werden soll. Wenn nun die Möglichkeit, diese Erwerbsfähigkeit in beständiger Thätigkeit zu erhalten, auf sie einzuwirken, nur während des Lebens des Menschen gegeben ist, so folgt daraus das Recht des gesetzlichen Schutzes für die Zeit als das Leben des Autors währt.

Bis zur Stunde ward noch kein Beweis geführt, warum der Staat das Recht des Autors durch dessen Lebenszeit zu schützen habe und man konnte den Beweis nicht führen, so lange man ihn auf einem andern Gebiete suchte, als in der Staatsordnung und in der Stellung des Menschen im Staate.

Mit dem physischen Tode hört die Möglichkeit und die Fähigkeit auf, den Werth seines geschaffenen Produktes weiter zu beeinflussen und durch eine neue Arbeit und ein neu verwendetes Kapital seine Erwerbskraft in das Werk zu tragen und diese im Verkehr zu bethätigen. Das Werk selbst gelangt bei dem Tode seines Schöpfers auf den Punkt, wo es durch seinen nun feststehenden Werth die durch seinen Schöpfer hineingetragene Erwerbskraft in einem nun unwandelbaren Maße bethätigen kann.

Der Erfolg dieser nun weiter sich bethätigenden Erwerbs-

kraft ist allein dasjenige, was der Autor auf seine Rechtsnachfolger übertragen und vererben kann.

Der Geist kann vermöge der unerforschlichen Gesetze der Natur nicht vererbt oder übertragen werden, aber aus den im vorhergehenden Abschnitte dargelegten, tief in das Wesen der Sache einschneidenden Gründen haben wir festgestellt, daß der Vermögenswerth eines Werkes erst dann sicher gestellt werden kann, wenn man über die ungewisse Zeit des Lebens und die unsichere Macht des Zufalls hinausgreifen kann und daß nur dadurch dem ganzen Verkehrsleben der Menschen eine Vertrauen bietende Grundlage geschaffen worden ist. Darum, sagten wir, ist das Recht der Vererbung und der Uebertragung durch die Gesetze des menschlichen Fortschritts und der Kulturentwickelung sicher und unantastbar gestellt. Dieses Recht aber gebührt nicht dem Einen oder Andern, sondern muß Allen gehören und ist für Alle, dieses Recht kann nicht blos für den einen oder andern Gegenstand gelten, sondern muß Alles, was in der Gesellschaft Werth und Preis hat, umfassen.

Auch der Vermögenswerth der Erwerbskraft, welche in dem geistigen Werke liegt, ist für die Vererbung und Uebertragung geeignet und nur dieser Theil des Werkes ist möglich, übertragen und vererbt zu werden. Denn nur das materielle Vermögen, welches der Eine erworben hat, kann, weil es ein sichtbares, bestimmtes Gut ist, auf einen Andern übergehn. Geistige und körperliche Vorzüge enden mit dem physischen Leben und wo die Gesellschaft eine Ausnahme von diesem Naturgesetze gemacht hat, wie beim Geburtsadel, bei der Vererbung von Würden, Titeln und Auszeichnungen, da hat sie eben nur eine Unnatur, eine Verkehrtheit geschaffen. Allein, wird man fragen und die Frage liegt sehr nahe, auch der Vermögenswerth der Erwerbskraft, welche in einem Werke liegt, ist nichts Bestimmtes und müßte, wenn eine Vererbung und Uebertragung nur nach so strengen Gesetzen möglich ist, somit in einer genauen V e r m ö g e n s s u m m e ausgedrückt sein. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht nur eine Antwort darauf, wie sich diese Vermögenssumme feststellt, sondern auch die Antwort auf den Zeitschutz des Gesetzes.

Wir gingen aus von der Zerlegung der Elemente, welche eigentlich ein Werk schaffen, und nannten diese die persönliche Arbeit und das geistige Kapital. Beide empfangen im geschaffenen Werke durch den Verkehr einen Werth und einen sicheren Preis. Dieser Werth und sein äußeres Maaß im Preise ist aber der Vermögenswerth. Er stellt sich in dem einzelnen Werke nur als ein Prozentantheil dar und nach dem Verkauf des einzelnen Theiles fließt ein Theil des Preises gewissermaßen als Zins des im ganzen Werk angelegten Kapitals dem Autor zu. So lange der Autor lebt, kann dieser Zins steigen und fallen, weil er die Kraft hat, auf das Kapital zu wirken. Mit seinem Tode endet diese. Der Zins wird nun ein gleicher sein, weil das Kapital nicht mehr

geändert werden und zu demselben auch keine Arbeit mehr hinzutreten kann. Das vom Autor in sein Werk hineingetragene Kapital oder der nun feststehende Vermögenswerth oder die durch einen materiellen Zins sich äußernde und darnach leicht zu bestimmende, im ganzen Werk enthaltene Vermögenssumme kann nur noch durch ihre eigene Kraft wirken.

Es liegt aber in einem jeden Kapitale die Kraft, nach einer gewissen Zeit durch einen bestimmten Zins sich wieder zu erzeugen. Diese Kraft liegt auch in dem geistigen Kapital, insofern es sich durch den Verkehr als eine reelle Vermögenssumme darstellt. Und diese Vermögenssumme, welche der Zins, den jeder einzelne Theil des Werkes in seinem Preise abwirft, genau begränzt und berechnen läßt, diese allein ist es, welche vererbt und übertragen werden kann und die durch den nach dem Tode des Autors noch fortwirkenden gesetzlichen Schutz der Ausschließlichkeit des Vertragsrechts in einer endlichen Zahlensumme nach einer bestimmten Zeit auch wirklich dargestellt wird. Diese bestimmte Zeit aber wird sich nach dem einfachen mathematischen Satze allein richtig stellen lassen: *So lange ein angelegtes Kapital braucht, um durch seinen Zins sich wieder zu erzeugen, so lange muß der Schutz des Gesetzes nach dem Tode eines Autors dauern, um seinen Erben und Rechtsnachfolgern die Besitznahme des eigentlichen materiellen Vermögens zu sichern.* Hat sich diese Vermögenssumme nach der durch das Wesen der Sache selbst bestimmten Zeit gebildet, so löst sich das geistige Werk von seiner Bestimmung, zu erwerben, los und fällt dem Volke anheim als Wiedererstattung dessen, was es in seinem allgemeinen Culturleben, in seinem Fortschritte jedem Einzelnen gewährt hat und das es eben darum wieder zurückfordern kann.

Mehr kann die Wissenschaft und mehr hat sie nicht zu beweisen, als das Prinzip. Was darüber hinausgeht, ist in der That, wie Hegel sagt, eine nutzlose Zuspitzung der Theorie. Wohl ist es geboten im Staatsleben, daß um der bürgerlichen Ordnung und der nothwendigen Rechtssicherheit willen ein bestimmtes Maaß für Alles im Rechtsleben bestehe und da dieses Maaß dann immer am richtigsten sein wird, wenn es sich an normale Zustände anlehnt, so kann man sagen, daß, weil ein Kapital, zu gewöhnlichem Zins angelegt, in 30 Jahren sich wieder erzeugt, auch der 30jährige Schutz der billigste und gerechteste ist. Man darf bei solchen Beweisen niemals an der Zahl hängen bleiben, sondern muß, losgelöst vom Nebensächlichen, gerade auf das Ziel lossteuern. Wird man sich befreien von dem Nächstliegenden und Aeußerlichen des Begriffes, so wird man vielleicht auf diesem Wege auch zu einem sicheren Beweise über das Recht der Verjährung überhaupt kommen, als es die bloße Nützlichkeit und das nackte Gesetz der Nothwendigkeit thut.

Bei dem Wesen des Zeitschutzes allein tritt zu besonderer

Gestaltung die Eigenschaft eines Werkes hervor, welches zwei oder mehrere Autoren hat. Eine Erscheinung, welche zu den verschiedensten Kontroversen über das Maaß des Zeitschutzes für den einen oder den andern geführt hat.

Uns erscheint das Vorhandensein von zwei oder mehreren Autoren als die Sache gar nicht beeinflussend; es ist eine bloß äußerliche Trennung des einheitlichen Geistes, welcher das Werk geschaffen hat. Die Schöpfung ist eine einheitliche, die Kraft des Erwerbes nur eine, es kann der Genuß des Erwerbes auch nur ein einziger und ein einheitlicher sein. Den Schöpfern folgen die Erben nach allen Elementen gleich und untheilbar in dem einen Rechte nach. Die Gesetze der Lebensdauer liegen nicht in der Hand des Menschen, nicht in den Wünschen der Eltern, nicht im Gebete der Kinder und in den Thränen der Gattin. Die Billigkeit muß hier empfehlen, das Recht der Nachkommen des einen früher Verstorbenen mit dem Rechte jener des länger Lebenden zu verbinden. Und wer sollte die Art und Weise bestimmen, wie das Publikum in seine Rechte eintritt, nachdem der eine Theil derselben verlustig wurde? Die Unmöglichkeit einer gerechten Entscheidung mag der Billigkeit, somit gerade in diesem Falle, ihr Recht lassen. Dafür entschied sich auch das in allen seinen Theilen vorzügliche dänische Gesetz*):

„Wenn eine Schrift von mehreren darauf benannten Personen verfaßt ist, ohne daß jeder auftritt als Verfasser von irgend einem bestimmt bezeichneten Theile davon, bleiben die in §. 2 und §. 3 festgesetzten 30 Jahre zu rechnen von dem Todesjahre des Längstlebenden."

Der Gegenstand der Kunst und Wissenschaft, wenn er in seinem Erwerbsrechte vererbt wird, soll und kann keinen Unterschied machen und es muß gleichgültig erscheinen, ob es ein Originalwerk oder ein Werk ist, welches aus einem vorhandenen Originalwerk neu und selbständig geschaffen ist. Ebenso gleichgültig für das Wesen der Sache sind gewisse, an besondere Personen oder Corporationen ertheilte Privilegien, wie auch die Einschränkung der Rechte bei posthumen Werken. Wir übergehen diese nebensächlichen Dinge auch hier, um das Wesen der Sache durch eine nutzlose Masse nicht zu erdrücken.

Schluß.

Die Anonimität und Pseudominität ist bisher ganz verschwiegen worden, weil wir der Anschauung sind, daß sie auf die Gestaltung des Rechtsverhältnisses nach Außen gar keinen Einfluß

*) Gesetz Dänemarks vom 29. December 1856 im §. 4. Börsenblatt f den deutschen Buchhandel 1857 Nr. 26.

üben und Momente sind, welche nur die persönlichen inneren Beziehungen zwischen Autor und Verleger und vor allem gegenüber den Verwaltungsorganen, beeinflussen können.

Anders gestaltet sich die Frage, wenn jeder Verlagsberechtigte oder Anspruchhabende fehlt, dann muß man das Werk in der That als ein herrenloses ansehn. Zeitschriften und Tagesblätter treten aber auch hier aus dem gewöhnlichen Verhältnisse heraus und zeigen ganz besonders, wie ihre Beziehungen zum Gesetz vermöge ihres eigenthümlichen Charakters sich ganz besonders gestalten. Das große Interesse, die bedeutende Macht, die von der Tagespresse geübt wird, machen es dringend nothwendig, daß die Personen, denen das öffentliche Vertrauen folgen soll, auch als garantirende Träger desselben genau bestimmt sind. Wie die Gesetze der Gegenwart bei anderen Druckwerken in der Anonimität und Pseudominität gar kein besonderes Verhältniß erzeugt sehen wollen, sondern es als bloße Förmlichkeit betrachten, so verbieten sie geradezu eine Namensfälschung oder Namenlosigkeit bei Zeitschriften und Tagesblättern. Diese sind eben Verkehrsmittel, müssen das größte Zutrauen gewähren, um ein gleiches zu erringen, und nur der wahre Name ist die Bürgschaft gegen den Mißbrauch oder die Verletzung dieses gewährten Zutrauens.

Ebenso wenig haben wir im Verlaufe der Betrachtung auf die völkerrechtliche Seite hingewiesen, obgleich in der Einleitung die Berechtigung, Nothwendigkeit und Bedeutung eines internationalen Schutzes hervorgehoben wurde. Aber wir unterließen es eben darum, weil wir durchdrungen sind von der Anschauung, daß wie die äußeren Gränzen und Schranken, welche Staaten und Völker von einander trennen, immer mehr und mehr verschwinden, auch jene beengenden Schranken fallen sollen, welche die Gesetze zwischen die Nationen stellen und das Recht der einen Unterthanen zu einem Rechte für alle werden soll, denn mehr noch als Zölle und Schlagbäume hindert den Verkehr und die Beziehungen der Nationen untereinander ein gesetzliches Mehr oder Weniger der Völker. Und nichts kann mehr zur Vereinigung der Nationen beitragen, als die Gleichheit vor dem, was allen Menschen von Natur aus schon als Gleiches gegeben ist — die Gleichheit vor dem Gesetze und im Gesetze. Leichter noch ertragen die Menschen die Potentaten der Geburt und des Reichthums, unerträglich aber wird die Rechtsüberhebung vorzüglich in einer Zeit, welche, so wie die unsere, die Gegenseitigkeit der Staaten und Völker immer mehr und mehr ausbildet. Und die Zukunft wird gewiß die Frage lösen, welche wir ihr im Vorhergehenden schon gestellt haben, und das Recht der Arbeit und des Geistes anerkennen, gleich für Alle und ohne Auszeichnung für den einen oder Andern und ohne Vorzug.

Die Verletzung der Rechte der Kunst und Wissenschaft.

A. Der Begriff.

Die Zeit und ihre Bedürfnisse, der Verkehr und seine Bedingungen haben Kunst und Wissenschaft in der Gesellschaft und im Staate zu ihrer hohen Entwickelung geführt, so daß ihre Werke in der Gegenwart zu einem unabweislich nothwendigen Verkehrsgegenstande geworden sind, auf dessen Erzeugung sich eine bedeutende Arbeitskraft und ein großes Kapital geworfen hat. Ein mächtiges Interesse umgiebt die Werke der Kunst und Wissenschaft, ein Interesse, welches sowohl innerhalb als außerhalb derselben liegt und gesucht werden muß. Innerhalb, als das Interesse sowohl jener Arbeitskräfte und geistigen Kapitale, welche zu ihrer Erschaffung verwendet werden, als auch jener Arbeitskräfte und materiellen Kapitale, welche zur Verwerthung dieser Werke durch Vervielfältigung, Aufführung und durch jede andere Art der Verwendung aufgeopfert werden müssen, — außerhalb: als das Interesse, welches der Fortschritt, die Entwickelung und Kultur des Menschengeschlechts an der Erzeugung und Entwickelung der Werke der Kunst und Wissenschaft nimmt, und somit in das innerste Leben des Menschengeschlechts eingreift. Diese großen Interessen haben mit der Zeit sich immer mehr Geltung verschafft, je mehr Bedürfniß und Erkenntniß gewachsen und eine Befriedigung als nothwendig gezeigt haben, sie haben sich so weit Geltung geschafft, daß die Gesammtheit zum Bewußtsein gelangte, daß nur durch einen Schutz durch sie der Einzelne zur Entwickelung gelangen, nur durch das Gesetz das Recht der geistigen Arbeit zu der Geltung kommen konnte, welche allein im Stande war, den Interessen des allgemeinen Lebens zu genügen, den Bedürfnissen des Gesammtverkehrs zu entsprechen, indem man den Einzelnen in seiner Lebenssphäre sicher stellte, seine Thätigkeit durch den Schutz des Rechtes dieser Thätigkeit förderte und an-

eiferte und durch die Sicherung des Interesses einer Person das allgemeine Interesse gefördert hat.

Nicht das Gute und Rechte allein ringt im Leben nach Anerkennung, sondern auch das Schlechte und Unrechte muß einen Kampf durchmachen, ehe die Menschen zur Erkenntniß desselben und zur klaren Einsicht gelangen.

Die Geschichte der Rechtsentwickelung und staatlichen Bedeutung des vorliegenden Gegenstandes ist gerade darum von so großer Bedeutung, weil wir in ihr die Wahrheit dieses Satzes klar und deutlich erkennen können. Denn von dem Augenblicke an, als durch die Erfindungen und neuen Verkehrsmittel und durch die Leichtigkeit der Verbreitung und Vervielfältigung das Geschaffene, Gedachte, Gesprochene und Geschriebene in kurzer Zeit der größten Theilnahme zugänglich gemacht werden konnte, wuchs mit der Zeit das Bedürfniß nach dem Genusse alles Geschaffenen und mit dem Bedürfniß das unabweisbare Streben nach Befriedigung. Der Drang nach Befriedigung aber scheut zuerst kein Mittel, diese Befriedigung wirklich zu erzielen, und in der Macht des Bedürfnisses überschreitet man stets und in allen Erscheinungen des Lebens zuerst die Grenze des Rechts. Neben dieser Ueberschreitung läuft immer eine Schaar, welche ein Recht zu einer solchen Ueberschreitung aus der Nothwendigkeit vertheidigt und eben dadurch erlangt selbst das Unrecht für eine Zeit Sanktion und es erscheint in der Entwickelungsgeschichte des menschlichen Lebens wie ganz natürlich, daß erst durch das Unrecht das Recht entwickelt werde. Dieser psychologische Zug des Menschengeschlechts, dessen Träger nicht ein Einzelner ist, sondern der im Wesen des ganzen Geschlechtes liegt und eben darum auch seine Berechtigung hat, macht es allein erklärlich, wie das Rechtsleben der Völker sich nur nach und nach entwickelt, wie so lange oft ein von einer spätern Zeit klar anerkanntes Unrecht als Recht gewahrt und vertheidigt wurde, macht es erklärlich, wie Stück für Stück der Vergangenheit abfällt, und entweder dem neuen Geiste entsprechend neu sich g staltet oder untergeht. Des Menschen Wesen sträubt sich stets gegen ein Gesetz, welches innerlich oder äußerlich ihm eine Grenze setzt. Wir begegnen diesem tief innerlichen Zug der Menschheit nicht nur auf dem Gebiete der Rechtsentwickelung, sondern auch in dem Reiche des Guten und Schönen. Die Chinesen hängen heute noch mit ihrer wunderbaren Zähigkeit an den Regeln ihrer Malerei und begreifen die Gesetze der Proportion nicht, welche Licht und Schatten jeder Perspektive ein genaues Maß und eine Grenze setzt. Und die Lehre des Schlechten, Unmenschlichen war Dogma einer Zeit, welche wir heute mit Staunen und Entsetzen vor unsern Augen entrollen und so wenig klar begreifen, wie die Sklaverei des Alterthums, von der Aristoteles sagt, daß sie von der Gottheit geschaffen, wesentlich bedingt und nothwendig sei.

Wie eine Rechtsgeschichte aller Völker einst geschaffen werden muß, aus der wir erkennen werden, daß ein großer ein=

heitlicher Zug durch das ganze Rechtsleben der Menschheit geht, so wird eine Psychologie der Menschheit, wenn alle Vorbedingungen erfüllt worden sind, einst geschaffen, uns zeigen, wie nicht der einzelne Mensch allein sein inneres Gesetz und der Träger seiner Thaten ist, sondern wie das Gesammtdasein, das Gesammtleben das oberste Gesetz ist, von dem der Einzelne in seinem Willen und seiner Freiheit ausgeht und sich gestaltet, das in dem Einzelnen bis in die verborgensten Falten seiner Seele dringt.

Wie sich dieses allgemeine Gesetz in dem vorliegenden Gebiete geltend gemacht hat, ist aus „der Geschichte des geistigen Eigenthums" deutlich zu erkennen. Es bedurfte eines Kampfes durch Jahrhunderte, ehe man in dem, gegenüber dem allgemeinen großen Leben, verschwindend kleinen Gebiete zum Bewußtsein gelangte, daß die Werke der Kunst oder der Wissenschaft Elemente in sich trügen, die nicht vogelfrei sind, daß die Freiheit der Idee nicht die Arbeits- und Lebenskraft ihres Schöpfers und Bildners jedes Rechtes entkleide, daß das Recht der Benutzung und Ausbeutung der Idee nicht das Recht bedingt zur Ausbeutung der Arbeitskraft, welche diese Idee zur schönen Form gestaltet, zum klaren nutzbringenden Inhalt entwickelt. Es bedurfte der Entwickelung des Verkehrs durch Jahrhunderte, ehe die Bedingungen desselben die Erwerbskraft der geistigen Schöpfung höher stellten und der lautesten Stimmen, welche das Recht dieser Erwerbskraft verkündet und den Schutz dieses Rechtes begehrt haben, ehe diese Stimmen gehört und verstanden wurden. Kurz: Jahrhunderte trugen zur Entwickelung des Rechtssatzes bei, daß der Nachdruck ein Unrecht, daß er ein Verbrechen sei!

Ja, selbst die Gegenwart ist noch nicht zur vollsten Klarheit gelangt, kann vielleicht vermöge der Verkehrsinteressen noch nicht zu der Erkenntniß gelangen, daß die That, welche gegen den Bürger des einen Staates geübt, ein Verbrechen ist, daß diese That, gegen den Bürger eines andern Staates vollbracht, auch ein Verbrechen sein muß. Der Gegenwart selbst noch fehlt das Bewußtsein, daß das Recht des Einen, wenn es ein Recht ist, das Recht Aller sein muß, und daß die Verletzung dieses Rechts nicht durch lokale und persönliche Bedingungen zu einem Verbrechen wird, sondern daß die Verletzung ein Verbrechen sei. Und hieran knüpfen wir die Bemerkung, daß wir auch bei der Betrachtung der Verletzung der Rechte der Kunst und Wissenschaft nicht auf lokale Beschränkung Rücksicht nehmen, sondern nach allgemeinen für Alle geltende Gesichtspunkten es betrachten.

Jede Rechtsverletzung wird durch eine That vollbracht, denn durch die Idee allein kann wenigstens für die menschliche Gerechtigkeit und die staatliche Rechtspflege kein Unrecht begangen werden. Die That aber ist in ihrem Wesen ein persönliches Verhältniß, bedingt durch eine Person gegen eine Person.

Das Verhältniß der Personen, durch welche eine Verletzung

ihrer Rechte geschehen kann, ist ein doppeltes. Es ist entweder ein gegenseitiges, wie das Verhältniß des Autors zum Verleger und umgekehrt, des Autors zur Bühne in ihren persönlichen Repräsentanten u. s. w., oder es ist ein Verhältniß, welches diesen Personen gegenüber erst durch eine Handlung einer dritten Person erzeugt wird.

Wir haben in dem Vorhergehenden die Rechte und Pflichten der Personen entwickelt, welche in ein Rechtsverhältniß zu einander treten in Betreff eines Werkes der Kunst und Wissenschaft. Dieses Rechtsverhältniß ist ein durch allgemeine und besondere Gesetze sowohl zwischen den Personen, die es eingehen, sicher gestelltes, als auch jeder dritten Person gegenüber ausgesprochen, geschützt und, weil rechtlich anerkannt, auch zu achten. Es können daher auch in Betreff dieser erwähnten Rechte und Pflichten sowohl von den Vertragschließenden als von dritten Personen Verletzungen eintreten, welche nach allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen sein werden, da sie aus einem Vertragsverhältnisse hervorgehen und auch der Verlagsvertrag nicht außer den allgemeinen Gesetzen steht, sondern nur vermöge des Verlagsgegenstandes einzelne besondere Folgen nach sich zieht, und wie er besondere Rechtsformen erzeugt, auch besondere Rechtsverletzungen schafft oder möglich macht. Diese besonderen Rechtsverletzungen hat der Gebrauch als das Verbrechen des Nachdrucks bezeichnet. Die Gesetze geben von dem Verbrechen keine besondere Definition und haben auch den Charakter desselben nicht präcisirt; nur das türkische Gesetz*) vom 15. Februar 1857 reiht es unter eine in den allgemeinen Gesetzen bestimmte Klasse, indem es in Art. 6 ausspricht, daß es „als ein Diebstahlsverbrechen" angesehen werden soll. Eine solche Katalogisirung aber ist unrichtig und nutzlos**), da sie nie genau und bestimmt sein kann, weil der Gegenstand ein besonderer und das Verbrechen nur ein nach ihm bestimmbares Verbrechen ist. Nur dem besonderen Verbrechen des Nachdruckes widmen wir die folgende Betrachtung.

B. Der Nachdruck.

Dieses Wort hat heute eigentlich nur ein historisches Recht, denn die erste Rechtsverletzung, welche man als solche anerkannte, war in der That eben nur das ausbeutende Nachdrucken eines gedruckten Buches oder Schriftwerkes. Heute aber hat sich der Kreis der Gegenstände erweitert und man bezeichnet unter Nachdruck eine Reihe von verschiedenen unrechten Handlungen, überträgt das

---

*) Journal de Constantinopel v. 19. April 1857.

**) Wächter a. a. O. hat die verschiedenen Theorien ganz trefflich an verschiedenen Stellen seines Werkes widerlegt. Wir können nur darauf verweisen.

Wort auf Gegenstände, die einen Druck gar nicht zulassen, und hat auf der andern Seite, verleitet durch den eingebürgerten Begriff, sogar eine Reihe von Erscheinungen aus dem Bereiche des Verbrechens ausgeschlossen, welche in der That darunter fallen sollen.

Wir verstehen unter dem Verbrechen des Nachdrucks ein dem Verlagsvertrage in seinen wesentlichen Eigenschaften genau entsprechendes, aber entgegengesetztes Verhältniß und erklären den Begriff des Nachdrucks: als das unberechtigte und somit verbrecherische Eingreifen in das ausschließliche Recht der Verwerthung der Werke der Kunst und Wissenschaft durch die Vervielfältigung, sei dies nun verbunden mit einer Gegenleistung oder ohne eine solche. Man darf eben nicht vergessen, daß dieses Verbrechen auch im Einverständnisse mit einer der Vertragspartheien oder durch sie selbst begangen werden kann.

Autor und Verleger können sich des Verbrechens schuldig machen, wie jede andere Person; denn wie diese in ein fremdes Recht eingreifen kann, so können jene über ihre Rechte hinausgreifen und so die Verletzung befördern.

Das Wesen des Verbrechens des Nachdrucks liegt also nach unserer Auffassung dort, wo das Wesen des Verlagsvertrages zu suchen ist: in dem Rechte der Verwerthung durch die Vervielfältigung. Das Recht der Verwerthung gestaltet sich nach den Mitteln der Vervielfältigung verschieden, ohne dadurch wesentlich beeinflußt zu werden, gerade so, wie der ungerechte Eingriff in das Recht der Verwerthung nur in seinen Folgen durch die Art derselben beeinflußt wird, keineswegs aber nach diesen eine besondere Gestaltung oder Aenderung erfährt. Die Mittel der Vervielfältigung und Verwerthung sind der Druck, die Aufführung und die industrielle Verwendung.

So weit die Mittel des Druckes reichen, eine Verwerthung der geistigen Arbeit zu erzielen, so weit reicht das Recht der Ausschließung jeder anderen Kraft oder Thätigkeit, welche in das so begränzte Gebiet eingreifen will. Wer ein Schriftwerk stiehlt und es durch die Vervielfältigung des Drucks verwerthet, begeht somit nicht nur das Verbrechen des Diebstahls, sondern auch das Verbrechen, welches dem Nachdruck auf das Innigste verwandt ist, nur in der Art der Ausführung sich von ihm scheidet; man bezeichnet es mit vollstem Recht als das Verbrechen des Vordrucks. Nur das oft erwähnte dänische Gesetz gebraucht (Art. 15) diesen Ausdruck besonders, wie es auch ganz allein in dieser Bestimmung das Verbrechen des Vordrucks näher bestimmt und dem Nachdruck im engeren Sinne des Wortes gleichstellt.

Das unberechtigte Eingreifen in ein schon begründetes Verlagsrecht durch Vervielfältigung, Verbreitung oder Verkauf des Werkes ist im engeren Sinne Nachdruck. Man darf dabei nie aus dem Auge lassen, daß das Eingreifen in die Verwerthung das

Wesentliche ist, um die Gränzen sowohl als den wahren Inhalt zu bestimmen. Bei plastischen Werken aller Art, bei Skulpturen, erhaben oder vertieft, bezeichnet man die unberechtigte Vervielfältigung ganz treffend mit „Nachbildung."

Wie weit die Gränze des Nachdrucks sich ausdehnen läßt, wird nach dem im Früheren entwickelten wesentlichen Merkmalen eines Originalwerks zu erkennen sein. Die Benutzung der Idee ist kein unberechtigter Eingriff, ebensowenig die Uebertragung des Werkes einer Kunst in das Gebiet einer andern; denn die Bedingungen für Inhaltsgestaltung und Formgebung sind wesentlich verschieden. Es ist eine ganz nutzlose Unterscheidung, welche das österreichische Gesetz*) macht, indem es vom Nachdruck ausnimmt: die Nachbildung in plastischer Form eines durch die Presse veröffentlichten Produktes der zeichnenden Künste; denn es kann ebenso wenig verboten sein, ein durch den Pinsel des Malers geschaffenes Werk in plastischer Form wieder zu erzeugen, ebenso wenig es verboten ist, und auch nach österreichischem Gesetze nicht verboten, einen Roman in ein dramatisches Werk umzugestalten. Entsprechender ist die Bestimmung des preußischen Gesetzes**), welches die Uebertragung eines Werkes der einen Kunst in andere gestattet und nur dann unberechtigte Nachbildung findet, wenn es auf rein mechanische Weise geschieht.

Es wird natürlich gleichgültig sein, ob man das Original nachbildet oder eine berechtigte Kopie, ob man blos die Verwerthung des Originals durch die Vervielfältigung stört oder durch einen unberechtigten Eingriff in das Recht des Originals: in dieser oder jener Sprache, also als Uebersetzung zu erscheinen. Nach unserer Auffassung und früheren Darstellung wird es auch gleichgültig sein, ob man das Original bloß um seiner selbst willen vervielfältigt oder die Vervielfältigung oder Nachbildung mit einem besonderen Zweck verbindet, wie dies die Gesetze gestatten, wenn Gewerbe und Industrie sich der vorhandenen Werke der Kunst und Wissenschaft bemächtigen. Darum eiferten wir gegen diese Gestattung sowohl, als gegen den Ausdruck: „mechanische Vervielfältigung." Die Verwerthung ist das Wesentliche, welches den Schutz des Gesetzes begehrt, und sie ist es, welche in keiner Art gestört werden darf, und ein unberechtigter Eingriff in dieselbe, selbst wenn er mit künstlerischer Hand geschieht, würde unter den Begriff des Nachdrucks fallen.

Da wir den Eingriff in die Verwerthung eines Werkes der Kunst und Wissenschaft als das entscheidende Moment aufstellen, so wird ein solcher unberechtigter Eingriff schon durch die Druck-Vervielfältigung oder Nachbildung vollzogen sein und derselbe zu seiner vollsten Consummation nicht erst noch den Vertrieb, den Verkauf und Handel bedürfen, wie dies auch die meisten Gesetze

*) Gesetz v. J. 1846 §. 9 c.
**) Gesetz v. J. 1854 §. 1.

annehmen, denn es ist gleichgültig, ob man einen Theil des Rechtes oder das ganze Recht in seinen Wirkungen stört.

Die Verwerthung dramatischer und musikalischer Werke geschieht vorzüglich durch die Aufführung und Darstellung, wie wir gezeigt haben, und der Schutz solcher Werke dehnt sich mit besonderem Nachdrucke auf diese aus. Man kann eine unberechtigte Aufführung nicht mit dem Nachdruck auf gleiche Linie stellen, obgleich auch sie mit dem Nachdruck die Störung der Erwerbskraft einer Person gemein hat. Der Thatbestand dieses Verbrechens aber wird nicht durch die Vorbereitung dazu oder die Rollenvertheilung geschehen, sondern muß vollendet und im Ganzen vollendet sein, also die Aufführung ist hier im strengsten Sinne des Worts geboten. Die Art der Aufführung oder der Zweck derselben entscheidet hier so wenig, als die Art oder der Zweck des Druckes für das Verbrechen des Nachdrucks maaßgebend ist; doch immer wird die Aufführung eine öffentliche sein müssen.

Autor, Verleger und Bühne können sich in gleichem Maaße des Verbrechens des Nachdrucks schuldig machen, und es wird dies zumeist als eine Vertragsverletzung erscheinen, welche als Verletzung unter das besonders bestimmte Verbrechen fällt und mit diesem die rechtlichen Folgen nach sich zieht, so daß die Folgen des Vertragsbruches verbunden mit den Folgen des Nachdrucks und somit durch diese verschärft erscheinen.

C. Die rechtlichen Folgen des Nachdrucks.

Die rechtlichen Folgen eines unberechtigten Eingriffes in die Verwerthung der Werke der Kunst und Wissenschaft sind allgemeine und jede Art der Verletzung treffende in der Gestalt der Strafe, welche dem Verbrechen folgt, und in der Gestalt des Ersatzes des Schadens, welchen die Verletzung des Rechtes der Ausschließlichkeit erzeigt hat. Das Maaß und die Art des Schadenersatzes richtet sich nach der Art der Verletzung des Rechtes. Eine Folge der Strafe des Verbrechens sowohl, als ein Mittel zur Verhütung eines Schadens oder, wenn dieser schon eingetreten, zur Verhütung der Erhöhung desselben ist die Wegnahme, Zerstörung und Beschlaglegung der Mittel, mit welchen das Verbrechen begangen wurde oder durch welche es geübt werden soll.

Die Strafe folgt aus dem Verbrechen, und der Verletzung eines Rechtes wird nicht bloß genügt, wenn die Folgen der Verletzung dieses Rechts aufgehoben werden, denn es wird vorzüglich bei dem Nachdruck eine völlige Aufhebung des Uebels durch den Ersatz des Schadens oft nicht möglich sein können und es muß das Unrecht, die eigentliche Rechtsverletzung, eine über den bloßen materiellen Schadenersatz stehende Sühnung nach sich ziehen. Die bestehenden Gesetze haben zumeist diese Strafe in Geld be-

messen, entweder in Erlegung einer bestimmten Summe, wie die deutschen und französischen Gesetze bestimmen, oder in einer Summe, welche nach dem nachgedruckten Werke, seiner Blätterzahl, bemessen wird, insofern für je ein Blatt die Strafsumme berechnet wird, wie die englischen und amerikanischen Gesetze fordern, einer Art der Strafbemessung, welcher wir den Vorzug geben, indem sie sich bloß an die Idee der Rechtsverletzung anlehnt, und mit ihrer Größe nach der äußern That steigt und fällt, ohne Rücksichtnahme auf den geistigen Werth des Werkes, nach welchem allerdings der Schadenersatz zu bemessen sein wird und in der That auch bemessen wird.

Auch im Schadenersatz liegt die Idee der Strafe, wenn auch nicht als Sühne gegenüber dem Verletzten, so doch in den Wirkungen, welche den Verbrecher treffen. Der Ersatz des Schadens ist die Wiederherstellung der durch das Verbrechen erzeugten materiellen Nachtheile und wird sich in seinem ganzen Umfange nach der Höhe dieses Nachtheils bemessen. Die Art des Schadenersatzes richtet sich nach der Art der Verletzung des Rechtes zur Verwerthung, und das Maaß der Störung dieses Rechtes bildet das Maaß der Höhe des Schadenersatzes. Gerade diese Bemessung der Störung der Verwerthnng wird die Schärfe des Beweises bedingen von Seiten des Verletzten und wo diese unmöglich ist, wird das richterliche Urtheil nach genauer Würdigung aller Umstände doch nur auf eine Wahrscheinlichkeit sich stützen können. Daher lassen auch die meisten Gesetze dem Richter dabei die größte Freiheit. Diese aber wird nach der Art der Verletzung eingeschränkt, so weit eben nach dieser ein genaues Maaß sich feststellen läßt, wie dies vor Allem bei der unberechtigten Aufführung der Fall sein kann. Denn der reine Schadenersatz wird hier nach der Einnahme bemessen werden müssen, da sie das sicherste Maaß des Erfolges eines dramatischen oder musikalischen Werkes ist und somit auch als das sicherste Maaß des Schadens angesehen werden kann.

Aber gerade bei den civilrechtlichen Folgen einer Verletzung des Autor- oder Verlagsrechts, also beim Schadenersatz, wird die Frage von Wichtigkeit, ob die Rechtsverletzung auf einem Verschulden des Thäters beruhe oder nicht. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß man sich dahin entscheiden, daß ohne ein Verschulden auch eine Ersatzpflicht nicht eintreten kann, obgleich in einem solchen Falle jede weitere Beeinträchtigung des Autor- und Verlagsrechtes eingestellt und für diese Einstellung Sicherheit gefordert werden kann. Wohl aber wird der Verletzte auch hier ein Recht haben, den allfalls gemachten Gewinn begehren zu können, denn Niemand darf aus dem Schaden eines Andern Gewinn ziehen.

Eine Folge der Strafe ist die Wegnahme, Beschlagnahme und Zerstörung der Vorräthe, Mittel und Gegenstände, mittelst welcher das Verbrechen verübt wurde, denn es ist ein natürliches

Recht der strafenden Gewalt, den verbrecherischen Menschen die Gelegenheit zum Verbrechen zu entziehen und es ist deshalb sogar eine natürliche Pflicht derselben. Wie die Beschlagnahme und Zerstörung eine Folge der Strafe ist, so ist sie auch eine ganz unabweisbare Consequenz des Schadenersatzes, vorzüglich dann, wenn noch ein Vorrath der nachgedruckten oder nachgebildeten Gegenstände vorhanden ist, welche selbst in dem Besitz eines Dritten confiscirt werden können, wofür sich mit den klarsten Worten die Bundesgesetze und die Particularrechte Deutschlands ebenso, wie die Gesetze anderer Länder entscheiden. Die Art der Wegnahme oder Zerstörung findet ihre Gränze in der Art des Gegenstandes, der nachgebildet werden soll, also beschränkt sich die Zerstörung der Mittel zum Nachdruck eines Buches auf die Zerlegung des Drucksatzes*), sowie es genügt, die Zeichnung auf einem Stein oder einer Platte auszuwischen, ohne den Stein zu zerstören. Einige Gesetze**) geben dem Verletzten das Recht, gegen Erstattung der Kosten das vorgefundene Material an sich bringen zu können, ebenso wie er das Recht hat, die weggenommenen Exemplare gegen Ersatz der Entstehungskosten in Besitz zu nehmen***). Dagegen kann eine Wegnahme von Exemplaren Dritter nicht stattfinden.

Das französische †) und englische ††) Recht setzen mit besonderer Schärfe dem Nachdruck den Handel mit nachgedruckten Werken gleich, wie sie in der Bestimmung des Verlagsrechtes den Handel mit den Werken als ein besonderes Recht erwähnen.

D. Der Nachdruck-Prozeß.

Das Autor- und Verlagsrecht ist ein Privatrecht, welches in erster Richtung auf dem Civilrechtswege Schutz suchen und finden kann; im Falle der verbrecherischen Verletzung dieses Rechts aber kann im Strafrechte genügende Sicherheit gefunden werden, was insbesondere die Verhängung der Strafe betrifft. Es ist die Nachwirkung einer alten Sünde, welche heute noch die Untersuchung und Verstrafung dieser Rechtsverletzung, wie noch mancher anderer, den Administrativbeamten oder der Polizeibehörde überläßt †††).

*) Oesterr. Gesetz 1846 §. 25 und Straf-Ges. v. 1852 §. 467.

**) Oesterr. Ges. v. 1846 §. 29. Preuß. Ges. v. 1837 §. 30, auch das bayerische und sächsische Gesetz.

***) Oesterr. Gesetz von 1846 §. 29 und Straf-Ges. von 1852 §. 467. Preuß. Gesetz von 1837 §. 12. Bayerisches Gesetz von 1810 art. VI. u. a. Dagegen der Bundesbeschluß von 1837 art. V., nach welchem die Wegnahme nur zum Zweck der Vernichtung stattfindet.

†) Das französische Recht bezeichnet das Droit de propriété als Droit exclusif de vendre, favre vendre etc. und dagegen Code pénal art. 426, und Gesetz von 1841 art. 8.

††) 5. und 6. Vict. c. 45 Sell. 15 und 17.

†††) Bayerisches Gesetz von 1840 art X. Württemberg Rescript von 1815 §. 10.

Die Geltendmachung des Rechts auf Ersatz und Schadloshaltung gehört vor den Civilrichter und soweit ein Strafverfahren mit diesen Ansprüchen verbunden ist, vor das Forum des Strafrichters.

Das in beiden Fällen zu beobachtende Verfahren wird sich nach den allgemein oder besonders geltenden Prozeßordnungen richten.

Diese werden die Stellung des Klägers bestimmen, soweit sie nicht durch den Verlagsvertrag genau ausgedrückt und begränzt ist, ebenso wie die Stellung des Beklagten.

Für den Beweis ist kein rechtskräftiges Beweismittel ausgeschlossen und die Beweislast des Klägers erstreckt sich auf die Begründung seines Rechts, also auf den Verlagsvertrag, und Beweis der Rechtsverletzung, also den Thatbestand des Nachdrucks. Wie weit den Kläger in seiner Prozeßführung die rechtliche Präsumtion unterstützt, werden sowohl allgemeine als besondere Rechtsregeln bestimmen, als auch die Erkenntniß der Richter und Sachverständigen. Und gerade hier wird ein Befund von Sachverständigen zur Darlegung des objectiven Thatbestandes von besonderer Wichtigkeit sein, da vielleicht in keinem Verkehrszweige so eigenthümliche und besondere Gebräuche und Verkehrsregeln geltend geworden sind, wie im Verlags- und Druckgeschäfte. Ueber die Zusammensetzung dieses Collegiums sind in einigen deutschen Ländern besondere Vorschriften gegeben und es ist nicht zu unterlassen, der rühmlichen Thätigkeit des Berliner Sachverständigen-Vereins eine besondere Anerkennung zu zollen.

Straferkenntniß, Art der Ausführung desselben und Rechtsmittel finden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen statt.

Jene allgemeinen Grundsätze, welche für die Verjährung der Ansprüche aus obligatorischen Rechtsverhältnissen gelten, treten in Wirksamkeit auch für die Verjährung der Nachdrucksklage, und die Zeit, welche von der Begehung der Nachdruckshandlung zu laufen beginnt, wird gleich sein mit jener, welche gilt bei andern widerrechtlichen Handlungen dritter Personen.

Verwaltungsmaßregeln

zum Schutze der Rechte der Kunst und Wissenschaft.

Die Gesetze aller Länder haben den Genuß der Rechte der Kunst und Wissenschaft an eine Reihe von Bedingungen und Maßregeln geknüpft, welche wenig oder nichts zu ihrer Erklärung oder Vertheidigung sagen lassen, denn sie haben keinen Grund in sich zur Rechtfertigung und verdienen dieselbe nicht, da sie zum größten Theile aus der Willkür der gesetzgebenden Gewalten entsprungen sind und nicht nur nicht als Vortheil für Künstler und Schriftsteller angesehen werden müssen, sondern geradezu als Maßregelungen und Bevormundungen der geistigen Thätigkeit zu be-

trachten sind. Sie erhöhen das Maß der Rechte und ihre Wirksamkeit nicht, sondern erschweren den Genuß eines im innersten Wesen der Sache begründeten Rechtes. Und mit Kühns sagen auch wir: Man muß sich gegen alle derartige Formvorschriften sowohl im Interesse des praktischen Verkehrs, als der juristischen Consequenz erklären.

Es ist sicher, daß auch der Künstler und Schriftsteller, wenn er mit seinem Erzeugniß in das allgemeine Verkehrsleben eintritt, daß auch er sich den allgemein geltenden Vorschriften desselben unterziehen muß und unterziehen wird. Diese Formvorschriften aber noch erhöhen und auch auf eine solche Weise erhöhen, wie es in den gegenwärtigen Gesetzen aller Länder geschieht, ist gerade dem gesammten Streben der Gegenwart entgegengesetzt, welches dahin geht, die Ordnung des Lebens und die Beziehungen der Menschen ihrer freien Selbstbestimmung zu überlassen und nur in den dringendst gebotenen Fällen einer gesetzlichen Maßnahme zu unterwerfen. Allgemein strebt man dahin, die Verkehrsschranken niederzureißen, das Rechtsleben einfach und gerade durch diese Einfachheit klarer und sicherer zu machen. Allgemein strebt man dahin, die Rechtsungleichheit immer mehr aufzuheben und den Genuß jedes Rechtes dem Staatsbürger auf die leichteste Weise zugänglich zu machen. Nur auf dem Gebiete der geistigen Arbeit stoßen die regen Hände bei jeder Bewegung an eine Maßregel, muß jeder Gedanke von Polizei- und Verwaltungshänden erst durchgeknetet werden, seine Beschreibung und seinen Heimathschein erwerben, ehe er mit einiger Sicherheit an das Tageslicht treten kann. Folianten, Eintragsrollen und Register werden vollgeschrieben, Arbeitskräfte werden verwendet und Besoldungen an diese Arbeiter vergeudet, nur um sicher zu stellen, daß ein Theil der Staatsbürger dasjenige, was sonst von Jedermann vorausgesetzt wird, wirklich sein Eigen nennen, daß er sein Recht wirklich besitzen und geltend machen will, und daß, wenn man ihm Unrecht thut, auch er dieses Unrecht als ein solches fühlen wolle! Wo liegt die Weisheit dieser Vorschriften, wo der Geist dieser Gesetze?

Wo ist die ratio legis zu suchen, wenn Rechtsvorschriften den Einen oder Andern geradezu in die Lage bringen, sein Recht unfreiwillig zu verlieren!

Will man nun gerade Förmlichkeiten festsetzen — denn es scheint als ob kein Gesetz unter den Menschen, nach der Anschauung der gesetzgebenden Gewalten, ohne solche bestehen können, gerade so, wie man keine Lust ohne Leid genießen, kein Licht ohne Schatten sehen könne — so kann man ja Formen festsetzen, und bei der großen Vorliebe für Folianten, Eintragsrollen und Register, einige Regierungsgebäude mit solchen Riesenthieren des Rechtslebens anfüllen, damit diejenigen, welche wirklich sich ihrer Rechte entkleiden wollen, ihre Arbeit und ihre Werke dem allgemeinen Genusse frei zu geben bereit

sind, diese Freigebung erklären und auf dem Titel ihres Buches anzeigen mögen. Das wird kürzer, einfacher und klarer sein, weil es sicher nur selten und in der Gegenwart gewiß nie vorkommen wird! Das wird allgemein verständlicher sein und vor Allem den Beweis der Rechtsverletzung durch den Nachdruck oder die Nachbildung erleichtern, das wird den Beweis dessen, was „von Rechtswegen" dem Kläger gehört, auf jenen schieben, der das Recht verletzt hat, indem es ja in keinem Rechtsverhältnisse Sitte ist, zu beweisen, daß man ein Recht besitze, sondern Sitte ist daß der andere Theil beweise, daß das Recht nicht vorhanden ist.

Wenn man sich so oft bei dem Beweise der Nothwendigkeit einer Massenproduktion solcher Formalien auf Frankreich beruft, welches solche Vorschriften für sehr wichtig hält, so ist sicher der Grund der Blüthe des artistischen und wissenschaftlichen Verkehrs nicht diesen Vorschriften, sondern den umfassenden Gesetzen zu danken, welche jede Art von Nachbildung und Vervielfältigung verbieten.

Uebrigens muß mit der Lebhaftigkeit des Verkehrs, seiner Ausdehnung die Führung der Register und Eintragsrollen, von denen ein Schutz oder Nichtschutz eines Werkes abhängig gemacht wird, mit der Zeit immer schwieriger und für Dritte, welche sich von dem Rechte eines Werkes überzeugen wollen, selbst bei der größten Ordnung unübersichtlich werden. Gerade so, wie die Beschreibungen der Werke, welche gefordert werden zur Erlangung des Rechtsschutzes, abgesehen davon, daß sie wenigstens bei Kunstwerken selten genau sein kann, immer zeitraubender und kostspieliger und für einen großartigen Betrieb von Originalvervielfältigungen störend und für den Verkehr hemmend werden.

Gewähren die Gesetze einmal die unbedingte Ausschließlichkeit, wie es ja heute aller Orten der Fall ist, wozu das Unbedingte durch eine Reihe von Bedingungen nachträglich einschränken, ja beinahe wieder aufheben? Sprechen die Gesetze ferner aus, daß für die Lebenszeit des Autors sein Werk geschützt sei, so ist sein Leben der genügendste Beweis dafür, daß sein Werk geschützt sei. Und wollte man durch die Eintragung in Register und Rollen den Zeitpunkt festsetzen, von welchem die Zeit des Schutzes nach dem Tode gerechnet werden soll, so müßte man vor Allem eine Sterbeliste den Registern beilegen, um darnach die 30 Jahre abzählen zu können. Aber gerade dasjenige, was das allein Nothwendige und überwiegend Wichtige wäre, gerade das geht aus den Rollen und beliebten Registern nicht hervor, gerade dafür hat man keine Rubrik gefunden!

Und mit vollstem Rechte sagt der oben genannte Schriftsteller: „Will man den Beweisvortheil (durch die Eintragsrollen und Register) sichern, so führe man eine allgemeine artistische (und Schriftsteller-) Eintragsrolle ein, aber nicht obligatorisch, sondern fakultativ, d. h. man stelle dem Urheber die Wahl frei,

ob er seine Urheberschaft auf diese bequemere (wenn man dies überhaupt sagen kann!) oder auf eine andere Art beweisen will."

Aus diesen Gründen ist es unnütz, auf die zahlreichen Förmlichkeiten, welche die positiven Gesetze feststellen, einzugehen, und wir erwähnen nur noch, daß selbst das neueste Gesetz des vorliegenden Gegenstandes, der preußisch-französische Handelsvertrag, im höchsten Maße in den Fehler verfallen ist, den Genuß des Schutzes an eine lange Reihe von Förmlichkeiten zu knüpfen, was um so mehr zu tadeln ist, als vor Entstehung dieses Gesetzes schon manche Stimme laut geworden ist, welche mit Beweisen der Nutzlosigkeit und mit Klagen dagegen aufgetreten ist!

Auch hier bleibt es einem zu erwartenden allgemeinen Gesetze zum Schutze der Werke der Kunst und Wissenschaften vorbehalten, reformatorisch aufzutreten.

Schlußwort.

Es dürfte dem Leser auffallen, daß wir bei unserer Theorie, die wir gewiß mit Recht „die Kapitalstheorie" nennen können, nicht einer Schrift der neuesten Zeit gedachten, der Schrift J. Proudhon's*), welche allein in der ganzen Literatur des Gegenstandes den Begriff des Kapitals, verbunden mit der Arbeit, auf das geistige Leben und seine Thätigkeit übertragen hat. Obgleich wir vor dem geistvollen Publicisten, trotz aller Angriffe und vorzüglich der schmählichen Angriffe seiner eigenen Landsleute, von denen die meisten kaum zu ihm aufblicken können und dürfen; obgleich wir vor demselben die höchste Achtung haben, so müssen wir doch gestehen, daß wir diese Schrift dem Gegenstande trotz seines Titels zu fernstehend halten und in ihr mehr eine politische Flugschrift erkennen, die in sichtlicher Gereiztheit gegen seine Landsleute und in ganz anderer Absicht geschrieben ist, als um dem Gegenstande, an den sie anknüpft, wirklich zu dienen. Auch müssen wir bedauern, daß wir die Befolgung des vom Verfasser in seiner Schrift ausgesprochenen Grundsatzes: „La logique conduit là, et rien n'est impitoyable comme la logique" keineswegs durch ihn bewahrheitet finden. Denn was soll man von dem Schriftsteller sagen, der sich von seinem Zorne gegen ungerechte Angriffe und gegen seine Gegner so weit hinreißen läßt, daß er zu dem Schlusse kommt: „Wer seine Ideen in der hohlen Hand hat, ist oft einsichtsvoller, jedenfalls reifer und fertiger, als derjenige, der sie im Kopfe herumträgt und höchstens in einer Formel auszudrücken vermag!" Was soll man wohl sagen, wenn man aus dem Geiste der Schrift erkennt, daß sie nur geschrieben wurde, um allen Gegnern einen Schlag zu versetzen und den

*) Les Majorats Litteraires par G. J. Proudhon. Bruxelles 1862.

Flitter, mit welchem nur zu oft die französische Literatur sich umgiebt, herabzureißen! Eines schickt sich nicht für Alle, muß man gegen jenen genannten Satz denken. Und gerade für die wichtigste Frage, die Dauer des Schutzes, findet Proundhon keinen Raum und keinen Beweis.

Wir schrieben diese Schrift nun geradezu, nur um des einen Problems willen und nur um den Gedanken klar zu stellen, daß nicht das Recht allein es ist, das Klarheit geben kann, sondern auch die Pflicht gewürdigt werden muß, um den Gedanken in vollster Schärfe mit auszusprechen, daß nicht eine ängstliche Fürsorge um den Bürger des einen Staates genügen kann, sondern daß dem Strome der Zeit genügt werden soll, der das Leben der Völker immer mehr untereinander mischt, zusammenschmilzt zu einem einzigen großen Leben. Und in diesem großen Leben giebt es nur eine Idee, welche das Individuelle, das Persönliche gegen die vernichtende Gewalt der Allgemeinheit sicherstellt — die Idee des Rechtes und der Ausdruck dieser Idee — das Gesetz! Aber das Gesetz muß für Alle gleich sein, sowie die Idee nur Eine ist und eine Gleiche: die Idee — des Rechts!

Anhang.

Am 28. Dezember 1861 schon wurde in Frankreich durch Dekret vom selben Tage eine Commission eingesetzt zur Berathung eines neuen Gesetzes zum Schutze des litterarischen und artistischen Eigenthums. Während des Druckes der vorliegenden Schrift wurde im Moniteur vom 13. April 1863 Nr. 103 der aus den Berathungen hervorgegangene Gesetzentwurf veröffentlicht, der mit Aufhebung der alten Gesetze eine ganz neue Basis für die Gesetzgebung über „das literarische und artistische Eigenthum" schaffen zu wollen scheint.

Wir halten den Gesetzentwurf für ein ganz verworrenes und principloses Machwerk, das wohl schwerlich über die Grenzen seines Landes hinaus irgend eine Bedeutung oder Nachahmung finden wird. Innerhalb seines Landes wird es jedenfalls im ersten Augenblick die nöthige Begeisterung erzeugt haben, denn endlich haben die Franzosen erreicht, was sie so lange krampfhaft anstrebten, was sie ahnend längst voraussahen und von dessen allein seligmachender Kraft sie sich die herrlichsten Früchte in Buch- und Schrifthonoraren, Tantiemen u. s. w. versprachen.

Der Art. 1 des Gesetzes spricht es kurz und scharf aus: „Das literarische und artistische Eigenthum ist d a s R e ch t für die Autoren ꝛc., gemäß der in diesem Gesetz aufgestellten Artikel über ihre Werke auf **ewige Zeiten** zu verfügen.

Aus dieser in Art. 1 erklärten Ewigkeit des Eigenthums kann man aber leider nichts beweisen für den endlichen Sieg der konsequent fortgeführten Eigenthumstheorie; denn wie sich dieses Gesetz allgemein dadurch auszeichnet, daß es im article b stets negirt, was es im art. a gesagt hat, so hat die Ewigkeit im art. 1 auch einen Begriffsstiefbruder empfangen im art. 3: „Beim Tode des Autors fällt nach den Vorschriften des Civilrechtes sein Recht an seine Erben, seine Ehehälfte und seine Legatare. Die Dauer des Rechts der Erben, des Ehegatten, der Legatare **ist auf 50 Jahre** vom Tode des Autors an bestimmt. . . ."

Was man durch das große Thor hinausgewiesen hat, das früher auf 30 Jahre b e s ch r ä n k t e Eigenthum, das eigentlich kein Eigenthum war, das führt man durch die Hinterthür wieder herein als ein Eigenthum mit einer Ewigkeit von 50 Jahren.

Man sieht klar, in welchen Zwiespalt die hohe Gesetzkommission gekommen ist mit ihrer eigenen Ueberzeugung, die nach der bewußten Präzision des Ausdrucks auf 50 Jahre ging und dem Gedanken und Wunsche, den Forderungen der Schriftsteller und Künstler zu Paris eine Konzession zu machen, ein Zwiespalt, der so weit geht, daß man sich auf das Unbegreiflichste widerspricht.

Die art. 4 und 5 erhalten jedoch eine Ergänzung der art. 3 und respective der Ewigkeit des art. 1, welche wie an einem feinen Faden den sehnsüchtigen französischen Schriftstellern dennoch zu einer ewigen Dauer seines Eigenthums hinüberleiten. Der art. 4 gewährt nach Ablauf der 50 Jahre Jedermann das Recht, die Werke eines Autors zu veröffentlichen, unter der Bedingung, daß er den berechtigten Stellvertretern eine Vergütung für die Benutzung dieses geistigen Eigenthums entrichte und diese Vergütung muß nach art. 5 vom Ladenpreis aller Exemplare 5 pCt. betragen. Bei Musik und Theaterstücken beträgt sie die Hälfte der Tantieme. Außer der Sorge des Gesetzes bleibt den Parteien das Recht, besondere Bestimmungen zu treffen.

Es ist unstreitig hier der Weg schon praktisch eingeschlagen, den wir als einziges Ausgleichungsmittel der gegenseitigen Interessen vorgeschlagen haben, der Weg der Tantieme; aber man spreche von keiner Ewigkeit und noch weniger von der Ewigkeit eines Eigenthums; denn sowie der Begriff steht, so läßt er keine Einschränkung zu und rettet sein Wesen auch nicht auf einer 5 pCt. Tantiemleiter, die ihn nach der Ewigkeit führt. Durch eine solche Tantiemezahlung wird das Interesse des Autors und seiner Erben mit seinem Werke in steter Verbindung gehalten und doch wird dadurch das Recht des Volkes, nach einer gewissen Zeit die volle Geltung seiner Rechte eintreten zu sehen, nicht geschmälert. Zu jeder Zeit nämlich wird das Publikum in einem Buche die Entstehungs- und Verlagskosten und zugleich einen Gewinn für den Unternehmer bezahlen müssen. Die nun zu zahlende Tantieme wird aber keineswegs einen maßgebenden Aufschlag auf die Kosten bilden, sondern wird ein Streben erzeugen, alle materiellen Kosten zu verringern und den eigenen Gewinn, den Buchdrucker, Verleger und Buchhändler machen müssen, selbst herabzusetzen — denn nun tritt die Konkurrenz der Buchhändler untereinander ein und das Publikum kauft dort, wo es billig kauft, vorzüglich Bücher. Dies ist besonders für die Künste von großer praktischer Bedeutung! —

Ganz unsinnig ist art. 7, der eine spezificirte Theilhabung des Ehegatten an den während der Ehe verfaßten Werken auseinandersetzt und dabei sicherlich eine ganz ungerechte Bestimmung aufstellt, indem ein Ehegatte im Vorhandensein der Kinder keineswegs ein Recht mehr erwerben kann auf das eine Vermögen, denn auf ein anderes. Und wie die Ehegatten zum Erbrecht berufen sind im gewöhnlichen Leben, so mögen sie auch bei der Erbschaft eines literarischen erwerbsfähigen Werkes bedacht

und berechtigt sein; denn die Produktion eines schriftstellerischen Werkes empfängt doch in der That durch den Ehestand keinen besonderen Charakter oder hervorstechenden Werth.

Ungerecht zuerst ist art. 8 und dann voll innerer Widersprüche mit dem art. 18. In dem erstgenannten wird den Gläubigern jedes Recht entzogen, das Werk eines Autors mit Beschlag zu belegen. Es ist ganz natürlich, daß die Gläubiger eines Autors ihn nicht zwingen können, ein Manuskript drucken zu lassen oder es ihnen zum Druck zu übergeben; aber es ist ungerecht, dem Gläubiger das im gewöhnlichen Leben Jedermann zustehende Recht zu entziehen, die fließenden Erwerbsquellen eines Menschen zur Tilgung seiner Schuld in Anspruch zu nehmen. Wenn ein Buch u. s. w. in die Druckerei gewandert ist, so macht es seinen Geschäftsgang durch wie ein Stiefel oder ein Rock u. s. w.; es wirft Geld ab und wird als Erwerbsquelle ausgebeutet. Welche Mittel aber hat ein Gläubiger gegen seinen säumigen Schuldner, als die endliche Beschlagnahme seiner Erwerbsquellen, sei dies ein Lohn, ein Gehalt, ein Verdienst?

Diese Bestimmung widerspricht aber auch dem art. 18, in welchem dem Gläubiger das Vorzugsrecht vor allen Andern gegeben ist, wenn ein Autor ohne Erben stirbt. Will man nicht geradezu das Schuldenmachen priviligiren bei einer Klasse von Staatsbürgern, so muß man das Recht des Gläubigers seinen gewohnten und gerechten Weg wandern lassen.

Die art. 21, 23 und 26 zählen eine solche Masse von Formalitäten, als Anmeldungen, Beschreibungen, Exemplarzahl, Preisbestimmung u. s. w. auf, daß man vor der Menge der geschaffenen Mühseligkeiten gern die spärlich errungenen neuen Bestimmungen auch opfern würde und zurückkehren möchte auf das alte Gesetz. Was man durch diesen ganz grundlos aufgehäuften Formenkram denn eigentlich erreichen will, das begreifen nur jene Verstandeskräfte, welche in Regierungs-Gesetzkommissionen berufen werden. Der Verstand eines andern Menschen reicht nicht bis dorthin. Er muß sich bescheiden mit den besonders in den französischen Gesetzen mit hervorragender Sorgfalt und maßloser Ausdehnung ausgearbeiteten Paragraphen.

Die art. 29—34 behandeln den Nachdruck und seine Folgen, ohne etwas besonders Neues zu bringen, und art. 36 dehnt die Bestimmungen dieses segensreichen Gesetzes auch auf Ausländer aus, wenn sie den in den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen genügen.

Nur zwei Bestimmungen dieses ganzen Gesetzes, das wir für nichts anderes halten, als für eine Konzession für jene Schreier nach Ewigkeit, sind klar und deutlich, sind neu und den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend. Der art. 19, der das ausschließliche Uebersetzungsrecht des Autors auf 5 Jahre ausdehnt, und art. 17, der das Recht des Staates, der Akademien und anderen Anstalten auf die von ihnen veröffentlichten Werke auf

30 Jahre beschränkt. Gerade der Staat, die Akademien und andere Gesellschaften haben mit ängstlicher Eifersucht ihre aus einer längst vergangenen Zeit herstammenden Privilegien zu wahren gesucht und gerade bei ihnen ist es geboten, vor Allem in unserer Zeit, wo das Interesse des Publikums ein viel regeres an den Fortschritten und Errungenschaften gelehrter Gesellschaften, Akademien u. s. w. ist, gerade da ist es geboten, die Zeit des Ausschließungsrechts einzuschränken, damit die sonst so theuren Werke zu leichten Preisen in das Publikum dringen können.

Im Ganzen müssen wir dem Gesetze ein bald nachfolgendes neues wünschen, welches die Bestimmungen dieses Entwurfs wieder aufhebt. Und bei der eigenthümlichen Manie der Gegenwart, Gesetze zu machen, und immer wieder in §§. erzeugte Kinder der gesetzgeberischen Laune in die Welt zu setzen, werden wir wohl darauf nicht lange zu warten haben.

Inhalt.

Anmerkung: Der Leser wird gebeten, die systematische Eintheilung von Punkt C: „Das Produkt der geistigen Arbeit“ nach dem Inhalte zu beachten und zu prüfen, da ein Versehen im Text eine Irrung erzeugt hat.